

Vierte Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses

zu 43 Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag zu entscheiden.

Insgesamt sind 163 Wahleinsprüche eingegangen. 120 Wahlprüfungsverfahren hat der Deutsche Bundestag bereits abgeschlossen (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/2250, 17/3100 und 17/4600). Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen betreffen die letzten 43 Einsprüche.

B. Lösung

- Zurückweisung von 43 Wahleinsprüchen.
- Bitte an die Bundesregierung um Prüfung bestimmter Wahlvorschriften bzw. Verfahrensweisen – vgl. Nummer 2 der Beschlussempfehlung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die aus den Anlagen 1 bis 43 ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Wahlprüchungen anzunehmen,
2. die Bundesregierung bis Juli 2012 um Prüfung zu bitten,
 - ob das Rechtsmittelverfahren im Rahmen des Bundeswahlrechts, speziell im Hinblick auf Entscheidungen nach § 18 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes (BWG), verbessert werden kann,
 - ob die Einrichtung von Wahllokalen in solchen Räumen, deren Zugang mit Videotechnik überwacht wird oder in Räumen, die selbst mit solcher Technik ausgestattet sind bzw. während ihrer sonstigen Nutzung überwacht werden, untersagt werden sollte.

Berlin, den 30. Juni 2011

Der Wahlprüfungsausschuss

Thomas Strobl (Heilbronn)
Vorsitzender und Berichterstatter

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatter

Michael Grosse-Brömer
Berichterstatter

Bernhard Kaster
Berichterstatter

**Michael Hartmann
(Wackernheim)**
Berichterstatter

Christian Lange (Backnang)
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Dr. Dagmar Enkelmann
Berichterstatterin

Josef Philip Winkler
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Thomas Strobl (Heilbronn)

1. In den ersten drei Beschlussempfehlungen zu den insgesamt 163 gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl 2009 eingelegten Einsprüchen (Drucksachen 17/2250, 17/3100 und 17/4600) hat der Wahlprüfungsausschuss die Entscheidungen zu 120 Wahleinsprüchen vorgelegt. Die vorliegende letzte Beschlussempfehlung enthält die Entscheidungen zu 43 Wahleinsprüchen. Obwohl der Wahlprüfungsausschuss in allen Fällen empfohlen hat bzw. empfiehlt, den Wahleinspruch zurückzuweisen, haben einige Wahleinsprüche mögliche Defizite des geltenden Wahlrechts bzw. seiner Anwendung aufgezeigt. Diese sind Anlass für die in dieser Beschlussempfehlung enthaltenen Prüfbitten an die Bundesregierung, die vom Ausschuss einstimmig beschlossen wurden.
2. Die erste Prüfbite geht insbesondere auf drei Wahleinsprüche (WP 23/09, WP 60/09 und WP 85/09) zurück, in denen kritisiert wird, dass betroffene politische Vereinigungen erst nach der Wahl, zu der sie nicht zugelassen wurden, Rechtsmittel einlegen können. Der Ausschuss nimmt dabei auch Bezug auf eine entsprechende Empfehlung im Bericht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zur Beobachtung der Bundestagswahl 2009.
3. Anlass für die zweite Prüfbite ist u. a. ein Einspruch (WP 103/09), in dem die Einrichtung von Wahllokalen in Räumen beanstandet wird, die während ihrer üblichen Nutzung (wie z. B. als Geschäftsstelle eines Geldinstituts) mit Videotechnik überwacht werden. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der geheimen Wahl, der eine unbeobachtete Stimmabgabe umfasst, wird um Prüfung gebeten, ob die Einrichtung von Wahllokalen in so ausgestatteten Räumlichkeiten ausgeschlossen werden sollte.

Berlin, den 30. Juni 2011

Thomas Strobl (Heilbronn)
Berichterstatter

Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil**Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen**

Akten- zeichen	Betreff	Berichterstatter/in	Anlage	Seite
WP 2/09	Verschiedene Gründe	Abg. Christian Lange (Backnang)	1	7
WP 3/09	Zählung der Stimmen	Abg. Michael Grosse-Brömer	2	13
WP 7/09	Wählen in JVA u. a.	Abg. Bernhard Kaster	3	19
WP 9/09	Wahlssystem	Abg. Michael Grosse-Brömer	4	29
WP 12/09	Wahlkreiseinteilung	Abg. Michael Hartmann (Wackernheim)	5	31
WP 18/09	Allgemeine Gründe	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	6	33
WP 24/09	Allgemeine Gründe	Abg. Michael Hartmann (Wackernheim)	7	35
WP 25/09	Wählen in JVA	Abg. Josef Philip Winkler	8	37
WP 26/09	Wählen in JVA	Abg. Josef Philip Winkler	9	41
WP 29/09	Auslandsdeutsche u. a.	Abg. Josef Philip Winkler	10	45
WP 35/09	Überhangmandate, Fünf-Prozent-Sperrklausel u. a.	Abg. Christian Lange (Backnang) Abg. Stephan Thomae	11	49
WP 37/09	Chancengleichheit (Einzelbewerber)	Abg. Michael Grosse-Brömer	12	53
WP 43/09	Nichtzulassung Kreiswahlvorschlag u. a.	Abg. Bernhard Kaster	13	57
WP 44/09	Geheime Wahl	Abg. Josef Philip Winkler	14	59
WP 52/09	Wahlwerbung	Abg. Christian Lange (Backnang)	15	61
WP 54/09	Bekanntmachung der Wahlvorschläge u. a.	Abg. Michael Grosse-Brömer	16	63
WP 64/09	Briefwahl	Abg. Stephan Thomae	17	65
WP 67/09	Gestaltung des Stimmzettels	Abg. Michael Grosse-Brömer	18	67
WP 68/09	Briefwahl	Abg. Stephan Thomae	19	69
WP 70/09	Gestaltung der Wahlbenachrichtigung u. a.	Abg. Michael Grosse-Brömer	20	73
WP 83/09	Kandidatenaufstellung	Abg. Josef Philip Winkler	21	77
WP 96/09	Wahlwerbung	Abg. Josef Philip Winkler	22	79
WP 98/09	Chancengleichheit (Wahlbewerber)	Abg. Bernhard Kaster	23	83
WP 103/09	Überwachungskamera im Wahlraum	Abg. Michael Hartmann (Wackernheim)	24	85
WP 105/09	Zählung der Stimmen	Abg. Michael Grosse-Brömer	25	87
WP 110/09	Sitzverteilung	Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	26	89
WP 113/09	Kandidatenaufstellung	Abg. Bernhard Kaster	27	91

Akten- zeichen	Betreff	Berichterstatter/in	Anlage	Seite
WP 114/09	Überhangmandate	Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	28	95
WP 120/09	Wahlwerbung	Abg. Christian Lange (Backnang)	29	97
WP 121/09	Chancengleichheit (Einzel- bewerber)	Abg. Josef Philip Winkler	30	101
WP 124/09	Briefwahl	Abg. Stephan Thomae	31	107
WP 127/09	Wahlwerbung (Vorwurf der Wahl- beeinflussung)	Abg. Christian Lange (Backnang)	32	111
WP 129/09	Kandidatenaufstellung	Abg. Bernhard Kaster	33	113
WP 130/09	Allgemeine Gründe	Abg. Josef Philip Winkler	34	115
WP 133/09	Wahlssystem	Abg. Michael Grosse-Brömer	35	117
WP 134/09	Überhangmandate	Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	36	119
WP 143/09	Chancengleichheit (Einzel- bewerber)	Abg. Bernhard Kaster	37	121
WP 146/09	Überhangmandate u. a.	Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	38	123
WP 148/09	Überhangmandate	Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	39	127
WP 151/09	Ausgestaltung des Wahlrechts u. a.	Abg. Michael Grosse-Brömer	40	131
WP 153/09	Wahlvorbereitung	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	41	135
WP 159/09	Öffentlichkeit der Wahl u. a.	Abg. Michael Grosse-Brömer	42	137
WP 160/09	Kandidatenaufstellung	Abg. Bernhard Kaster	43	141

Anlage 1

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J.-E. H., 15806 Dabendorf
– Az.: WP 2/09 –gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.****Tatbestand**

Mit zunächst 34 jeweils als „Wahleinspruch“ bezeichneten Schreiben ohne Datum, die beim Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages am 28. September 2009 eingegangen sind, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt. Weitere „Wahleinsprüche“ hat der Einspruchsführer mit drei Schreiben vom 3., 5. und 6. Oktober 2009, die am 12. Oktober 2009 eingegangen sind, sowie zwei am 3. November 2009 beim Petitionsausschuss eingegangenen Schreiben übersandt. Daneben hat der Einspruchsführer weitere Einspruchsgründe in insgesamt zehn E-Mails mitgeteilt und in zehn weiteren Fällen hierfür das Online-Formular des Petitionsausschusses genutzt.

I.

In seinen E-Mails beanstandet der Einspruchsführer im Wesentlichen, dass Zeitungsberichten zufolge in einigen Wahllokalen in Berlin falsche Stimmzettel ausgegeben und über Twitter frühzeitig angebliche Prognosen im Internet veröffentlicht worden seien, dass eine Kandidatin sich auf einem Wahlplakat als „Kanzlerkandidatin“ bezeichnet habe und dass es gegen die Gültigkeit der Wahl zum Bundespräsidenten keine Einspruchsmöglichkeit gebe. Er trägt vor, dass eine Häufung von Mandaten auf verschiedenen Ebenen unzulässig sei, und beanstandet, dass verschiedene Fernsehsendungen unzulässige Wahlwerbung für ausgewählte Kandidaten gemacht hätten.

In den zehn in Form von Online-Petitionen eingereichten Einspruchsschreiben rügt der Einspruchsführer u. a. die gleichzeitige Mitgliedschaft eines Kandidaten im Bundestag und in einem Landtag sowie die Einrichtung eines Wahllokals. Er kritisiert, dass er als Mitglied des Wahlvorstandes über Vorkommnisse im Wahllokal während seiner Pause nicht informiert worden sei, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes keine Namensschilder getragen hätten, dass er als Mitglied des Wahlvorstandes vor dem Wahltag nicht über die Namen der anderen Mitglieder des Wahlvorstandes informiert worden sei und dass nach einem Fernsehbericht ein Wähler viermal an der Stimmabgabe teilgenommen habe. Er regt an, „Zwischenfällen“ in den Wahllokalen einer Stadt

nachzugehen und bittet um Prüfung, warum der erste Wähler nach Öffnung des Wahllokals und jeder weitere 100. oder 500. Wähler nicht wie früher üblich ein Geschenk erhalten hätten. Er beanstandet, dass in einem Wahllokal Kinder die Stimmzettel ihrer Eltern in die Wahlurnen geworfen hätten und dass Mitglieder des Wahlvorstandes während der Auszählung keine Information über Hochrechnungen erhielten, und wendet sich gegen eine Wahlwerbung per Hauswurfsendung.

II.

In seinen 39 weiteren Schreiben, die handschriftlich unterschrieben sind, stützt der Einspruchsführer seinen Wahleinspruch auf folgende Gründe:

1. Er rügt, dass der 16. Deutsche Bundestag in seiner 231. Sitzung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundeswahlgesetzes abgelehnt und sich damit für die Durchführung der Bundestagswahl 2009 mit verfassungswidrigem Wahlrecht entschieden habe.
2. Er bittet um Prüfung, ob es „rechtens“ sei, dass das Wahlergebnis durch die hohe Anzahl von Überhangmandaten „unzulässig den eigentlichen Wählerwillen“ nicht beachte.
3. Er kritisiert, dass „nirgends ersichtlich“ sei, was aus den Prüfbitten des Wahlprüfungsausschusses werde, dass die Einspruchsfrist für Wahleinsprüche nur zwei Monate betrage, dass die mediale Aufmerksamkeit für die Arbeit des Wahlprüfungsausschusses gering sei, dass dem Einspruchsführer die Kosten des Verfahrens nicht erstattet würden, dass die Einlegung eines Wahleinspruches frühestens am Wahltag möglich sei und nicht mündlich erfolgen könne sowie, dass sie die Wahlberechtigung des Einspruchsführers voraussetze.
4. Er bittet, zu prüfen, ob es „rechtens“ sei, dass eine Partei mit „Aussagen wie Zuverlässigkeit“ werbe, obwohl sie mehrere Wahlversprechen nicht eingehalten habe und keine zuverlässige Politik betreibe.
5. Er rügt, dass eine Kandidatin auf Plakaten neben der Bundeskanzlerin abgebildet gewesen sei und so deren Popularität „schamlos ausgenutzt“ habe, sowie „die Präsentation der Oberweite beider Personen“.

6. Er rügt, dass auf Plakaten Personen abgebildet worden seien, die sich nicht für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag beworben hätten.

7. Er bittet um Prüfung, ob es „rechters“ sei, dass Parteien mit der Aussage würben, dass ihre Wahl mit der Zweitstimme dazu beitrage, dass ein designierter Kanzlerkandidat bessere Chancen auf die Wahl als Bundeskanzler oder Bundeskanzlerin habe, obwohl die wählenden Abgeordneten bei der Kanzlerwahl nach ihrem Gewissen entschieden.

8. Er bittet um Prüfung, ob es „rechters“ sei, dass Parteien laut Medienberichten in den Tagen vor der Wahl millionenfach Telefongespräche zur Wahlwerbung führten, obwohl die Anrufer [gemeint sind wohl die Angerufenen] Telefonaten mit Wahlwerbung in der Regel nie zugestimmt hätten.

9. Er rügt, dass der US-amerikanische Präsident der Bundeskanzlerin im Vorfeld der Wahl gesagt habe, sie habe schon gewonnen. Dies sei „Wahlbeeinflussung von höchster Stelle“.

10. Er rügt, dass Frau Dr. Angela Merkel in einer Broschüre des Deutschen Bundestages mehrfach in Bild und Text erwähnt werde. Dies sei eine unzulässige Beeinflussung.

11. Er meint, dass die Veranstaltung „Einladung zum Staatsbesuch“ in Berlin, bei der die Öffentlichkeit in Bundesministerien und weitere Institutionen eingeladen werde, zukünftig in Wahljahren nach dem Wahltag stattfinden müsse, weil andernfalls unzulässig auf das Wahlverhalten Einfluss genommen werde.

12. Er rügt, dass die Bundeskanzlerin „ihre Popularität“ ausnutze und „besonders viel öffentlichkeitswirksam in Deutschland unterwegs“ sei. Dies stelle eine unzulässige Beeinflussung der Wähler zugunsten der Partei, in der die Bundeskanzlerin Mitglied sei, dar.

13. Er rügt, dass in einer Sendung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens nur zwei Parteivorsitzende zu Gast gewesen seien, während andere Parteivorsitzende von zur Wahl zugelassenen Parteien nicht teilgenommen hätten.

14. Er bittet, zu prüfen, ob es „rechters“ sei, dass sich die Generalsekretäre von Parteien in einer Fernsehsendung in einer „anmaßenden, teilweise beleidigenden und unfairen sowie impertinenten Art und Weise“ gezeigt hätten.

15. Er bittet, zu prüfen, ob in einer Fernsehsendung erhobene Vorwürfe „bezüglich der Thematik der Behinderung der Wahlgrundsätze“ bei älteren Wählern z. B. in Altersheimen zuträfen.

16. Er bittet, zu prüfen, ob „die Vorwürfe“ einer Fernsehsendung Einfluss auf die Wahl und Stimmenverteilung durch Wählertäuschung gehabt hätten.

17. Er rügt, dass der satirische Film „Horst Schlämmer – Isch kandidiere!“ nicht neutral sei, weil zu viele Politiker einer Partei „mitspielten“. Dies stelle in Wahlkampfzeiten eine unzulässige Beeinflussung dar.

18. Er kritisiert, dass in dem genannten Film eine Kunstfigur den Eindruck erwecke, als Kandidat für den 17. Deutschen Bundestag anzutreten, aber auf den amtlichen Stimmzetteln nicht zu finden gewesen sei. Hierdurch werde der Wähler getäuscht.

19. Er bittet, zu prüfen, ob es „rechters“ sei, dass viele junge Kandidaten auf Landeslisten sich auf „aussichtslosen Listenplätzen“ fänden.

20. Er trägt vor, die Wahlen zu verschiedenen Landtagen am 30. August 2009 hätten mit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag zusammengelegt werden müssen, da die Wahlberechtigten bei der Bundestagswahl von den Ergebnissen der Wahlen zu den Landtagen beeinflusst worden seien. Außerdem sei dies kostengünstiger.

21. Er rügt, dass am Tag der Bundestagswahl in Brandenburg zugleich der Landtag sowie in 28 Städten und Gemeinden Bürgermeisterwahlen stattgefunden hätten. Drei gleichzeitig stattfindende Wahlen seien „eine Zumutung, vor allem für den Wahlvorstand“, und führten wegen der Überforderung zu ungenauen Auszählergebnissen.

22. Er bittet, zu prüfen, ob es „rechters“ sei, dass die Kandidaten auf den amtlichen Stimmzetteln „keine eindeutigen Bezeichnungen bezüglich des Geschlechtes“ getragen hätten.

23. Er trägt vor, er habe bei der Kommunalwahl in Brandenburg 2008 als Kandidat sein Geburtsjahr und weitere persönliche Daten angeben müssen. Diese für die Wahlentscheidung wichtigen Informationen, auf die der Wähler einen Anspruch habe, hätten bei den Bewerbern für den 17. Deutschen Bundestag gefehlt.

24. Er rügt, dass die „verwendeten Wahlurnen“ handelsüblichen Mülltonnen ähnelten. Dies sei unwürdig.

25. Er bittet, zu prüfen, ob es „rechters“ gewesen sei, dass „zum Beispiel im Bundesland Berlin“ die Zahl der Wahllokale „drastisch reduziert“ worden sei.

26. Er bittet, zu prüfen, ob es „rechters“ sei, dass „viele Wahllokale“ nicht barrierefrei erreichbar gewesen seien.

27. Er rügt, dass er seine Wahlbenachrichtigung erst am 29. August 2009 und damit nicht einmal einen Monat vor der Wahl erhalten habe. Die „Vorbereitungszeit“ sei zu kurz gewesen, er habe nicht die Programme der Parteien und Kandidaten umfassend studieren und sich den Termin freihalten können.

28. Er bittet, zu prüfen, ob es „rechters“ sei, dass in Wahllokalen keine Vorkehrungen gegen die Übertragung der sogenannten Schweinegruppe getroffen worden seien.

29. Er rügt, dass ihm als Mitglied des Wahlvorstands bei der gleichzeitigen Durchführung der Bundestags- und Landtagswahl nur ein einfaches Erfrischungsgeld in Höhe von 21 Euro ausgezahlt worden sei, und meint, es müsse wegen des höheren Aufwandes ein doppeltes Erfrischungsgeld gezahlt werden. Allerdings habe es eine „kleine zweimalige Versorgung mit belegten Brötchen“ und Getränken gegeben, was aber „eine Selbstverständlichkeit“ sei.

30. Er rügt, dass er als Mitglied des Wahlvorstands seitens der Stadtverwaltung keine Versorgung mit einem Imbiss oder Getränken erhalten habe. Dies habe vom Erfrischungsgeld bezahlt werden müssen.

31. Er bittet, zu prüfen, ob es „rechters“ sei, dass die Mitglieder der Wahlvorstände am auf den Wahltag folgenden Tag nicht von der Arbeit befreit seien.

32. Er rügt, dass er auf per E-Mail gestellte Anfragen an den Bundeswahlleiter im Vorfeld der Wahl keine Antwort erhalten habe.

33. Er rügt, dass weder im Wahllokal noch auf den Internetseiten des Bundeswahlleiters ausreichend auf die Möglichkeit eines Wahleinspruchs hingewiesen werde.

34. Er rügt, dass ein Wahlbewerber auf Plakaten damit geworben habe, dass er „kompetent“ und „zuverlässig“ sei. Dies stimme nicht. Dessen Partei habe auch viele Wahlversprechen nicht eingehalten. Außerdem sehe er bei einer weiteren Partei, die sich im Wahlkampf sehr umweltfreundlich gebe, „keine Verwendung von ökologisch produziertem oder ökologisch abbaubarem Papier“.

35. Er bittet, zu prüfen, ob es rechtmäßig sei, dass sich auf den Landeslisten der Parteien Bewerber fänden, die seit mehreren Jahren dem Deutschen Bundestag angehörten, sowie Bewerber, die Aussichten auf ein Direktmandat hätten. Da zudem nur „die ersten Kandidaten der Liste“ auf dem Stimmzettel abgedruckt seien, stünden dem Wähler nicht alle Kandidaten sichtbar zur Wahl, die eventuell über die Landesliste in den Deutschen Bundestag einziehen könnten.

36. Er bittet, zu prüfen, ob „der Umgang mit der Aufstellung“ einer Bewerberin auf einem aussichtslosen Listenplatz rechtmäßig gewesen sei, da die Bewerberin dadurch nicht Mitglied des 17. Deutschen Bundestages geworden sei.

37. Er bittet, zu prüfen, ob es „rechters“ sei, dass in einer Fernsehsendung während einer Berichterstattung am Wahltag die von zwei Parteien benannten Kanzlerkandidaten abgebildet gewesen seien, wodurch fälschlich suggeriert worden sei, dass es sich nicht um die Bundestagswahl, sondern um die Bundeskanzlerwahl handle. Auch in einer weiteren Fernsehsendung zur Wahl seien Fehler vorgekommen.

38. Er trägt vor, ein gewähltes Mitglied des 17. Deutschen Bundestages sei „zu alt“ und „zu lange bereits Mitglied des Deutschen Bundestages“; ein weiteres gewähltes Mitglied sei zu jung und damit zu unerfahren.

39. Er rügt, dass ein Mitglied des Deutschen Bundestages nach der Wahl den Familiennamen ihres Ehemannes angenommen habe. Hierdurch sei der Wähler getäuscht worden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2009 und 25. November 2009 ist der Einspruchsführer darauf hingewiesen worden, dass gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) ein Wahleinspruch schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift versehen einzureichen ist und eine E-Mail oder ein ausgefülltes Webformular diesen Anforderungen nicht genügt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist teilweise unzulässig (I.), im Übrigen unbegründet (II).

I.

Der Einspruch ist unzulässig, soweit er per E-Mail oder über ein internetbasiertes Formular übermittelt wurde, da beides

nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WPrüfG genügt. Dies betrifft die unter I. genannten Einspruchsgründe.

Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform des § 2 Absatz 3 WPrüfG grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. In seiner Sitzung vom 16. Oktober 2008 hat der Wahlprüfungsausschuss ausdrücklich festgestellt, dass eine E-Mail daher grundsätzlich nicht den Anforderungen des § 2 Absatz 3 WPrüfG entspricht. Vor diesem Hintergrund haben Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag ausschließlich per E-Mail eingelegte Wahleinsprüche stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/2250, Anlagen 8 und 9; 17/4600, Anlage 6 mit weiteren Nachweisen).

II.

Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet, denn der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Verstoß gegen Vorschriften für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag erkennen.

Zu 1. und 2.: Die Anwendung des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der zum Zeitpunkt der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag gültigen Fassung, auf der auch das Zustandekommen von 24 sogenannten Überhangmandaten beruht, stellt keinen Wahlfehler dar. Die Verteilung der Sitze ist in zutreffender Anwendung des geltenden Bundestagswahlrechts erfolgt. Das Wahlrecht hätte auch nicht, wie der Einspruchsführer suggeriert, vor der Wahl geändert werden müssen.

Die Verfassungsmäßigkeit von Überhangmandaten, bei denen es sich um Sitze handelt, die Parteien in den Wahlkreisen errungen haben und die ihnen gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszähl übersteigen, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) grundsätzlich bestätigt (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 14). In seinem Urteil vom 3. Juli 2008 hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben, den Regelungskomplex, der zum Auftreten des sogenannten negativen Stimmgewichts führen kann, zu ändern, weshalb der Gesetzgeber über die Berechnung der Sitzzuteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden wird. Hierfür hat das Bundesverfassungsgericht eine Frist bis zum 30. Juni 2011 gesetzt und zugleich ausdrücklich klargestellt, dass eine Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig ist (BVerfGE 121, 266, 315 f.). Dies hat es damit begründet, dass der dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen zustehende Gestaltungsspielraum ausreichend Zeit fordere, um die verschiedenen Regelungsalternativen und deren Auswirkungen auf das Wahlrecht angemessen zu berücksichtigen und zu gewichten. Zudem müsse das Gesetzgebungsverfahren so rechtzeitig (vor der nächsten Wahl) abgeschlossen sein, dass sich die Parteien bei der Aufstellung ihrer Kandidaten auf die neue Regelungslage einstellen können (a. a. O., S. 315 f.). Daher hat es das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die hohe Komplexität des Regelungsauftrags und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen zur Vorbereitung einer Bundestagswahl für unangemessen erachtet, dem Ge-

setzgeber aufzugeben, das Wahlrecht rechtzeitig vor Ablauf der 16. Wahlperiode zu ändern (a. a. O., S. 316).

Zu 3. und 33.: Der Vortrag des Einspruchsführers zur Information über die und Durchführung der Wahlprüfung hat keinen unmittelbaren Bezug zur Gültigkeit der angegriffenen Wahl und lässt daher keinen Verstoß gegen Vorschriften für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag erkennen.

Zu 4.–8. und 34.: Auch die auf die Wahlwerbung verschiedener Parteien bezogenen Rügen des Einspruchsführers bieten keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Wahlfehlern. Der zulässige Inhalt von Wahlwerbung ist wahlrechtlich nicht geregelt. Sie findet ihre Grenzen jedoch in den in Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) verankerten Grundsätzen der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit. Es ist anerkannt, dass diese Grundsätze nicht nur für den Wahlvorgang selbst, sondern auch schon für die Wahlvorbereitung und die in diesem Zusammenhang erfolgende Wahlwerbung gelten (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 41; 15/1850, Anlage 10; 16/900, Anlage 19). Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2001 die Voraussetzungen für unzulässige Wahlbeeinflussungen konkretisiert und dabei zwischen amtlicher und privater Wahlbeeinflussung unterschieden. Eine unzulässige Wahlbeeinflussung durch staatliche Stellen liegt danach dann vor, wenn diese im Vorfeld einer Wahl in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben. Ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen privaten Dritten auf die Bildung des Wählerwillens stellt hingegen erst dann eine Verletzung der Freiheit oder Gleichheit der Wahl dar, wenn dieses mit Mitteln des Zwangs oder Drucks oder in ähnlich schwerwiegender Art und Weise erfolgt, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr, z. B. mit Hilfe der Gerichte oder der Polizei, oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111, 132 f.). Dementsprechend haben Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag im Rahmen der Wahlprüfung bereits mehrfach festgestellt, dass Einwirkungen auf die Bildung des Wählerwillens durch Aussagen im Wahlkampf, die unter der vom Bundesverfassungsgericht definierten Schwelle liegen, die Freiheit oder Gleichheit der Wahl nicht verletzen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 41; 15/1850, Anlagen 10 und 11; 16/5700, Anlage 11). Einer inhaltlichen Überprüfung unterziehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag im Wahlkampf getätigte Aussagen grundsätzlich nicht. Es ist Sache der Parteien und Kandidaten, mit welchen Aussagen sie im Wahlwettbewerb auftreten (vgl. Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 19). Wahlkampfaussagen sind in einer Demokratie wie der Bundesrepublik Deutschland als Werbung für eine „gezielte“ Stimmabgabe unerlässlich. Sie sind in der Regel nicht gegen die Willensbildung und Entscheidungsfreiheit der Wahlberechtigten gerichtet, sondern dienen vielmehr ihrer Realisierung, denn viele Wahlberechtigte werden erst durch den Wahlkampf veranlasst, an der Wahl teilzunehmen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 41; 15/1850, Anlagen 10 und 11; 16/900, Anlage 19; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 28). Darüber hinaus enthalten im Wahlkampf getätigte Aussagen ihrer Natur nach mit objektiven Maßstäben schwer zu würdigende Wertungen und Einschätzungen, wobei es im Wahlwettbewerb

den konkurrierenden Parteien und Bewerbern überlassen ist, das Meinungsbild durch alternative Wahlkampfaussagen zu modifizieren (vgl. Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 19).

Auch die vom Einspruchsführer genannten Wahlwerbemaßnahmen erfüllen die genannten Voraussetzungen einer – hier allein in Betracht kommenden – unzulässigen privaten Wahlbeeinflussung offensichtlich nicht.

Zu 9.: Die Äußerung des Staatsoberhauptes eines fremden Staates kann nicht Gegenstand der Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag sein.

Zu 10.: Die vom Einspruchsführer gerügte, dem Wahlprüfungsausschuss vorliegende Broschüre des Deutschen Bundestages stellt keine unzulässige Wahlbeeinflussung im oben dargestellten Sinne dar. Sie dient der allgemeinen Information der Öffentlichkeit über die Wahl zum Deutschen Bundestag sowie die anschließende Regierungsbildung. Die Erwähnung und Abbildung der Bundeskanzlerin, die auch Mitglied des Deutschen Bundestages ist, liegt ebenso wie die Abbildung weiterer Mitglieder des Deutschen Bundestages in der Natur der Sache und stellt daher keine erhebliche und parteigreifende Einwirkung auf die Bildung des Wählerwillens im Vorfeld einer Wahl im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar.

Zu 11.: Es fehlt an der substantiierten Geltendmachung eines Wahlfehlers, denn die Forderung des Einspruchsführers, öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen der Bundesregierung in Wahljahren zukünftig nach dem Wahltag durchzuführen, ist auf die Zukunft gerichtet und weist daher keinen Bezug zur Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag auf.

Zu 12.: Aus dem Vortrag des Einspruchsführers wird nicht ersichtlich, welchen Verstoß gegen geltendes Bundestagswahlrecht er geltend macht. Für eine – von ihm ohne weiteren Beleg behauptete – unzulässige Wahlbeeinflussung liegen keinerlei Anhaltspunkte vor.

Zu 13.: Die Kritik des Einspruchsführers an der Programmgestaltung einer Fernsehsendung lässt ebenfalls keinen Wahlfehler erkennen. Für die Gestaltung von Fernsehsendungen gilt grundsätzlich die in Artikel 5 Absatz 1 GG verankerte Rundfunkfreiheit. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind zwar nicht in gleicher Weise bei der Gestaltung des redaktionellen Teils ihrer auf die Wahl bezogenen Sendungen frei wie die z. B. von privater Hand betriebene Presse (vgl. BVerfGE 59, 231, 258), sondern haben bei der Programmgestaltung den Grundsatz der Chancengleichheit der Wahlbewerber zu beachten (vgl. Schreiber a. a. O., § 1 Rn. 37 f.). Dies bedeutet aber nicht, dass jeder Wahlvorschlagsträger einen Anspruch darauf hat, dass über ihn in einer auf die Wahl bezogenen Sendung berichtet wird. Zum einen fordert die Chancengleichheit der Parteien nicht, dass vorgefundene, sich aus der unterschiedlichen Größe, Leistungsfähigkeit oder politischen Zielsetzung ergebende Unterschiede ausgeglichen werden. Zum anderen bringt es die Aufgabe des Rundfunks, den Hörer- und Zuschauerkreis objektiv über die Gewichtsverteilung zwischen den bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen zu informieren, geradezu mit sich, dass beispielsweise über politische Gruppen, die sich erstmals an überregionalen Wahlen beteiligen, in aller Regel wesentlich weniger ausführlich berichtet wird als über Parteien, die etwa aufgrund der Zeitdauer ihres Bestehens, ihrer verfestigten

Organisation, ihrer Vertretung in Parlamenten oder ihrer Beteiligung an den Regierungen in Bund und Ländern eine große Rolle in der politischen Wirklichkeit spielen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/5700, Anlage 21; BVerfGE 48, 271, 278).

Zu 14.: Ein Wahlfehler ist nicht ersichtlich, denn der Einspruchsführer hat nicht substantiiert vorgetragen, welcher Bezug zwischen dem Auftritt von Funktionsträgern von Parteien in einer Fernsehsendung und der Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag bestehen soll.

Zu 15. und 16.: Hinsichtlich der Bitten des Einspruchsführers um Prüfung von angeblich in Fernsehsendungen erhobenen Vorwürfen fehlt es an einer substantiierten Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag. Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von Amts wegen, noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 WPrüfG erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen für eine Nachprüfung enthalten (BVerfGE 40, 11, 30; 48, 271, 276; 85, 148, 159 f.; 89, 291, 304 f.). Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39, 17/4600, Anlagen 9, 18, 19, 22 bis 24, 34, 35 und 39, jeweils mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24). Die bloße Bezugnahme auf eine Fernsehsendung ohne Wiedergabe des Inhalts genügt hierfür nicht.

Zu 17. und 18.: Die Kritik des Einspruchsführers an einem satirischen Kinofilm ist wahlrechtlich irrelevant. Eine unzulässige private Wahlbeeinflussung im oben dargestellten Sinne liegt offensichtlich nicht vor. Die beim Publikum unter Umständen geweckten Erwartungen haben keinen Bezug zur Gültigkeit der Wahl des 17. Deutschen Bundestages.

Zu 19. und 38.: Ein Wahlfehler liegt nicht vor, denn es bestehen – abgesehen von der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Artikel 38 Absatz 2 GG, die die Wählbarkeit an die Volljährigkeit knüpft und in § 15 Absatz 1 Nummer 2 BWG konkretisiert wird – keine an das Alter von Wahlbewerbern und Abgeordneten anknüpfenden wahlrechtlichen Regelungen.

Zu 20. und 21.: Dem in sich widersprüchlichen Vortrag des Einspruchsführers zur gleichzeitigen Durchführung von Wahlen lässt sich kein Verstoß gegen das geltende Bundeswahlrecht entnehmen. Er legt weder wahlrechtlich substantiiert dar, warum verschiedene Landtagswahlen – wie von ihm einerseits gefordert – am selben Tag wie die Bundestagswahl hätten stattfinden müssen, noch dass – wie von ihm ebenfalls behauptet – die gleichzeitige Durchführung von Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen unzulässig sei. Eine unzulässige Wahlbeeinflussung im oben dargelegten Sinne ist nicht ersichtlich; die Behauptung, die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlen überfordere die Wahlvorstände und führe zu ungenauen Ergebnisauszählungen, hat er nicht mit konkreten und überprüfbaren Tatsachen belegt.

Zu 22. und 23.: Der Inhalt des Stimmzettels ist in § 30 Absatz 2 BWG, § 45 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) geregelt. Angaben zum Geschlecht der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sind nicht vorgesehen, so dass ihr Fehlen keinen Wahlfehler darstellt. Dasselbe gilt für die Angabe des Geburtsjahres. Die Angabe des Geburtsdatums der Wahlbewerber ist allerdings gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 13 und § 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BWO in Verbindung mit Anlage 20 für die Einreichung sowohl eines Kreiswahlvorschlags als auch einer Landesliste erforderlich. Die öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlvorschlags durch den Kreiswahlleiter und der Landesliste durch den Landeswahlleiter enthält gemäß § 38 Satz 3 und § 43 Absatz 1 Satz 2 BWO statt der Angabe des Geburtsdatums das Geburtsjahr. Der Einspruchsführer irrt also, wenn er meint, dass diese von ihm geforderte Information den Wählerinnen und Wählern nicht zugänglich sei. Anhaltspunkte dafür, dass die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen nicht erfolgt sind, liegen dem Wahlprüfungsausschuss nicht vor.

Zu 24.: Auch die Kritik des Einspruchsführers an der Gestaltung von Wahlurnen lässt keinen Wahlfehler erkennen. § 51 Absatz 2 BWO enthält genaue wahlrechtliche Vorgaben für Wahlurnen. Diese müssen danach mit einem Deckel versehen und verschließbar sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muss die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Einen Verstoß gegen diese Vorgaben hat der Einspruchsführer nicht geltend gemacht.

Zu 25.: Die Bitte des Einspruchsführers um Prüfung, ob es rechtmäßig sei, dass zum Beispiel in Berlin die Zahl der Wahllokale drastisch reduziert worden sei, enthält keine substantiierte Geltendmachung eines Wahlfehlers. Gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 BWO bestimmt die Gemeindebehörde für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Die zulässige Größe eines Wahlbezirks ist in § 12 Absatz 2 BWO geregelt. Sie soll 2 500 Einwohner nicht übersteigen, die Zahl der Wahlberechtigten darf jedoch zugleich nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Einen Verstoß gegen die Vorschriften hat der Einspruchsführer nicht substantiiert geltend gemacht.

Zu 26.: Auch seiner Bitte um Prüfung, ob es rechtmäßig sei, dass „viele Wahllokale“ nicht barrierefrei erreichbar seien, enthält keine substantiierte, mit konkreten und überprüfbaren Tatsachen belegte Geltendmachung eines Wahlfehlers. Gemäß § 46 Absatz 1 Satz 3 BWO sollen die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Einen Verstoß gegen diese Regelung, die keine Verpflichtung zur Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs zu jedem Wahllokal beinhaltet (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlage 9 mit weiteren Nachweisen), hat der Einspruchsführer nicht geltend gemacht.

Zu 27.: Die Rüge des Einspruchsführers, er habe seine Wahlbenachrichtigung erst am 29. August 2009 erhalten, lässt ebenfalls keinen Wahlfehler erkennen. Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 BWO benachrichtigen die Gemeindebehörden jeden Wahlberechtigten spätestens am Tage vor der Bereithaltung

des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme. Diese ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 BWG an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl möglich. Da der Einspruchsführer seine Wahlbenachrichtigung 29 Tage vor der Wahl erhalten hat, liegt ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften nicht vor.

Zu 28.: Seine Bitte um Prüfung, ob es rechtmäßig gewesen sei, dass in den Wahllokalen keine Vorkehrungen gegen die Übertragung der sogenannten Schweinegrippe getroffen worden seien, beinhaltet keine substantiierte Geltendmachung eines Verstoßes gegen wahlrechtliche Vorschriften. Ein Bezug zur Gültigkeit der Bundestagswahl ist nicht ersichtlich.

Zu 29.–31.: Die Forderungen des Einspruchsführers nach bestimmten Leistungen und Vergünstigungen zugunsten der Wahlvorstände lassen keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen und weisen keinen Bezug zu der Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag auf, die allein Gegenstand der Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag ist.

Zu 32.: Soweit der Einspruchsführer rügt, der Bundeswahlleiter habe ihm auf E-Mails nicht geantwortet, ist nicht ersichtlich, welchen die Gültigkeit der Bundestagswahl berührenden Verstoß gegen Vorschriften zur Vorbereitung oder Durchführung der Wahl er damit geltend machen möchte. Ein Wahlfehler liegt daher nicht vor.

Zu 35.: Es entspricht geltendem Wahlrecht, dass der Stimmzettel nicht die Namen aller möglicherweise als Landeslistenbewerber in den Bundestag einziehenden Kandidaten enthält. Denn § 30 Absatz 2 Nummer 2 BWG sieht ausdrücklich vor, dass der Stimmzettel für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten enthält. Wie oben bereits dargelegt, macht außerdem der Landeswahlleiter die – vollständige – Landesliste gemäß § 43 Absatz 1 BWO öffentlich

bekannt. Den vom Einspruchsführer offenbar gewünschten Ausschluss von Bewerbern, die bereits dem Deutschen Bundestag angehören oder Aussicht auf ein Direktmandat haben, sieht das geltende Wahlrecht nicht vor.

Zu 36.: Der Vortrag des Einspruchsführers zum „Umgang mit der Aufstellung“ einer Bewerberin auf einer Landesliste lässt keinen Wahlfehler erkennen, denn er enthält keine hinreichend konkrete und mit überprüfbaren Tatsachen belegte Darlegung möglicher Verstöße gegen geltendes Bundestagswahlrecht, insbesondere die Vorgaben zur Listenaufstellung gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 BWG, sondern beschränkt sich auf die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern. Er ist daher nach der oben bereits dargelegten Praxis in Wahlprüfungsangelegenheiten als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39, 17/4600, Anlagen 9, 18, 19, 22 bis 24, 34, 35 und 39, jeweils mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Zu 37.: Die Kritik des Einspruchsführers am Inhalt von Fernsehberichterstattungen am Wahltag lässt nicht erkennen, welchen die Gültigkeit der Bundestagswahl berührenden Verstoß gegen Vorschriften zur Vorbereitung oder Durchführung der Wahl er damit geltend machen möchte. Ein Wahlfehler liegt nicht vor.

Zu 39.: Soweit der Einspruchsführer kritisiert, dass ein gewähltes Mitglied des 17. Deutschen Bundestages nach der Wahl den Familiennamen ihres Ehemannes angenommen habe, bezieht er sich auf einen Vorgang, der zeitlich nach der Bundestagswahl liegt. Ein Einfluss auf die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag, die alleiniger Gegenstand der Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag ist, ist schon deshalb ausgeschlossen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. V., 99817 Eisenach

– Az.: WP 3/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2009, das beim Deutschen Bundestag am 2. Oktober 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet die Auszählung der Stimmzettel in einem Wahlbezirk (1.–3.), eine Benachteiligung von nicht zur Wahl zugelassenen Parteien und Landeslisten (4.) sowie verschiedene ihm von einer Kreiswahlleiterin erteilte Auskünfte (5.). Zu den Punkten 1.–3. und 5. hat der Landeswahlleiter von Thüringen mit Schreiben vom 25. November 2009 und zu dem Punkt 4. das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 8. März 2010 Stellung genommen. Die Stellungnahmen sind dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat mit Schreiben vom 5. Januar und 15. März 2010 auf beide Stellungnahmen erwidert.

1. Der Einspruchsführer trägt vor, er habe in einem Wahllokal in Eisenach die Auszählung der Stimmen beobachtet und dabei festgestellt, dass „eine unbestimmte Anzahl“ von Stimmzetteln, bei denen wegen der Faltung die abgegebenen Stimmen der Wähler erkennbar gewesen seien, nicht von den „korrekt gefalteten“ Stimmzetteln getrennt und auch nicht als ungültige Stimmen gezählt worden seien. § 34 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) schreibe aber vor, dass der Wähler seinen Stimmzettel in der Weise faltet, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Daraus folge, dass bei der Leerung der Wahlurne als erstes alle Stimmzettel auszusondern seien, bei denen die Stimmabgabe vollständig oder teilweise erkennbar sei. Diese Stimmen seien ungültig.

Zu diesem Punkt hat der Landeswahlleiter von Thüringen wie folgt Stellung genommen: Der Stimmzettel des betreffenden Bundestagswahlkreises 190 (Eisenach-Wartburgkreis-Unstrut-Hainich-Kreis II) habe eine Länge von 34,4 Zentimetern gehabt. Da er damit das Format DIN A4 überschritten habe, sei eine Vorfaltung der Stimmzettel vorgenommen worden. Der Wahlvorstand des vom Einspruchsführer aufgesuchten Wahllokales 013 in Eisenach habe den Wählern die vorgefalteten Stimmzettel übergeben. Bei einer Faltung entsprechend der Vorfaltung sei bei der Abgabe des

gekennzeichneten Stimmzettels das Wahlgeheimnis gewahrt gewesen. Ungeachtet dessen hätten die Wähler in der Wahlkabine eine andere Faltung vornehmen können. Dies sei nach § 56 Absatz 6 Nummer 5 der Bundeswahlordnung (BWO) nur bedenklich, wenn hierdurch die Stimmabgabe erkennbar würde. Darauf seien die Wähler durch ein Plakat in den Wahlkabinen hingewiesen worden. Es lägen weder dem Landeswahlleiter noch der örtlichen Wahlbehörde Erkenntnisse darüber vor, dass bei der Stimmabgabe im Wahlbezirk 013 durch „Anders-Faltungen“ des Stimmzettels Stimmabgaben erkennbar gewesen wären. Auch der Einspruchsführer habe dies nicht vorgetragen. Dass nach der Öffnung der Wahlurne einzelne Stimmabgaben durch unterschiedliche Faltungen erkennbar gewesen seien, sei durch den Gesetzgeber nicht als ungültige Stimmabgabe definiert. Für eine Aussonderung dieser Stimmzettel, wie vom Einspruchsführer verlangt, gebe es keinerlei wahlrechtliche Begründung, so dass der Wahlvorstand korrekt gehandelt und diese Stimmzettel nicht als ungültige Stimmen gewertet habe.

2. In seinem Einspruch rügt der Einspruchsführer weiter, dass eine aus seiner Sicht gültige Zweitstimme für die Landesliste der CDU, die vom Wähler mit einem Kreuz gekennzeichnet worden sei, für ungültig erklärt worden sei, weil in einem weiteren Kreis der Ansatz einer versehentlichen Kennzeichnung in Form eines kurzen Schrägstrichs erfolgt sei.

Hierzu hat der Landeswahlleiter von Thüringen ausgeführt, dass zur Klärung des Sachverhaltes die Stimmzettel und die Niederschrift des Wahlbezirkes geprüft worden seien. Alle 564 Stimmzettel hätten entsprechend der Wahlniederschrift und in Übereinstimmung mit den Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis vorgelegen und seien in die Überprüfung einbezogen worden. Ein Stimmzettel, der in der vom Einspruchsführer beschriebenen Art und Weise gekennzeichnet worden sei, indem bei der Zweitstimme die Landesliste der CDU angekreuzt worden und in der darunter liegenden Zeile (Landesliste FDP) ein angefangener Schrägstrich enthalten gewesen sei, habe sich nicht darunter befunden. Allerdings habe ein Stimmzettel bei der Zweitstimme eine Kennzeichnung mit einem Kreuz bei der Landesliste DIE LINKE. und darunter bei der Landesliste der CDU einen Schrägstrich enthalten. Hier habe der Wahlvorsteher ent-

schieden, das auf dem Stimmzettel bei der Zweitstimme gesetzte Kreuz bei der Landesliste DIE LINKE. als gültige Zweitstimme für diese Landesliste anzuerkennen. Eine Beschlussfassung des Wahlvorstandes sei nicht erforderlich gewesen, da für den Wahlvorsteher der Wählerwille durch die Kennzeichnung mit einem Kreuz – unter Vernachlässigung des Striches darunter – eindeutig erkennbar gewesen sei. Der Stimmzettel sei daher ordnungsgemäß als gültige Stimme für die Landesliste DIE LINKE. gewertet worden.

In seiner Erwiderung auf die Stellungnahme hat der Einspruchsführer mitgeteilt, er habe möglicherweise etwas verwechselt, und den Punkt für „erledigt“ erklärt.

3a) In seinem Einspruch macht der Einspruchsführer weiter geltend, dass eine für die Landesliste der Freien Union abgegebene Zweitstimme fälschlich als ungültige Stimme gezählt worden sei. Die Landesliste der Freien Union in Thüringen sei zwar mangels einer ausreichenden Anzahl von Unterstützungsunterschriften nicht auf dem Stimmzettel vertreten gewesen. Aus den einschlägigen Vorschriften des BWG (§ 30 und § 34) lasse sich jedoch nicht ableiten, dass ein Wähler nur die Parteien wählen könne, die auf dem Stimmzettel aufgeführt seien. Ein Ergänzungsverbot bestehe nicht.

b) Zudem vertritt der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass der Landeswahlleiter die Freie Union „entsprechend seines Ermessensspielraums“ hätte zulassen können. Der Landeswahlleiter habe außerdem die Frist für die Sammlung der Unterstützerunterschriften dadurch um zwei Tage verkürzt, dass er nicht in der Lage gewesen sei, an dem Tag, an dem die Landesliste der Freien Union eingereicht worden sei, die amtlichen Formblätter zur Verfügung zu stellen.

Hierzu hat der Landeswahlleiter von Thüringen wie folgt Stellung genommen:

a) Stimmen seien als ungültig zu werten, wenn auf dem Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte angebracht werden (§ 39 Absatz 1 Nummer 5 BWG). Die Bewertung des vom Einspruchsführer beschriebenen Stimmzettels durch den Wahlvorstand als ungültig sei zutreffend, weil er einen Zusatz enthalten habe. Zusätze oder Vorbehalte, wie der Vermerk einer auf dem Stimmzettel nicht aufgeführten Partei, machten die Stimmabgabe ungültig.

b) Die Nichtzulassung der Landesliste der Freien Union in Thüringen zur Wahl sei in der Sitzung des Landeswahlausschusses am 31. Juli 2009 auf Grund der Nichteinreichung der gemäß § 27 Absatz 1 BWG in Verbindung mit § 39 Absatz 3 BWO erforderlichen 1 958 Unterstützungsunterschriften erfolgt. Der Landesverband der Freien Union Thüringen habe bis zum 23. Juli 2009 nur 1 189 gültige Unterstützungsunterschriften eingereicht. Es habe in dieser Hinsicht auch nicht, wie der Einspruchsführer behaupte, ein Ermessensspielraum bestanden. Die Nichtzulassung der Landesliste der Freien Union sei rechtlich korrekt gewesen. Dies sei auch durch den Landesvorstand und die Vertrauensperson nicht angezweifelt worden, da kein Einspruch beim Bundeswahlausschuss eingeleitet worden sei.

Zu der Behauptung, er habe die Frist für das Sammeln der Unterstützungsunterschriften um zwei Tage verkürzt, teilt der Landeswahlleiter mit, dass die Freie Union ihm die Übergabe der Unterlagen nicht vorher angezeigt habe, so dass er die Formblätter nicht zu diesem Zeitpunkt habe er-

stellen können. Zudem habe die gemäß § 39 Absatz 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 BWO für die Ausgabe der Formblätter erforderliche Bestätigung der Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung bei Einreichung der Landesliste am 7. Juli 2009 nicht vorgelegen. Er habe daher die Bereitstellung von 4 000 Formularen für den 8. Juli 2009 vormittags angeboten. Da die Freie Union diesen Termin nicht habe wahrnehmen können, sei die Übergabe für den 9. Juli 2009 vereinbart worden. Eine von ihm verursachte Verzögerung liege mithin nicht vor. Der Landesvorstand und die Vertrauensperson hätten dieses Vorgehen auch in keiner Weise thematisiert.

In seiner Erwiderung auf die Stellungnahme des Landeswahlleiters trägt der Einspruchsführer u. a. ergänzend vor, aus seiner Sicht wäre es möglich gewesen, die Frist für die Sammlung angemessen zu verlängern und das Sammeln etwa durch Sammel Listen zu vereinfachen. Auch in Sammel Listen im Format DIN A1 sei der erforderliche Inhalt ohne weiteres unterzubringen. Diese hätten aus Sicht des Einspruchsführers die Sammlung von Unterschriften erheblich vereinfacht, weil die Hemmschwelle für eine Unterschrift auf einer Sammel Liste wesentlich niedriger liege als bei „leicht zu kopierenden A4-Blättern“.

Zudem vertritt der Einspruchsführer in seiner Erwiderung die Auffassung, dass „alle Unterschriftensammlungen“ deshalb ungültig seien, weil der Landeswahlleiter in Thüringen dem Formular unter Verwendung des Originalmusters eine „Drohung mit § 108 d des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 107 a StGB“ hinzugefügt habe. Hierbei handele es sich um einen „Missbrauch staatlicher Macht“, denn allein infolge dieser Drohung habe es Bürgerinnen und Bürger gegeben, die ihre Unterschrift verweigert hätten, weil sie staatliche Repressalien befürchteten. Außerdem hätten sich die Sammelnden „fast schon wie Ermittlungsbehörden“ gefühlt, wenn sie die Unterschriftenlisten sortiert und dem jeweiligen Wahlkreis bzw. den zuständigen Meldestellen zugeordnet hätten. Hierin liege eine erhebliche Wahlbehinderung. Dass die Nichtzulassung und Behinderungen kleiner und neuer Parteien rechtlich korrekt gewesen sei, zweifle er an.

Schließlich erklärt er, ihm sei „aus früheren Entscheidungen und Verweisungen des BGH“ bekannt gewesen, dass der Landesverband der Freien Union und er selbst vor der Bundestagswahl am 27. September 2009 keine Möglichkeit gehabt hätten, sich gegen die Entscheidungen des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters zu wehren, und wirft die Frage auf, warum der Landeswahlleiter auf derartige rechtlich unmögliche Einsprüche vor der Wahl verweise.

4. Der Einspruchsführer vertritt in seinem Einspruch zudem die Auffassung, dass Parteien und Landeslisten, die bei der zweiten Sitzung des Bundeswahlausschusses nicht zur Bundestagswahl zugelassen worden seien, gegenüber nationalen Minderheiten benachteiligt worden seien, für die gemäß § 27 Absatz 1 Satz 4 BWG das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften bei der Einreichung von Landeslisten nicht gelte. Es handele sich um einen Verstoß gegen Artikel 3 des Grundgesetzes und § 5 des Parteiengesetzes.

Zu diesem Punkt hat das Bundesministerium des Innern wie folgt Stellung genommen:

Nach § 27 Absatz 1 Satz 4 BWG gelte für die Einreichung der Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten nicht das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften nach Satz 2 dieser Vorschrift. Dieses Erfordernis, das für Landeslisten neuer Parteien im Sinne des § 18 Absatz 2 BWG statuiert sei, solle sicherstellen, dass nur solche Wahlvorschläge eingereicht werden, die ernst zu nehmen seien (vgl. BVerfGE 82, 353, 364). Auf diese Weise werde das Stimmgewicht der einzelnen Wählerstimme gesichert und der Wähler davor geschützt, dass er aussichtslosen Wahlvorschlägen seine Stimme gebe (BVerfGE 4, 375, 381). Angesichts dessen erweise sich das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften als notwendige Ergänzung zur Fünf-Prozent-Sperrklausel. Das mit dem Erfordernis von zusätzlichen Unterschriften verfolgte legitime Anliegen des Gesetzgebers erkenne das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung als einen zwingenden Grund an, der eine Ausnahme von dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit der Wahl im Sinne der formalen Chancengleichheit aller Träger von Wahlvorschlägen rechtfertige (BVerfGE 82, 353, 364: 71, 81, 96 f.; 60, 162, 168; 3, 383, 394 ff.; BVerfG, NVwZ-RR 2002, 803, 804). Ebenso wie das Erfordernis zusätzlicher Unterstützungsunterschriften tangiere auch die Fünf-Prozent-Sperrklausel gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Diese Sperrklausel finde allerdings ebenfalls keine Anwendung auf Parteien nationaler Minderheiten (vgl. § 6 Absatz 6 Satz 2 BWG). Unter Hinweis auf die politische Bedeutsamkeit der parlamentarischen Vertretung nationaler Minderheiten habe das Bundesverfassungsgericht seit jeher diese Ausnahme verfassungsrechtlich gebilligt (vgl. zuletzt den Beschluss der Zweiten Kammer des Zweiten Senats vom 14. Februar 2005, BVerfGE 5, 96, 104 f. unter Bezugnahme auf BVerfGE 6, 84, 97 f. und 5, 77, 83). Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung dieser wahlrechtlichen Sonderregelung ergebe sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 6, 84, 98 sowie – sich hierauf beziehend – BVerfGE 5, 96, 106) aus dem Anliegen, der nationalen Minderheit zur Vertretung ihrer spezifischen Belange die Tribüne des Parlaments zu eröffnen. Komme einer Partei – so das Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfGE 5, 96, 106) – die Funktion und der Status einer anerkannten Minderheitspartei, jedenfalls in einem Teilbereich des Wahlgebiets, zu, so wirke sich diese Eigenschaft zwangsläufig im gesamten Wahlgebiet aus. Vor diesem Hintergrund bestehe kein Bedürfnis für die Anwendung des zusätzlichen Erfordernisses von Unterstützungsunterschriften auf Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten, das – wie ausgeführt – in einem engen Zusammenhang zur Anwendung der Fünf-Prozent-Sperrklausel stehe. Wahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten seien gerade nicht von vornherein aussichtslos, weil solche Parteien in verfassungsrechtlich zulässiger Weise nicht der Fünf-Prozent-Sperrklausel unterfielen. Unbeschadet dieses Gesichtspunktes könnten Parteien unter den erleichterten Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 Satz 4 BWG auch nur dann die Zulassung ihrer Landeslisten durch den Landeswahlausschuss erreichen, wenn sie sich tatsächlich ihrer Funktion und ihrem Status nach als eine Partei einer nationalen Minderheit erwiesen. Die wahlrechtlichen Privilegien kämen dabei nur originären Minderheitsparteien, also in der betreffenden Minderheit selbst verwurzelten und organisatorisch verankerten Parteien zugute, nicht hingegen Parteien, die sich die Vertretung von vorhandenen

Minderheiten zum Ziel setzen (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 6 Rn. 50; Seifert, a. a. O., § 6 Rn. 28). Angesichts dessen sei auch die Ernsthaftigkeit der von den Wahlorganen zugelassenen Wahlvorschläge ausreichend sichergestellt, die von Parteien nationaler Minderheiten eingereicht worden seien.

Der Einspruchsführer hat in seiner Erwiderung hierzu unter anderem erklärt, zu der Verfassungsmäßigkeit des § 27 Absatz 1 Satz 4 BWG solle sich das Bundesverfassungsgericht äußern, und im Weiteren den Sinn der Regelung in Frage gestellt.

5. Schließlich rügt der Einspruchsführer, ihm seien am 22. und 25. September 2009 von der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 190 mehrere „zweifelhafte und widersprüchliche Auslegungen“ u. a. zu § 34 und § 39 BWG mitgeteilt worden. So habe er die Auskunft erhalten, dass die handschriftliche Ergänzung „Freie Union“ oder „FU“ auf dem Stimmzettel die Stimme ungültig mache und der Wähler bei der Wahl an die zugelassenen Wahlvorschläge gebunden sei.

Hierzu hat der Landeswahlleiter von Thüringen wie folgt Stellung genommen: Mit Fax vom 22. September 2009 habe sich der Einspruchsführer mit zwei Fragen zur Stimmauswertung bei der Bundestagswahl 2009 an die Kreiswahlleiterin gewandt. Die Kreiswahlleiterin habe die Fragen mit Fax vom 22. September 2009 beantwortet. In einem weiteren Fax vom 22. September 2009 habe der Einspruchsführer mitgeteilt, dass die Auslegung der Kreiswahlleiterin nach seiner Auffassung dem § 34 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 BWG widerspreche. Die ergänzende Nachfrage des Einspruchsführers bezüglich der Stimmabgabe für die Zweitstimme sei mit Schreiben vom 25. September 2009 beantwortet worden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist teilweise unzulässig (I.), im Übrigen unbegründet (II.).

I.

Schon wegen Verfristung unzulässig ist der Einspruch, soweit der Einspruchsführer Form und Inhalt der vom Landeswahlleiter verwendeten Formblätter für Unterstützerunterschriften rügt, und geltend macht, dass deswegen „alle Unterschriftensammlungen“ ungültig seien sowie allgemein bezweifelt, dass die Nichtzulassung „kleiner und neuer Parteien“ rechtmäßig gewesen sei. Diese Rügen hat er erstmals in seiner Replik vom 5. Januar 2010 auf die Stellungnahme des Landeswahlleiters von Thüringen, und damit nach Ablauf der Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) am 27. November 2009 erhoben. Die Frist in § 2 Absatz 4 WPrüfG ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlage 40).

II.

Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet, denn ein Wahlfehler liegt nicht vor.

1. Stimmen auf Stimmzetteln, die nach Entnahme aus der Urne ohne weiteres „Entfalten“ die Stimmabgabe erkennen lassen, sind – entgegen der Ansicht des Einspruchsführers – nach geltendem Wahlrecht nicht ungültig. Ungültig sind gemäß § 39 Absatz 1 BWG Stimmen dann, wenn der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist, keine Kennzeichnung enthält, für einen anderen Wahlkreis gültig ist, den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthält. Die Tatbestände dieser formellen Ungültigkeitsgründe sind im Interesse einer einheitlichen und schnellen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses abschließend genau umrissen (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 39 Rn. 2). Ein auf die Faltung des Stimmzettels bezogener Ungültigkeitsgrund besteht hingegen nicht. Eine Wertung von Stimmzetteln als ungültig, die nach der Entnahme aus der Urne die Stimmabgabe erkennen lassen, hätte daher gegen wahlrechtliche Vorschriften verstoßen.

Auch ein Verstoß gegen den vom Einspruchsführer angeführten § 34 Absatz 2 Satz 2 BWG, wonach der Wähler den Stimmzettel in der Weise faltet, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und in die Wahlurne wirft, lässt sich dem Vortrag des Einspruchsführers nicht entnehmen, denn er hat nicht behauptet, dass Wähler ihre Stimmzettel mit einer von außen erkennbaren Stimmabgabe in die Urne geworfen hätten. In einem solchen Fall hätte zudem der Wahlvorstand den Wähler bereits gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 5 BWO zurückweisen müssen. Nach Auskunft des Landeswahlleiters war auch durch die – grundsätzlich zulässige – Vorfaltung der Stimmzettel (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 29 mit weiteren Nachweisen) sichergestellt, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wurde. Dafür, dass eine vom Einspruchsführer nicht näher benannte Anzahl von Stimmzetteln nach der Entnahme aus der Wahlurne möglicherweise die Stimmabgabe ohne ein weiteres Auffalten erkennen ließen, sind verschiedene Gründe denkbar. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses liegt hierin schon deshalb nicht, weil eine Zuordnung der abgegebenen Stimmen zu den Wählern zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich ist.

2. Die Kritik des Einspruchsführers an der angeblichen Wertung eines eindeutigen Stimmzettels als ungültig ist vom Landeswahlleiter durch eine Nachprüfung aller in dem Wahllokal abgegebenen Stimmen widerlegt und vom Einspruchsführer im Weiteren zurück genommen worden. Ein Wahlfehler kann daher nicht festgestellt werden.

3. Weder die Wertung eines Stimmzettels, auf dem die nicht aufgedruckte „Freie Union“ handschriftlich ergänzt wurde, als ungültig, noch die Nichtzulassung der Landesliste der Freien Union in Thüringen verstoßen gegen geltendes Wahlrecht.

a) Wie sich aus § 39 Absatz 1 Nummer 5 BWG klar ergibt, ist ein Stimmzettel, der einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, ungültig. Die Ergänzung einer auf dem Stimmzettel nicht aufgedruckten Partei ist schon deshalb unzulässig (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 39 Rn. 13), die Stimme mithin ungültig.

b) Es bestehen auch keine Zweifel daran, dass die Nichtzulassung der Landesliste der „Freien Union“ rechtmäßig war. Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG hätte die Landesliste der „Freien Union“ von 1/1000 der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2 000

Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden müssen. Im Freistaat Thüringen waren danach, wie der Landeswahlleiter ausführt, 1 958 Unterstützerunterschriften erforderlich, die die Partei unstreitig bei der Einreichung der Liste nicht vorgelegt hat. Liegen diese Unterschriften nicht vor, entspricht die Landesliste nicht den durch BWG und BWO aufgestellten Anforderungen und ist vom Landeswahlausschuss gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 2 BWG zurückzuweisen. Hierbei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, ein Ermessensspielraum besteht entgegen der Ansicht des Einspruchsführers nicht.

Die Rüge, der Landeswahlleiter habe die Frist für das Sammeln der Unterschriften dadurch um zwei Tage verkürzt, dass er die amtlichen Formblätter, auf denen gemäß § 39 Absatz 3 Satz 2 BWO die Unterschriften zu erbringen sind, nicht sofort bei Einreichung der Liste am 7. Juli 2009 zur Verfügung gestellt habe, greift nach der überzeugenden Darstellung des Landeswahlleiters ebenfalls nicht durch. Denn da der Landeswahlleiter die Formblätter nur auf Anforderung bereitstellt, diese Anforderung im Fall der Freien Union jedoch erst mit Einreichung der Liste erfolgte, war eine sofortige Bereitstellung offensichtlich technisch gar nicht möglich und konnte auch nicht erwartet werden. Außerdem lagen zu diesem Zeitpunkt nach dem insoweit unbestrittenen Vortrag des Landeswahlleiters die Voraussetzungen für die Bereitstellung der Formblätter noch gar nicht vollständig vor. Dass die Freie Union im Weiteren nicht in der Lage war, die vom Landeswahlleiter unverzüglich erstellten Formblätter am folgenden Tag vormittags abzuholen, muss sie sich selbst zurechnen lassen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Einspruchsführer irrt, wenn er meint, der Freien Union habe kein Rechtsmittel gegen die Zurückweisung der Landesliste durch den Landeswahlausschuss zugestanden. Vielmehr sieht § 28 Absatz 2 Satz 1 BWG ausdrücklich vor, dass binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Zurückweisung Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden kann. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tag vor der Wahl getroffen werden, § 28 Absatz 2 Satz 4 BWG.

4. Die Rüge des Einspruchsführers, die „Parteien und Landeslisten, die bei der zweiten Sitzung des Bundeswahlausschusses nicht zur Bundestagswahl zugelassen“ worden seien, seien gegenüber nationalen Minderheiten benachteiligt worden, lässt einen Wahlfehler schon deshalb nicht erkennen, weil zu der Wahl gar keine Parteien nationaler Minderheiten zugelassen worden sind. Soweit der Einspruchsführer hiermit zugleich die Verfassungsmäßigkeit der für Parteien nationaler Minderheiten geltenden Regelungen in Zweifel ziehen möchte, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsnormen nach ständiger Praxis nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist vielmehr stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen). Dieses hat die wahlrechtlichen Sonderregelungen für Parteien nationaler Min-

derheiten, wie das Bundesministerium des Innern ausführlich darlegt, in ständiger Rechtsprechung verfassungsrechtlich gebilligt.

5. Soweit der Einspruchsführer schließlich mit den Auskünften, die ihm auf Anfrage im Vorfeld der Wahl durch die Kreiswahlleiterin erteilt worden sind, nicht einverstanden ist, ist nicht ersichtlich, welchen die Gültigkeit der Bundestagswahl berührenden Verstoß gegen Vorschriften zur Vorbereitung oder Durchführung der Wahl er damit geltend machen möchte. Ein Wahlfehler liegt daher nicht vor.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn T. M.-F., 76646 Bruchsal
Bevollmächtigter:
Rechtsanwalt J. O., 10827 Berlin
– Az.: WP 7/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 28. September 2009, das beim Deutschen Bundestag am 29. September 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt und seine Einspruchsbegründung mit weiteren Schreiben vom 29. September 2009, eingegangen am 1. Oktober 2009, vom 8. Oktober 2009, eingegangen am 13. Oktober 2009 und 27. Oktober 2009, eingegangen am 28. Oktober 2009 ergänzt.

Der Einspruchsführer beanstandet die Nichtanerkennung der politischen Vereinigung „DIE PARTEI“ als Partei (1.), die Nichtzulassung der Partei „Freie Union“ (2.), die Nichtanerkennung der politischen Vereinigung „Die Grauen“ (3.), und die Nichtanerkennung der politischen Vereinigung „APPD“ (4.). Des weiteren thematisiert er das Wählen in Justizvollzugsanstalten, insbesondere Probleme bei der Briefwahl (5.), und bemängelt, dass dort keine beweglichen Wahlvorstände eingerichtet worden seien (6.). Der Einspruchsführer kritisiert das Entstehen von Überhangmandaten (7.) sowie fehlende Identitätsüberprüfungen von Wählern in Wahllokalen (8.) und rügt, dass in mehreren Fällen Unberechtigte an der Wahl der Bewerber der Parteien mitgewirkt hätten (9.).

Zu den einzelnen Punkten trägt der Einspruchsführer im Wesentlichen Folgendes vor:

Zu 1.: In einem „undemokratischen Akt“ hätten der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuss „Die Partei“ von der Bundestagswahl ausgeschlossen. „Die Partei“ verfüge über neun Landesverbände und rund 6 000 Mitglieder. Der Einspruchsführer habe einem Zeitungsartikel entnommen, dass der Bundeswahlleiter offenbar den Bundeswahlausschuss falsch informiert habe, um so einen Ausschluss der „Partei“ zu erwirken. Insbesondere habe der Bundeswahlleiter unwahre Auskünfte über den Umfang der Arbeit der Partei erteilt. Ferner habe er gegenüber dem Bundeswahlausschuss behauptet, eine eingereichte Änderungsmitteilung eines Landesverbandes stelle eine Auflistung sämtliche Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene dar, um so zu erreichen, dass der Ausschuss „Die Partei“ von den Wahlen zum Bundestag ausschließe, was dann auch geschehen sei.

Zu 2.: Ebenfalls in einem „undemokratischen Akt“ sei die „Freie Union“ nicht zur Bundestagswahl zugelassen worden. § 18 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sehe vor, dass Mängel an sich gültiger Anzeigen auch nach Ablauf der Frist zur Anmeldung der Partei zur Wahl behoben werden dürften. Hier von sei abgewichen worden, als es darum gegangen sei, die Partei „Freie Union“ von der Bundestagswahl auszuschließen. Der Verdacht parteipolitisch motivierter Manipulation liege nahe, da die Vertreter von FDP, CDU und CSU im Bundeswahlausschuss für den Ausschluss gestimmt hätten.

Zu 3.: Auch der politischen Vereinigung „Die Grauen“ sei in einem „undemokratischen Akt“ der Zugang zur Bundestagswahl verweigert worden.

Zu 4.: Die Anarchistische Pogo Partei Deutschland (APPD) sei ebenfalls nicht zur Bundestagswahl zugelassen worden. Es „spreche Bände“, dass Bundeswahlleiter und Bundeswahlausschuss systemkritischen Parteien verwehrten, sich den Bürgerinnen und Bürgern zur Wahl zu stellen.

Zu 5.: In Baden-Württemberg sei es bislang üblich gewesen, dass die Briefwahlanträge der Gefangenen von der Justizvollzugsanstalt gesammelt der Stadt zugeleitet worden seien. Im Jahr 2009 habe hingegen nur wählen dürfen, wer den Antrag auf eigene Kosten an die Stadt gesandt habe. Zwar habe die Justizvollzugsanstalt Bruchsal erklärt, dass sie bei bedürftigen Gefangenen die Kosten für Briefmarke und Briefumschlag übernehme. Da jedoch alle Insassen entweder Taschengeld oder Arbeitslohn erhielten, gebe es gar keine Bedürftigen in diesem Sinne. Deshalb habe es auch keinen Fall gegeben, in welchem die Justizvollzugsanstalt die Kosten übernommen hätte. Es sei jedoch mit dem Recht auf Freiheit und Gleichheit der Wahl unvereinbar, das Wahlrecht vom Reichtum des Wählers abhängig zu machen. Diesen Wahlfehler habe die Justizvollzugsanstalt verschuldet, denn § 73 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) verpflichte sie, Gefangene bei der Ausübung des Wahlrechts zu unterstützen. Wenn sie den Gefangenen keine Ausgänge oder Ausführungen gewähre, um den Antrag auf Briefwahlunterlagen persönlich bei der Stadt abzugeben, habe sie für kostenfreien Transport zu sorgen. Schuld habe aber auch die Stadt Bruchsal, die vom Einspruchsführer im August 2009 aufgefordert

worden sei, die Briefwahlanträge in der Justizvollzugsanstalt abzuholen, dies jedoch abgelehnt habe. In der Justizvollzugsanstalt sei mit einem Aushang darauf hingewiesen worden, dass Briefwahlanträge auf eigene Kosten der Stadt zuzuleiten seien. Ein Hinweis auf die Übernahme der Kosten für bedürftige Gefangene sei darauf nicht enthalten gewesen. Dem Einspruchsführer gegenüber hätten mehrere Gefangene bekundet, sie würden deshalb dieses Jahr nicht an der Wahl teilnehmen. Es liege auf der Hand, dass in Bruchsal und allen anderen Anstalten des Landes „hunderte Gefangene“ hätten wählen können und ohne „diese Zugangsschranke“ auch gewählt hätten.

Zugleich bezweifelt der Einspruchsführer die Einhaltung des Wahlgeheimnisses bei der Briefwahl durch Insassen einer Justizvollzugsanstalt. Dies folge daraus, dass § 29 Absatz 3 StVollzG den Vollzugsanstalten die Überwachung des Briefverkehrs gestatte. § 29 Absatz 1 und Absatz 2 StVollzG regelten abschließend Ausnahmen hiervon. Da Wahlbriefe in den Ausnahmeregelungen nicht erwähnt seien, sei es ohne weiteres möglich, sie zu öffnen, die Stimmabgabe zu kontrollieren und möglicherweise zu notieren sowie ggf. den Brief anzuhalten. Eine solche Vorgehensweise liege auch nicht fern, wie ein Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 2. Juni 2005 zeige, dessen Beiziehung der Einspruchsführer beantragt. Mit diesem Urteil sei das Land zur Zahlung von 600 Euro verurteilt worden, weil die Justizvollzugsanstalt in mehreren Fällen rechtswidrig Post geöffnet habe. Auch in der Justizvollzugsanstalt Straubing sei nicht sichergestellt gewesen, dass die Wahl geheim durchgeführt werde. Zum Beleg dieser Behauptung verweist der Einspruchsführer auf einen mitübersandten Ausdruck eines Textes im Internet, in dem ein anonymes Insasse mitteilt, dass niemand die Frage habe beantworten können, ob Briefwahlunterlagen offen abgegeben werden müssten. Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass die Grundsätze der allgemeinen, gleichen, freien und geheimen Wahl verletzt seien.

Zu 6.: § 8 der Bundeswahlordnung (BWO) sehe als Regel die Bildung beweglicher Wahlvorstände in den Haftanstalten vor. Das Ermessen der Wahlbehörde, von der Errichtung eines beweglichen Wahlvorstandes abzusehen, sei angesichts der Ausgestaltung als Soll-Vorschrift eingeschränkt. In der Justizvollzugsanstalt Bruchsal befänden sich beispielsweise mehrere hundert Wähler. Sicherheits- oder Organisationsgründe, die der Einrichtung beweglicher Wahlvorstände entgegen stünden, gebe es nicht. Sonntags seien die Hafträume von 7.15 bis 10.30 Uhr und von 14 bis 16.45 Uhr geöffnet. Deshalb könne problemlos z. B. von 14 bis 16 Uhr ein Raum als Wahllokal eingerichtet werden. Wegen der beschriebenen „finanziellen Hürde“ habe nicht jeder, der gewollt habe, wählen können. Deshalb sei die Stadt verpflichtet gewesen, einen beweglichen Wahlvorstand zu erreichen. Die „Verweigerungshaltung“ der Städte und Gemeinden widerspreche dem Grundsatz der Freiheit und Gleichheit der Wahl. Gefangene seien nicht Bürger zweiter Klasse, die man auf die Briefwahl „abdrängen“ könne. Zudem sei nur bei direktem Einwurf in die Wahlurne sichergestellt, dass die Stimme auch in das Wahlergebnis einfließe. Auch in 28 weiteren vom Einspruchsführer einzeln aufgezählten Justizvollzugsanstalten seien keine beweglichen Wahlvorstände eingerichtet worden. Hierzu hat der Einspruchsführer eine Liste mit anonymisierten Meinungsäuße-

rungen zur Wahl übersandt. Er beantragt die Einholung einer Stellungnahme von allen genannten Justizvollzugsanstalten.

Zu 7.: Die „gegenwärtige Praxis der Überhangmandate“ entspreche nicht verfassungsrechtlichen Bestimmungen und verfälsche den Wählerwillen in einer Weise, die nicht mehr akzeptabel sei.

Zu 8.: In mindestens einem Wahllokal in Magdeburg sei es zu „Wahlbetrug“ gekommen, da der Wahlvorstand sich geweigert habe, die Personalien der Wähler zu prüfen. So habe eine Person mindestens viermal wählen können, davon jeweils zweimal im selben Wahllokal, wie sie in einer Fernsehsendung berichtet habe. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass „millionenfacher Wahlbetrug“ stattgefunden habe.

Zu 9.: In Berlin, Hamburg, Lübeck, Rheinbach, Butzbach, Bruchsal, Straubing, München, Aichach und Mannheim seien in den Ortsverbänden von zwei Parteien Personen Mitglieder, die nach dem Parteiengesetz (PartG) von der Mitgliedschaft ausgeschlossen seien. Sie hätten bei der Kandidatenaufstellung mit abstimmen, bzw. das Stimmrecht auf Beauftragte übertragen dürfen. Wer nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) infolge Richterspruchs sein Recht, gewählt zu werden, verliere, dürfe jedoch gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 PartG nicht Mitglied einer Partei sein. Dennoch seien Insassen verschiedener Justizvollzugsanstalten, die wegen Verbrechen zu einer Strafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden seien, Mitglieder, zahlten Beiträge und seien zur Mitwirkung an der Aufstellung der Wahlbewerber berechtigt. Dies sei ein wesentlicher Fehler bei der Kandidatenaufstellung.

Der Einspruchsführer beantragt, die Wahl ganz, hilfsweise in den Wahlbezirken, in welchen Haftanstalten ihren Sitz haben, in denen kein beweglicher Wahlvorstand gebildet worden ist oder in denen Gefangene auf eigene Kosten den Antrag auf Erteilung von Briefwahlunterlagen an die Behörden senden mussten, für ungültig zu erklären.

Ferner beantragt er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie den Ersatz seiner notwendigen Auslagen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Zu in diesem Wahleinspruch angesprochenen Fragen haben der Bundeswahlleiter und das Bundesministerium des Innern wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.: Zu der Frage der Nichtanerkennung der Vereinigung „Die Partei“ als Partei für die Bundestagswahl 2009 hat der Bundeswahlleiter Stellung genommen und u. a. folgendes mitgeteilt:

„Die Partei“ habe mit Schreiben vom 22. Januar 2009 ihre Teilnahme an der Bundestagswahl angezeigt. Mit Schreiben vom 26. Januar 2009 habe sie der Bundeswahlleiter darüber unterrichtet, dass die Beteiligungsanzeige nicht den gesetzlichen Erfordernissen des § 18 Absatz 2 BWG entspreche, und darum gebeten, zur Prüfung der erforderlichen Anerkennung als Partei für die Bundestagswahl gemäß § 18 Absatz 4 BWG in Verbindung mit § 2 PartG durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 17. Juli 2009 zusätzliche Informationen u. a. über die Gesamtzahl ihrer Mitglieder, die Zahl und Art ihrer Gebietsverbände, die bisherige Teilnahme an politischen Wahlen und das Hervortreten in der Öffent-

lichkeit mitzuteilen und ggf. geeignete Nachweise vorzulegen. Diese Angaben sollten durch Einzelheiten oder Belege nachgewiesen werden, etwa durch Namen und Anschriften von Vorstandsmitgliedern, Mitgliederlisten, Niederschriften über Mitgliederversammlungen sowie Nachweise über Aktivitäten im Wahlkampf und das Auftreten des Verbandes in der Öffentlichkeit, beispielsweise durch das Abhalten öffentlicher Versammlungen, durch Schriftenwerbung oder andere Wahlwerbung in der Öffentlichkeit. „Die Partei“ habe daraufhin am 4. Februar 2009 die „Zusammenfassung/Niederschrift der Ergebnisse des 3. Landesparteitages“ des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, am 17. Januar 2009 in Krefeld, die u. a. Informationen zur Wahl des Landesvorstandes enthielt, mitgeteilt. Mit Schreiben vom 9. April 2009 habe der Bundeswahlleiter „Die Partei“ darüber informiert, dass aufgrund der Änderungsmitteilung die bei ihm gemäß § 6 Absatz 3 PartG geführte Unterlagensammlung auf den neuesten Stand gebracht worden sei. Nunmehr sei in der Unterlagensammlung für die Partei – mangels weiterer Mitteilungen über Namen und Funktionen von Vorstandsmitgliedern bestehender Landesverbände seit ihrer Aufnahme in die Unterlagensammlung im Jahr 2005 – erstmals ein Landesverband geführt. Ein Exemplar dieser Broschüre mit Stand der Mitteilung vom 4. Februar 2009 sei dem Schreiben beigefügt gewesen.

Mit Schreiben vom 1. Juli 2009 sei „Die Partei“ zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 17. Juli 2009 eingeladen worden. In diesem Schreiben sei ausdrücklich auf § 2 PartG sowie auf die Gelegenheit hingewiesen worden, in dieser Sitzung die Parteieigenschaft ggf. auch mündlich zu begründen. Außerdem habe der Bundeswahlleiter angeregt, zweckdienliche Unterlagen mitzubringen, soweit diese noch nicht vorgelegt worden seien. Weitere Mitteilungen der „Partei“ seien beim Bundeswahlleiter bis zur Sitzung des Bundeswahlausschusses nicht eingegangen. Erst nach der Sitzung – Anfang 2010 – habe „Die Partei“ dem Bundeswahlleiter Informationen über die Namen und Funktionen von Vorstandsmitgliedern von insgesamt acht Landesverbänden (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) zugeleitet.

In seiner Sitzung vom 17. Juli 2009 habe der Bundeswahlausschuss einstimmig festgestellt, dass die Vereinigung für die bevorstehende Bundestagswahl die Parteieigenschaft nicht besitze. Der Bundeswahlausschuss habe sich ausweislich der Sitzungsniederschrift dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

„Nach der Würdigung des Gesamtbildes der tatsächlichen Verhältnisse sind jedoch die Voraussetzungen der Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 PartG nicht gegeben. „Die Partei“ hat zwar seit ihrer Gründung im Jahr 2004 durch mehrere Wahlteilnahmen ihren Willen zur Einflussnahme an der politischen Willensbildung und ihr Ziel der Mitwirkung im Bundestag oder in Landtagen zum Ausdruck gebracht, so durch Teilnahme an der Bundestagswahl 2005 (10 379 – 0,0 Prozent) und Landtagswahlen 2005 in Nordrhein-Westfalen (1 338 – 0,0 Prozent), 2006 in Baden-Württemberg (742 – 0,0 Prozent) und Berlin (7 873 – 0,4 Prozent) sowie 2008 in Hamburg (1 958 – 0,3 Prozent). Allerdings hat sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse einschließlich der Angaben ihres Vertreters in der

Sitzung nicht nachgewiesen, noch mit ausreichender Ernsthaftigkeit das Ziel zu verfolgen, Einfluss auf die politische Willensbildung nehmen und im Bundestag oder in Landtagen mitwirken zu wollen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Umfang und Festigkeit ihrer Organisation. So hat „Die Partei“ bis zur Sitzung keine Angaben zu Mitgliederzahl, Organisation und Hervortreten in der Öffentlichkeit gemacht. In der Sitzung konnte der Vertreter der „Partei“, der Bundesschatzmeister, nur ungefähre Angaben zur Mitgliederzahl machen, nämlich etwa 6 000 (schriftliche Angabe vom 4. August 2005: 3 000 Mitglieder). Auf Nachfrage konnte er keine Auskunft darüber geben, wie viele dieser Mitglieder derzeit Beiträge an die „Partei“ leisten. Demgegenüber besteht von sieben Landesverbänden, die nach Angaben der „Partei“ bei der Bundestagswahl 2005 existierten, nach der Unterlagensammlung des Bundeswahlleiters nur ein Landesverband in Nordrhein-Westfalen (Stand der Mitteilung per Fax vom 4. Februar 2009). In der Sitzung gab der Vertreter der „Partei“ zwar das Bestehen von neun Landesverbänden (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt) an, konnte jedoch die Diskrepanz zu der offiziellen Mitteilung für die Unterlagensammlung nicht erklären. Insgesamt verfestigten sich auch aufgrund der Angaben in der Sitzung bei den Mitgliedern des Bundeswahlausschusses Zweifel an einer ausreichenden Festigkeit der Organisation im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 PartG. Zum Hervortreten in der Öffentlichkeit teilte der Vertreter der „Partei“ in der Sitzung mit, dass ein Parteifilm erstellt werde, der Bundesvorsitzende verschiedene Veranstaltungen durchführe sowie in Hamburg, Bayern und Berlin Unterstützungsunterschriften für die Bundestagswahl sammeln würden. Weitere Angaben zu zielgerichteten Aktivitäten im Hinblick auf die Wahlteilnahme machte er nicht. Dass es der „Partei“ für die Einreichung eines Wahlvorschlages zur Europawahl 2009 nicht gelang, genügend Unterstützungsunterschriften zu sammeln, ist ein weiteres Indiz dafür, dass sie inzwischen nicht mehr über ausreichenden Rückhalt in der Bevölkerung verfügt.“

Folgende Gesichtspunkte seien für die Ablehnung der Parteieigenschaft der Vereinigung bedeutsam gewesen:

- Angesichts der in der Sitzung nicht aufzuklärenden Diskrepanzen zwischen bloßen Behauptungen des Vertreters der Vereinigung, die Kriterien für die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 PartG zu erfüllen, und den tatsächlich beigebrachten Einzelheiten und Belegen hätten beim Bundeswahlausschuss die Zweifel insbesondere an einer ausreichenden Festigkeit der Organisation im Sinne von § 2 Absatz 1 PartG überwogen.
- Nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse anhand der dem Bundeswahlausschuss in der Sitzung zur Verfügung stehenden Unterlagen einschließlich der Angaben ihres Vertreters in der Sitzung habe die Vereinigung nicht hinreichend nachgewiesen, noch ernsthaft die Zielsetzung einer Partei im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 PartG zu verfolgen, dauerhaft auf Bundes- oder Landesebene auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und dort in Volksvertretungen mitwirken zu wollen.
- Vielmehr habe sich der Eindruck aufgedrängt, die Vereinigung habe – auch unter Berücksichtigung der Dauer

ihres Bestehens und ihrer bisherigen Wahlteilnahmen – nicht den erforderlichen Durchsetzungswillen hinsichtlich der Erfüllung dieser verfassungsrechtlichen Aufgaben einer Partei.

Die Gesamtwürdigung habe insbesondere mit Blick auf die vorgenannten Gesichtspunkte die Annahme einer kontinuierlichen und effektiven Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes nicht zugelassen. Trotz schriftlicher Aufforderung habe die Vereinigung weder vor noch in der Sitzung nachvollziehbare Angaben oder geeignete Nachweise vorgetragen, die dem Bundeswahlausschuss eine hinreichende Grundlage für diese Annahme geboten hätten.

Zu 2.: Zu der Nichtzulassung einer Landesliste der „Freien Union“ hat der Bundeswahlleiter unter anderem wie folgt Stellung genommen:

Der Bundeswahlausschuss habe die „Freie Union“ in seiner Sitzung am 17. Juli 2009 einstimmig gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG als Partei anerkannt. Der Landeswahlausschuss des Freistaates Bayern habe die Landesliste der „Freien Union“ in seiner Sitzung am 31. Juli 2009 einstimmig zurückgewiesen, weil die Niederschrift vom 26. Juli 2009 über die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste am 21. Juni 2009 nur vom Schriftführer, nicht aber von der Leiterin der Versammlung unterzeichnet und nach seiner Auffassung ein nachträgliche Heilung dieses Formmangels nicht möglich gewesen sei. Die Landesliste sei am 23. Juli 2009 von mehreren Mitgliedern des Landesvorstandes um 17.55 Uhr, und damit fünf Minuten vor Ablauf der gesetzlichen Einreichungsfrist, im Büro des Landeswahlleiters des Freistaates Bayern eingereicht worden. Nach kurzer Durchsicht der Unterlagen sei vom stellvertretenden Landeswahlleiter festgestellt worden, dass die Unterschrift der Versammlungsleiterin auf der Niederschrift gefehlt habe. Diese sei auch nicht vor Ablauf der Einreichungsfrist nachgeholt worden. Die Versammlungsleiterin habe jedoch den Landesvorsitzenden telefonisch ermächtigt, in ihrem Auftrag zu unterschreiben. Weiter habe sie die stellvertretende Landesvorsitzende ermächtigt, mit ihrem Namen zu unterzeichnen. Am 29. Juli 2009 sei beim Landeswahlleiter ein weiteres Exemplar der Niederschrift eingegangen, das von der Versammlungsleiterin, nicht aber dem Schriftführer unterzeichnet gewesen sei.

Nach dem gemäß § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO vorgesehenen Muster der Anlage 23 sei die Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- und Vertreterversammlung vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer handschriftlich zu unterschreiben. Mit den Unterschriften werde die richtige Wiedergabe des Verlaufs der Versammlung mit der Wahl der Bewerber bezeugt. Eine vom Versammlungsleiter nicht unterschriebene Niederschrift genüge nicht den Anforderungen des § 54 Absatz 2 BWG. Als wahlrechtliche Willenserklärung müsse die Niederschrift über die Bewerberaufstellung persönlich und handschriftlich von den dafür autorisierten Personen unterzeichnet sein und dem Landeswahlleiter bzw. dem Landeswahlausschuss als der zuständigen Stelle vorliegen. Aufgrund der Anwendbarkeit der Regelung in § 54 Absatz 2 BWG auf die Niederschrift als wahlrechtliche Willenserklärung sei die Anwendung der Vorschriften über die Stellvertretung nach § 164 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ausgeschlossen, selbst wenn die Zustimmung des Vertretenen vorliege.

Wegen der fehlenden persönlichen und handschriftlichen Unterschrift der Versammlungsleiterin auf der eingereichten Niederschrift habe daher zum maßgeblichen Zeitpunkt gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, 3. Alternative BWG kein gültiger Wahlvorschlag vorgelegen, so dass eine nachträgliche Heilung gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 1 BWG durch Nachholen der Unterschrift sechs Tage später nicht möglich gewesen sei.

Auf eine Pflichtverletzung des Landeswahlleiters des Freistaates Bayern bei der Prüfung der Landesliste gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 BWG, etwa im Hinblick auf einen fehlenden Hinweis mit dem Ziel rechtzeitiger Mängelbeseitigung, könne sich der Vorschlagsberechtigte nur berufen, wenn durch den Wahlleiter offenkundige Mängel des Vorschlags nicht gerügt würden. Die Vorprüfung diene dem Zweck, dass (rechtzeitig) eingereichte Wahlvorschläge nicht bereits an offenkundigen und behebbaren, insbesondere formalen Mängeln scheiterten. Die Beanstandungspflicht setze voraus, dass der festgestellte Mangel noch behebbar sei. Im vorliegenden Fall habe diese Möglichkeit nach Einreichung des Wahlvorschlags am 23. Juli 2009 um 17.55 Uhr nur in dem kurzen Zeitraum bis zum Ablauf der Frist am selben Tag um 18 Uhr bestanden. Nach diesem Zeitpunkt sei eine Aufforderung zur Nachholung der fehlenden Unterschrift der Versammlungsleiterin schon mangels Heilbarkeit des Fehlers, der den Bestand des Wahlvorschlags betrafte, nicht mehr in Betracht gekommen.

Zu 3.: Zu der Nichtanerkennung der Vereinigung „Die Grauen“ als Partei für die Bundestagswahl hat der Bundeswahlleiter ebenfalls Stellung genommen und unter anderem ausgeführt:

In der Sitzung vom 17. Juli 2009 habe der Bundeswahlausschuss einstimmig festgestellt, dass DIE GRAUEN für die bevorstehende Bundestagswahl die Parteieigenschaft nicht besitzen. Der Bundeswahlausschuss habe sich dabei von den Erwägungen leiten lassen, dass nach Würdigung des Gesamtbildes der tatsächlichen Verhältnisse die Voraussetzungen der Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 PartG nicht gegeben seien. Die am 1. März 2008 gegründete Vereinigung habe bislang nicht an Landtagswahlen teilgenommen. Zwar sei eine gewisse Organisationsstruktur mit sieben Landesverbänden vorhanden, allerdings hätten DIE GRAUEN bis zur Sitzung keine Angaben zu aktuellen Mitgliederzahlen und zum Hervortreten in der Öffentlichkeit gemacht. Bei der Gründungsversammlung am 1. März 2008 seien laut Protokoll nur neun Personen anwesend gewesen. Zwar habe die Vereinigung an der Europawahl 2009 teilgenommen und dabei 57 775 Stimmen, und damit 0,2 Prozent der Stimmen erhalten. In der Öffentlichkeit sei sie – abgesehen von einem Internetauftritt – jedoch nicht erkennbar nachhaltig hervorgetreten. Auf Grundlage der dem Bundeswahlausschuss zur Verfügung stehenden Unterlagen seien die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen und im Bundestag oder in Landtagen mitzuwirken, sowie die Festigkeit ihrer Organisation nicht ausreichend nachgewiesen worden.

Zu 4.: Auch zur Nichtanerkennung der APPD als Partei für die Bundestagswahl hat der Bundeswahlleiter Stellung genommen und u. a. erläutert, dass der Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung vom 17. Juli 2009 mit 7 Ja-Stimmen und

2 Nein-Stimmen festgestellt habe, dass die APPD für die bevorstehende Bundestagswahl die Parteieigenschaft nicht besitze. Dabei habe sich der Bundeswahlausschuss ausweislich der Niederschrift von folgenden Erwägungen leiten lassen:

„Nach Würdigung des Gesamtbildes der tatsächlichen Verhältnisse sind jedoch die Voraussetzungen der Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 PartG nicht gegeben. Zwar hat die Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands seit ihrer Gründung im Jahr 2000 durch einige Wahlteilnahmen ihren Willen zur Einflussnahme an der politischen Willensbildung und ihr Ziel der Mitwirkung im Bundestag oder in Landtagen zum Ausdruck gebracht (Bundestagswahl 2005, Landtagswahlen 2001 und 2006 in Berlin, 2008 und 2009 in Hessen). Die APPD hat vor der Sitzung keine aktuellen Angaben zu Mitgliederzahl und Organisation eingereicht. Laut Aussage des Vertreters in der Sitzung hat die APPD derzeit ca. 1 400 Mitglieder. Dennoch bestehen erhebliche Zweifel an der hinreichenden Festigkeit der Organisationsstruktur und am Rückhalt in der Bevölkerung. So nahmen an dem Parteitag vom 3. Mai 2008 nur zwölf Delegierte teil, wobei aus dem Protokoll nicht eindeutig hervorgeht, ob der Begriff „Delegierter“ mit dem Begriff „Mitglied“ gleichgesetzt wurde und es sich um eine Vertreter- oder Mitgliederversammlung handelte. Die Teilnehmer stammten laut Protokoll aus vier von damals fünf Landesverbänden, darunter auch aus Brandenburg. Dem Bundeswahlleiter war für die Unterlagensammlung (Stand nach der letzten Mitteilung vom 30. Dezember 2008) ein Stand von acht Landesverbänden, darunter keiner in Brandenburg, mitgeteilt worden. Die Zahl der Landesverbände ist bis heute auf drei (Bayern, Hessen, Berlin) gesunken. Zwei weitere Landesverbände (Sachsen, Brandenburg) befinden sich nach Aussage des Vertreters der Partei in der Sitzung „im Untergrund“, über die der Bundesvorstand keinen Überblick habe und die derzeit letztlich nicht bestünden. Nach eigener Aussage versteht sie sich vor allem als Partei der Nichtwähler. Die APPD nahm bei der Bundestagswahl 2005 (mit damals vierzehn Landesverbänden laut Schreiben vom 28. Juli 2005) nur mit drei Landeslisten (Hamburg, Berlin, Sachsen; Ergebnis insgesamt: 4 223 Stimmen – 0,0 Prozent) und nur in zwei Ländern an Landtagswahlen (in Berlin 2006: 3 476 – 0,3 Prozent; Hessen 2008: 216 – 0,0 Prozent, 2009: 264 – 0,0 Prozent) teil. Die Wahlergebnisse bewegten sich jeweils im Bagatellbereich und sind ein weiteres Indiz dafür, dass seit der letzten Anerkennung der APPD bei der Bundestagswahl 2005 Umfang und Festigkeit der Organisation zerfallen. Demgegenüber fällt das Hervortreten der APPD in der Öffentlichkeit nicht derart ins Gewicht, dass die erforderliche Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen und in Bundestag oder in Landtagen mitzuwirken, ausreichend nachgewiesen wäre. Ein weiteres Indiz für den mangelnden Willen, an Wahlen teilzunehmen, ist auch die Tatsache, dass die APPD trotz ihres Beschlusses auf dem Parteitag vom 3. Mai 2008, an der Europawahl 2009 teilzunehmen, keinen Wahlvorschlag eingereicht hat.“

Zu 8.: Zur Frage der Überprüfung der Identität der Wähler im Wahllokal hat das Bundesministerium des Innern wie folgt Stellung genommen: Nach § 56 Absatz 3 BWO habe sich ein Wähler nur auf Verlangen des Wahlvorstands über seine Person auszuweisen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlege. Diese Regelung eröffne dem Wahlvorstand ausreichende Ermessensspielräume,

sich bei Zweifeln über die Identität des Wählers einen Ausweis oder ein amtliches Dokument vorlegen zu lassen. Das Bundesministerium des Innern teile die Auffassung des Wahlprüfungsausschusses, der in mehreren früheren Beschlussempfehlungen dargelegt habe, dass keine Zweifel daran bestünden, dass die Regelung des § 56 Absatz 3 BWO mit dem Bundeswahlgesetz und den verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen vereinbar sei. Das Bundesministerium des Innern sehe auch keinen Sinn in der Einführung einer allgemeinen Ausweispflicht für alle Wähler, da diese dazu führen würde, dass selbst ein dem Wahlvorstand persönlich bekannter Wähler sich ausweisen müsse und, sofern er kein Ausweisdokument mit sich führe, sein Wahlrecht nicht ausüben könne.

Wegen der Einzelheiten der Stellungnahmen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die Stellungnahmen sind dem Einspruchsführer zur Kenntnis gegeben worden. Er hat sich hierauf nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen.

I.

1. Nichtanerkennung der Vereinigung „Die Partei“ als Partei

Es liegt kein Wahlfehler in der Entscheidung des Bundeswahlausschusses in seiner Sitzung vom 17. Juli 2009, die Parteieigenschaft der Vereinigung „Die Partei“ für die Bundestagswahl 2009 nicht festzustellen. Dies hat der Deutsche Bundestag bereits aufgrund einer entsprechenden Wahl- einpruchs der „Partei“ festgestellt (vgl. hierzu bereits Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlage 18 und 17/4600, Anlage 14).

Hierzu hat er im Wesentlichen ausgeführt, dass nach § 18 Absatz 2 BWG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 PartG Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit der letzten Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen können, wenn sie dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Bei der Feststellung der Parteieigenschaft ist der Bundeswahlausschuss an den Parteienbegriff des § 2 PartG gebunden. Danach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit im Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen. Voraussetzung ist ferner, dass diese Vereinigungen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten, auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen. Dabei sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die in § 2 Absatz 1 PartG aufgeführten Merkmale und Anhaltspunkte für eine Parteieigenschaft nicht

trennscharf voneinander abzugrenzen und zu bewerten. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Gesamtwürdigung der tatsächlichen Verhältnisse den Schluss zulässt, dass die Vereinigung ihre erklärte Absicht, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, ernsthaft verfolgt und das Ziel einer parlamentarischen Vertretung nicht gänzlich Wirklichkeitsfern erscheint (BVerfGE 91, 276, 293).

Die Feststellung der Parteieigenschaft hat also zunächst auf der Grundlage von objektiven Merkmalen zu erfolgen (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 18 Rn. 33). Der Bundeswahlausschuss ist berechtigt, den anzeigenden Vereinigungen entsprechende Nachweise abzuverlangen, insbesondere zur Organisationsstruktur oder Mitgliederzahl (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 18 Rn. 33). Nach gefestigter Rechtsauffassung des Wahlprüfungsausschusses ist es eine Obliegenheit der anzeigenden Vereinigungen, entsprechende Tatsachen darzulegen (Bundestagsdrucksachen 14/1560 S. 242, 17/3100, Anlage 18). Es ist nicht die Aufgabe des Bundeswahlausschusses oder des Bundeswahlleiters, vor der Entscheidung alle Tatsachen, die die Parteieigenschaft einer Vereinigung begründen könnten, zu ermitteln oder aus allgemein zugänglichen Quellen zusammenzutragen. Vielmehr müssen die Vereinigungen selbst dafür Sorge tragen, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse in den Akten des Bundeswahlausschusses zu einem möglichst vorteilhaften Gesamtbild zusammenfügen (Köhler, Parteien im Wettbewerb, 2006, S. 114). Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 23. November 1993 (BVerfGE 89, 291, 310) entschieden, dass unzureichende tatsächliche Angaben der Vereinigung über Mitgliederzahlen und Organisationsstruktur den Bundeswahlausschuss berechtigen, die Zuerkennung der Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 PartG zu versagen. In dem damaligen Verfahren hatte der Beschwerdeführer trotz vorangegangener Bitte des Bundeswahlleiters um ergänzende und hinreichende Informationen durch keinerlei Einzelheiten oder Belege, etwa Mitgliederlisten, Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Schriftverkehr, Publikationen, seine Behauptungen zur Organisationsstruktur der Vereinigung untermauert oder glaubhaft gemacht (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlage 18).

Bei der Beurteilung der genannten objektiven Kriterien, insbesondere Umfang und Festigkeit der Organisation der Vereinigung, war angesichts der von der „Partei“ vorgelegten Informationen von nur einem Landesverband auszugehen. Die Zahl der Mitglieder war unklar, die Angaben schwankten zwischen 3 000 und 6 000. Hinsichtlich des Merkmals „Hervortreten in der Öffentlichkeit“ war lediglich von der Vorbereitung eines Parteifilms und verschiedenen Veranstaltungen zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften auszugehen. Das nach § 2 Absatz 1 PartG maßgebliche „Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse“ und die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts notwendige Gesamtwürdigung der zur Verfügung stehenden Informationen rechtfertigen aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses die Entscheidung, die Parteieigenschaft der Einspruchsführerin abzulehnen. Insbesondere kann bei der Annahme nur eines Landesverbandes sowie bei der nicht nachvollziehbaren Anzahl der Mitglieder nicht von einem Umfang und einer Festigkeit der Organisation ausgegangen werden, die eine parlamentarische Vertretung der Einspruchsführerin als nicht gänzlich Wirklichkeitsfern erscheinen lassen (vgl. be-

reits Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlage 18; 17/4600, Anlage 14). Es bestehen nach oben Gesagtem keine Anhaltspunkte dafür, dass, wie der Einspruchsführer behauptet, der Bundeswahlleiter dem Bundeswahlausschuss „unwahre Auskünfte über den Umfang der Arbeit“ der „Partei“ erteilt habe. Vielmehr oblag es der „Partei“ selbst, dem Bundeswahlausschuss entsprechende Nachweise zu erbringen.

2. Nichtzulassung einer Landesliste der „Freien Union“

Ein Wahlfehler liegt nicht vor, denn die Entscheidung des Landeswahlausschusses des Freistaates Bayern vom 31. Juli 2009, die Landeslisten der „Freien Union“ nicht zur Wahl zuzulassen, sowie die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in seiner 2. Sitzung am 6. August 2009, mit der die Beschwerde der Partei „Freie Union“ hiergegen zurückgewiesen wurde, waren rechtmäßig. Auch dies hat der Deutsche Bundestag aufgrund eines entsprechenden Wahleinspruchs der „Freien Union“ bereits festgestellt (vgl. hierzu bereits Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlage 31, 17/4600, Anlagen 25 und 37).

Nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Satz 1 BWG ist bei Einreichung der Landesliste beim Landeswahlleiter innerhalb der Einreichungsfrist nach § 19 BWG eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt und ihre Reihenfolge in der Liste festgelegt worden sind, beizufügen. Gemäß § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO soll die Niederschrift nach dem Muster der Anlage 23 zur BWO gefertigt werden. Dieses Muster sieht die handschriftliche Unterschrift des Leiters der Versammlung vor. Eine solche handschriftliche Unterschrift wurde von der Partei „Freie Union“ erst am 29. Juli 2009, und damit nach Ablauf der Einreichungsfrist, die am 23. Juli 2009, 18 Uhr, endete, vorgelegt. Die Landesliste der Partei „Freie Union“ wurde daher zu Recht vom Landeswahlausschuss des Freistaates Bayern zurückgewiesen. Die gesetzlich vorgeschriebene Unterschrift der Versammlungsleiterin konnte auch nicht im Wege der Stellvertretung nach den Regelungen des § 164 ff. BGB ersetzt werden, denn nach § 54 Absatz 2 BWG müssen wahlrechtlich vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, soweit im BWG oder der BWO nichts anderes bestimmt ist (vgl. hierzu Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlage 31, 17/4600, Anlagen 25 und 37).

Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers konnte der bestehende Formmangel durch die Nachreichung einer unterschriebenen Niederschrift am 29. Juli 2009 auch nicht nachträglich geheilt werden. Der von ihm zitierte § 18 BWG ist schon deshalb nicht einschlägig, weil dieser sich auf die Mitteilung bezieht, mit der eine Partei beim Bundeswahlleiter anzeigt, dass sie beabsichtigt, an der Wahl teilzunehmen (sogenannte Beteiligungsanzeige), nicht jedoch auf die – dem zeitlich nachfolgende – Einreichung eines Wahlvorschlags.

Nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 BWG können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein an sich gültiger Wahlvorschlag im Sinne des § 25 Absatz 2 BWG liegt nach Nummer 3 dieser Vorschrift dann nicht vor, wenn die Nachweise nach § 21 BWG nicht erbracht sind. Dazu gehört auch der formelle Nachweis der ordnungsgemäßen Aufstellung der Wahlkandidaten durch die Vorlage

einer Ausfertigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 25 Rn. 6 Nummer 5). Da die Niederschrift wie oben dargelegt formgebunden ist, lag im Falle der Partei „Freie Union“ kein an sich gültiger Wahlvorschlag vor, dessen Mängel nach § 25 Absatz 2 BWG hätten geheilt werden können (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlage 31, 17/4600, Anlagen 25 und 37).

3. Nichtanerkennung der Vereinigung „Die Grauen“ als Partei

Soweit der Einspruchsführer sich auch gegen die Nichtanerkennung der politischen Vereinigung „Die Grauen“ als Partei für die Bundestagswahl 2009 wendet, lässt sein Vorbringen ebenfalls keinen Wahlfehler erkennen. Sein Vortrag beschränkt sich in dieser Hinsicht auf die Behauptung, der Bundewahlausschuss habe der Vereinigung „in einem demokratischen Akt“ den Zugang zur Bundestagswahl verweigert. Konkrete Tatsachen oder rechtliche Argumente, die geeignet wären, diese Behauptung nachvollziehbar zu belegen, trägt der Einspruchsführer in Bezug auf „Die Grauen“ nicht vor. Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von Amts wegen, noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 WPrüfG erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen für eine Nachprüfung enthalten (BVerfGE 40, 11, 30; 48, 271, 276; 85, 148, 159 f.; 89, 291, 304 f.). Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39, 17/4600, Anlagen 9, 18, 19, 22 bis 24, 34, 35 und 39, jeweils mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Deutsche Bundestag auch in diesem Fall im Rahmen eines anderen Wahlprüfungsverfahrens festgestellt hat, dass die Nichtanerkennung als Partei der Vereinigung „Die Grauen – Generationenpartei“ nach § 18 Absatz 2 BWG durch den Bundewahlausschuss dem geltenden Wahlrecht entsprach (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlage 5).

4. Nichtanerkennung der Vereinigung APPD als Partei

Hinsichtlich der Nichtanerkennung der Vereinigung APPD als Partei für die Bundestagswahl 2009 durch den Bundewahlausschuss beschränkt sich der Vortrag des Einspruchsführers auf die Behauptung, Bundeswahlleiter und Bundewahlausschuss verwehrten „systemkritischen Parteien“ den Zugang zur Wahl. Für diese Unterstellung hat er keinerlei Belege vorgetragen. Nach der oben unter 3. dargelegten Praxis in Wahlprüfungsverfahren ist seine Behauptung daher als unsubstantiiert zurückzuweisen. Im Übrigen sieht der Wahlprüfungsausschuss angesichts der vom Bundeswahlleiter in seiner Stellungnahme dargelegten ausführlichen Würdigung des Gesamtbildes der Vereinigung durch den Bundeswahl-

ausschuss keinen Anlass für Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung.

5. Briefwahl in der Justizvollzugsanstalt

Auch der Vortrag des Einspruchsführers zur Briefwahl in Justizvollzugsanstalten lässt keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen.

Zu der Rüge des Einspruchsführers, dass die Wahrnehmung des Wahlrechts nur vermögenden Gefangenen möglich sei, weil die Gefangenen die Kosten für Briefumschlag und Porto bei der Briefwahl selbst zu tragen hätten und die Justizvollzugsanstalt Bruchsal in keinem Fall die Kosten übernommen habe, ist auf den – auch vom Einspruchsführer erwähnten – § 73 StVollzG hinzuweisen, wonach Gefangene in dem Bemühen zu unterstützen sind, ihr Wahlrecht auszuüben. Zudem haben Gefangene gemäß § 28 StVollzG ein Recht auf Schriftwechsel. Nach Nummer 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 28 StVollzG trägt zwar grundsätzlich der Gefangene die Kosten seines Schriftwechsels. Wenn er diese aber nicht aufbringen kann, übernimmt die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen und in angemessenem Umfang. Die Beurteilung der finanziellen Situation der Gefangenen liegt dabei in der Zuständigkeit der Leitung der Justizvollzugsanstalt (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2200, Anlage 3), wobei der Einspruchsführer selbst einräumt, dass jeder Gefangene entweder Taschengeld oder Arbeitslohn erhalte. Die – unbelegte – Vermutung des Einspruchsführers, „hunderte Gefangene“ hätten wegen der Kosten für den Antrag nicht an der Briefwahl teilgenommen, scheint dem Wahlprüfungsausschuss völlig überzogen.

Der Umstand, dass die Beantragung eines Wahlscheins bei Gefangenen Kosten verursacht, stellt auch vor dem Hintergrund, dass sich der Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Grundgesetz nicht auf den Erfolgswert jeder einzelnen Stimme beschränkt, sondern auch die Wahlorganisation einschließt, keinen Wahlfehler dar. Denn gemäß Anlage 4 zu § 19 Absatz 2 BWO ist die Beantragung eines Wahlscheins auch für in Freiheit befindliche Wahlberechtigte nur mittels eines frankierten Umschlags möglich. Es entstehen also hier ebenfalls Kosten für den Umschlag und das Beförderungsentgelt. Dass Strafgefangene, anders als in Freiheit befindliche Wahlberechtigte, nicht die – unentgeltliche – Möglichkeit haben, den Briefwahantrag persönlich bei der zuständigen Stelle abzugeben, stellt ebenfalls keinen Wahlfehler dar, sondern ist mit der besonderen Situation des Freiheitsentzuges zu erklären. Die weitere Teilnahme an der Briefwahl ist dagegen gemäß § 36 Absatz 4 BWG grundsätzlich unentgeltlich, der Bund trägt die Kosten für die Beförderung der amtlichen Wahlbriefumschläge (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2200, Anlage 3).

Die Behauptung des Einspruchsführers, durch die Briefwahl sei das Wahlgeheimnis der Gefangenen gefährdet, weil sie befürchten müssten, dass die Justizvollzugsanstalt die Wahlbriefe einer Textkontrolle unterziehe, belegt er nicht mit konkreten Tatsachen, die seinen Vortrag untermauern würden. Der in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG und § 1 BWG festgelegte Grundsatz der geheimen Wahl gilt auch für die Briefwahl von Gefangenen. Einer ausdrücklichen Regelung des Verbots der Kontrolle von Wahlbriefen von Gefangenen bedarf es deshalb nicht. Soweit der Einspruchsführer auf die Überwachung des Schriftverkehrs gemäß § 29 StVollzG hin-

weist, ist dies aus den genannten Gründen unzutreffend. Wahlbriefe gehören gerade nicht zu dem Schriftverkehr, der von der Justizvollzugsanstalt überwacht werden darf (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560 Anlage 25; 14/2761 Anlage 15 Seite 67; 15/2400 Anlage 6; 16/5700 Anlage 23; 17/2200, Anlage 3). Im Übrigen hat der Einspruchsführer nicht vorgetragen, dass Wahlbriefe tatsächlich geöffnet und kontrolliert worden seien. Sein Hinweis auf ein Urteil des Landgerichts Karlsruhe ist deshalb unbeachtlich, weil sich schon nach seinem Vortrag dieses Urteil nicht auf durch Artikel 38 Absatz 1 Satz GG geschützte – und am amtlichen Wahlbriefumschlag gut erkennbare – Wahlbriefe bezog; von einer Beziehung hat der Wahlprüfungsausschuss daher abgesehen.

Zudem sieht § 66 Absatz 4 BWO für die Briefwahl in Justizvollzugsanstalten (wie auch in Krankenhäusern, Altenheimen und weiteren Einrichtungen) zusätzliche Vorkehrungen vor, die die Freiheit der Wahl und das Wahlgeheimnis besonders absichern sollen. Diese Regelung verlangt ausdrücklich, dass in den Einrichtungen Vorsorge zu treffen ist, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

6. Bewegliche Wahlvorstände

Soweit der Einspruchsführer rügt, dass in zahlreichen Justizvollzugsanstalten kein beweglicher Wahlvorstand eingerichtet worden sei, liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor.

Denn die Wahlvorschriften sehen keine generelle Verpflichtung der Wahlbehörden zur Einrichtung einer Gelegenheit zur Urnenwahl in Justizvollzugsanstalt vor. Wegen des Grundsatzes, dass jeder Wahlberechtigte nur in dem Wahlkreis wählen kann, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird (§ 14 Absatz 2 BWG), ist dies – anders, als der Einspruchsführer offensichtlich meint – nicht einmal ohne weiteres für alle sich in einer Justizvollzugsanstalt aufhaltenden Wahlberechtigten möglich.

§ 64 Absatz 1 BWO sieht zwar vor, dass die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich Gelegenheit geben soll, dass die in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen. Das bedeutet jedoch zugleich, dass alle dort anwesenden Wahlberechtigten, die in den Wählerverzeichnissen anderer Wahlkreise geführt werden, insbesondere weil sie dort zum Stichtag für die Eintragung ins Wählerverzeichnis gemeldet waren (vgl. § 16 Absatz 1 BWO), ihre Stimme nicht vor dem beweglichen Wahlvorstand abgeben können. Diese Wahlberechtigten sind, soweit sie nicht dort an der Urnenwahl teilnehmen können, wo sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, in jedem Fall auf die Stimmabgabe per Briefwahl verwiesen.

Davon abgesehen räumt die Regelung, wie der Wahlprüfungsausschuss in ständiger Entscheidungspraxis feststellt, den Gemeindebehörden einen großen Entscheidungsspielraum ein (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/2761 Anlage 15,

15/2400 Anlage 6, 16/3600 Anlage 39; 17/2200, Anlage 3). Denn gemäß §§ 8 und 64 BWO ist Voraussetzung für die Bildung eines beweglichen Wahlvorstands, dass ein Bedürfnis für dessen Einrichtung besteht und die Einrichtung auch möglich ist.

Das Bedürfnis für die Bildung eines beweglichen Wahlvorstands ergibt sich nicht bereits aus der Tatsache, dass in einer Justizvollzugsanstalt meist zahlreiche Wahlberechtigte inhaftiert sind. Denn zum einen steht damit nicht zugleich fest, dass diese auch die oben dargelegten Voraussetzungen für die Wahl vor dem beweglichen Wahlvorstand erfüllen. Auch die – unbelegte – Behauptung des Einspruchsführers, „hundert Gefangene“ hätten von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen können, kann deshalb nicht zur Feststellung eines Bedürfnisses für die Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstands führen. Beispielhaft sei darauf hingewiesen, dass die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg auf einen insoweit inhaltsgleichen Einspruch des Einspruchsführers gegen die Bundestagswahl im Jahr 2002 mitgeteilt hat, dass zu dieser Bundestagswahl (lediglich) 40 Personen in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen seien und 36 weitere Personen nach Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ebenfalls Briefwahlunterlagen erhalten hätten (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2400, Anlage 6, Seite 29).

Zum anderen ist bei der Entscheidung über das Vorliegen eines entsprechenden Bedürfnisses zu berücksichtigen, dass stets die Möglichkeit der Briefwahl besteht (vgl. Seifert, Bundeswahlrecht, 3. Auflage, 1976, zu § 60 BWO, Numer 1). Aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses besteht seit Einführung der Briefwahl keine zwingende Notwendigkeit, bewegliche Wahlvorstände in Justizvollzugsanstalten einzurichten, sofern nicht besondere Gründe vorliegen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2200, Anlage 3).

Auch die Frage, ob die Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstands überhaupt möglich ist, ist von der Gemeindebehörde, die mit Unterstützung der Leitung der Justizvollzugsanstalt die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zu organisieren hat (vgl. § 64 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 62 Absatz 3 und § 61 Absatz 6 bis 8 BWO), zu beurteilen. Hierbei können personelle und organisatorische Gegebenheiten, insbesondere auch Sicherheitserwägungen, eine Rolle spielen.

Nur wenn die genannten Voraussetzungen, also ein Bedürfnis und auch die Möglichkeit der Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstands, vorliegen, gilt als Rechtsfolge, dass die Gemeindebehörde Gelegenheit zur Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand geben soll.

Dies ergibt sich jedoch aus dem Voting des Einspruchsführers nicht.

7. Überhangmandate

Auch der Vorwurf des Einspruchsführers, die „gegenwärtige Praxis der Überhangmandate“ sei verfassungswidrig und verfälsche den Wählerwillen, kann nicht zur Feststellung eines Wahlfehlers führen. Denn die Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag einschließlich der vom Einspruchsführer kritisierten sogenannten Überhangmandate ist in zutreffender Anwendung des geltenden Bundestagswahl-

rechts erfolgt. Die Verfassungsmäßigkeit von Überhangmandaten, bei denen es sich um Sitze handelt, die Parteien in den Wahlkreisen errungen haben und die ihnen gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszahl übersteigen, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) im Übrigen grundsätzlich bestätigt (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 14). Der Gesetzgeber hat allerdings nach diesem Urteil zu beachten, dass in der Größenordnung des Fünfprozentquorums – bezogen auf die reguläre Gesamtzahl der Parlamentssitze – eine Grenze für die Überhangmandate gesetzt ist (BVerfGE 95, 335, 366). Im Rahmen der ihm vom Bundesverfassungsgericht aus einem anderen Grund aufgegebenen Änderung des Bundeswahlgesetzes bis zum 30. Juni 2011 (Urteil vom 3. Juli 2008, BVerfGE 121, 266 ff.) wird der Gesetzgeber über die Berechnung der Sitzzuteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden.

8. Identitätskontrollen im Wahlraum

Die Behauptung des Einspruchsführers, es sei in mindestens einem Wahllokal zu „Wahlbetrug“ gekommen, weil der Wahlvorstand sich geweigert habe, die Personalien der Wähler zu prüfen, lässt keinen Wahlfehler erkennen. Es entspricht vielmehr geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen müssen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150 Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 16/3600, Anlage 32; 16/5700, Anlagen 8 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 13, 15, 17 und 20). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). Die Stimmabgabe wird vom Schriftführer im Wählerverzeichnis vermerkt (§ 56 Absatz 4 Satz 3 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Daher bestehen auch an der Vereinbarkeit dieser Regelungen mit BWG und mit der Verfassung keine Zweifel (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 31, 33; 16/900, Anlage 22; 16/3600, Anlage 32; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 13, 15, 17 und 20). Zudem ist die Wahl durch das Gebot der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts nach § 14 Absatz 4 BWG und die Strafbarkeit des unbefugten Wählens gemäß § 107a des Strafgesetzbuches (StGB) aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses ausreichend gegen die vom Einspruchsführer befürchtete mehrfache Stimmabgabe abgesichert.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, ein Wähler habe in einer Fernsehsendung berichtet, er habe mindestens vier Mal gewählt, fehlt es an einer substantiierten und überprüfbaren Darlegung von Tatsachen, die einen Fehler bei der Vorberei-

tung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag begründen könnten. Der bloße Hinweis auf die Behauptung einer Person ist ohne weitere Angaben nicht geeignet, einen Verstoß gegen das geltende Wahlrecht zu belegen. Die Wahlprüfung erfolgt jedoch, wie bereits oben unter 3. dargelegt, nur auf einen begründeten Einspruch, der mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen für eine Nachprüfung enthalten muss (BVerfGE 40, 11, 30; 48, 271, 276; 85, 148, 159 f.; 89, 291, 304 f.). Dies gilt selbst dann, wenn die Substantiierung für den einzelnen Bürger schwierig oder gar unmöglich ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 26; 17/2200, Anlage 16; BVerfGE 66, 369, 379). Die vorliegende Wahlbeanstandung, die über die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgeht und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthält, ist daher nach der oben bereits dargelegten Praxis in Wahlprüfungsverfahren als unsubstantiiert zurückzuweisen.

9. Mitwirkung von Nichtberechtigten an Listenaufstellungen

Soweit der Einspruchsführer geltend macht, es seien in zwei Parteien Personen Mitglieder und damit berechtigt, an der Aufstellung der Wahlbewerber mitzuwirken, die gemäß § 10 Absatz 1 PartG nicht Parteimitglieder sein dürften, kann ein Wahlfehler nicht festgestellt werden, denn es fehlt an einem hinreichend konkreten und überprüfbaren Tatsachenvortrag. Zwar trifft zu, dass, wie der Einspruchsführer vorträgt, das Parteiengesetz die Mitgliedschaft von Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, untersagt, § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG. Diese Mitgliedschaftsbeschränkung ist ein absoluter Hinderungsgrund, der dazu führt, dass eine bestehende Mitgliedschaft ohne weiteres erlischt (Morlok, in: Nomos – Erläuterungen zum Deutschen Bundesrecht, § 10 Parteiengesetz, Rn. 7). Der Einspruchsführer hat jedoch die Personen, auf die er sich bezieht, weder konkret und nachprüfbar benannt, noch schlüssig dargelegt, an welcher innerparteilichen Aufstellung eines konkreten Wahlvorschlages für die Bundestagswahl sie tatsächlich als Nichtmitglieder beteiligt gewesen wären. Nach der oben unter 3. und 8. dargelegten Praxis in Wahlprüfungsverfahren ist ein derartiger Vortrag, der über nicht belegte Behauptungen und die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgeht, als unsubstantiiert zurückzuweisen.

II.

Dem Wunsch des Einspruchsführers nach einer mündlichen Verhandlung war nicht nachzukommen, da gemäß § 6 Absatz 1 WPrüfG Termin zur mündlichen Verhandlung nur dann anberaumt wird, wenn die Vorprüfung ergibt, dass davon eine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist. Dies war vorliegend nicht der Fall.

Der Antrag des Einspruchsführers auf Ersatz seiner notwendigen Auslagen wird abgelehnt. Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 WPrüfG können dem Einspruchsführer notwendige Auslagen erstattet werden, wenn dem Einspruch stattgegeben wird oder der Einspruch nur deshalb zurückgewiesen wird, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt hat. Beide Alternativen liegen hier nicht vor.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. R., 49716 Meppen

– Az.: WP 9/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 27. September 2009, das beim Deutschen Bundestag am 29. September 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen § 6 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG). Er ist der Auffassung, dass das geltende Wahlrecht das Recht des Wählers unzulässig einschränke. Dem Wähler würden in § 4 BWG zwei Stimmen zugebilligt, die ihm jedoch „in § 6 Absatz 1 BWG wieder genommen“ würden, da dieser vorsehe, dass nur eine Stimme gezählt werde. Die auf dem Stimmzettel abgedruckte Aussage, der Wähler habe zwei Stimmen, treffe nicht zu und erfülle „den Tatbestand der Wählertäuschung“. Da den Parteien die Gesamtzahl ihrer Abgeordnetensitze „nur über die Zweitstimme“ zugeteilt werde, verletze § 6 Absatz 1 BWG das Prinzip der Gleichheit bei demokratischen Wahlen gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Durch die Verteilung aller Mandate über die Zweitstimmen würden die schon vergebenen Erststimmenmandate ein zweites Mal vergeben. Die Parteien „ohne oder mit einem höheren Zweitstimmenprozentanteil als die Gesamtheit aller ihrer gewonnenen Erststimmenmandate“ erhielten für ihr Mehr an Zweitstimmen dann doppelt so viele Mandate, wie der Erststimme zugeordnet worden seien, so dass die Zweitstimme zweifach gewertet werde. Weiter meint der Einspruchsführer, es sei vom Gesetzgeber zu begründen, wieso alle Parteien, die „bei der Erststimme nicht punkten“ könnten, über die Zweitstimme „Ersatz zu bekommen“ hätten. Dadurch werde „das Wählervotum der Erststimme“ zweitrangig, während das Verhältniswahlrecht „ohne Wissen und Wollen des Wählers“ „durch die Hintertür wieder erstrangig“ werde. Die „Kompensation mittels der Zweitstimme“ für Parteien ohne Erststimmenmandate sei mit dem Gleichheitsprinzip nach Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG nicht vereinbar.

Der Einspruchsführer erklärt, vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Weimarer Republik sei es erstaunlich, wie „leichtfertig der Gesetzgeber sich der Wählertäuschung“ bediene. Denn es sei fraglich, ob die Wählerinnen und Wähler wüssten, dass „die Zweitstimme sich auf den ganzen Bun-

destag“ beziehe, „also auf 598 Mandate und nicht nur auf 299 Listenmandate“, obwohl sie mit der Erststimme 299 Mandate bereits vergeben hätten. Es sei auch zu fragen, die Wählerinnen und Wähler wüssten, welche Wahlmöglichkeiten sie bei der Wahl dadurch eigentlich hätten. Es müsse nachgewiesen werden, dass die Besonderheiten des BWG und die Ursache von Überhangmandaten von den Wählerinnen und Wählern verstanden worden sei. Andernfalls liege ein Fall von Wählertäuschung vor.

Schließlich trägt der Einspruchsführer vor, dass, wenn das Bundeswahlgesetz mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden müsse, auch alle Gesetzesänderungen mit Zweidrittelmehrheit vom Deutschen Bundestag zu beschließen seien. Das gelte dann auch für das Bundeswahlgesetz von 1993. Er ist der Auffassung, dass, falls dieses „ohne die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit“ beschlossen worden sei, das Bundeswahlgesetz, gemäß dem am 27. September 2009 das Wählervotum ausgezählt worden sei, und damit auch das „ausgezählte Wählervotum“ ungültig sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen.

Soweit er die Verfassungswidrigkeit von Vorschriften des Bundeswahlgesetzes geltend macht, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen). Dieses hat die konkrete Ausgestaltung des Systems der personalisierten Verhältniswahl im BWG in ständiger Rechtsprechung als

mit dem Demokratieprinzip im Sinne des Artikel 20 Absatz 1 GG, dem Grundsatz der Volkssouveränität nach Artikel 20 Absatz 2 GG und den Wahlrechtsgrundsätzen des Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG vereinbar und damit verfassungsgemäß beurteilt (vgl. BVerfGE 1, 208, 246 f.; 6, 84; 89 f.; 7, 63, 69; 11, 351, 362; 13, 127, 129; 16, 130, 139; 21, 355; 66, 291, 304; 95, 335, 349, 354; 97, 317, 327; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 114).

Den vom Einspruchsführer erhobenen Vorwurf der Täuschung der Wähler über das Wahlsystem kann der Wahlprüfungsausschuss nicht nachvollziehen. Anders als der Einspruchsführer offenbar meint, hat sich der Wahlgesetzgeber ausdrücklich für eine – personalisierte – Verhältniswahl entschieden, wie sich aus § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG ergibt. Danach werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Die im einzelnen für die Bundestagswahl geltenden Regelungen sind nicht nur im Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung für alle Wähler

frei zugänglich nachzulesen, sondern werden im Vorfeld der Wahlen auch in vielfältiger Weise, u. a. durch Veröffentlichungen des Bundeswahlleiters und der Landeswahlleiter, publik gemacht. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 BWG jeder Wähler zwei Stimmen vergeben kann, und dass für die Sitzverteilung grundsätzlich die für die Landeslisten der Parteien bundesweit abgegebenen Zweitstimmen ausschlaggebend sind (vgl. z. B. die auch im Internet veröffentlichte Pressemitteilung des Bundeswahlleiters vom 15. September 2009: „Jeder Wähler hat bei der Bundestagswahl zwei Stimmen“).

Schließlich unterliegt der Einspruchsführer einem Rechtsirrtum, wenn er meint, das Bundeswahlgesetz müsse vom Bundestag mit einer Zweidrittelmehrheit verabschiedet und geändert werden und sei daher möglicherweise unwirksam. Beim Bundeswahlgesetz handelt es sich vielmehr um ein Bundesgesetz, für das das Grundgesetz keine qualifizierte Mehrheit vorsieht, und das daher mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert werden kann.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau E. H., 33442 Herzebrock-Clarholz
– Az.: WP 12/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 28. September 2009, das am 30. September 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt und ihre Begründung mit Schreiben vom 19. November 2009, eingegangen am 20. November 2009, ergänzt.

Die Einspruchsführerin beanstandet die Einteilung von Wahlkreisen in Nordrhein-Westfalen.

Sie trägt vor, sie sei „auf Gebiete gestoßen, deren zuständiges Amtsgericht nicht in Nordrhein-Westfalen“ liege, sondern eventuell in Niedersachsen oder sogar im Ausland, die aber behandelt würden, als lägen sie in Nordrhein-Westfalen. Dies betreffe insbesondere die Wahlkreise Warendorf und Gütersloh, für die eine „klare Zuordnung“ fehle. Die Gesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen zur kommunalen Neugliederung sei „rechtlich noch gar nicht gültig“, da „Gebiete noch aus früherer Zeit, 1906, der Zuständigkeit anderer Bundesländer“ unterlägen. Deshalb existierten noch die alten Verwaltungseinheiten, ohne dass dies für die Bürgerinnen und Bürger erkennbar sei. Die Wahl zum Deutschen Bundestag sei daher ungültig, da die Zuordnung der Wählerstimmen auf die Volksvertreter falsch sei, bis die neugeschaffenen Verwaltungseinheiten auch rechtlich gültig eingesetzt würden. Ursache für die fehlende klare Zuordnung sei „ein Amtsblatt der Bezirksregierung Münster aus dem Jahre 1953“.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag der Einspruchsführerin lässt keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen, denn er umfasst keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag.

Die von der Einspruchsführerin kritisierte Einteilung der Wahlkreise für die Bundestagswahl 2009 folgt aus der Anlage zu § 2 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG), zuletzt geändert durch das Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 17. März 2008, BGBl. I S. 316 ff. Danach entspricht das Gebiet des von der Einspruchsführerin genannten Wahlkreises Warendorf (Wahlkreis Nummer 131) dem Kreis Warendorf. Der ebenfalls genannte Wahlkreis Gütersloh (Wahlkreis Nummer 132) umfasst „vom Kreis Gütersloh die Gemeinden Borgholzhausen, Gütersloh, Halle (Westf.), Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Steinhagen, Verl, Versmold“.

Konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die gemäß § 3 Absatz 1 BWG bei der Wahlkreiseinteilung zu beachtenden Grundsätze ergeben sich aus dem Vortrag der Einspruchsführerin nicht. Insbesondere hat sie nicht nachvollziehbar vorgetragen, dass entgegen der Vorgabe des § 3 Absatz 1 Nummer 1 BWG Ländergrenzen nicht eingehalten worden wären. Ihre Auffassung, die „Zuordnung der Wählerstimmen auf die Volksvertreter“ sei falsch, begründet sie zwar letztlich mit der Behauptung, dass Gebiete „der Zuständigkeit anderer Bundesländer“ unterlägen, belegt dies jedoch nicht mit hinreichend konkreten und überprüfbaren Tatsachenangaben. Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von Amts wegen noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/3600, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13, 19; 17/2200, Anlagen 6, 22; 17/2250, Anlagen 4, 11, 15, 16; 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39 mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. B., 58708 Menden/Sauerland
– Az.: WP 18/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 30. September 2009, das am 1. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 und zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt vor, die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag im Jahr 2005 sei verfassungswidrig und nichtig gewesen und hätte wiederholt werden müssen, weil mehrere Abgeordnete nicht wählbar gewesen seien. Seiner Auffassung nach hätte das Bundesverfassungsgericht, wenn es dies gewusst hätte, nicht nur entschieden, dass die Bundestagswahl 2005 verfassungswidrig gewesen sei, sondern auch ihre Nichtigkeit festgestellt. Deshalb sei auch die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag, soweit sie sich auf diese verfassungswidrige Wahl stütze, nichtig. Der Einspruchsführer beantragt eine „sofortige Neuwahl“ sowie die „Wiedereinsetzung im Sinne der Zivilprozessordnung und des Wahlprüfungsgesetzes“ für die Anfechtung der Wahl vom 18. September 2005.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist teilweise unzulässig (I.), im Übrigen unbegründet (II.).

I.

Soweit der Einspruchsführer sich gegen die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 wendet, ist der Einspruch wegen Verfristung unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag lief diese Frist am

18. November 2005 ab. Die Frist in § 2 Absatz 4 Satz 1 WPrüfG ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, die vom Wahlprüfungsausschuss nicht verlängert werden kann. Die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand besteht nach dem Wahlprüfungsgesetz nicht (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 21; 17/2200, Anlage 26).

II.

Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet. Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen, denn er umfasst keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag. Vielmehr stützt der Einspruchsführer seinen Einspruch gegen die Bundestagswahl 2009 ausschließlich auf die – von ihm nicht näher ausgeführte – Behauptung, die Wahl sei nichtig, weil seiner Meinung nach die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag verfassungswidrig und nichtig gewesen sei. Diese Ansicht entbehrt jeder rechtlichen Grundlage.

Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von Amts wegen, noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 WPrüfG erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen für eine Nachprüfung enthalten (BVerfGE 40, 11, 30; 48, 271, 276; 85, 148, 159 f.; 89, 291, 304 f.). Wahlbeanstandungen, die über unbelegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39; 17/4600, Anlagen 9, 18, 19, 22 bis 24, 34, 35 und 39, jeweils mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. W., 34311 Naumburg
– Az.: WP 24/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2009, das beim Deutschen Bundestag am 2. Oktober 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass er „keinen Wahlschein“ für die Wahl erhalten habe (1.). Als Betreff seines Schreibens gibt er „Wahlbetrug zur Bundestagswahl am 27. September 2009 durch die Liberalen“ an und erklärt, in der Presse seien „Personen aufgeführt, die für die Liberalen geworben haben“ (2.).

Der Landeswahlleiter für Hessen hat zu dem Einspruch unter Einbeziehung der Stadt Naumburg Stellung genommen und im Wesentlichen mitgeteilt, dass der Einspruchsführer keinen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt habe. Sofern der Einspruchsführer mit „Wahlschein“ die Wahlbenachrichtigungskarte meine, sei diese ihm fristgerecht zwischen dem 27. August und dem 5. September 2009 zugestellt worden. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass sie ihm nicht zugegangen sei. Zudem liege selbst bei fehlendem Zugang kein Wahlfehler vor, da der Einspruchsführer auch ohne Wahlbenachrichtigung an der Wahl hätte teilnehmen können.

Hinsichtlich des Vortrags des Einspruchsführers, Personen hätten in der Presse für eine Partei geworben, sei der Einspruch unsubstantiiert.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme des Landeswahlleiters bekannt gegeben worden. Er hat hierauf umfangreich erwidert und insbesondere erneut vorgetragen, dass Personen „namentlich für die FDP geworben“ hätten. Keine andere Partei habe Vergleichbares „in der Presse veranstaltet“. Seine weiteren Ausführungen sowie ein mitübersandtes Konvolut an Unterlagen haben keinen Bezug zur Bundestagswahl.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet. Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen.

1. Soweit der Einspruchsführer rügt, er habe keinen „Wahlschein“ erhalten, liegt ein Wahlfehler schon deshalb nicht vor, weil, wie der Landeswahlleiter überzeugend und vom Einspruchsführer unwidersprochen dargelegt hat, ein solcher gar nicht beantragt worden ist. Wahlscheine werden jedoch nur auf Antrag erteilt, vgl. § 25 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) und sind insbesondere gemäß § 36 Absatz 1 Buchstabe a des Bundeswahlgesetzes (BWG) für die Ausübung der Briefwahl erforderlich.

Sollte der Vortrag des Einspruchsführers, wie der Landeswahlleiter vermutet, so zu verstehen sein, dass er rügt, er habe keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten, ist ebenfalls kein Wahlfehler ersichtlich. Denn selbst wenn dem Einspruchsführer tatsächlich keine Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen sein sollte, läge hierin kein Verstoß gegen das Wahlrecht, da der Erhalt einer Wahlbenachrichtigung nicht Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 20; 15/1150, Anlagen 7 und 11; 17/2250, Anlage 18). Nach § 14 Absatz 1 BWG hängt die formelle Wahlberechtigung davon ab, ob jemand in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Wahlbenachrichtigung dient zwar als Identitätsnachweis (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 14 Rn. 9). Ihre Vorlage bei der Stimmabgabe im Wahllokal ist jedoch nicht erforderlich (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 7; 17/2250, Anlage 18). Unter Vorlage seines Personalausweises oder eines sonstigen amtlichen Papiers konnte der Einspruchsführer daher in dem für ihn zuständigen Wahllokal am Wahltag sein Wahlrecht ausüben (§ 56 Absatz 3 BWO). Dass ihm dies verwehrt worden wäre, hat er auch nicht behauptet.

2. Hinsichtlich des weiteren Vortrags fehlt es bereits an einer substantiierten Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag. Seinen offenbar auf die Wahlwerbung einer Partei bezogenen Vorwurf des Wahlbetrugs hat der Einspruchsführer mit keinerlei Tatsachen untermauert, die auch nur im Ansatz erkennen ließen, auf welche konkreten Vorgänge sich sein Vorwurf bezieht. Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von Amts wegen, noch findet sie stets in Gestalt einer Überprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes erfolgt sie vielmehr nur auf Ein-

spruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen für eine Nachprüfung enthalten (BVerfGE 40, 11, 30; 48, 271, 276; 85, 148, 159 f.; 89, 291, 304 f.). Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über nicht belegte Behauptungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39; 17/4600, Anlagen 9, 18, 19, 22 bis 24, 34, 35 und 39, jeweils mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. H.-J. H., 22335 Hamburg
– Az.: WP 25/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2009, das am selben Tag beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, dass die Wahlbehörden sich geweigert hätten, in Justizvollzugsanstalten bewegliche Wahlvorstände einzurichten. Er trägt vor, dies habe dazu geführt, dass in den meisten Justizvollzugsanstalten „ein großer Prozentsatz von Wahlberechtigten“ keine Wahlunterlagen erhalten habe. In der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel liege der Anteil bei etwa bei 50 Prozent. Es seien etwa 80 000 Menschen in deutschen Justizvollzugsanstalten inhaftiert, die auf den Wahlausgang durchaus hätten Einfluss nehmen können. Das aktive Wahlrecht in Justizvollzugsanstalten sei jedoch Beschränkungen unterworfen, die mit Artikel 38 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar seien. Es könne nicht sein, dass eine gesamte Bevölkerungsgruppe auf die Briefwahl verwiesen werde.

Der Einspruchsführer erklärt, er habe am 26. August 2009 die Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstands in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel beantragt. Diesen Antrag habe das Bezirksamt Hamburg-Nord am 23. September 2009 u. a. mit der Begründung abgelehnt, dass es aus organisatorischen Gründen nicht mehr möglich sei. Er ist der Ansicht, dass es nicht sein könne, dass ein Antrag einen Monat liegenbleibe und dann „in letzter Minute“ mit der Begründung, ihm könne aus organisatorischen Gründen nicht mehr entsprochen werden, abgelehnt werde.

Weiter trägt der Einspruchsführer vor, dass der Briefverkehr von Gefangenen bekanntlich überwacht werde, und zwar in rechtswidriger Weise durch Textkontrolle. Eine Briefwahl sei daher nicht geheim. Viele Gefangene wählten gar nicht, weil sie befürchteten, dass ihre Wahlbriefe trotz anderslautender Angaben der Anstalten überwacht und gelesen würden. Nach den für den Strafvollzug geltenden Bestimmungen sei es möglich, Wahlunterlagen zu kontrollieren, soweit es aus Gründen der Resozialisierung eines Gefangenen oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich sei. Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass derartige Generalklauseln „der Willkür Tür und Tor“ öffneten, zumal der Be-

troffene außer beim Anhalten eines Schreibens auch nicht zu informieren sei. Kein Strafvollzugsgesetz schließe die Briefkontrolle von Wahlunterlagen grundsätzlich aus. Er ist daher der Ansicht, dass der Verweis auf die Briefwahl die Grundsätze der allgemeinen, geheimen und gleichen Wahl verletze. Er meint, die Wahlrechtsgrundsätze des Artikel 38 GG könnten in Justizvollzugsanstalten nur durch die Einrichtung beweglicher Wahlvorstände verwirklicht werden.

Zu dem Wahleinspruch hat der Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg unter Einbeziehung der Justizbehörde Hamburg sowie des Kreiswahlleiters für Hamburg-Nord mit Schreiben vom 30. Dezember 2009 wie folgt Stellung genommen:

Die vom Einspruchsführer beanstandete Ablehnung, ihm die Urnenwahl in der Justizvollzugsanstalt zu ermöglichen, stehe im Einklang mit dem geltenden Recht. Nach § 8 der Bundeswahlordnung (BWO) solle für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- und Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Nach § 13 BWO solle die Gemeindebehörde für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden; werde ein Sonderwahlbezirk nicht gebildet, gelte § 8 BWO gemäß § 13 Absatz 3 BWO entsprechend. Aus § 61 und § 64 BWO ergebe sich, dass nach beiden Vorschriften eine Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand nur bei einem entsprechenden Bedürfnis und auch nur, soweit dies möglich sei und zudem nur für Inhaber eines Wahlscheins vorgesehen sei.

Für die Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel sei trotz einer größeren Zahl dort inhaftierter Wahlberechtigter kein Sonderwahlbezirk eingerichtet worden, weil kein Bedürfnis für die Urnenwahl gesehen worden sei. Allen Insassen sei vor der Bundestagswahl ein – dem Wahlprüfungsausschuss vorliegendes – Merkblatt über die Wahl zur Kenntnis gebracht worden. Danach sei es ohne weiteres möglich gewesen, sich

an der Wahl durch Beantragung der Briefwahlunterlagen – ggf. gleichzeitig mit dem Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis – zu beteiligen. Hiervon sei auch Gebrauch gemacht worden. Als Inhaber von Wahlscheinen hätten die Insassen auch die Möglichkeit gehabt, die Urnenwahl vor einem beweglichen Wahlvorstand nach § 8 BWO zu verlangen. Dies habe nur der Einspruchsführer getan. Das aber reiche nicht aus, um ein Bedürfnis im Sinne der §§ 8 und 13 BWO annehmen zu können.

Zudem unterliege der Einspruchsführer einem Irrtum, wenn er meine, dass das Wahlgeheimnis bei einer Teilnahme an der Briefwahl nicht gesichert sei. Der Schriftwechsel mit Wahldienststellen und damit auch die Übersendung von Briefwahlunterlagen werde nicht überwacht. Die Insassen gäben die Umschläge mit den Stimmzetteln verschlossen ab, die Weiterleitung der verschlossenen Umschläge an die Wahldienststellen durch die Justizvollzugsanstalten erfolge umgehend. Dies sei auch in dem den Insassen übergebenen Merkblatt dargestellt worden. Auch die Justizbehörde bestreite die vom Einspruchsführer befürchtete Überwachung des Briefverkehrs und die damit verbundene Verletzung des Wahlgeheimnisses bei der Briefwahl ausdrücklich.

Die Behörde für Inneres, die vom Bezirksamt Hamburg-Nord aufgrund des Antrags des Einspruchsführers auf Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstands in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel um Stellungnahme gebeten worden sei, habe nach Rücksprache mit der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel ein Bedürfnis hierfür verneint. Das sei auch vor dem Hintergrund geschehen, dass § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) nunmehr ermögliche, die Briefwahl ohne die bisher erforderliche Angabe und Glaubhaftmachung von Hinderungsgründen zu beantragen.

Schließlich teilt der Landeswahlleiter mit, dass der Einspruchsführer zwar materiell wahlberechtigt gewesen sei, jedoch weder in einem Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei noch nach § 25 Absatz 2 BWO einen Wahlschein außerhalb des Wählerverzeichnisses erhalten habe. Er weist darauf hin, dass die Insassen von Justizvollzugsanstalten nach Hamburger Landesrecht selbst meldepflichtig seien, so dass Wahlberechtigte im Regelfall von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufgenommen und hierüber benachrichtigt würden.

Aus der vom Landeswahlleiter mit übersandten und dem Einspruchsführer zur Kenntnis gegebenen Stellungnahme des Kreiswahlleiters für Hamburg-Nord ergibt sich ergänzend, dass die Ablehnung der Einrichtung des beweglichen Wahlvorstandes vorrangig wegen der Feststellung durch das Landeswahlamt Hamburg und die Justizbehörde, dass ein Bedarf hierfür nicht gesehen werde, erfolgt sei. Der Einspruchsführer habe in seinem Einspruch lediglich den „ihm passend erscheinenden Grund“ zitiert.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme des Landeswahlleiters nebst Anlagen bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu mit Schreiben vom 18. Januar 2010 geäußert und im Wesentlichen erklärt, es könne nicht auf Verfügungen und Akteninhalte ankommen, die, wann immer sie „getroffen oder nachempfunden“ seien, nie bei den Wahlberechtigten angekommen seien. Die Einrichtung eines mobilen Wahlvorstandes unterliege im Rechtsstaat dem pflichtgemäßen und damit gebundenen Ermessen, das nicht ausgeübt worden sei. Es habe in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel hinsicht-

lich der Abwicklung der Wahl vielmehr „völliges Chaos“ geherrscht. So sei mitgeteilt worden, dass die Justizvollzugsanstalten von sich aus eine Liste der Wahlberechtigten vorlege und die Briefwahlunterlagen „automatisch“ kämen. Es sei jedoch nichts gekommen. Wahlberechtigte, die doch Briefwahlunterlagen erhalten hätten, hätten diese teilweise offen abgegeben, wie sie es von der Briefpost gekannt hätten. Andere hätten sie weggeworfen, weil sie nichts damit anzufangen gewusst hätten. Zudem gebe es Insassen, die wahlberechtigt seien, aber nicht lesen und schreiben könnten. Diese hätten andere Insassen bitten müssen, den Stimmzettel auszufüllen, ohne zu wissen, ob diese dies in ihrem Sinne täten. Von 80 000 bis 100 000 Gefangenen in deutschen Gefängnissen seien „schätzungsweise mindestens 50 Prozent der Wahlberechtigten“ willkürlich vom Wahlrecht ausgeschlossen worden.

Der Einspruchsführer verlangt, der Wahlprüfungsausschuss solle prüfen, wie viele Wahlberechtigte in Justizvollzugsanstalten einsäßen und wie viele davon ihr Wahlrecht ausgeübt hätten bzw. warum sie nicht gewählt hätten. Auf Anforderung könne er Zeugen benennen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten sowie der übersandten Dokumente wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen, denn es verstößt nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften, dass in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel trotz seines Antrags kein beweglicher Wahlvorstand eingerichtet worden ist.

1. Die Wahlvorschriften sehen keine generelle Verpflichtung der Wahlbehörden zur Einrichtung einer Gelegenheit zur Urnenwahl in Justizvollzugsanstalten vor. Wegen des Grundsatzes, dass jeder Wahlberechtigte nur in dem Wahlkreis wählen kann, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird (§ 14 Absatz 2 BWG), ist dies – anders, als der Einspruchsführer offensichtlich meint – nicht einmal ohne weiteres für alle sich in einer Justizvollzugsanstalt aufhaltenden Wahlberechtigten möglich.

§ 64 Absatz 1 BWO sieht zwar vor, dass die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich Gelegenheit geben soll, dass die in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen. Das bedeutet jedoch zugleich, dass alle dort anwesenden Wahlberechtigten, die in den Wählerverzeichnissen anderer Wahlkreise geführt werden, insbesondere weil sie dort zum Stichtag für die Eintragung ins Wählerverzeichnis gemeldet waren (vgl. § 16 Absatz 1 BWO), ihre Stimme nicht vor dem beweglichen Wahlvorstand abgeben können. Diese Wahlberechtigten sind, soweit sie nicht dort an der Urnenwahl teilnehmen können, wo sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, in jedem Fall auf die Stimmabgabe per Briefwahl verwiesen.

Davon abgesehen räumt die Regelung, wie der Wahlprüfungsausschuss in ständiger Entscheidungspraxis feststellt,

den Gemeindebehörden einen großen Entscheidungsspielraum ein (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/2761 Anlage 15, 15/2400 Anlage 6, 16/3600 Anlage 39; 17/2200, Anlage 3). Denn gemäß §§ 8 und 64 BWO ist Voraussetzung für die Bildung eines beweglichen Wahlvorstands, dass ein Bedürfnis für dessen Einrichtung besteht und die Einrichtung auch möglich ist.

Das Bedürfnis für die Bildung eines beweglichen Wahlvorstands ergibt sich nicht bereits aus der Tatsache, dass in einer Justizvollzugsanstalt meist zahlreiche Wahlberechtigte inhaftiert sind. Denn zum einen steht damit nicht zugleich fest, dass diese auch die oben dargelegten Voraussetzungen für die Wahl vor dem beweglichen Wahlvorstand erfüllen. Zum anderen ist bei der Entscheidung über das Vorliegen eines entsprechenden Bedürfnisses zu berücksichtigen, dass stets die Möglichkeit der Briefwahl besteht (vgl. Seifert, Bundeswahlrecht, 3. Auflage, 1976, zu § 60 BWO, Numer 1), von der vorliegend nach Angaben des Landeswahlleiters auch Gebrauch gemacht wurde. Aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses besteht seit Einführung der Briefwahl keine zwingende Notwendigkeit, bewegliche Wahlvorstände in Justizvollzugsanstalten einzurichten, sofern nicht besondere Gründe vorliegen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2200, Anlage 3). Derartige Gründe sind hier jedoch nicht ersichtlich.

Auch die Frage, ob die Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstands überhaupt möglich ist, ist von der Gemeindebehörde, die mit Unterstützung der Leitung der Justizvollzugsanstalt die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zu organisieren hat (vgl. § 64 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 62 Absatz 3 und § 61 Absatz 6 bis 8 BWO), zu beurteilen. Hierbei können personelle und organisatorische Gegebenheiten, insbesondere auch Sicherheitserwägungen, eine Rolle spielen.

Nur wenn die genannten Voraussetzungen, also ein Bedürfnis und auch die Möglichkeit der Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstands, vorliegen, gilt als Rechtsfolge, dass die Gemeindebehörde Gelegenheit zur Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand geben soll. Wie der Landeswahlleiter dargelegt hat, ist nach pflichtgemäßer Prüfung durch die zuständige Behörde das Vorliegen eines Bedürfnisses verneint worden. Daran ändert auch der Antrag eines einzelnen Insassen – der mangels Eintragung in das Wählerverzeichnis das formelle Wahlrecht nicht einmal besaß – nichts. Auch die – unbelegte – Behauptung des Einspruchsführers, ungefähr die Hälfte der in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel sowie in den übrigen deutschen Justizvollzugsanstalten inhaftierten Wahlberechtigten hätten wegen der fehlenden beweglichen Wahlvorstände von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen können, kann schon deshalb nicht zur Feststellung eines Bedürfnisses für die Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstands führen, weil völlig unklar bleibt, ob in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel oder einer anderen Justizvollzugsanstalten tatsächlich eine entsprechende Anzahl Inhaftierter die oben dargelegten Voraussetzungen erfüllen.

2. Die Argumente des Einspruchsführers, mit denen er belegen möchte, dass die Briefwahl zur Wahrnehmung des Wahlrechts durch Gefangene grundsätzlich untauglich und deshalb die Wahlrechtsgrundsätze aus Artikel 38 Absatz 1 GG verletzt seien, greifen ebenfalls nicht durch.

Seine Behauptung, durch die Briefwahl sei das Wahlgeheimnis in Gefahr, weil die Wähler befürchten müssten, dass die Justizvollzugsanstalt die Wahlbriefe einer Textkontrolle unterziehe, belegt er nicht mit konkreten Tatsachen, die seinen – vom Landeswahlleiter bestrittenen – Vortrag untermauern würden. Der in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG und § 1 BWG festgelegte Grundsatz der geheimen Wahl gilt auch für die Briefwahl von Gefangenen. Einer ausdrücklichen Regelung des Verbots der Kontrolle von Wahlbriefen von Gefangenen bedarf es deshalb nicht. Soweit der Einspruchsführer auf die Überwachung des Schriftverkehrs gemäß § 29 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) hinweist, ist dies aus den genannten Gründen unzutreffend. Wahlbriefe gehören gerade nicht zu dem Schriftverkehr, der von der Justizvollzugsanstalt überwacht werden darf (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560 Anlage 25; 14/2761 Anlage 15 Seite 67; 15/2400 Anlage 6; 16/5700 Anlage 23; 17/2200, Anlage 3). Im Übrigen hat der Einspruchsführer nicht vorgetragen, dass Wahlbriefe tatsächlich geöffnet und kontrolliert worden seien.

Zudem sieht § 66 Absatz 4 BWO für die Briefwahl in Justizvollzugsanstalten (wie auch in Krankenhäusern, Altenheimen und weiteren Einrichtungen) zusätzliche Vorkehrungen vor, die die Freiheit der Wahl und das Wahlgeheimnis besonders absichern sollen. Diese Regelung verlangt ausdrücklich, dass in den Einrichtungen Vorsorge zu treffen ist, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Soweit der Einspruchsführer in seiner Replik auf die Stellungnahme des Landeswahlleiters verschiedene weitere Hindernisse für die Teilnahme der Insassen der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel an der Briefwahl, wie den Nichtzugang von Briefwahlunterlagen, fehlende Informationen über den Umgang mit den Wahlunterlagen und fehlende Unterstützung für Analphabeten geltend macht, unterlässt er es, diese – zudem nach Ablauf der Einspruchsfrist vorgetragenen und damit ohnehin gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) verfristeten – Behauptungen mit konkreten Tatsachenangaben zu belegen. Deshalb bestand für den Wahlprüfungsausschuss auch kein Anlass zu den vom Einspruchsführer geforderten weitergehenden Ermittlungen. Denn die Wahlprüfung erfolgt weder von Amts wegen, noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 WPrüfG erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen für eine Nachprüfung enthalten (BVerfGE 40, 11, 30; 48, 271, 276; 85, 148, 159 f.; 89, 291, 304 f.). Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über nicht belegte Behauptungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39, 17/4600, Anlagen 9, 18, 19, 22 bis 24, 34, 35 und 39, jeweils mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn P. P., 22045 Hamburg
– Az.: WP 26/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2009, das am selben Tag beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, dass die Wahlbehörden sich geweigert hätten, in Justizvollzugsanstalten bewegliche Wahlvorstände einzurichten. Er trägt vor, dies habe dazu geführt, dass in den meisten Justizvollzugsanstalten „ein großer Prozentsatz von Wahlberechtigten“ keine Wahlunterlagen erhalten habe. In der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel liege der Anteil bei etwa bei 50 Prozent. Es seien etwa 80 000 Menschen in deutschen Justizvollzugsanstalten inhaftiert, die auf den Wahlausgang durchaus hätten Einfluss nehmen können. Das aktive Wahlrecht in Justizvollzugsanstalten sei jedoch Beschränkungen unterworfen, die mit Artikel 38 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar seien. Es könne nicht sein, dass eine gesamte Bevölkerungsgruppe auf die Briefwahl verwiesen werde.

Der Einspruchsführer erklärt, es sei am 26. August 2009 die Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstands in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel beantragt worden. Diesen Antrag habe das Bezirksamt Hamburg-Nord am 23. September 2009 u. a. mit der Begründung abgelehnt, dass es aus organisatorischen Gründen nicht mehr möglich sei. Er ist der Ansicht, dass es nicht sein könne, dass ein Antrag einen Monat liegenbleibe und dann „in letzter Minute“ mit der Begründung, ihm könne aus organisatorischen Gründen nicht mehr entsprechen werden, abgelehnt werde.

Weiter trägt der Einspruchsführer vor, dass der Briefverkehr von Gefangenen bekanntlich überwacht werde, und zwar in rechtswidriger Weise durch Textkontrolle. Eine Briefwahl sei daher nicht geheim. Viele Gefangene wählten gar nicht, weil sie befürchteten, dass ihre Wahlbriefe trotz anderslautender Angaben der Anstalten überwacht und gelesen würden. Nach den für den Strafvollzug geltenden Bestimmungen sei es möglich, Wahlunterlagen zu kontrollieren, soweit es aus Gründen der Resozialisierung eines Gefangenen oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich sei. Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass derartige Generalklauseln „der Willkür Tür und Tor“ öffneten, zumal der Be-

troffene außer beim Anhalten eines Schreibens auch nicht zu informieren sei. Kein Strafvollzugsgesetz schließe die Briefkontrolle von Wahlunterlagen grundsätzlich aus. Er ist daher der Ansicht, dass der Verweis auf die Briefwahl die Grundsätze der allgemeinen, geheimen und gleichen Wahl verletze. Er meint, die Wahlrechtsgrundsätze des Artikel 38 GG könnten in Justizvollzugsanstalten nur durch die Einrichtung beweglicher Wahlvorstände verwirklicht werden.

Zu einem gleichlautenden Wahleinspruch hat der Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg unter Einbeziehung der Justizbehörde Hamburg sowie des Kreiswahlleiters für Hamburg-Nord mit Schreiben vom 30. Dezember 2009 wie folgt Stellung genommen:

Die vom Einspruchsführer beanstandete Ablehnung, die Urnenwahl in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel zu ermöglichen, stehe im Einklang mit dem geltenden Recht. Nach § 8 der Bundeswahlordnung (BWO) solle für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- und Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Nach § 13 BWO solle die Gemeindebehörde für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden; werde ein Sonderwahlbezirk nicht gebildet, gelte § 8 BWO gemäß § 13 Absatz 3 BWO entsprechend. Aus § 61 und § 64 BWO ergebe sich, dass nach beiden Vorschriften eine Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand nur bei einem entsprechenden Bedürfnis und auch nur, soweit dies möglich sei und zudem nur für Inhaber eines Wahlscheins vorgesehen sei.

Für die Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel sei trotz einer größeren Zahl dort inhaftierter Wahlberechtigter kein Sonderwahlbezirk eingerichtet worden, weil kein Bedürfnis für die Urnenwahl gesehen worden sei. Allen Insassen sei vor der Bundestagswahl ein – dem Wahlprüfungsausschuss vorliegendes – Merkblatt über die Wahl zur Kenntnis gebracht worden. Danach sei es ohne weiteres möglich gewesen, sich

an der Wahl durch Beantragung der Briefwahlunterlagen – ggf. gleichzeitig mit dem Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis – zu beteiligen. Hiervon sei auch Gebrauch gemacht worden. Als Inhaber von Wahlscheinen hätten die Insassen auch die Möglichkeit gehabt, die Urnenwahl vor einem beweglichen Wahlvorstand nach § 8 BWO zu verlangen. Dies habe nur eine Person getan, die zudem mangels Eintragung in das Wählerverzeichnis formal nicht wahlberechtigt gewesen sei. Das aber reiche nicht aus, um ein Bedürfnis im Sinne der § 8 und 13 BWO annehmen zu können.

Zudem unterliege der Einspruchsführer einem Irrtum, wenn er meine, dass das Wahlgeheimnis bei einer Teilnahme an der Briefwahl nicht gesichert sei. Der Schriftwechsel mit Wahldienststellen und damit auch die Übersendung von Briefwahlunterlagen werde nicht überwacht. Die Insassen gäben die Umschläge mit den Stimmzetteln verschlossen ab, die Weiterleitung der verschlossenen Umschläge an die Wahldienststellen durch die Justizvollzugsanstalt erfolge umgehend. Dies sei auch in dem den Insassen übergebenen Merkblatt dargestellt worden. Auch die Justizbehörde bestreite die vom Einspruchsführer befürchtete Überwachung des Briefverkehrs und die damit verbundene Verletzung des Wahlgeheimnisses bei der Briefwahl ausdrücklich.

Die Behörde für Inneres, die vom Bezirksamt Hamburg-Nord aufgrund des Antrags des Einspruchsführers auf Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstands in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel um Stellungnahme gebeten worden sei, habe nach Rücksprache mit der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel ein Bedürfnis hierfür verneint. Das sei auch vor dem Hintergrund geschehen, dass § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) nunmehr ermögliche, die Briefwahl ohne die bisher erforderliche Angabe und Glaubhaftmachung von Hinderungsgründen zu beantragen.

Aus der vom Landeswahlleiter mit übersandten und dem Einspruchsführer zur Kenntnis gegebenen Stellungnahme des Kreiswahlleiters für Hamburg-Nord ergibt sich ergänzend, dass die Ablehnung der Einrichtung des beweglichen Wahlvorstandes vorrangig wegen der Feststellung durch das Landeswahlamt Hamburg und die Justizbehörde, dass ein Bedarf hierfür nicht gesehen werde, erfolgt sei. Der Einspruchsführer habe in seinem Einspruch lediglich den „ihm passend erscheinenden Grund“ zitiert.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme des Landeswahlleiters nebst Anlagen bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu mit Schreiben vom 18. Januar 2010 geäußert und im Wesentlichen erklärt, es könne nicht auf Verfügungen und Akteninhalte ankommen, die, wann immer sie „getroffen oder nachempfunden“ seien, nie bei den Wahlberechtigten angekommen seien. Die Einrichtung eines mobilen Wahlvorstandes unterliege im Rechtsstaat dem pflichtgemäßen und damit gebundenen Ermessen, das nicht ausgeübt worden sei. Es habe in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel hinsichtlich der Abwicklung der Wahl vielmehr „völliges Chaos“ geherrscht. So sei mitgeteilt worden, dass die Justizvollzugsanstalt von sich aus eine Liste der Wahlberechtigten vorlege und die Briefwahlunterlagen „automatisch“ kämen. Es sei jedoch nichts gekommen. Wahlberechtigte, die doch Briefwahlunterlagen erhalten hätten, hätten diese teilweise offen abgegeben, wie sie es von der Briefpost gekannt hätten. Andere hätten sie weggeworfen, weil sie nichts damit anzufangen gewusst hätten. Zudem gebe es Insassen, die wahlbe-

rechtigt seien, aber nicht lesen und schreiben könnten. Diese hätten andere Insassen bitten müssen, den Stimmzettel auszufüllen, ohne zu wissen, ob diese dies in ihrem Sinne täten. Von 80 000 bis 100 000 Gefangenen in deutschen Gefängnissen seien „schätzungsweise mindestens 50 Prozent der Wahlberechtigten“ willkürlich vom Wahlrecht ausgeschlossen worden.

Der Einspruchsführer verlangt, der Wahlprüfungsausschuss solle prüfen, wie viele Wahlberechtigte in Justizvollzugsanstalten einsäßen und wie viele davon ihr Wahlrecht ausgeübt hätten bzw. warum sie nicht gewählt hätten. Auf Anforderung könne er Zeugen benennen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten sowie der übersandten Dokumente wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen, denn es verstößt nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften, dass in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel trotz eines Antrags kein beweglicher Wahlvorstand eingerichtet worden ist.

1. Die Wahlvorschriften sehen keine generelle Verpflichtung der Wahlbehörden zur Einrichtung einer Gelegenheit zur Urnenwahl in Justizvollzugsanstalten vor. Wegen des Grundsatzes, dass jeder Wahlberechtigte nur in dem Wahlkreis wählen kann, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird (§ 14 Absatz 2 BWG), ist dies – anders, als der Einspruchsführer offensichtlich meint – nicht einmal ohne weiteres für alle sich in einer Justizvollzugsanstalt aufhaltenden Wahlberechtigten möglich.

§ 64 Absatz 1 BWO sieht zwar vor, dass die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich Gelegenheit geben soll, dass die in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen. Das bedeutet jedoch zugleich, dass alle dort anwesenden Wahlberechtigten, die in den Wählerverzeichnissen anderer Wahlkreise geführt werden, insbesondere weil sie dort zum Stichtag für die Eintragung ins Wählerverzeichnis gemeldet waren (vgl. § 16 Absatz 1 BWO), ihre Stimme nicht vor dem beweglichen Wahlvorstand abgeben können. Diese Wahlberechtigten sind, soweit sie nicht dort an der Urnenwahl teilnehmen können, wo sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, in jedem Fall auf die Stimmabgabe per Briefwahl verwiesen.

Davon abgesehen räumt die Regelung, wie der Wahlprüfungsausschuss in ständiger Entscheidungspraxis feststellt, den Gemeindebehörden einen großen Entscheidungsspielraum ein (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/2761 Anlage 15, 15/2400 Anlage 6, 16/3600 Anlage 39; 17/2200, Anlage 3). Denn gemäß §§ 8 und 64 BWO ist Voraussetzung für die Bildung eines beweglichen Wahlvorstands, dass ein Bedürfnis für dessen Einrichtung besteht und die Einrichtung auch möglich ist.

Das Bedürfnis für die Bildung eines beweglichen Wahlvorstands ergibt sich nicht bereits aus der Tatsache, dass in einer

Justizvollzugsanstalt meist zahlreiche Wahlberechtigte inhaftiert sind. Denn zum einen steht damit nicht zugleich fest, dass diese auch die oben dargelegten Voraussetzungen für die Wahl vor dem beweglichen Wahlvorstand erfüllen. Zum anderen ist bei der Entscheidung über das Vorliegen eines entsprechenden Bedürfnisses zu berücksichtigen, dass stets die Möglichkeit der Briefwahl besteht (vgl. Seifert, Bundeswahlrecht, 3. Auflage, 1976, zu § 60 BWO, Nummer 1), von der vorliegend nach Angaben des Landeswahlleiters auch Gebrauch gemacht wurde. Aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses besteht seit Einführung der Briefwahl keine zwingende Notwendigkeit, bewegliche Wahlvorstände in Justizvollzugsanstalten einzurichten, sofern nicht besondere Gründe vorliegen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2200, Anlage 3). Derartige Gründe sind hier jedoch nicht ersichtlich.

Auch die Frage, ob die Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstands überhaupt möglich ist, ist von der Gemeindebehörde, die mit Unterstützung der Leitung der Justizvollzugsanstalt die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zu organisieren hat (vgl. § 64 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 62 Absatz 3 und § 61 Absatz 6 bis 8 BWO), zu beurteilen. Hierbei können personelle und organisatorische Gegebenheiten, insbesondere auch Sicherheitserwägungen, eine Rolle spielen.

Nur wenn die genannten Voraussetzungen, also ein Bedürfnis und auch die Möglichkeit der Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstands, vorliegen, gilt als Rechtsfolge, dass die Gemeindebehörde Gelegenheit zur Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand geben soll. Wie der Landeswahlleiter dargelegt hat, ist nach pflichtgemäßer Prüfung durch die zuständige Behörde das Vorliegen eines Bedürfnisses verneint worden. Daran ändert auch der Antrag eines einzelnen Insassen – der mangels Eintragung in das Wählerverzeichnis das formelle Wahlrecht nicht einmal besaß – nichts. Auch die – unbelegte – Behauptung des Einspruchsführers, ungefähr die Hälfte der in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel sowie in den übrigen deutschen Justizvollzugsanstalten inhaftierten Wahlberechtigten hätten wegen der fehlenden beweglichen Wahlvorstände von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen können, kann schon deshalb nicht zur Feststellung eines Bedürfnisses für die Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstands führen, weil völlig unklar bleibt, ob in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel oder einer anderen Justizvollzugsanstalt tatsächlich eine entsprechende Anzahl Inhaftierter die oben dargelegten Voraussetzungen erfüllen.

2. Die Argumente des Einspruchsführers, mit denen er belegen möchte, dass die Briefwahl zur Wahrnehmung des Wahlrechts durch Gefangene grundsätzlich untauglich und deshalb die Wahlrechtsgrundsätze aus Artikel 38 Absatz 1 GG verletzt seien, greifen ebenfalls nicht durch.

Seine Behauptung, durch die Briefwahl sei das Wahlgeheimnis in Gefahr, weil die Wähler befürchten müssten, dass die Justizvollzugsanstalt die Wahlbriefe einer Textkontrolle unterziehe, belegt er nicht mit konkreten Tatsachen, die seinen – vom Landeswahlleiter bestrittenen – Vortrag untermauern würden. Der in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG und § 1 BWG

festgelegte Grundsatz der geheimen Wahl gilt auch für die Briefwahl von Gefangenen. Einer ausdrücklichen Regelung des Verbots der Kontrolle von Wahlbriefen von Gefangenen bedarf es deshalb nicht. Soweit der Einspruchsführer auf die Überwachung des Schriftverkehrs gemäß § 29 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) hinweist, ist dies aus den genannten Gründen unzutreffend. Wahlbriefe gehören gerade nicht zu dem Schriftverkehr, der von der Justizvollzugsanstalt überwacht werden darf (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560 Anlage 25; 14/2761 Anlage 15 Seite 67; 15/2400 Anlage 6; 16/5700 Anlage 23; 17/2200, Anlage 3). Im übrigen hat der Einspruchsführer nicht vorgetragen, dass Wahlbriefe tatsächlich geöffnet und kontrolliert worden seien.

Zudem sieht § 66 Absatz 4 BWO für die Briefwahl in Justizvollzugsanstalten (wie auch in Krankenhäusern, Altenheimen und weiteren Einrichtungen) zusätzliche Vorkehrungen vor, die die Freiheit der Wahl und das Wahlgeheimnis besonders absichern sollen. Diese Regelung verlangt ausdrücklich, dass in den Einrichtungen Vorsorge zu treffen ist, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Soweit der Einspruchsführer in seiner Replik auf die Stellungnahme des Landeswahlleiters verschiedene weitere Hindernisse für die Teilnahme der Insassen der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel an der Briefwahl, wie den Nichtzugang von Briefwahlunterlagen, fehlende Informationen über den Umgang mit den Wahlunterlagen und fehlende Unterstützung für Analphabeten geltend macht, unterlässt er es, diese – zudem nach Ablauf der Einspruchsfrist vorgetragene – und damit ohnehin gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) verfristeten – Behauptungen mit konkreten Tatsachenangaben zu belegen. Deshalb bestand für den Wahlprüfungsausschuss auch kein Anlass zu den vom Einspruchsführer geforderten weitergehenden Ermittlungen. Denn die Wahlprüfung erfolgt weder von Amts wegen, noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 WPrüfG erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen für eine Nachprüfung enthalten (BVerfGE 40, 11, 30; 48, 271, 276; 85, 148, 159 f.; 89, 291, 304 f.). Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über nicht belegte Behauptungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39, 17/4600, Anlagen 9, 18, 19, 22 bis 24, 34, 35 und 39, jeweils mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. H., Asuncion/Paraguay

– Az.: WP 29/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben vom 1. Oktober 2009, das beim Deutschen Bundestag am 2. Oktober 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Dieses Schreiben hat er zugleich unter Bezugnahme auf verschiedene Aktenzeichen an das Bundesverfassungsgericht und an das Verwaltungsgericht Berlin gerichtet.

In einem weiteren Schreiben vom 7. Oktober 2009, eingegangen am 8. Oktober 2009, hat der im Ausland lebende Einspruchsführer seinen Vortrag im Wesentlichen wiederholt und mitgeteilt, dass er den Einspruch nunmehr gemeinschaftlich für über 10 000 betroffene Auslandsdeutsche einlege.

Soweit der Einspruchsführer sich in seinem – zahlreiche Themen aufwerfenden – Schreiben auf Wahlen bezieht, rügt er, dass er und seine „über 2 000 Kinder“ durch die Versagung von deutschen Ausweispapieren an der Wahrnehmung ihres Wahlrechts gehindert worden seien (1.), außerdem die Modalitäten der Beantragung der Briefwahl für Auslandsdeutsche (2.), die Fünf-Prozent-Hürde (3.) sowie die Verfassungsmäßigkeit einzelner Regelungen des Bundeswahlgesetzes (4.).

Im Wesentlichen trägt der Einspruchsführer hierzu Folgendes vor:

1. Er und seine Kinder hätten in allen 299 Wahlkreisen eigene Kandidaten zur Bundestagswahl aufstellen wollen; er selbst habe beabsichtigt, gegen Dr. Frank-Walter Steinmeier anzutreten. Dessen Beamte hätten aber ihm und seinen Kindern die Reisepässe und Personalausweise für die Rückkehr versagt. Darin liege ein im Bundeswahlgesetz nicht vorgesehener Ausschluss vom Wahlrecht. Auch die Europawahl 2009 sei für ungültig zu erklären, weil auch hier seine Kandidatur durch die rechtswidrige Versagung eines Personalausweises oder Reisepasses verhindert worden sei. Außerdem habe er wegen der fehlenden Dokumente nicht wählen können, weil die Wahlvorstände verpflichtet seien, sich durch Vorlage eines Ausweises von der Identität des Wahlberechtigten zu überzeugen, wenn er nicht persönlich bekannt sei.

2. Er rügt außerdem die Modalitäten der Briefwahl im Ausland. Eine „Schikane der Botschaften“ bestehe darin, dass der Antrag für die Briefwahlunterlagen zwar kostenlos mit der Botschaftspost nach Berlin befördert werde. Wenn dieser Antrag jedoch nicht mit einer deutschen Briefmarke versehen werde, werde er von Berlin nicht weiter in die Heimatstadt befördert. Dadurch würden tausende Wählerinnen und Wähler von der Wahl ausgeschlossen.

3. Der Einspruchsführer fordert, die Fünf-Prozent-Hürde bei Bundes- und Landtagswahlen auf drei Prozent zu reduzieren, weil ohnehin zwei Drittel der Gesetze durch das Europaparlament diktiert würden. Ein Vergleich mit der Weimarer Verfassung sei daher hinfällig. Zudem hätten selbst kleinere Länder niedrigere Sperrklauseln.

4. Schließlich verlangt der Einspruchsführer, die Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die vorsähen, dass der Bundeswahlleiter vom Bundesminister des Innern ernannt werde und dieser Mitglieder der Bundestagsparteien für den Bundeswahlausschuss bestimme, für verfassungswidrig zu erklären, da Parteien, die im Bundestag säßen, über die Zulassung von Parteien und Einzelkandidaten entschieden, obwohl sie befangen seien. Hier bestehe eine Gesetzeslücke, die der Gesetzgeber zu schließen habe, damit die Parteien sowie der Einspruchsführer und seine Kinder als Einzelkandidaten ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Bundeswahlleiters hätten.

Der Einspruchsführer hat in beiden Schreiben einen „inländischen Postzustellungsbevollmächtigten“ benannt.

Wegen der Einzelheiten seines Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist teilweise unzulässig (I.), im Übrigen unbegründet (II.).

I.

1. Soweit sich der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 wendet, ist der Einspruch wegen Verfristung unzulässig, da die Frist zur

Einlegung von Einsprüchen gegen die Europawahl gemäß § 26 Absatz 2 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) zwei Monate nach dem Wahltag und damit bereits am 7. August 2009 endete.

2. Ebenso unzulässig ist der Einspruch, soweit der Einspruchsführer ihn gemeinschaftlich für „über 10 000 betroffene Auslandsdeutsche“ erheben möchte. Ein gemeinschaftlicher Einspruch ist zwar gemäß § 2 Absatz 3 zweiter Halbsatz WPrüfG möglich. Die Einlegung eines Einspruchs für einen anderen erfordert jedoch die Vorlage einer Vollmacht innerhalb der Einspruchsfrist (vgl. Bundestagsdrucksache 16/5700, Anlagen 15 und 72), die für Einsprüche gegen die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 WPrüfG am 27. November 2009 endete. Derartige Vollmachten hat der Einspruchsführer nicht vorgelegt.

II.

Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen.

1. Soweit der Einspruchsführer behauptet, er und seine „über 2 000 Kinder“ seien dadurch, dass ihnen rechtswidrig die Ausstellung eines deutschen Personalausweises oder Passes versagt worden sei, an der Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts gehindert worden, fehlt es an einer substantiierten Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag. Denn der Einspruchsführer hat seine Behauptung mit keinerlei überprüfbaren Tatsachen untermauert. Insbesondere hat er keine Tatsachen vorgetragen, die belegen, dass er oder andere Wahlberechtigte an der Einreichung eines Wahlvorschlags oder der Stimmabgabe gehindert worden wären. Seine pauschale Behauptung, er habe nicht wählen können, weil er sich bei der Wahl auf ein entsprechendes Verlangen nicht hätte ausweisen können, ist schon deshalb unzutreffend, weil – anders als im Wahllokal, wo gemäß § 56 Absatz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) der Wahlvorstand verlangen kann, dass ein Wähler sich über seine Person ausweist, insbesondere, wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt – bei der Briefwahl ein derartiges Verlangen der Wahlbehörden weder vorgesehen noch möglich ist. Zudem lässt sich dem Vortrag des Einspruchsführers weder entnehmen, wann, wo, und für wen die Ausstellung deutscher Ausweispapiere beantragt, noch, von welcher Stelle und mit welcher Begründung dies verweigert worden wäre. Hinsichtlich seiner angeblich über 2 000 an der Ausübung ihres Wahlrechts gehinderten Kinder hat er nicht einmal deren Namen oder Staatsangehörigkeit mitgeteilt.

Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von Amts wegen, noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 WPrüfG erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen für eine Nachprüfung enthalten (BVerfGE 40, 11, 30; 48, 271, 276; 85, 148, 159 f.; 89, 291, 304 f.). Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über nicht belegte Behauptungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der

Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39; 17/4600, Anlagen 9, 18, 19, 22 bis 24, 34, 35 und 39, jeweils mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24). Die Frage, ob die Versagung eines Personalausweises oder Reisepasses überhaupt einen Wahlfehler darstellen kann, kann daher hier offen bleiben.

2. Auch die Rüge, deutsche Botschaften hätten für die Weiterversendung von Wahlbriefanträgen an die zuständigen deutschen Gemeindebehörden die Frankierung mit deutschen Briefmarken verlangt und dadurch tausende von Wählerinnen und Wählern von der Wahl ausgeschlossen, greift nicht durch. Denn es gibt keine wahlrechtliche Vorschrift, die einen kostenlosen Transport von Briefwahlunterlagen durch Botschaften oder andere Stellen vorsieht. Vielmehr obliegt es den Wahlberechtigten selbst, die Erteilung eines Wahlscheins bei der Gemeindebehörde zu beantragen und die möglicherweise hierbei entstehenden Kosten zu tragen. Ein derartiger Antrag kann gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 BWO schriftlich oder mündlich, allerdings nicht telefonisch, gestellt werden. Möglich ist auch eine Beantragung durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung, vgl. § 27 Absatz 1 Satz 2 BWO. Den Wahlberechtigten im Ausland stehen damit zahlreiche Möglichkeiten zur Beantragung der Briefwahlunterlagen zur Verfügung, so dass sie nicht – wie der Einspruchsführer unterstellt – auf den nach seinem Vortrag von deutschen Botschaften angebotenen kostenlosen Transport mit der Botschaftspost nach Berlin angewiesen sind. Nimmt ein Wahlberechtigter jedoch diesen Service in Anspruch, ist es seine Sache, die Weiterbeförderung von Berlin zur zuständigen Gemeindebehörde durch entsprechende Frankierung des Briefs zu gewährleisten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Wahlbrief selbst – auf dessen Transport sich die Rüge des Einspruchsführers nicht bezieht – gemäß § 36 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes (BWG) von einem vor der Wahl amtlich bekannt gemachten Postunternehmen unentgeltlich befördert wird, wenn er sich in einem amtlichen Wahlbriefumschlag befindet.

3. Die Forderung des Einspruchsführers, die Fünf-Prozent-Hürde abzusenken, zielt auf eine Änderung des Bundeswahlgesetzes, das in § 6 Absatz 6 Satz 1 regelt, dass bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt werden, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Derartigen Vorschlägen zur Änderung der Gesetzgebung ist im Rahmen eines – allein auf die Prüfung der Gültigkeit der Wahl gerichteten – Wahlprüfungsverfahrens nicht nachzugehen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Verfassungsmäßigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt und vom Wahlprüfungsausschuss nicht bezweifelt wird (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f.; s. auch Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlagen 31, 32, 36, 40, 42 und 43 mit weiteren Nachweisen).

4. Auch der Forderung des Einspruchsführers, das Bundeswahlgesetz für verfassungswidrig zu erklären, soweit es die

Ernennung des Bundeswahlleiters durch das Bundesministerium des Innern sowie die Berufung der Mitglieder des Bundeswahlausschusses durch den Bundeswahlleiter als dessen Vorsitzenden regelt (vgl. § 9 Absatz 1 und 2 BWG), und einen Rechtsweg für Parteien und Einzelbewerber gegen die Entscheidung des Bundeswahlleiters zu schaffen, ist im Rahmen der Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag nicht nachzugehen. Denn nach ständiger Praxis überprüfen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsnormen nicht. Eine derartige Kontrolle ist vielmehr stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen). Auch die Forderung nach einer Ergänzung wahlrechtlicher Vorschriften kann, wie oben bereits dargelegt, nicht Gegenstand der Wahlprüfung sein.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn L. A. F.-V., 10785 Berlin

– Az.: WP 35/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2009, das beim Deutschen Bundestag am 8. Oktober 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt und seine Einspruchsbegründung mit Schreiben vom 17. Oktober 2009, zugegangen am 19. Oktober 2009, und 1. November 2009, zugegangen am 5. November 2009, ergänzt.

Der Einspruchsführer rügt in seiner Einspruchsschrift das Entstehen von Überhangmandaten ohne Ausgleich (1.), die Einbeziehung ungültiger Stimmen in das Wahlergebnis (2.), und die Nichtzulassung kleinerer Parteien und Vereinigungen zur Wahl (3.). Des weiteren macht er geltend, dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel verfassungswidrig sei (4.) und dass das Wahlrecht vor der Wahl hätte geändert werden können (5.).

Hierzu trägt der Einspruchsführer im Wesentlichen vor:

Zu 1.: Die CDU habe 24 Überhangmandate errungen, die entgegen der Auffassung vieler nicht ausgeglichen würden. Dies habe „ungünstige Folgen in Bezug auf die richtige Ermittlung des Wählerwillens“ mit sich gebracht. Es entstünden „Verhältnisse im Parlament“, die geeignet seien, „die falsche Regierung in das Bundeskanzleramt“ zu befördern. Es müssten so viele Sitze im Bundestag bereit gestellt werden, dass Überhangmandate erst gar nicht entstünden.

Zu 2.: Der Einspruchsführer trägt hierzu vor: „Ungültige Stimmen wurden mitgezählt und [sind] in die Gesamtrechnung mit eingeflossen“. Er wisse, dass „diese Praxis“ im „deutschen Zählverfahren“ existiere, weil er Mitglied eines Wahlvorstands gewesen sei. Dieses Zählverfahren benachteilige die kleineren Parteien und stärke die sogenannten Volksparteien. Sie setze „den Prozentsatz der Minderheitsparteien“ herab. Wer keine Partei wähle, wähle nicht. Es führe zu Verzerrungen des Wahlergebnisses, diese Stimmen als Stimmen zu zählen.

Zu 3.: Die Gründe, aus denen die Vereinigungen „Die Grauen“, „Freie Union“ und „Die Partei“ von der Teilnahme an der Wahl „ausgeschlossen“ worden seien, seien „geeignet, den politischen Pluralismus in Deutschland nicht aufkommen zu

lassen“. Sie seien „fadenscheinig“ und „mangels solider Begründung“ nicht „haltbar“.

Zu 4.: Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel verweist der Einspruchsführer auf ein – dem Wahlprüfungsausschuss vorliegendes – Urteil des Staatsgerichtshofs der Freien und Hansestadt Bremen vom 14. Mai 2009, in dem das Gericht die Wiedereinführung der Fünf-Prozent-Sperrklausel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven für verfassungsrechtlich unzulässig erklärt. Er trägt vor, das Gericht habe argumentiert, dass die Sperrklausel in die Wahlrechtsgleichheit und die Chancengleichheit der Wahlbewerber eingreife. Es beziehe sich auf Bundesverfassungsrecht und Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 20, 21 und 28 des Grundgesetzes sowie auf das Urteil zur Sperrklausel bei Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein (BVerfGE 120, 82 ff.). Diese Argumente seien ohne weiteres auf Bundestagswahlen zu übertragen. Weiter trägt der Einspruchsführer vor, das Wahlrecht sei bisher nur im Hinblick auf den „staatsrechtlichen Teil des Grundgesetzes“, nämlich Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, aber nicht aus grund- und bürgerrechtlicher Sicht betrachtet worden. Andernfalls wäre die Sperrklausel bereits „vollkommen weggefallen“, und es fände die „0,16 %-Sperrklausel“ Anwendung, die nach seinen Recherchen für Parteien nationaler Minderheiten wie den Südschleswigschen Wählerverband (SSW) gelte. Erforderlich sei eine „Realanalyse“, die aus seiner Sicht ergeben würde, dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel entbehrlich sei.

Zu 5.: Der Einspruchsführer trägt vor, der Präsident des Deutschen Bundestages sowie verschiedene weitere Abgeordnete hätten ihm mitgeteilt, dass eine Neuregelung des Bundestagswahlrechts früher, möglicherweise auch rechtzeitig zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages, hätte erfolgen können.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Zu den vom Einspruchsführer unter 1. (Verfassungsmäßigkeit von Überhangmandaten), 3. (Nichtanerkennung bzw. Nichtzulassung kleinerer Parteien und Vereinigungen zur Wahl), 4. (Verfassungsmäßigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel und 5. (Änderung des Wahlrechts) thematisierten

Fragen liegen dem Wahlprüfungsausschuss folgende Stellungnahmen des Bundesministeriums des Innern bzw. des Bundeswahlleiters vor, die dem Einspruchsführer zur Kenntnis gegeben worden sind:

Zu 1.: Zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit von Überhangmandaten hat das Bundesministerium des Innern im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung Überhangmandate, die ohne Verrechnung angefallen oder ohne Ausgleichsmandate zugeteilt würden, grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet. Sie seien – so das Bundesverfassungsgericht – notwendige Folge des besonderen Charakters der personalisierten Verhältniswahl. Das Bundesverfassungsgericht habe damit das Überhangmandat verfassungsrechtlich anerkannt, „auch wenn sich darauf eine Mehrheit im Bundestag und die Wahl einer Bundesregierung gründen sollte“ (BVerfGE 95, 335, 358). Der Grundcharakter der Bundestagswahl als Verhältniswahl lasse allerdings nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 95, 335, 365) eine durch Zuteilung von Überhangmandaten bewirkte Differenzierung des Gewichts der für die Parteien abgegebenen Stimmen nicht unbegrenzt zu. Das Fünf-Prozent-Quorum, das bei der Sitzzuteilung den rechtlichen Rahmen für einen schonenden Ausgleich zwischen parteibezogener Wahlgleichheit und Funktionsfähigkeit des Parlaments biete, könne – bezogen auf die reguläre Gesamtzahl der Parlamentssitze – „als Anhalt dienen, nach dem der Abweichung von den Prinzipien der hälftigen Zusammensetzung des Bundestages nach Wahlkreis- und nach Listenmandaten und der proportionalen Verteilung der Sitze nach dem Ergebnis für die Parteien abgegebenen (Zweit)stimmen eine Grenze gesetzt“ sei (BVerfGE 95, 335, 366). Diese Grenze sei auch bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag mit Blick auf die angefallenen 24 Überhangmandate bei insgesamt 598 regulär zu vergebenden Parlamentssitzen nicht überschritten worden.

In seinem Urteil zum sogenannten negativen Stimmgewicht vom 3. Juli 2009 habe das Bundesverfassungsgericht auf die Ausführungen zu Überhangmandaten in seinem Urteil vom 10. April 1997 Bezug genommen (BVerfGE 121, 266, 274). Es habe dem Gesetzgeber aufgegeben, den Regelungskomplex, der zum Auftreten des negativen Stimmgewichts führen könne, bis spätestens zum 30. Juni 2011 zu ändern. Angesichts dieses Handlungsauftrags an den Gesetzgeber habe das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 18. Februar 2009 – 2 BvC 6/03 – sowie zwei weiteren Beschlüssen vom 26. Februar 2009 – 2 BvC 1/04 und 2 BvC 6/04 – drei gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag gerichtete Wahlprüfungsbeschwerden, mit denen unter anderem die Zuteilung von Überhangmandaten als verfassungswidrig gerügt worden waren, als erledigt angesehen. Es müsse, so das Bundesverfassungsgericht, wegen Fehlen des öffentlichen Interesses nicht mehr entschieden werden, ob das Bundeswahlgesetz insoweit gegen Artikel 38 GG verstoße, als es die Zuteilung von Überhangmandaten ohne Verrechnung oder Ausgleich zulasse, weil es die streitbefangenen wahlrechtlichen Regelungen bereits wegen des negativen Stimmgewichts für verfassungswidrig erklärt habe. Nach Änderung des Bundeswahlgesetzes sei die Frage der Verfas-

sungsmäßigkeit der Mandatsverteilung auf der Grundlage des neuen Regelungskomplexes zu beurteilen.

Zu 4.: Zur Verfassungsmäßigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel hat das Bundesministerium des Innern im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Das Bundesverfassungsgericht erachte in ständiger Rechtsprechung bei Wahlen zum Deutschen Bundestag die in § 6 Absatz 6 Satz 1 Alternative 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vorgesehene, auf das gesamte Wahlgebiet bezogene Fünf-Prozent-Sperrklausel für verfassungsgemäß (vgl. BVerfGE 122, 304, 314 f.; 120, 82, 109 ff.; 95, 408, 417 ff.; 95, 335, 366; 82, 322, 337 ff.; 51, 222, 235 ff.; 6, 84, 92 ff.; 4, 31, 39 ff.; 1, 208, 247 ff.). Entsprechendes habe es zuletzt mit Beschluss vom 15. Januar 2009 entschieden. Mit diesem Beschluss sei eine gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag gerichtete Wahlprüfungsbeschwerde als erledigt angesehen worden, unter anderem weil sich die vom Beschwerdeführer als verfassungswidrig gerügte, sitzverteilungsrelevante Fünf-Prozent-Sperrklausel auf eine Wahlrechtsnorm gründe, deren Verfassungsmäßigkeit wiederholt festgestellt worden sei. Das öffentliche Interesse stehe daher auch insoweit einer Beendigung des Verfahrens ohne Entscheidung zur Sache nicht entgegen (vgl. BVerfGE 122, 304, 314 f.).

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 zur Verfassungswidrigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel im schleswig-holsteinischen Kommunalwahlgesetz (BVerfGE 120, 82 ff.) ergebe sich nichts Gegenteiliges. Diese Entscheidung beziehe sich unter eingehender Würdigung der Ausgestaltung des Kommunalverfassungsrechts in Schleswig-Holstein (vgl. BVerfGE 120, 82, 115 bis 122) auf eine zur Funktionsfähigkeit von Kommunalvertretungen statuierte Fünf-Prozent-Sperrklausel, deren Erforderlichkeit nicht ohne weiteres – wie das Bundesverfassungsgericht hervorhebe (BVerfGE 120, 82, 111 f.) – aus der Erforderlichkeit der Fünf-Prozent-Sperrklauseln für Bundestags- oder Landtagswahlen hergeleitet werden könne. Entsprechendes gelte für das Urteil des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen vom 14. Mai 2009 betreffend die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Wiedereinführung der Fünf-Prozent-Sperrklausel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven.

Angesichts der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei der Wahlgesetzgeber verfassungsrechtlich daher nicht daran gehindert, bei der Verteilung der zu vergebenden Sitze auf die Landeslisten grundsätzlich nur die Parteien zu berücksichtigen, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hätten (§ 6 Absatz 6 Satz 1, Alternative 1 BWG). Im Interesse der Handlungsfähigkeit des Deutschen Bundestages habe der Wahlgesetzgeber an der auf das gesamte Wahlgebiet bezogenen Fünf-Prozent-Sperrklausel, die seit der Wahl zum 2. Deutschen Bundestag 1953 gelte, festgehalten. Denn eine Wahl habe – wie das Bundesverfassungsgericht betont (vgl. BVerfGE 51, 222, 236) – nicht nur das Ziel, eine Volksvertretung zu schaffen, die ein Spiegelbild der in der Wählerschaft vorhandenen politischen Meinungen darstelle, sondern sie solle auch ein funktionsfähiges Organ hervorbringen. Hierfür seien klare und ihrer Verantwortung für das Gesamtwohl bewusste Mehrheiten in einer Volksvertretung für eine Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben unentbehr-

lich, die durch einen unbegrenzten Proporz nicht gewährleistet seien.

Zu 5.: Zur Frage der Verfassungswidrigkeit des Wahlrechts hat das Bundesministerium des Innern im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 3. Juli 2008 zum sogenannten negativen Stimmgewicht (BVerfGE 121, 266 ff.) dem Gesetzgeber aufgegeben, den Regelungskomplex, der zum Auftreten des negativen Stimmgewichts führen könne, bis spätestens zum 30. Juni 2011 zu ändern. Es sei dem Gericht unangemessen erschienen, im Hinblick auf die hohe Komplexität des Regelungsauftrags angesichts der verschiedenen Regelungsalternativen mit ihren spezifischen Auswirkungen auf das Wahlrecht und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen zur Vorbereitung einer Bundestagswahl dem Gesetzgeber aufzugeben, das Wahlrecht rechtzeitig vor Ablauf der 16. Wahlperiode zu ändern (vgl. BVerfGE 121, 266, 315 f.). Das reguläre Gesetzgebungsverfahren hätte – so das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 121, 266, 316) – in diesem Fall spätestens im April 2009 abgeschlossen sein müssen, damit das neue Recht bei den Vorbereitungen zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages hätte berücksichtigt werden können. Ein derart kurzer Zeitraum hätte die Gefahr geborgen, dass die Alternativen nicht in der notwendigen Weise hätten bedacht und erörtert werden können. Demgegenüber hätte – so das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE, ebenda) – ausnahmsweise hingenommen werden können, „dass die Sitze im kommenden Bundestag – wie in den vergangenen Jahrzehnten – noch nach § 7 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 und 5 BWG zugeteilt werden“.

Hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen des Bundeswahlleiters zu 3. (Nichtanerkennung der politischen Vereinigungen „Die Grauen“ und „Die Partei“ als Partei sowie Nichtzulassung einer Landesliste der „Freien Union“ wird auf den Inhalt der Akten sowie auf die Darstellung in den Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlage 5 („Die Grauen“), Anlage 18 („Die Partei“) und Anlage 31 sowie 17/4600, Anlagen 25 und 37 („Freie Union“) Bezug genommen.

Der Einspruchsführer hat darauf mit Schreiben, die dem Wahlprüfungsausschuss am 19., 22. und 26. Juli 2010 zugegangen sind, seinen Vortrag vertieft und erweitert. Er trägt unter anderem vor, das Wahlrecht sei verfassungswidrig, weil es gegen „das Volkssouveränitätsprinzip in Verbindung mit der allgemeinen bürgerlichen Handlungsfreiheit“ verstoße und nicht mit dem Rechtsstaatsprinzip übereinstimme. Außerdem hat der Einspruchsführer dem Wahlprüfungsausschuss zahlreiche E-Mails und Faxe verschiedensten Inhalts übermittelt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen.

1. Soweit sich der Einspruchsführer gegen das Entstehen von 24 sogenannten Überhangmandaten wendet, liegt kein Wahlfehler vor. Die Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag folgt vielmehr aus einer zutreffenden Anwendung des

geltenden Bundestagswahlrechts. Bei den vom Einspruchsführer kritisierten Mandaten handelt es sich um Sitze, die Parteien in den Wahlkreisen errungen haben und die ihnen gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszahl übersteigen. Für diesen Fall sieht das Gesetz eine Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag um die Unterschiedszahl ohne weiteren Ausgleich vor, § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht, wie das Bundesministerium des Innern in seiner Stellungnahme darlegt, in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet. Im Rahmen der ihm vom Bundesverfassungsgericht aus einem anderen Grund aufgegebenen Änderung des Bundeswahlgesetzes bis zum 30. Juni 2011 (Urteil vom 3. Juli 2008, BVerfGE 121, 266 ff.) wird der Gesetzgeber über die Berechnung der Sitzzuteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden.

2. Der Rüge des Einspruchsführers, ungültige Stimmen seien mitgezählt worden und in das Gesamtergebnis eingeflossen, lässt sich kein Verstoß gegen geltendes Bundestagswahlrecht entnehmen. Soweit er mit seinem Vortrag aussagen möchte, dass die Anzahl der von Wahlberechtigten abgegebenen ungültigen Stimmen vom Wahlvorstand ermittelt und auch in der Niederschrift des Ergebnisses festgehalten wurde, entspricht dies geltendem Recht. Gemäß § 67 Nummer 3 und 4 der Bundeswahlordnung (BWO) gehört zu dem vom Wahlvorstand ermittelten Wahlergebnis im Wahlbezirk auch die Anzahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen, die in der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 29 zur BWO jeweils in einer eigenen Spalte („Ungültige Erststimmen“, „Ungültige Zweitstimmen“) zu vermerken ist. Auswirkungen auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag entfalten die ungültig abgegebenen Stimmen hingegen nicht. Auch bei der Berechnung des für die Teilnahme an der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG notwendigen Quorums von fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen (sogenannte Fünf-Prozent-Klausel) werden die ungültigen Stimmen nach dem klaren Wortlaut der Norm nicht berücksichtigt. Der – nicht näher erläuterte – Vorwurf des Einspruchsführers, das Zählverfahren stärke die sogenannten Volksparteien und benachteilige kleinere Parteien, ist daher aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses unzutreffend und nicht nachvollziehbar.

3. Soweit der Einspruchsführer sich dagegen wendet, dass „Die Grauen“, „Die Partei“ und die „Freie Union“ von der Teilnahme an der Wahl „ausgeschlossen“ worden seien, lässt sein Vorbringen ebenfalls keinen Wahlfehler erkennen. Sein Vortrag beschränkt sich in dieser Hinsicht auf die Behauptung, die Gründe hierfür seien „fadenscheinig“ und „nicht haltbar“. Konkrete Tatsachen oder rechtliche Argumente, die geeignet wären, diese Behauptung nachvollziehbar zu belegen, trägt der Einspruchsführer nicht vor. Die fehlende Substanz dieses von ihm angeführten Einspruchsgrunds zeigt sich auch daran, dass er pauschal und ohne Differenzierung zwei unterschiedliche Sachverhalte, nämlich die Nichtfeststellung der Parteieigenschaft der politischen Vereinigungen „Die Grauen“ und „Die Partei“ gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG einerseits und die Nichtzulassung der Landesliste der – als Partei anerkannten – „Freien Union“ in Bayern gemäß § 28 BWG andererseits, rügt. Die Wahlprüfung er-

folgt jedoch weder von Amts wegen, noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 WPrüfG erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen für eine Nachprüfung enthalten (BVerfGE 40, 11, 30; 48, 271, 276; 85, 148, 159 f.; 89, 291, 304 f.). Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39, 17/4600, Anlagen 9, 18, 19, 22 bis 24, 34, 35 und 39, jeweils mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Deutsche Bundestag im Rahmen von – oben bereits erwähnten – anderen Wahlprüfungsverfahren festgestellt hat, dass sowohl die Nichtanerkennung als Partei der Vereinigungen „Die Partei“ und „Die Grauen – Generationspartei“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlagen 5 und 18) als auch die Nichtzulassung einer Landesliste der „Freien Union“ (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlage 31 und 17/4600, Anlagen 25 und 37) dem geltenden Wahlrecht entsprach.

4. Soweit der Einspruchsführer die Verfassungswidrigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG, wonach Parteien, die das dort vorgesehene Quorum von mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Direktmandaten nicht erreicht haben, bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nicht berücksichtigt werden, geltend macht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen). Allerdings hat der Wahlprüfungsausschuss in zahlreichen Wahlprüfungsentscheidungen keinen Anlass für Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung gesehen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 9 und 47; 16/900, Anlage 14; 17/3100, Anlagen 13, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 31, 32, 36, 40, 42, 43), zumal das Bundesverfassungs-

gericht die Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel in ihrer Ausgestaltung durch das BWG in ständiger Rechtsprechung, zuletzt durch Beschluss vom 15. Januar 2009 (BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen) – und damit zeitlich nach seiner Entscheidung vom 13. Februar 2008 zur Unzulässigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein (BVerfGE 120, 82) – bestätigt hat. Weder aus diesem vom Einspruchsführer genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts noch aus dem von ihm zitierten Urteil des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen vom 14. Mai 2009 zur verfassungsrechtlichen Unzulässigkeit der Wiedereinführung der Fünf-Prozent-Sperrklausel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven ergibt sich daher eine Neubewertung der Zulässigkeit der Sperrklausel bei der Wahl zum Deutschen Bundestag, wie das Bundesministerium des Innern in seiner Stellungnahme zutreffend darlegt.

5. Es ist auch kein Wahlfehler darin zu sehen, dass der Gesetzgeber das Bundeswahlgesetz nicht noch vor der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag geändert hat. Unabhängig von der Frage, ob dies eventuell möglich gewesen wäre, war er nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierzu jedenfalls nicht verpflichtet. Denn in dem Urteil vom 3. Juli 2008, auf das sich der Einspruchsführer vermutlich bezieht, hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber zwar aufgegeben, den Regelungskomplex, der zum Auftreten des sogenannten negativen Stimmgewichts führen kann, zu ändern. Wie das Bundesministerium des Innern zutreffend darlegt, hat das Bundesverfassungsgericht hierfür jedoch eine Frist bis zum 30. Juni 2011 gesetzt und zugleich ausdrücklich klargestellt, dass eine Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig ist (BVerfGE 121, 266, 315 f.). Dies hat es damit begründet, dass der dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen zustehende Gestaltungsspielraum ausreichend Zeit fordere, um die verschiedenen Regelungsalternativen und deren Auswirkungen auf das Wahlrecht angemessen zu berücksichtigen und zu gewichten. Zudem müsse das Gesetzgebungsverfahren so rechtzeitig (vor der nächsten Wahl) abgeschlossen sein, dass sich die Parteien bei der Aufstellung ihrer Kandidaten auf die neue Regelungslage einstellen können (a. a. O., S. 315 f.). Daher hat es das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die hohe Komplexität des Regelungsauftrags und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen zur Vorbereitung einer Bundestagswahl für unangemessen erachtet, dem Gesetzgeber aufzugeben, das Wahlrecht noch vor Ablauf der 16. Wahlperiode zu ändern (a. a. O., S. 316).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. G., 79802 Dettighofen-Baltersweil
– Az.: WP 37/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an den Kreiswahlleiter des Wahlkreises Waldshut gerichteten Schreiben vom 30. September 2009, das nach Weiterleitung am 8. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt und seine Begründung mit Schreiben vom 27. November 2009, beim Bundestag eingegangen am 1. Dezember 2009, ergänzt.

Der im Wahlkreis 288 (Waldshut) als parteiunabhängiger Bewerber zur Wahl angetretene Einspruchsführer macht die Benachteiligung von Einzelbewerbern durch die Gestaltung des Stimmzettels geltend.

Der Einspruchsführer trägt im Wesentlichen vor, die in § 30 des Bundeswahlgesetzes (BWG) festgelegte Reihung der Wahlvorschläge verstoße gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung der Einzelbewerber. Er sei „erwiesenermaßen in vielen Fällen nicht gewählt worden“, weil Wähler seinen Namen, der nach neun Leerfeldern an letzter Stelle auf dem Stimmzettel abgedruckt gewesen sei, nicht gesehen hätten. Ein ihm bekannter Wähler habe seinen Namen erst „beim zweiten Hinsehen“ entdeckt, eine weitere Wählerin habe seinen Namen gar nicht gesehen. Auch weitere Personen hätten ihm mitgeteilt, dass sie ihn nicht gewählt hätten, weil sie ihn auf dem Stimmzettel nicht gefunden hätten. Seiner Meinung nach sei eine Wahl für ungültig zu erklären, wenn auch nur ein Wähler seinem Wahlrecht „aufgrund von fragwürdigen Wahlzetteln nicht ordnungsgemäß nachkommen“ könne.

Seinem zweiten Schreiben hat der Einspruchsführer die schriftliche Erklärung einer Wählerin beigefügt, in der diese mitteilt, sie habe den Einspruchsführer wählen wollen, jedoch erst beim Zusammenfallen des Stimmzettels gesehen, dass sein Name „ganz unten nach vielen leeren Zeilen“ gestanden habe. Da sei es jedoch „zu spät“ gewesen, um ihn zu wählen. Anderen Personen sei es ebenso gegangen.

Der Kreiswahlleiter hat der Einspruchsschrift das Muster eines Stimmzettels aus dem Wahlkreis 288 beigefügt. Der Wahlvorschlag des Einspruchsführers findet sich hier in der linken Spalte am Ende des Stimmzettels in Zeile 18. In dieser Spalte sind ansonsten die Zeilen 1 bis 6 und 16 belegt, wäh-

rend sich in Zeile 1 bis 17 der rechten Spalte Listenwahlvorschläge finden. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen

Zu diesem Wahleinspruch hat das Bundesministerium des Innern wie folgt Stellung genommen:

Nach § 30 Absatz 3 Satz 3 BWG richte sich die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge auf dem Stimmzettel nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten, die sich ihrerseits zunächst nach der Zahl der Zweitstimmen richte, die die Landeslisten bei der letzten Bundestagswahl im Land erreicht hätten (§ 30 Absatz 3 Satz 1 BWG), an die sich die übrigen Landeslisten in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien anschließen (§ 30 Absatz 3 Satz 2 BWG). Die von § 30 Absatz 3 Satz 3 BWG in Bezug genommenen Kreiswahlvorschläge seien die Vorschläge von Parteien (§ 21 BWG), die eigene Landeslisten aufgestellt haben. Damit werde sichergestellt, dass die Wahlvorschläge jeder Partei auf der gleichen Ebene des Stimmzettels zu finden seien. An die Kreiswahlvorschläge nach § 30 Absatz 3 Satz 3 BWG schlossen sich die sonstigen Kreiswahlvorschläge an (§ 30 Absatz 3 Satz 4 BWG), also die Wahlvorschläge von Parteien, die keine eigenen Landeslisten aufgestellt hätten, sowie andere Wahlvorschläge im Sinne des § 20 Absatz 3 Satz 1 BWG (unabhängige Einzelkandidaten bzw. Kandidaten von Wählervereinigungen). Der Anschluss werde mit der Maßgabe vollzogen, dass in der linken Hälfte des Stimmzettels für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen gegebenenfalls zunächst Felder auf der Ebene der Landeslisten von Parteien unbesetzt und damit leer blieben, die in dem betreffenden Wahlkreis keinen Kreiswahlvorschlag eingereicht hätten (sog. Leernummern). Die im Wahlkreis Waldshut verwendeten Stimmzettel bei der Bundestagswahl 2009 hätten – wie die Stimmzettel für alle anderen Wahlkreise bei dieser Wahl – den genannten gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln seien auch verfassungsgemäß. Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung des Bundes wie der Länder (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. Oktober 1970, BVerfGE 29, 154, 164; Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Urteil vom 26. Januar

1995, ESVGH 46, 1, 4 und Beschluss vom 29. Januar 1993, NVwZ-RR 1993, 654, 656 sowie Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 2. Februar 1984, VerfGH 37, 19, 24) habe seit jeher der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel kein wahlentscheidendes oder wahlbeeinflussendes Gewicht beigemessen. Für die Ausgestaltung der Reihenfolge von Wahlvorschlägen, die als Ordnungsvorschrift der reibungslosen Durchführung des Wahlverfahrens diene, seien unterschiedliche Formen denkbar (Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Beschluss vom 29. Januar 1993, NVwZ-RR 1993, 654, 657). Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sei es daher Aufgabe des Gesetzgebers, darüber zu entscheiden, welche Reihenfolge zweckmäßig und geeignet sei, um den Anschein einer sachfremden Differenzierung zu vermeiden (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 30. Mai 1961, BVerfGE 13, 1, 19; Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Urteil vom 26. Januar 1995, ESVGH 46, 1, 8 f. sowie Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 2. Februar 1984, VerfGH 37, 19, 24). Die gesetzgeberische Entscheidung, die Reihenfolge von Wahlvorschlägen nach ihrem Erfolg bei der letzten Wahl auszurichten, sei unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht beanstandet worden (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 30. Mai 1961, BVerfGE 13, 1, 19; Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Beschluss vom 29. Januar 1993, NVwZ-RR 1993, 654, 657; Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 2. Februar 1984, VerfGH 37, 19, 23).

Vor diesem Hintergrund unterlägen die – sachgerechten und objektivierten – Kriterien des § 30 Absatz 3 BWG zur Reihenfolge der Wahlvorschläge keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 30 Rn. 4 sowie Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, 2. Auflage, 2006, Artikel 38 Rn. 103). Insbesondere sei es dem Gesetzgeber von Verfassungen wegen nicht verwehrt, die Reihenfolge von Kreiswahlvorschlägen ggf. unter Verwendung von Leernummern gemäß § 38 Satz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) bekanntzumachen und entsprechend auf dem Stimmzettel auszuweisen. Der Gesetzgeber wolle mit dieser Entscheidung dem Eindruck entgegenwirken, dass sonstige Kreiswahlvorschläge Parteien zugerechnet würden, die Landeslisten eingereicht hätten. Dieses Anliegen sei sachgerecht und verfassungsrechtlich legitim. Ebenso sei es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber das Abschneiden bei der letzten Wahl nach (Zweit-) Stimmen als Anknüpfungspunkt nur für die Reihenfolge der Landeslisten wähle, sonstige Kreiswahlvorschläge hingegen generell alphabetisch reihe. Denn das Kriterium des Erfolgs bei der letzten Wahl entfalte gerade seine besondere Bedeutung im Zusammenhang mit den Landeslisten.

Soweit geltend gemacht werde, durch die Gestaltung des Stimmzettels seien andere Kreiswahlvorschläge als die von Parteien nicht (ausreichend) wahrnehmbar, sei darauf zu verweisen, dass der durch das Grundgesetz geformte demokratische Staat von Leitbild des mündigen, verständigen und sein Wahlrecht verantwortungsbewusst ausübenden Wahlbürgers ausgehe (vgl. Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. September 2006, AS RP/SL 33, 311, 313; Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Urteil vom 26. Januar 1995, ESVGH 46, 1, 4; Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 2. Februar 1984, VerfGH 37,

19, 24). Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz habe hierzu ausgeführt, dass es mit ihrer Rolle als Souverän nicht zu vereinbaren sei, wenn die Wählerinnen und Wähler die Erfassung des Inhalts des gesamten Stimmzettels nicht als in ihrer Verantwortung liegende Aufgabe verstünden und insoweit ganz nahe liegende Überlegungen vernachlässigten. Von dem mündigen und aufgeschlossenen Durchschnittswähler sei zu fordern, dass er seine Stimme für den Direktkandidaten oder die Liste abgebe, die er nach eigenem Entschluss wählen wolle, ohne sich dabei durch die Äußerlichkeit des Stimmzettels desorientieren zu lassen (Urteil vom 18. September 2006, AS RP/SL 33, 311, 313). Diesem Leitbild würden Wähler nicht gerecht, die vorgäben, andere als von Parteien eingereichte Kreiswahlvorschläge auf dem Stimmzettel nicht auffinden zu können. Das gelte umso mehr, als die zugelassenen Kreiswahlvorschläge nach § 26 Absatz 3 BWG in Verbindung mit §§ 38 Satz 1 und 86 Absatz 1 BWO vom Kreiswahlleiter spätestens am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen seien, und zwar in der Reihenfolge, wie sie der Stimmzettel ausweisen werde. Der mündige Wähler habe also die Möglichkeit, auch nicht von Parteien eingereichte Kreiswahlvorschläge im Vorfeld der Wahl zur Kenntnis zu nehmen und darauf seine spätere Wahlentscheidung zu gründen, worauf auch das Bundesverfassungsgericht – in anderem Zusammenhang – hingewiesen habe (BVerfGE 7, 63, 71; BVerfGE 47, 253, 280 f.).

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekanntgegeben worden. Er hat hierzu im Wesentlichen ausgeführt, dass er die Gesetzeslage kenne, aber der Ansicht sei, dass sie verfassungswidrig sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen. Er bestreitet nicht, dass die von ihm kritisierte Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge auf dem Stimmzettel des Wahlkreises 288 den Vorgaben des § 30 Absatz 3 BWG – die das Bundesministerium des Innern in seiner Stellungnahme dargestellt hat – entspricht. Soweit der Einspruchsführer geltend macht, § 30 Absatz 3 BWG sei verfassungswidrig, weil parteilose Bewerber benachteiligt würden, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen). Davon abgesehen sieht der Wahlprüfungsausschuss keinen Anlass für Zweifel an der Vereinbarkeit des § 30 Absatz 3 BWG mit dem aus dem Grundsatz der gleichen Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes folgenden Anspruch auf Chancengleichheit aller Wahlbewerber, wie er bereits mehrfach festgestellt hat (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 45, 16/3600; Anlage 34; 16/5700, Anlage 21). Denn aus der Platzierung nach

den Wahlvorschlägen von Parteien, die Landeslisten eingereicht haben, folgt keine rechtsrelevante Beeinträchtigung der Wahlchancen von unabhängigen Kandidaten. Es ist davon auszugehen, dass sich die Wähler bei ihrer Wahlentscheidung regelmäßig nicht an der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel orientieren, sondern an den jeweils verfolgten Zielen der Parteien und Kandidaten (vgl. Bundestagsdrucksache 16/5700, Anlage 21 mit weiteren Nachweisen). Das Vorbringen des Einspruchsführers, sein Name sei für viele Wähler nicht zu entdecken gewesen, kann der Wahlprüfungsausschuss nach Inaugenscheinnahme des – das Format DIN A4 nur geringfügig überschreitenden – Stimmzettels für den Wahlkreis 288 nicht nachvollziehen, zumal sich vor dem Namen des Einspruchsführers keineswegs, wie von ihm behauptet, „neun Leerfelder“ befanden, sondern er nur durch ein einziges Leerfeld von dem Namen des Wahlkreisbewerbers der ÖDP getrennt war.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn D. V., 01169 Dresden

– Az.: WP 43/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2009, das beim Deutschen Bundestag am 12. Oktober 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt und seine Einspruchsbegründung mit Schreiben vom 21. Oktober 2009, das beim Wahlprüfungsausschuss am 22. Oktober 2009 eingegangen ist, erweitert.

Der Einspruchsführer beanstandet die Veröffentlichung von Wahlergebnissen in der Presse, weil diese seiner Auffassung nach durch die „Gliederung bis zur Straße“ das Wahlgeheimnis verletzen. Hierzu hat er Auszüge aus einer sächsischen Zeitung übersandt, die am 30. September 2009 die nach Wahlbezirken aufgeschlüsselten Erst- und Zweitstimmenergebnisse der Wahlkreise 160 und 161 veröffentlichte (1.).

Außerdem wendet sich der Einspruchsführer unter Übersendung eines umfangreichen Schriftenkonvoluts gegen die Nichtzulassung seines Kreiswahlvorschlags als Einzelbewerber im Wahlkreis 160 (Dresden I) (2.). Dieser war vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen worden, weil er statt der 200 erforderlichen lediglich 21 Unterstützungsunterschriften mit eingereicht hatte. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Einspruchsführers wurde vom Landeswahlausschuss in seiner Sitzung vom 6. August 2009 zurückgewiesen.

Die Einspruchsschrift des Einspruchsführers lautet in dieser Hinsicht: „Grundlage und Begründung siehe Anlage Blatt 0–54 (55 Seiten). Wesentliche Gründe: Seite 5, Punkt 1/2/3, Seite 6, Punkt 1/2, Seite 8, Punkt 1 – Ablehnung als nationale Minderheit – Seite 10, Ablehnung der Begründung „Schweinegrippe“ als Ersatz f. fehlende Unterstützungsunterschriften, Seite 12 u. 13 komplett, Seite 21–54 komplett“.

Die vom Einspruchsführer in Bezug genommenen Seiten 5, 6, 8 und 10 sind Bestandteil der Niederschrift des Landeswahlausschusses zur Entscheidung über die Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlags durch einen Kreiswahlausschuss für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 vom 6. August 2009. Bei den in Bezug genommenen Seiten 12 und 13 handelt es sich um die Begründung der Beschwerde des Einspruchsführers gegen die Nichtzulassung seines Kreiswahlvorschlags. Die

Seiten 21 bis 54 bestehen aus zahlreichen handschriftlichen und maschinenschriftlichen Schreiben, kopierten Zeitungsartikeln sowie Auszügen aus Lexika und anderen Büchern.

Dem Ganzen lässt sich entnehmen, dass der Einspruchsführer im Wahlzulassungsverfahren geltend gemacht hat, das Erfordernis von 200 Unterstützungsvorschriften gelte für ihn nicht, da er zur „nationalen Minderheit DDR Deutsche“ gehöre. Jedenfalls sei er durch Folgendes an der Einholung von Unterstützungsunterschriften gehindert worden:

- „Missbrauch der parlamentarischen-repräsentativen Demokratie“ durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein
- „Kriegseintritt der BRD in Afghanistan ohne Zustimmung Bundestag und Verherrlichung dieses Krieges“
- „Volksverhetzung gegen ehemalige „DDR-Deutsche““
- „Ansteckungsgefahr Schweinegrippe beim Einholen der Unterstützungsunterschriften“.

Wegen der Einzelheiten der vom Einspruchsführer übersandten Dokumente wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die Landeswahlleiterin des Freistaates Sachsen hat zu dem Einspruch die Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses im Wahlkreis 160 vom 31. Juli 2009 übersandt und mitgeteilt, dass der Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers durch den Kreiswahlausschuss aufgrund einer nicht ausreichenden Anzahl von Unterstützungsunterschriften zurückgewiesen wurde. Die hiergegen erhobene Beschwerde an den Landeswahlausschuss sei in dessen Beschwerdesitzung am 6. August 2009 zurückgewiesen worden. Die in der Wahlprüfungsbeschwerde vorgetragene Gründe des Einspruchsführers seien bereits Inhalt der Entscheidung des Landeswahlausschusses gewesen.

Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften erkennen.

1. Soweit der Einspruchsführer die Veröffentlichung von Wahlergebnissen in der Presse moniert, handelt es sich ausweislich der von ihm übersandten Zeitungsartikel um die Ergebnisse der einzelnen Wahlbezirke in den Wahlkreisen 160 und 161. Diese umfassten, wie sich ebenfalls aus den übersandten Auszügen ergibt, zwischen 285 und 1 621 Wahlberechtigte. Eine das Wahlgeheimnis verletzende Zuordnung der abgegebenen Stimmen auf einzelne Wahlberechtigte ist angesichts der Größe der Wahlbezirke ausgeschlossen. Zudem ist eine Bekanntgabe der Ergebnisse im Wahlbezirk in der Bundeswahlordnung ausdrücklich vorgesehen (§ 70), so dass auch an der Zulässigkeit der Veröffentlichung durch die Medien keine Zweifel bestehen können.

2. Die Zurückweisung des Kreiswahlvorschlags des Einspruchsführers sowie seiner Beschwerde dagegen erfolgte ebenfalls zu Recht, denn der Wahlvorschlag war mit formellen Fehlern behaftet. § 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sieht vor, dass sogenannte andere Kreiswahlvorschläge von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkrei-

ses persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen. Diese Voraussetzungen hat der Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers nicht erfüllt. Ausnahmen hiervon sieht das Bundeswahlgesetz jedoch nicht vor. Daher kann die aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses unsinnige Behauptung des Einspruchsführers im Zulassungsverfahren, es handele sich bei seinem Kreiswahlvorschlag um einen solchen einer nationalen Minderheit (gemeint ist eine nationale Minderheit „DDR-Deutsche“), das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften nicht entfallen lassen. Eine entsprechende Sonderregelung gilt nur gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 BWG für Kreiswahlvorschläge von Parteien von nationalen Minderheiten. Ein solcher liegt hier jedoch nicht vor (vgl. bereits Bundestagsdrucksache 16/3900, Anlage 10, zu dem insoweit gleich begründeten Einspruch des Einspruchsführers gegen die Bundestagswahl 2005). Auch die übrigen vom Einspruchsführer angeführten Gründe, die seiner Ansicht nach die Unterstützungsunterschriften entbehrlich machen sollen, sind unbeachtlich, wie der Landeswahlausschuss bereits im Beschwerdeverfahren festgestellt hat. Argumente für eine Neubewertung der Rechtslage hat der Einspruchsführer im Wahlprüfungsverfahren nicht vorgetragen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn P. G. S., 26125 Oldenburg
– Az.: WP 44/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an die Stadtverwaltung Oldenburg gerichteten Schreiben vom 27. September 2009, das nach Weiterleitung am 12. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

In seiner Einspruchsschrift beanstandet der Einspruchsführer, dass die Bundestagswahl „nicht geheim durchgeführt“ worden sei und „betreffend Bundesdatenschutz außerdem gegen das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland“ verstoße.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2009 hat der Wahlprüfungsausschuss den Einspruchsführer auf das Begründungserfordernis gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) hingewiesen und ihm anheimgestellt, seinen Einspruch vor Ablauf der Einspruchsfrist am 27. November 2009 zu konkretisieren.

Darauf hat der Einspruchsführer mit Schreiben vom 8. Dezember 2009, das am 9. Dezember 2009 eingegangen ist, erwidert und zunächst erklärt, er akzeptiere eine Fristsetzung nicht, da das Grundgesetz (GG) auch keine Fristen vorsehe. Aus seinem Schreiben geht im Weiteren hervor, dass er sich – wie bereits in seinem Einspruch gegen die Europawahl 2009 (vgl. Bundestagsdrucksache 17/1000, Anlage 11) – dagegen wendet, dass der Wahlvorstand die Stimmabgabe eines Wählers bei der Wahl im Wählerverzeichnis vermerkt. Ergänzend regt er an, den Tatbestand des § 107c des Strafgesetzbuches, der eine Verletzung des Wahlheimnisses unter Strafe stellt, um die Kenntnisnahme, ob jemand gewählt habe, zu ergänzen. Wegen der Einzelheiten seines Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist teilweise unzulässig (2.), im Übrigen unbegründet (1.).

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen.

1. Seiner fristgerecht eingegangenen Einspruchsschrift fehlt es an einer substantiierten Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag. Denn in dieser hat der Einspruchsführer lediglich ohne weitere Erläuterung die seiner Ansicht nach fehlende Geheimheit der Wahl sowie einen Verstoß gegen den Datenschutz gerügt. Diese pauschalen Behauptungen hat er jedoch mit keinerlei Angaben untermauert, die auch nur im Ansatz erkennen ließen, auf welchen Aspekt der Wahlvorbereitung oder Wahldurchführung und auf welche konkreten Vorgänge sich sein Vorwurf bezieht. Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von Amts wegen, noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 WPrüfG erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen für eine Nachprüfung enthalten (BVerfGE 40, 11, 30; 48, 271, 276; 85, 148, 159 f.; 89, 291, 304 f.). Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über nicht belegte Behauptungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39; 17/4600, Anlagen 9, 18, 19, 22 bis 24, 34, 35 und 39, jeweils mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

2. Die in einem weiteren Schreiben vom 8. Dezember 2009 vorgetragene ergänzende Begründung des Einspruchsführers, in der erstmals erkennbar wird, auf welchen Tatbestand er seine Wahlanfechtung stützt, ist für die Wahlprüfung unbeachtlich. Denn sie ist erst am 9. Dezember 2009, und damit nach Ablauf der Einspruchsfrist, die gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 WPrüfG zwei Monate nach dem Wahltag, also am 27. November 2009, endete, beim Deutschen Bundestag eingegangen. Auf diese Frist, die vom Gesetzgeber im Rahmen seines Regelungsauftrags gemäß Artikel 41 Absatz 3 GG im Interesse einer raschen Klärung, ob und ggf. in welchen Punkten die Gültigkeit der Wahl in Frage steht, festgelegt worden ist (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage,

ge, 2009, § 49 Rn. 25), ist der Einspruchsführer vom Wahlprüfungsausschuss auch ausdrücklich hingewiesen worden. Es handelt sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, die vom Wahlprüfungsausschuss nicht verlängert werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlagen 45 bis 47). Das „Nachschieben“ neuer Fakten zur Begründung des Einspruches nach Ablauf der Einspruchsbegründungsfrist ist daher unzulässig (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 29, vgl. auch Bundestagsdrucksache 15/4250, Anlage 19).

Im Übrigen entspricht das vom Einspruchsführer in seinem verfristeten Schreiben gerügte Verfahren den Vorgaben der Bundeswahlordnung (vgl. insb. § 56 Absatz Satz 3 der Bundeswahlordnung) und verstößt nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 17/1000, Anlage 11).

3. Der Anregung, das Strafgesetzbuch zu ergänzen, ist im Rahmen der Wahlprüfung, die allein die Prüfung der Gültigkeit der Wahl zum Gegenstand hat, ebenfalls nicht nachzugehen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. T., 46459 Rees

– Az.: WP 52/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an den Kreiswahlleiter des Wahlkreises Kleve gerichteten Schreiben vom 28. September 2009, das nach Weiterleitung am 14. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer, der als Sprecher des Ortsverbandes der Partei DIE LINKE. auftritt, macht mit seiner Einspruchsschrift im Wesentlichen geltend, dass Vertreter von vier anderen Parteien vor der Wahl in Abstimmung mit einem Landesbetrieb im Wahlkreis 113 (Kleve) vier Großflächenplakate der Partei DIE LINKE. demontiert hätten, um von strafbaren Handlungen abzulenken.

Die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen hat zu diesem Wahleinspruch wie folgt Stellung genommen:

Wie der genannte Landesbetrieb mitgeteilt habe, seien keine Wahlplakate der Partei DIE LINKE. durch Parteivertreter demontiert worden. Der Landesbetrieb habe vielmehr selbst mehrere Banner entfernt, auf denen sich die Aufschrift „Gegen Müllabzocke. T. [Name des Einspruchsführers]: 4 000 Euro zurück“ und Abbildungen eines Kreuzes in schwarzem Kreis und des Symbols des grünen Punktes befunden hätten, weil diese in verkehrsgefährdender Weise aufgestellt gewesen seien. Bei diesen Bannern habe es sich nicht um Wahlwerbung gehandelt, deren Aufstellung als Plakatwerbung nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit Nummer 3 und 5 des Runderlasses des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung und des Innenministeriums vom 8. August 2003 (MBL. NRW. 2003, S. 1010, zuletzt geändert durch Runderlass vom 4. März 2005, MBL. NRW. 2005, S. 431) zulässig gewesen wäre.

Unter Wahlwerbung sei nach ständiger Rechtsprechung jede Maßnahme zu verstehen, die darauf abziele, den Bürger zur Stimmabgabe für eine bestimmte Partei oder für bestimmte Wahlbewerber zu bewegen. Die Maßnahme müsse einen inhaltlichen Bezug zur bevorstehenden Wahl aufweisen und auf die Erzielung eines Wahlerfolges gerichtet sein. Die Absicht, für eine bestimmte Person oder Partei zu werben und an der politischen Willensbildung durch Entsendung von

Abgeordneten ins Parlament mitwirken zu wollen, müsse sich aus der Maßnahme selbst, ohne Rückgriff auf außerhalb von ihr gelegene Umstände und Erläuterungen, ergeben.

Die Aufschrift auf den Bannern habe keine Rückschlüsse auf die Partei DIE LINKE. zugelassen. Die Partei sei weder auf dem Banner benannt worden, noch habe sich ein Gesamtzusammenhang mit den benachbarten Tafeln als Wahlwerbung herstellen lassen. Die Aufschrift auf dem Banner habe keinen direkten programmatischen Zusammenhang mit der Partei oder dem für sie eintretenden Bewerber zugelassen. Die Aufschrift habe keinen Bezug zur Bundestagswahl enthalten, und auch nicht die Absicht erkennen lassen, für eine bestimmte Person oder Partei zu werben und an der politischen Willensbildung durch Entsendung von Abgeordneten ins Parlament mitwirken zu wollen. Dies habe sich auch nicht aus dem Gesamtzusammenhang mit im umliegenden Bereich angebrachten kleineren Werbetafeln ergeben.

Neben der Tatsache, dass es sich bei den Bannern nicht um Wahlwerbung gehandelt habe, seien diese in verkehrsgefährdender Weise gemäß Numer 3.2 des angeführten Runderlasses zum Beispiel in Kreisverkehren angebracht worden. Zur Sicherung des Verkehrs hätten die Banner abgenommen werden müssen. Die Banner seien daher rechtmäßig entfernt worden. Die Entfernung der Banner sei weder in Abstimmung mit den vom Einspruchsführer angesprochenen Parteivertretern, noch zur Ablenkung von etwaigen strafbaren Handlungen erfolgt.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat hierauf erwidert und im Wesentlichen vorgetragen, er habe die Plakate zur Bürgermeisterwahl am 30. August 2009 in Rees – zu der er als unabhängiger Kandidat angetreten sei – angebracht und danach beabsichtigt, sie mit einem neuen Plakataufkleber „DIE LINKE.“ zu versehen. Dies sei in den einspruchsgegenständlichen vier Fällen, in denen der Standort der Kontrolle durch den Landesbetrieb unterlegen habe, durch die Demontage verhindert worden, obwohl die Mitarbeiter über die Nutzungsdauer bis zum 27. September 2009 informiert gewesen seien. Der Einspruchsführer bestreitet, dass die vier Plakate den Verkehr gefährdet hätten. Er ist vielmehr der Auffassung, es sei den politischen Wettbewerbern darauf angekommen, unter

einem rechtswidrigen Vorwand die Plakatwerbung an bedeutenden Stellen der Stadt Rees „bei Nacht und Nebel“ und ohne Information des „Vorbenutzers“ so zu entfernen, als ob Unbekannte diese Tat durchgeführt hätten, weil eine Neubeschaffung erst nach dem Wahltag am 27. September 2009 möglich gewesen wäre. Soweit die Landeswahlleiterin behauptete, die Plakate hätten keinen inhaltlichen Bezug zur Bundestagswahl, bedürfe es „keines weiteren Vorbringens mit Blick auf das „Duale System Deutschland – Der Grüne Punkt“, welches „das vorhandene System der bürgerlichen Ordnung i. S. v. §§ 81 ff. StGB“ [Hochverrat] beeinträchtigt.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie weiterer Schreiben nebst umfangreicher Anlagenkonvolute, die er dem Wahlprüfungsausschuss u. a. mit Schreiben vom 23. Oktober 2009, 30. Oktober 2009, 3. Dezember 2009, 15. Dezember 2009, 28. Dezember 2009, 8. März 2010, 29. März 2010, 6. September 2010, 11. Dezember 2010 und 5. April 2011 zur Ergänzung seines Vortrags übersandt hat, wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Ein Verstoß gegen für die Bundestagswahl geltende wahlrechtliche Vorschriften liegt nicht vor, denn dem vom Einspruchsführer vorgetragenen Sachverhalt fehlt bereits der Bezug zur Wahl zum 17. Deutschen Bundestag. Nur, wenn es sich bei den – unstreitig entfernten – Plakaten tatsächlich, wie der Einspruchsführer zunächst geltend macht, um Wahl-

werbung der Partei DIE LINKE gehandelt hätte, wäre ein Wahlfehler in Form eines möglichen Verstoßes gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien im Wahlwettbewerb überhaupt zu prüfen gewesen. Wie der Einspruchsführer in seiner Replik auf die Stellungnahme der Landeswahlleiterin jedoch selbst einräumt, hat er die mit seinem Namen versehenen Banner bereits anlässlich seiner Bewerbung als parteiunabhängiger Bürgermeisterkandidat in Rees angebracht. Zur Bundestagswahl ist der Einspruchsführer hingegen ausweislich der vom Wahlprüfungsausschuss beigezogenen Informationen des Bundeswahlleiters nicht – weder als Wahlkreisbewerber noch als Listenbewerber – angetreten. Da die Banner unstreitig zum Zeitpunkt der Entfernung nur mit seinem Namen, nicht aber mit einem Hinweis auf einen zur Bundestagswahl antretenden Wahlvorschlag – sei es der Name einer Partei oder eines Direktbewerbers – versehen waren, stellten sie offensichtlich keine Wahlwerbung dar und wiesen auch sonst keinen erkennbaren Bezug zur Bundestagswahl auf. Darauf, ob und gegebenenfalls wie der Einspruchsführer die Plakate möglicherweise in Zukunft weiterverwenden wollte, kommt es für die Beurteilung der Frage, ob ihre Entfernung einen Wahlfehler darstellt, nicht an. Der Frage, von wem oder aus welchem Grund die Plakate entfernt worden sind, musste im Rahmen der Wahlprüfung daher nicht nachgegangen werden. Auch das weitere, umfangreiche Vorbringen des Einspruchsführers kann, da es keinen Bezug zu möglichen Verstößen gegen Vorschriften für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag erkennen lässt, nicht Gegenstand der Wahlprüfung sein.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. N., 79268 Bötzingen
– Az.: WP 54/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2009, das am 16. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt vor, den Wählern seien die für die Wahl nötigen Informationen über die bisher nicht an der Regierung beteiligten Parteien nicht gegeben worden. Er rügt, dass seiner Wahlbenachrichtigung eine „Anleitung zum Wählen“ beigelegt habe, die eine nach den ersten zwei Parteien abgeschnittene Abbildung des Stimmzettels enthalten habe. Die übrigen Parteien habe er erst auf dem im Wahlraum ausgehändigten Stimmzettel gesehen. Er habe aber erfahren, dass die Anleitung zum Wählen in anderen Wahlkreisen eine vollständige Abbildung des Stimmzettels enthalten habe. In Nordrhein-Westfalen sei der Stimmzettel zudem vor den Wahllokalen „wie die Speisekarte vor Restaurants“ ausgestellt worden. Offensichtlich sei also die Information der Wähler ungleich gehandhabt worden.

Daneben kritisiert der Einspruchsführer das geltende Wahlrecht und teilt mit, er erwarte eine „umgehende Änderung“. Insbesondere fordert er die Einführung einer „reinen Majorzwahl“ mit Ersatzwahlen für den Fall einer Vakanz und eine Änderung der Parteienfinanzierung. Er trägt weiter vor, Überhangmandate seien zwar erlaubt, aber sittenwidrig. Weiter erklärt er, die „jetzt wieder geplanten/vorgenommenen willkürlichen Änderungen der Wahlkreisgrenzen“ dienen dem Wahlbetrug und die „Wahlperiode von fünf Jahren“ sei auf drei Jahre zu verkürzen. Schließlich rügt er, es habe eine „mangelhafte oder einseitige oder gar keine amtliche Vorinformation der Wähler“ über alle Parteien und Kandidaten gegeben. Die Medien hätten monatelang nur über die bisherigen Regierungsparteien berichtet, über die Oppositionsparteien „wenig und oft gehässig“, und über die restlichen Bewerber gar nicht. Sie müssten gesetzlich verpflichtet werden, jedem Wahlbewerber die gleichen kostenlosen Möglichkeiten zur Wahlwerbung einzuräumen.

Zur Frage der Wählerinformation hat die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg unter Einbeziehung der Gemeinde Bötzingen wie folgt Stellung genommen:

Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) habe die Gemeinde die Wahlberechtigten nach dem Muster der Anlage 3 zu benachrichtigen. Eine Anleitung zum Wählen oder der Inhalt des Stimmzettels gehörten nicht zum Soll-Inhalt der Wahlbenachrichtigungen nach § 19 Absatz 1 Satz 2 BWO. Eine solche Anlage sei nach Darstellung des Bürgermeisteramts Bötzingen auch nicht mit den Wahlbenachrichtigungskarten versandt worden.

Nach § 48 Absatz 1 BWO habe eine öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 27 zu erfolgen. Die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr mit den Nummern 1, 3, 4 und 6 der Anlage 27 sei nach § 48 Absatz 2 BWO am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Auszug sei ein Stimmzettel als Muster beizufügen. Die Gemeinde Bötzingen habe die Wahlbekanntmachung gemäß § 86 Absatz 1 BWO in ihrem Nachrichtenblatt vom 11. September 2009 veröffentlicht. Der Auszug aus der Wahlbekanntmachung sei nach Darstellung des Bürgermeisteramts Bötzingen mit dem Muster des amtlichen Stimmzettels am Eingang des Wahlraums angebracht gewesen.

Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 281 Freiburg habe am 7. August 2009 gemäß § 26 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und § 38 und § 86 Absatz 1 BWO die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der Badischen Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Nach § 28 Absatz 3 BWG in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und § 86 Absatz 1 BWO habe die Landeswahlleiterin die Reihenfolge der 17 zugelassenen Landeslisten sowie die Angaben zu den einzelnen Bewerbern im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 7. August 2009 öffentlich bekannt gemacht. Sie habe ferner am 31. Juli und 6. August 2009 Pressemitteilungen über die zugelassenen Wahlvorschläge herausgegeben und auf die in das Internetangebot des Innenministeriums eingestellten Übersichten der Landeslisten- und Wahlkreisbewerber hingewiesen. Auch der Bundeswahlleiter habe zu den Wahlvorschlägen und Bewerbern Pressemitteilungen und Veröffentlichungen herausgegeben und über sein Internetangebot umfangreich informiert. Eine rechtliche Verpflichtung, die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerbern in der Tagespresse öffentlich bekannt zu machen, bestehe nicht.

Außerdem seien die Medien bei der Auswahl von Veröffentlichungen und in ihrer Verbreitung grundsätzlich frei.

Der Einspruchsführer, dem die Stellungnahme bekannt gegeben worden ist, hat hierzu zunächst mitgeteilt, sie genüge nicht und werde „zum Teil als wahrheitswidrig bestritten“. In einer weiteren Zuschrift führt er im Wesentlichen aus, es sei nicht einzusehen, dass die Wahlorganisation nicht dazu verpflichtet sei, mit der Wahlbenachrichtigung eine vollständige Information über die wählbaren Kandidaten beizufügen. Weder die freiwillige Information durch die Medien noch die Aushängung vor den Wahllokalen genüge hierfür. Im konkreten Fall bestreite er zudem die Aushängung. Die „von wem auch immer ausgegebenen“ Muster der Wahlzettel, auf denen nur CDU und FDP angegeben worden seien, stellten eine Wahlmanipulation oder eine unseriöse Wahlwerbung dar.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten sowie hinsichtlich seines von ihm wiederholt in Bezug genommenen Einspruchs gegen die Europawahl 2009 auf die diesbezügliche Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses, Bundestagsdrucksache 17/2200, Anlage 8, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich.

Soweit der Einspruchsführer rügt, er habe vor der Wahl nicht ausreichend Informationen über die Wahlvorschläge erhalten, liegt kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vor.

Aus der ausführlichen und in dieser Hinsicht vom Einspruchsführer nicht substantiiert bestrittenen Darlegung der Landeswahlleiterin ergibt sich, dass alle wahlrechtlich vorgesehenen Benachrichtigungen und Bekanntmachungen erfolgt sind. Wie der Einspruchsführer selbst vorträgt, ist er über die Wahl benachrichtigt worden, womit § 19 BWO entsprochen wurde. Ebenso hat die Gemeindebehörde entsprechend § 48 Absatz 1 BWO in Verbindung mit § 86 Absatz 1 BWO die Wahl in ihrem Nachrichtenblatt bekannt gemacht. Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge sind von der Kreiswahlleiterin in Übereinstimmung mit § 26 Absatz 3 BWG und §§ 38, 86 Absatz 1 BWO in der Badischen Zeitung öffentlich bekannt gemacht worden. Die zugelassenen Landeslisten wurden gemäß § 28 Absatz 3 BWG in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und § 86 Absatz 1 BWO im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus haben die Wahlorgane, wie die Landeswahlleiterin darlegt, der Presse und der interessierten Öffentlichkeit ein umfangreiches Informationsangebot zur Verfügung gestellt. Weitergehende Informationspflichten im Vorfeld der Wahl sieht das Bundestagswahlrecht nicht vor.

Soweit der Einspruchsführer rügt, er habe eine „Anleitung zum Wählen“ erhalten, die er wegen eines unvollständig abgedruckten Stimmzettelmusters als suggestiv empfunden habe, hat die Landeswahlleiterin bestritten, dass eine derartige Anlage mit den Wahlbenachrichtigungen versandt wor-

den sei. Der Wahlprüfungsausschuss sieht keinen Anlass für Zweifel an der Darstellung der Landeswahlleiterin, zumal der Einspruchsführer in seiner Replik auf die Stellungnahme mit den Worten „von wem auch immer ausgegeben“ selbst eingeräumt hat, sich über den Urheber dieser Veröffentlichung nicht im Klaren zu sein. Da die Wahlprüfung weder von Amts wegen, sondern gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes nur auf Einspruch, der zu begründen ist, erfolgt und die Begründung mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen für eine Nachprüfung enthalten muss (BVerfGE 40, 11, 30; 48, 271, 276; 85, 148, 159 f.; 89, 291, 304 f.), ist eine derartige Wahlbeanstandung, die über die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgeht und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthält, als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39, 17/4600, Anlagen 9, 18, 19, 22 bis 24, 34, 35 und 39, jeweils mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Auch die Rüge des Einspruchsführers, die Wähler seien am Wahltag unterschiedlich informiert worden, weil in Nordrhein-Westfalen der amtliche Stimmzettel vor den Wahllokalen ausgestellt gewesen sei, was er bei sich nirgends habe beobachten können, führt nicht zur Feststellung eines Wahlfehlers. Gemäß § 48 Absatz 2 BWO ist vor Beginn der Wahlhandlung die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen und dem Auszug ein Stimmzettel als Muster beizufügen. Die Landeswahlleiterin führt aus, der Auszug aus der Wahlbekanntmachung sei nach Darstellung des Bürgermeisteramts Bötzingen mit dem Muster des amtlichen Stimmzettels am Eingang des Wahlraums angebracht gewesen. In seiner Replik teilt der Einspruchsführer zwar mit, „im konkreten Fall bestreite“ er die Aushängung. Da er zuvor auf das „Ausstellen“ von Stimmzetteln wie „die Speisekarte vor Restaurants“ Bezug genommen hat, geht der Wahlprüfungsausschuss davon aus, dass sich sein Bestreiten auf einen derartigen Aushang vor dem Wahllokal bezieht. Gemäß § 48 Absatz 2 BWO genügt jedoch auch eine Anbringung im Eingang des Gebäudes, in dem der Wahlraum sich befindet, beispielsweise durch einen Anschlag an der Tür. Der Wahlprüfungsausschuss sieht daher keinen Anlass, an der von der Landeswahlleiterin referierten Darstellung des Bürgermeisteramts Bötzingen, der Auszug sei samt Stimmzettelmuster am Eingang des Wahlraums angebracht gewesen, zu zweifeln.

Mit seinem weiteren Vorbringen macht der Einspruchsführer keine Verstöße gegen Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag geltend, sondern verlangt ausdrücklich eine zukünftige Änderung verschiedener von ihm als unbefriedigend empfundener gesetzlicher Regelungen. Derartigen Forderungen ist im Rahmen der Wahlprüfung nicht nachzugehen, da diese allein auf die Feststellung von Wahlfehlern und deren Relevanz für die Verteilung der Mandate beschränkt ist (vgl. z. B. Bundestagsdrucksachen 17/2200, Anlage 13; 17/3100, Anlage 13).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. K., 21309 Lüneburg

– Az.: WP 64/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an den Bundeswahlleiter gerichteten Schreiben vom 2. Oktober 2009, das beim Deutschen Bundestag am 21. Oktober 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen den Ablauf der Briefwahl.

Er trägt vor, dass ihm das Briefwahlverfahren seit langem „ein Dorn im Auge“ sei, weil seiner Ansicht nach bei Wahlen stets gegen bestehende Gesetze verstoßen werde. Eine „mögliche Manipulationsebene“ sei, dass bei der Auszählung der Briefwahl die Möglichkeit bestehe, nach Öffnung eines Wahlbriefs und des darin enthaltenen Stimmzettelumschlags den für den Briefwähler ausgestellten Wahlschein dem Stimmzettel zuzuordnen und so festzustellen, welcher Wähler wie gewählt habe. Dieses Verfahren verstoße gegen den Grundsatz der demokratischen, freien und geheimen Wahl. Die Bundestagswahl sei daher für ungültig zu erklären.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen, denn er umfasst keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag. Insbesondere trägt der Einspruchsführer keine Tatsachen vor, die geeignet sind, seine Annahme, bei der Auszählung der Briefwahlstimmen könne es zu einem Bruch des Wahlheimnisses kommen, überprüfbar zu belegen. Das von ihm vermutete Vorgehen entspricht zudem nicht den Vorgaben der Bundeswahlordnung (BWO). Diese schreibt in § 75 vielmehr einen Umgang

mit den Wahlbriefen vor, der eine derartige Verletzung des Wahlheimnisses gerade verhindert. Denn es wird nicht, wie der Einspruchsführer offenbar meint, zunächst der Wahlbrief und sofort danach der daraus entnommene Stimmzettelumschlag geöffnet. Vielmehr öffnet gemäß § 75 Absatz 1 BWO zunächst ein Mitglied des Briefwahlvorstands alle Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Die Wahlbriefe, die einen Wahlschein enthalten, der in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt ist oder gegen dessen Gültigkeit Bedenken erhoben werden, werden ausgesondert, während die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne geworfen werden (vgl. § 75 Absatz 1 Satz 3 BWO). Nach Ablauf der allgemeinen Wahlzeit werden sie gezählt und das Wahlergebnis ermittelt (vgl. § 75 Absatz 3 BWO). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das in der BWO vorgesehene Verfahren in einem oder mehreren Briefwahlbezirken nicht eingehalten worden wäre, ergeben sich aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht. Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von Amts wegen, noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen für eine Nachprüfung enthalten (BVerfGE 40, 11, 30; 48, 271, 276; 85, 148, 159 f.; 89, 291, 304 f.). Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über nicht belegte Behauptungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39; 17/4600, Anlagen 9, 18, 19, 22 bis 24, 34, 35 und 39, jeweils mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn L. W., 38350 Helmstedt

– Az.: WP 67/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an den Bundeswahlleiter gerichteten Schreiben vom 27. September 2009, das nach Weiterleitung am 21. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, die Bundestagswahl sei nicht nach demokratischen Grundsätzen abgelaufen, da er nicht die Möglichkeit gehabt habe, auf dem Stimmzettel anzukreuzen, dass er keine der genannten Parteien oder keine der genannten Personen wähle. Er vermisse die Möglichkeit, „Politiker abzuwählen“, die seiner Ansicht nach auf dem Stimmzettel „nichts verloren“ hätten. Zudem habe der Stimmzettel auch nicht vorgesehen, den Kanzlerkandidaten direkt zu wählen.

Wegen der Einzelheiten seines Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen.

Die vom Einspruchsführer vermisste Möglichkeit, auf dem Stimmzettel anzukreuzen, dass er keinen der Wahlkreisbewerber oder keine der Landeslisten wählen wolle, ist im geltenden Bundestagswahlrecht nicht vorgesehen. Das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO) enthalten keine Vorschrift, die es dem Wähler ermöglichen würde, durch eine entsprechende Kennzeichnung gegen alle Wahlvorschläge zu stimmen. Nach § 34 Absatz 2 BWG gibt der Wähler seine Erst- und Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Landesliste sie gelten sollen. Entsprechend sieht § 45 Absatz 1 BWO in Verbindung mit Anlage 26 zur BWO vor, dass der Stimmzettel (nur) Felder für die Kennzeichnung der aufgeführten Wahlkreisbewerber und Landeslisten enthält (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlagen 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36).

Es besteht aber durchaus die Möglichkeit – und ist vom Grundsatz der Wahlfreiheit umfasst –, keinem der Wahlvor-

schläge seine Stimme zu geben. Allerdings sind, wenn der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält, beide Stimmen gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG als ungültig zu werten. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist nach § 39 Absatz 1 Satz 4 BWG die nicht abgegebene Stimme ungültig. Der Gesetzgeber hat sich damit dafür entschieden, dass sich der Wähler lediglich durch eine Nichtteilnahme an der Wahl der Stimme enthalten kann. Sobald er sich an der Wahl beteiligt, unterscheidet das Bundeswahlgesetz nur noch zwischen gültigen und ungültigen Stimmen, wobei eine ungültige Stimme dieselbe Wirkung entfaltet wie eine Stimmenthaltung (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 76; 15/1150, Anlage 39; 17/3100, Anlagen 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 39 Rn. 18).

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Einräumung der Möglichkeit, anzukreuzen, dass man keinen der genannten Wahlvorschläge wähle, auch sinnwidrig wäre. Denn der Zweck der angefochtenen Wahl war, die Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages zu bestimmen. Dies ist nur möglich, wenn die Wähler positiv entscheiden, welche der aufgestellten Bewerber in den Bundestag einzuziehen sollen. Stimmen, die ausdrücklich für keinen der genannten Wahlvorschläge abgegeben würden, könnten eine solche Entscheidung jedoch nicht herbeiführen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 100; 17/3100, Anlagen 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36).

Soweit der Einspruchsführer seinen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag damit begründet, dass der Stimmzettel keine direkte Wahl des Kanzlerkandidaten vorgesehen habe, ist er darauf hinzuweisen, dass der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin gemäß Artikel 63 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Deutschen Bundestag – und damit nicht unmittelbar vom Volk – gewählt wird und nicht einmal Mitglied des Deutschen Bundestages sein muss (vgl. Maunz/Dürig-Herzog, Grundgesetz, 58. Ergänzungslieferung 2010, Artikel 63 Rn. 22). Seine oder ihre Wahl ist nicht Gegenstand der Wahlprüfung gemäß Artikel 41 Absatz 1 GG (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 4).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn E.-O. S., 44269 Dortmund

– Az.: WP 68/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an den Bundeswahlleiter gerichteten Schreiben vom 27. September 2009, das nach Weiterleitung am 21. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer bezweifelt die Verfassungsmäßigkeit der für die Briefwahl geltenden Regelungen der Bundeswahlordnung (BWO) und ficht sowohl „das Ergebnis der Bundestagswahl generell“ als auch das des Wahlkreises 144 an.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass die Regelungen der BWO, wonach „neuerdings“ ohne die Angabe von Verhinderungsgründen wahlweise im Wahllokal oder im Wege der Briefwahl gewählt werden könne, weder mit den vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 1981 (BVerfGE 59, 119) aufgestellten Grundsatz, dass die Briefwahl nur eine Ausnahme für den Fall sein könne, dass jemand am Wahltag verhindert sei, seine Stimme im Wahllokal abzugeben, noch mit den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Zulässigkeit des Einsatzes von elektronischen Wahlgeräten aus dem Jahr 2009 (BVerfGE 123, 39) aufgestellten Grundsätzen, wonach die ordnungsgemäße Stimmabgabe im Nachhinein überprüft werden können müsse, vereinbar seien.

Er führt aus, dass, da die Briefwahl damit zu einer frei wählbaren Option geworden sei, an sie derselbe Anspruch an die Einhaltung der Wahlgrundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl gestellt werden müsse, wie an die Wahl im Wahllokal. Die Briefwahl sei keine Ausnahme mehr, wie auch der gegenüber dem Jahr 1982 deutlich gestiegene Anteil von Briefwählern zeige.

Zudem habe das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil zum Einsatz von Wahlcomputern aus dem Jahr 2009 einer großzügigen Auslegung seiner Grundsätze enge Grenzen gesetzt, indem es festgestellt habe, dass elektronisch im Wahllokal abgegebene Stimmen durch eine gesonderte Auszählung im Bedarfsfall überprüfbar sein müssten. Deshalb sei bei der Briefwahl ebenfalls erforderlich, dass es jedem Wähler möglich sein müsse, zu kontrollieren, ob seine Stimme mit der von ihm getätigten Wahlentscheidung tatsächlich in die Auszählung gekommen sei. Im Wahllokal werfe er sei-

nen Stimmzettel in eine versiegelte Urne und könne deshalb sicher sein, dass sie nach Wahlschluss so wie von ihm gewünscht öffentlich gezählt werde. Bei der Briefwahl sei das nicht gegeben. Spätestens nach Eingang des Wahlbriefes beim Kreiswahlleiter bestehe für die Briefwähler keine Möglichkeit mehr, zu überprüfen, ob die Stimme tatsächlich auch so gezählt werde, wie sie abgegeben worden sei, obwohl auch diese Auszählung öffentlich sei. Denn die internen Arbeitsabläufe beim Kreiswahlleiter ließen Fälschungen zu – unabhängig davon, ob tatsächlich welche stattgefunden hätten. Anhand des eingegangenen Wahlscheins könne lediglich eine Stimmabgabe belegt werden. Die Bundeswahlordnung stehe daher im Gegensatz zu den im Grundgesetz festgelegten und vom Bundesverfassungsgericht ausgelegten Wahlgrundsätzen einer freien, geheimen und gleichen Wahl.

Darüber hinaus sei fraglich, ob die Teilnahme an einer Briefwahl der Stimmabgabe in einem Wahllokal insoweit gleichkomme, dass für die Stimmabgabe für alle Wahlberechtigten gleiche bzw. vergleichbare Rahmenbedingungen vorlägen. Der Wahlberechtigte begeben sich einfach in das Wahllokal und gebe dort seine Stimme ab. Demgegenüber müsse der Wahlberechtigte bei der Briefwahl zunächst einen Wahlschein beantragen, der ihm mit den übrigen Unterlagen per Post zugesandt werde. Zugleich werde er für die Stimmabgabe in seinem Wahllokal im Wählerverzeichnis gesperrt. Erreichten ihn die Unterlagen ohne eigenes Verschulden nicht rechtzeitig, könne er an der Wahl nicht teilnehmen. Wegen des Massenaufkommens von Briefwahlunterlagen beim Kreiswahlleiter einerseits und den mittlerweile bestehenden unterschiedlichen Zustellunternehmen andererseits sei eine sichere Bearbeitung und termingerechte Zustellung nicht garantiert, wie verschiedene Briefwahlpannen gezeigt hätten – wobei es sich dabei lediglich um die öffentlich gewordenen handele. In welchem Umfang das individuelle Wahlrecht einzelner betroffen sei, könne nicht quantifiziert werden. Es gebe aber bei jeder Wahl solche Fälle. Dies könne nicht länger dem individuell zu tragenden Risiko zugeordnet werden. Das Massengeschäft der Briefwahl habe schon deshalb Verfassungsrang, weil einzelnen Wahlberechtigten durch Fehler, die sie nicht oder nur nachrangig selber zu vertreten hätten, eine Wahlteilnahme verwehrt werden könne.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen, denn er umfasst keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag.

1. Soweit der Einspruchsführer rügt, es sei „neuerdings“ möglich, die Briefwahl zu beantragen, ohne die Hinderungsgründe für die Teilnahme an der Urnenwahl anzugeben, und hierin einen Verstoß gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht zu erkennen meint, wendet er sich gegen die Verfassungsmäßigkeit der die Briefwahl regelnden Rechtsvorschriften, insbesondere § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und § 25 Absatz 1 und § 27 BWO, die die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen regeln. Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen).

Davon abgesehen besteht kein Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der genannten Vorschriften zu zweifeln (vgl. bereits Bundestagsdrucksache 17/2200, Anlage 16 zu den entsprechenden Regelungen für die Europawahl). Diese sind durch Artikel 1 Numer 6 des Gesetzes zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394 f.) sowie Artikel 2 Numer 7 und 8 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378, 2384) dahingehend geändert worden, dass es nunmehr, wie der Einspruchsführer zutreffend vorträgt, nicht mehr erforderlich ist, bei der Beantragung der Briefwahl die Hinderungsgründe für die Teilnahme an der Urnenwahl anzugeben und glaubhaft zu machen. Diese Neuregelung vereinfacht das Antragsverfahren für die Briefwahl und ermöglicht auch denjenigen Wählern die Teilnahme an der Wahl, die sich bisher mangels ausreichender Gründe gehindert sahen, einen Wahlschein zu beantragen. Damit trägt der Verzicht dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl, der besagt, dass grundsätzlich alle Staatsbürger an der Wahl teilnehmen können sollen (BVerfGE 59, 119, 125), in erhöhtem Maße Rechnung (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, Bundestagsdrucksache 16/7461, Seite 17). Dabei ist im Gesetzgebungsverfahren durchaus gesehen worden, dass möglicherweise zugleich die Wahrung der Freiheit der Wahl und des Wahlheimnisses in größerem Umfang als bisher den Wählerinnen und Wählern anvertraut wird. Durch die Beibehaltung des Antragserfordernisses hat der Gesetzgeber jedoch sichergestellt, dass der Ausnahmecharakter der Briefwahl gewahrt bleibt und weiterhin nach außen verdeutlicht wird (s. Bundestagsdrucksache 16/7461, Seite 17).

Der vom Einspruchsführer erwähnte, allerdings nicht quantifizierte Anstieg des Anteils der Briefwähler bei Bundestagswahlen dürfte daher nach allgemeiner Lebenserfahrung eher einem wachsenden gesellschaftlichen Bedürfnis als

dem Wegfall des Begründungserfordernisses geschuldet sein. So betrug der Anteil der Briefwähler bei der Bundestagswahl 2005 18,7 Prozent und bei der Bundestagswahl 2009 21,4 Prozent (vgl. Der Bundeswahlleiter, Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009, Heft 5, S. 40). Die Tatsache, dass demzufolge 78,6 Prozent der Wählerinnen und Wähler ihre Stimme am Wahltag im Wahllokal abgeben haben, zeigt jedoch im Umkehrschluss auch, dass die große Mehrheit der Wählerinnen und Wähler die Wahl im Wahllokal auch nach Wegfall des Begründungserfordernisses der Briefwahl vorzieht.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat bisher keinen Anlass gesehen, verfassungsrechtlich zu beanstanden, dass der Gesetzgeber mit der Briefwahl dem Ziel, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen, ein besonderes Gewicht beigemessen und damit zugleich die Wahrung der Freiheit der Wahl und des Wahlheimnisses in weiterem Umfang als bei der Stimmabgabe im Wahllokal dem Wähler anvertraut hat (BVerfGE 21, 200, 204; 59, 119, 225). Gerade in dem vom Einspruchsführer zitierten Urteil zu elektronischen Wahlgeräten (BVerfGE 123, 39) hat das Bundesverfassungsgericht zudem erneut bestätigt, dass der Gesetzgeber in begrenztem Umfang Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl zulassen kann, um anderen verfassungsrechtlichen Belangen, insbesondere den geschriebenen Wahlrechtsgrundsätzen aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG), Geltung zu verschaffen. Dabei hat es ausdrücklich festgestellt, dass sich Beschränkungen der öffentlichen Kontrolle der Stimmabgabe bei der Briefwahl mit dem Ziel begründen ließen, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen (BVerfGE 123, 39, 75). Das Bundesverfassungsgericht würde einer Entscheidung des Gesetzgebers nur entgegentreten, wenn sie mit einer übermäßigen Einschränkung oder Gefährdung der Grundsätze der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl verbunden wäre (vgl. BVerfGE 59, 119, 225). Nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses ist dies bei der vorliegend angegriffenen Vereinfachung der Briefwahlbeantragung nicht der Fall (zum Ganzen vgl. bereits Bundestagsdrucksache 17/2200, Anlage 16).

2. Auch soweit der Einspruchsführer meint, die Briefwahl verstoße insgesamt wegen möglicher Unregelmäßigkeiten beim Transport der Wahlbriefe und der „internen Abläufe beim Kreiswahlleiter“, die Fälschungen zuließen, gegen die Grundsätze der freien, geheimen und gleichen Wahl, vermag der Deutsche Bundestag einen Wahlfehler nicht festzustellen.

Denn der Einspruchsführer trägt in diesem Zusammenhang keine konkreten Tatsachen vor, die auf einen Verstoß gegen Vorschriften für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl hinweisen. Zwar deutet er Manipulationsmöglichkeiten bei den Kreiswahlleitern sowie „verschiedene Briefwahlpannen“ an, belegt diese Behauptungen jedoch nicht mit einem überprüfbaren Tatsachenvortrag. Damit der Wahlprüfungsausschuss einem behaupteten Wahlfehler nachgehen – oder gar sein Vorliegen feststellen – kann, reicht es jedoch nicht aus, dass dargelegt wird, dass die Gefahr von Wahlfehlern bestehen könnte. Vielmehr muss unter Angabe konkreter, der Überprüfung zugänglicher Tatsachen dargelegt werden, dass sich diese Gefahr auch realisiert hat, das

heißt, dass ein Wahlfehler nicht nur möglich war, sondern auch aufgetreten ist. Dies folgt daraus, dass gemäß § 2 Absätze 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes die Wahlprüfung nicht von Amts wegen, sondern nur auf Einspruch, der zu begründen ist, erfolgt (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2200, Anlage 16 mit weiteren Nachweisen). Da aber nur tatsächliche Wahlfehler die Gültigkeit der Wahl beeinflussen können, müssen auch die in der Begründung vorgetragene(n) Tatsachen mehr als nur die Gefahr von Wahlfehlern substantiieren. Dies gilt selbst dann, wenn die Substantiierung für den einzelnen Bürger schwierig oder gar unmöglich ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 26; 17/2200, Anlage 16; BVerfGE 66, 369, 379). Andererseits besteht für den Wahlprüfungsausschuss weder eine Verpflichtung noch eine tatsächliche Möglichkeit, bloß vermuteten Wahlfehlern durch umfangreiche Ermittlungen und Erhebungen selbst nachzugehen.

Soweit der Einspruchsführer aus den von ihm genannten Gefahren – deren Verwirklichung er allerdings, wie dargestellt, nicht substantiiert vorträgt – die Verfassungswidrigkeit der rechtlichen Regelungen der Briefwahl ableiten möchte, ist zunächst erneut darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen.

Für verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Ausgestaltung der Briefwahl besteht zudem kein Anlass (vgl. auch insoweit bereits Bundestagsdrucksache 17/2200, Anlage 16). Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mehrfach ausdrücklich die Verfassungsmäßigkeit der Briefwahl, namentlich ihre Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der freien und geheimen Wahl, bestätigt (BVerfGE 21, 200,

24 ff.; 59, 119, 125 ff.). Die Erwägungen in den Entscheidungen von 1967 und 1981 treffen in Begründung und Ergebnis nach wie vor zu. Wie vom Bundesverfassungsgericht betont, überschreitet die Einführung der Briefwahl nicht den in Wahlrechtsfragen vorhandenen gesetzgeberischen Spielraum. So hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich nicht beanstandet, dass die Regelungen der Briefwahl – anders als bei der Urnenwahl – es weitgehend dem Wahlberechtigten überlassen, in seinem Bereich selbst für die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit Sorge zu tragen. Es hat auch darauf hingewiesen, dass ein Wahlberechtigter, der es im Einzelfall nicht für möglich halte, das Wahlgeheimnis und seine Entschließungsfreiheit zu wahren, davon absehen könne, sich Briefwahlunterlagen zu beschaffen oder zu benutzen und, wenn ihm die Umstände ausnahmsweise keine andere Wahl lassen, sich – wie das auch vor der Einführung der Briefwahl der Fall gewesen sei – gezwungen sehen könne, auf die Stimmabgabe zu verzichten (BVerfGE 59, 119, 126 f.).

Zwar trifft den Gesetz- und Verordnungsgeber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Pflicht, die bisherige Regelung und Handhabung der Briefwahl ständig in Anbetracht neu auftretender Entwicklungen, die unvorhergesehene Gefahren für die Integrität der Wahl mit sich bringen können, zu überprüfen und dabei zutage tretenden Missbräuchen, die geeignet sein können, die Freiheit der Wahl oder das Wahlgeheimnis mehr als unumgänglich zu gefährden, entgegen zu treten (BVerfGE 59, 119, 127). Die vom Einspruchsführer geäußerten Vermutungen betreffen jedoch keine neuen Entwicklungen und lassen, da sie unbelegt bleiben, auch nicht auf unvorhergesehene Gefahren für die Integrität der Wahl schließen, so dass diese Prüfungspflicht vom Gesetzgeber nicht verletzt worden ist.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. B., 04746 Hartha

– Az.: WP 70/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit drei an den Bundeswahlleiter gerichteten Schreiben vom 23. und 28. September 2009, die beim Deutschen Bundestag am 21. Oktober 2009 eingegangen sind, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer rügt die farbliche Gestaltung der ihm zugegangenen Wahlbenachrichtigung, die er in Farbkopie mit übersandt hat, und trägt vor, in dem Aufdruck eines größeren gelben Feldes, das mit einem schwarzen Balken zusammenhänge, sehe er „die dringende Aufforderung“, die schwarz-gelbe Koalition zu wählen. Dies sei eine unzulässige Beeinflussung, Nötigung und Wahlmanipulation (1.).

Des Weiteren kritisiert er die Ausgestaltung der Briefwahl, bei der die Möglichkeit zu Datenmissbrauch und zur Manipulation des Stimmzettels bestehe. Zudem sei es möglich, die Wahlentscheidung zu kontrollieren, so dass die Wahl nicht geheim sei (2.).

Der Einspruchsführer trägt außerdem vor, durch die Entstehung von Überhangmandaten werde der Wählerwille missachtet und bewusst verfälscht. Da die Anzahl der Mandate dem prozentualen Stimmenanteil zu entsprechen hätte, seien sie unzulässig (3.).

Das Wahlergebnis werde zudem durch die Ausgrenzung und Missachtung der Nichtwähler verfälscht. Ihre Stimmen seien, etwa durch die prozentuale Nichtbesetzung von Mandaten, im Wahlergebnis zu berücksichtigen (4.).

Der Einspruchsführer rügt darüber hinaus, dass bei der Stimmgabe im Wahllokal die Vorlage der Wahlbenachrichtigung ohne weitere Überprüfung der Identität des Wählers genüge. Dadurch sei möglich, dass eine Person mehrmals wähle (5.).

Ferner meint er, er sei dadurch, dass für die Bundestagswahl 29 Parteien zugelassen, aber nur neun Parteien auf seinem Stimmzettel abgedruckt gewesen seien, bei der Ausübung seines Wahlrechts erheblich eingeschränkt gewesen. Er habe dadurch nicht die Möglichkeit gehabt, seine Stimme der Partei seines Vertrauens zu geben. Er ist der Auffassung, er müsse unabhängig von Wahlbezirk und Wohnort die Möglichkeit haben, jede zugelassene Partei zu wählen, und rügt einen

Verstoß gegen die Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Parteien (6.).

Schließlich regt der Einspruchsführer an, die Mitglieder des Bundestages künftig beispielsweise über einen Zufallsgenerator zu bestimmen, statt die Kandidaten durch die Parteien benennen zu lassen, in denen nur ein kleiner Anteil der Wahlberechtigten organisiert sei (7.).

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. In der vom Einspruchsführer gerügten farblichen Gestaltung der ihm zugegangenen Wahlbenachrichtigung ist kein Wahlfehler zu sehen. Das Wahlrecht regelt in § 19 Absatz 1 und 2 der Bundeswahlordnung (BWO) sowie ihrer Anlage 3 lediglich den Inhalt der Mitteilung, mit der die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten zu benachrichtigen hat, vgl. § 19 Absatz 1 Satz 1 BWO. Wahlrechtliche Vorgaben hinsichtlich der zu verwendenden Farben bestehen nicht. Es ist daher zulässig, farbliche Hervorhebungen zu verwenden, wie vorliegend durch die gelbe Markierung eines – im Wortlaut dem Muster der BWO entsprechenden – Teils des Textes geschehen. Aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses, der die vom Einspruchsführer übersandte Kopie der Wahlbenachrichtigung in Augenschein genommen hat, ist es abwegig, die Verwendung einer gelben Unterlegung in Verbindung mit einer schwarzen Schrift sowie einem schwarzen Balken mit weißer Schrift als Manipulationsversuch zugunsten von zwei Parteien zu werten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt eine unzulässige Wählerbeeinflussung dann vor, wenn staatliche Stellen im Vorfeld einer Wahl in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirken (vgl. BVerfGE 103, 111, 132 f.). Ein solcher Fall ist in der farblichen Hervorhebung eines amtlichen und neutralen Textes auf einer Wahlbenachrichtigung jedoch nicht zu sehen.

2. Auch der Vortrag des Einspruchsführers zur Briefwahl lässt keinen Wahlfehler erkennen. Insbesondere trägt er keine Tatsachen vor, die geeignet sind, seine Annahme, es kön-

ne bei der Briefwahl zu einem Bruch des Wahlgeheimnisses und zu Manipulationen der Wahl kommen, überprüfbar zu belegen. Das Bundestagswahlrecht schreibt vielmehr ausdrücklich einen Umgang mit den Wahlbriefen vor, der Manipulationen und eine Verletzung des Wahlgeheimnisses durch Abgleich des Stimmzettels mit dem mit dem Namen des Wählers versehenen Wahlschein gerade verhindert. So werden gemäß § 74 Absatz 1 BWO die Wahlbriefe zunächst ungeöffnet gesammelt und unter Verschluss gehalten. Am Wahltag öffnet gemäß § 75 Absatz 1 BWO zunächst ein Mitglied des Briefwahlvorstands alle Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Die Wahlbriefe, die einen Wahlschein enthalten, der in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt ist oder gegen dessen Gültigkeit Bedenken erhoben werden, werden ausgesondert, während die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne geworfen werden (vgl. § 75 Absatz 1 Satz 3 BWO). Nach Ablauf der allgemeinen Wahlzeit werden sie vom Briefwahlvorstand gezählt und das Wahlergebnis ermittelt (vgl. § 75 Absatz 3 BWO).

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das in der BWO vorgesehene Verfahren in einem oder mehreren Briefwahlbezirken nicht eingehalten worden wäre, ergeben sich aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht. Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von Amts wegen, noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen für eine Nachprüfung enthalten (BVerfGE 40, 11, 30; 48, 271, 276; 85, 148, 159 f.; 89, 291, 304 f.). Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über nicht belegte Behauptungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39, 17/4600, Anlagen 9, 18, 19, 22 bis 24, 34, 35 und 39, jeweils mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

3. Die Kritik des Einspruchsführers an der Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag greift ebenfalls nicht durch. Denn die vom Einspruchsführer beanstandete Differenz zwischen dem Zweitstimmenanteil der Parteien und ihrem Sitzanteil beruht auf einer zutreffenden Anwendung des Bundeswahlgesetzes. Sie folgt zum einen, wie der Einspruchsführer zutreffend feststellt, aus dem Entstehen von sogenannten Überhangmandaten. Hierbei handelt es sich um Sitze, die eine Partei in den Wahlkreisen errungen hat und die ihr gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszahl übersteigen. In einem solchen Fall sieht das Gesetz ausdrücklich eine Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag um die Unterschiedszahl ohne weiteren Ausgleich vor, § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet. Im Rahmen der ihm vom Bundes-

verfassungsgericht aus einem anderen Grund aufgegebenen Änderung des Bundeswahlgesetzes bis zum 30. Juni 2011 (Urteil vom 3. Juli 2008, BVerfGE 121, 266 ff.) wird der Gesetzgeber über die Berechnung der Sitzzuteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden. In dem genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass eine Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig ist (BVerfGE 121, 266, 315 f.).

Zum anderen können sich auch deshalb nicht sämtliche abgegebenen Zweitstimmen in Sitzen im 17. Deutschen Bundestag abbilden, weil nicht alle mit Landeslisten zur Wahl angetretenen Parteien das in § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG vorgesehene Quorum von mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Direktmandaten erreicht haben. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14).

4. Soweit der Einspruchsführer seinen Einspruch darauf stützt, dass Nichtwähler bei der Sitzverteilung im Deutschen Bundestag unberücksichtigt blieben, liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor. Das geltende Bundestagswahlrecht stellt bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sowie bei der Verteilung der Sitze auf die abgegebenen Stimmen ab (vgl. §§ 5 und 6 Absatz 1 BWG). Die Zahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages ist in § 1 BWG festgelegt und beläuft sich vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Abweichungen auf 598 Abgeordnete. Mit dieser Festlegung hat sich der Gesetzgeber für eine von der Zahl der Wahlberechtigten und der Wahlbeteiligung losgelösten Bemessung der Mitgliederzahl entschieden. Wie der Wahlprüfungsausschuss bereits mehrfach festgestellt hat, sind keine Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit der Regelung erkennbar (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 56; 17/4600, Anlage 42); auch der Einspruchsführer hat keine vorgetragen. Anders als der Einspruchsführer meint, bleiben jedoch weder die Nichtwähler noch die abgegebenen ungültigen Stimmen gänzlich unbeachtet. Sowohl die Wahlbeteiligung als auch der Anteil ungültiger Stimmen werden bei der Feststellung des vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses festgehalten (vgl. §§ 76 ff. BWO, insbesondere § 76 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 bis 4 und § 78 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 bis 3); dies stößt auch in den Medien auf große Aufmerksamkeit (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 56). Dass nicht abgegebene und ungültige Stimmen keinen unmittelbaren Einfluss auf die Zusammensetzung des 17. Deutschen Bundestages haben konnten, ergibt sich jedoch aus den oben dargestellten wahlrechtlichen Entscheidungen des Gesetzgebers (vgl. auch Bundestagsdrucksache 16/3100, Anlagen 27 und 32).

5. Ebenso entspricht es geltendem Recht, dass sich nicht alle Wählerinnen und Wähler im Wahlraum ausweisen mussten (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150 Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 16/3600, Anlage 32; 16/5700, Anlagen 8 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 13, 15, 17 und 20). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahl-

benachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Daher bestehen auch an der Vereinbarkeit dieser Regelungen mit dem Bundeswahlgesetz und der Verfassung keine Zweifel (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 31, 33; 16/900, Anlage 22; 16/3600, Anlage 32; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 13, 15, 17 und 20). Zudem ist die Wahl durch das Gebot der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts gemäß § 14 Absatz 4 BWG und die Strafbarkeit des unbefugten Wählens gemäß § 107a des Strafgesetzbuches aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses ausreichend gegen den vom Einspruchsführer befürchteten Wahlbetrug abgesichert (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 13, 15, 17 und 20 mit weiteren Nachweisen).

6. Schließlich ist es rechtlich auch nicht zu beanstanden, dass nicht alle für die Wahl zugelassenen Parteien in sämtlichen Bundesländern mit Wahlvorschlägen auf den Stimmzetteln vertreten waren (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 2). Gemäß § 4 BWG wählt der Wähler mit seiner Erststimme einen Bewerber in seinem Wahlkreis und mit der Zweitstimme die Landesliste einer Partei. Ob er Wahlvorschläge einer bestimmten Partei auf dem Stimmzettel seines Wahlkreises vorfindet, hängt davon ab, ob diese Partei einen Wahlkreisvorschlag in dem betreffenden Wahlkreis (vgl.

§ 19 ff. BWG) bzw. eine Landesliste in dem betreffenden Bundesland (vgl. § 27 BWG) eingereicht hat, und ob diese Wahlvorschläge von den zuständigen Wahlorganen gemäß § 26 bzw. § 28 BWG zugelassen worden sind. Ob und ggf. in welchen Wahlkreisen bzw. Ländern eine Partei Wahlvorschläge bzw. Landeslisten einreicht, wird durch § 18 ff. BWG in ihr Ermessen gestellt. Eine Partei kann gemäß § 18 Absatz 5 BWG in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen, sie muss aber nicht in jedem Land einen Wahlvorschlag bzw. eine Landesliste einreichen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 39; 16/5700, Anlage 1; 17/3100, Anlage 15; 17/4600, Anlage 2). Ein Anspruch der Wählerinnen und Wähler darauf, dass eine Partei Wahlvorschläge in allen Bundesländern einreicht, besteht nicht (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 39; 17/3100, Anlage 15; 17/4600, Anlage 2).

Da, wie oben dargelegt, die Parteien selbst entscheiden, ob und wo sie Wahlvorschläge einreichen, geht der vom Einspruchsführer erhobene Vorwurf der Benachteiligung insoweit ins Leere (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 2). Nachprüfbar sind Anhaltspunkte dafür, dass die vom Einspruchsführer favorisierte oder eine andere Partei zulässige Wahlvorschläge oder Landeslisten eingereicht haben und trotzdem nicht auf den Stimmzetteln aufgeführt worden sein könnten, sind seinem Vortrag nicht zu entnehmen.

7. Die Anregung des Einspruchsführers, die Mitglieder des Bundestages zukünftig nach dem Zufallsprinzip zu bestimmen, ist nicht im Wahlprüfungsverfahren zu behandeln, das allein auf die Prüfung der Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag gerichtet ist.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. M., 81827 München

– Az.: WP 83/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben vom 3. November 2009, das beim Deutschen Bundestag am gleichen Tag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer macht die Verletzung des Wahlgeheimnisses bei der Aufstellung der Wahlvorschläge mehrerer politischer Parteien geltend.

Er trägt im Wesentlichen vor, dass die Mitglieder der CSU bei der Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Landesliste am 21. März 2009 in Erlangen nicht gezwungen gewesen seien, die Stimmzettel in einer Wahlkabine auszufüllen. Es habe kein Zwang bestanden, die in geringer Zahl vorhandenen Wahlkabinen zu benutzen. Niemand habe von den Wahlkabinen Gebrauch gemacht. Die Stimmzettel seien „in enger Sitzordnung“ offen ausgefüllt und erst zum Einsammeln zusammengefaltet worden. Er wolle zwar nicht behaupten, dass Druck ausgeübt worden sei, doch seien die Delegierten damit nicht frei in ihrem Abstimmungsverhalten gewesen. Gleiches gelte für die Delegiertenversammlung der SPD am 13. Dezember 2008 in Gunzenhausen, die Delegiertenversammlung der FDP am 9. Mai 2009 in Bayreuth, die Delegiertenversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 31. Januar 2009 in Amberg und die Delegiertenversammlung der Partei DIE LINKE. am 29. März 2009 in München.

Der Einspruchsführer räumt ein, dass es für Aufstellungsversammlungen der Parteien keine Wahlordnung wie für die Stimmabgabe der Bürger im Wahllokal gebe, ist aber der Auffassung, dass es dennoch nicht im Belieben der einzelnen Delegierten liegen könne, ob sie offen oder in der Wahlkabine abstimmten. Die Aufstellung der Kandidaten sei keine unbedeutende Wahlvorbereitung, sondern Teil der Wahl. Daher dürften auch keine geringeren Anforderungen an die Wahrung des Wahlgeheimnisses gestellt werden. Schon die Delegierten seien nicht demokratisch legitimiert, weil es auch bei deren Wahl den Stimmberechtigten freigestanden habe, die Stimmzettel offen auszufüllen. Im Fall einer Wahlwiederholung seien daher auch alle Delegiertenwahlen zu wiederholen. Eine Gesetzesänderung sei dringend zu empfehlen,

damit vor der Wahl entstandene Mängel auch vor der Wahl gerichtlich geklärt werden könnten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl liegt nicht vor. Zwar sind gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1, § 27 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes (BWG) die in einem Kreiswahlvorschlag oder einer Landesliste benannten Bewerber sowie die Vertreter für die Vertreterversammlungen in geheimer Abstimmung zu wählen. Nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten – zuletzt auf einen entsprechenden Einspruch des Einspruchsführers gegen die Gültigkeit der Europawahl 2009 (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2200, Anlage 11) – werden damit aber nicht die für die Wahl der Abgeordneten geltenden strengen Vorgaben für die Wahrung des Wahlgeheimnisses, insbesondere die obligatorische Benutzung von Wahlzellen und Wahlurnen, in Kraft gesetzt. Eine geheime Wahl im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 1 BWG erfordert vielmehr lediglich, dass schriftlich mit Stimmzetteln abgestimmt wird und diese verdeckt gekennzeichnet und ohne Einsichtnahme anderer abgegeben werden können (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/3600 Anlage 5 mit weiteren Nachweisen; 17/2200, Anlage 11). So ist auch in den in Anlage 17 zu § 34 Absatz 5 Nummer 3 Buchstabe a und Anlage 23 zu § 39 Absatz 4 Nummer 3 der Bundeswahlordnung (BWO) enthaltenen Musterniederschriften über die Aufstellungsversammlungen nur von einer verdeckten Abstimmung mit einheitlichen Stimmzetteln die Rede, nicht von einer Verwendung von Wahlzellen und Wahlurnen. Diese im Vergleich zur Wahl der Abgeordneten geringeren Anforderungen bei der Wahl der Parteibewerber entsprechen dem jeweiligen Charakter dieser Wahlen und ihrem Verhältnis zueinander: Einerseits sind die unverzichtbaren Voraussetzungen für einen demokratischen Wahlvorgang auch im Vorfeld der eigentlichen Wahl und gegenüber an der Wahlvorbereitung

beteiligten Dritten, auch wenn sie, wie die Parteien, keine amtlichen Wahlorgane sind (vgl. § 8 BWG), zu sichern. Andererseits ist zugleich die Autonomie der Parteien zu wahren und im Interesse eines größtmöglichen Bestandsschutzes der einmal durch Wahl hervorgebrachten Volksvertretungen die Erheblichkeit von Wahlfehlern, die Dritte begehen können, eng und strikt zu begrenzen (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/3600 Anlage 5; 17/2200, Anlage 11; BVerfGE 89, 243, 251, 253). Dem Postulat des Einspruchsführers, dass an die Wahl der Listenbewerber die gleichen Maßstäbe wie an die Wahl der Abgeordneten anzulegen seien, kann daher nicht gefolgt werden.

Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die dargestellten, aus § 21 Absatz 3 Satz 1 BWG folgenden Vorgaben ergeben sich aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht. So trägt er selbst vor, dass schriftlich mit Stimmzetteln abgestimmt wurde und diese auch verdeckt gekennzeichnet werden konnten. Soweit der Einspruchsführer anzudeuten scheint, dass es wegen „der engen Sitzordnung“ möglich gewesen sei, das Abstimmungsverhalten von Delegierten zu beobach-

ten, mag dies zutreffen. Es handelt sich dabei jedoch um eine zwangsläufige Folge der oben dargestellten Auslegung des § 21 Absatz 3 Satz 1 BWG, wonach kein Zwang zur Nutzung von Wahlzellen und Wahlurnen besteht. Vor diesem Hintergrund kann von einem Verstoß gegen das Gebot der geheimen Abstimmung über die aufzustellenden Kandidaten nicht bereits dann ausgegangen werden, wenn lediglich festgestellt werden kann, dass die Möglichkeit bestand, Einblick in das Abstimmungsverhalten anderer zu nehmen (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/3600 Anlage 5; 17/2200, Anlage 11). Dass es tatsächlich zu solchen Einsichtnahmen und Beeinflussungen der Abstimmenden gekommen ist, hat der Einspruchsführer ausdrücklich nicht behauptet.

Der Anregung des Einspruchsführers zur Änderung der Wahlgesetze ist im Rahmen der Wahlprüfung, die auf die Feststellung von Wahlfehlern und deren Relevanz für die Verteilung der Mandate beschränkt ist (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlagen 16 und 30 mit weiteren Nachweisen), nicht nachzugehen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn D. K., 61440 Oberursel im Taunus
– Az.: WP 96/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 11. November 2009, das am 16. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet eine Ungleichbehandlung der kandidierenden Parteien bei der Plakatwerbung in Oberursel. Im Wesentlichen macht er geltend, der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei auf einer von der Stadt Oberursel zur Verfügung gestellten Plakatwand zu wenig Werbefläche eingeräumt worden. Außerdem habe die Stadt von der Partei zusätzlich aufgehängte Plakate widerrechtlich entfernt.

Der Einspruchsführer erläutert, dass sich in der Stadt Oberursel/Taunus die Parteien bisher vor jeder Wahl darüber verständigt hätten, dass die Stadt große Plakatwände für die Wahlwerbung zur Verfügung stelle. Im Gegenzug hätten die Parteien auf „wildes Plakatieren“ in der Stadt verzichtet. Vor der Wahl finde eine Besprechung statt, in der die zur Verfügung stehenden 18 Felder der Plakatwände auf die Parteien nach ihrem letzten Wahlergebnis aufgeteilt würden. Hierzu habe die Stadt bisher schriftlich eingeladen. Zu einem entsprechenden Parteiengespräch am 6. August 2009 sei jedoch erst am 3. August 2009 und ausschließlich per E-Mail eingeladen worden. Diese E-Mail habe der Einspruchsführer, der Vorstandsmitglied des Ortsverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei, ferienbedingt nicht zur Kenntnis genommen und sei daher nicht rechtzeitig zu dem Gespräch erschienen. In seiner Abwesenheit sei eine Absprache unter den anwesenden Parteien getroffen worden, deren Ergebnis ihm der Kämmerer der Stadt mitgeteilt habe. Danach hätten die Parteien CDU, SPD, FDP und DIE LINKE. auf den von der Stadt zur Verfügung gestellten Plakatwänden drei Felder, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jedoch nur zwei Felder erhalten. Er habe deshalb die Vereinbarung über den Verzicht auf eigenes Plakatieren nicht unterzeichnet und das Wahlamt der Stadt mit der Begründung, dass die Einladung gerade in der Ferienzeit zu kurzfristig erfolgt sei, um Anberaumung eines neuen Termins gebeten. Auch habe er darauf hingewiesen, dass nach Auffassung des Ortsverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Verteilung der Flächen unter Verstoß ge-

gen den Grundsatz der Gleichbehandlung erfolgt sei, da ihnen nur zwei Plakatflächen zugeteilt wurden, während die vergleichbar starken Parteien FDP und DIE LINKE. drei Flächen erhalten hätten. Er habe zudem von den Vertretern der Stadt erfahren, dass die anwesenden Parteien sich dagegen ausgesprochen hätten, der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN überhaupt Plakatflächen zuzuteilen. Die Stadt habe die Anberaumung eines neuen Gespräches abgelehnt.

Im Weiteren habe sein Ortsverband mehrfach ergebnislos bei der Stadt angefragt. Schließlich habe der Einspruchsführer die übrigen Parteien um Stellungnahme gebeten und mitgeteilt, dass der Ortsverband überlege, wie die von Amts wegen zu gewährleistende Chancengleichheit wieder hergestellt werden könne, und in Betracht ziehe, etwa 20 Wahlplakate im öffentlichen Raum aufzustellen. Die Stadt habe lediglich angeboten, ein weiteres Feld an der großen Plakatwand anzubringen, wofür der Ortsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jedoch die Kosten in Höhe von ca. 2 000 Euro hätte tragen müssen. Da alle anderen Parteien keine Kosten hätten aufbringen müssen, sei dies nicht in Betracht gekommen.

Da die übrigen Parteien keine Einwände erhoben hätten, habe der Ortsverband 20 Plakate im Format DIN A1 im Straßenraum aufgehängt, ohne relevante Verkehrseinrichtungen zu behindern oder zu verdecken. Diese seien von der Stadt Oberursel abgenommen worden. Nachdem ein Mitglied der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die elf abgehängten Plakate abgeholt habe, habe das einzige anwesende Magistratsmitglied zugesagt, dass die Plakate wieder aufgehängt werden dürften, was auch geschehen sei. Allerdings seien, als Mitglieder des Ortsverbandes am Tag nach der Wahl die Plakate hätten abhängen wollen, lediglich sechs Plakate aufzufinden gewesen. Die übrigen seien von der Stadt Oberursel eigenmächtig abgehängt worden. Die Stadt verweigere die Herausgabe und verlange eine Kostenerstattung in Höhe von ca. 25 Euro.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, die Stadt Oberursel habe durch ihr Verhalten gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Parteien verstoßen. Er macht geltend, die Einladung zu einem wichtigen Treffen habe schriftlich per Post zu erfolgen, denn ein Brief wäre in der Geschäftsstelle ein-

gegangen und an einen Vertreter weitergeleitet worden, so dass seine Partei am Treffen hätte teilnehmen können. Weiterhin meint er, das Treffen hätte unterbrochen bzw. wiederholt werden müssen, als erkannt worden sei, dass er die Einladung nicht wahrgenommen habe. Darüberhinaus liege auch eine Ungleichbehandlung in der Tatsache, dass, entgegen der bisherigen Absprache, etwa gleich starken Parteien auch gleiche Möglichkeiten zur Werbung zu geben, die bei der letzten Bundestagswahl etwa gleich starken Parteien FDP und DIE LINKE. ein Feld mehr und damit soviel Raum wie die sehr viel stärkeren Parteien CDU und SPD erhalten hätten. Die Begründung, dass freigebliebene Felder vergeben worden seien, führe zu der Ungleichbehandlung und greife daher nicht. Zudem hätten sich zwei weitere kleine Parteien sogar ein Feld teilen müssen.

Weiter macht der Einspruchsführer geltend, dass, da seine Partei die Vereinbarung über den Verzicht auf eigenes Plakatieren bei der Wahl aus den oben genannten Gründen nicht unterschrieben habe, sie zusätzliche Plakate habe aufhängen dürfen. Deshalb sei es der Stadt Oberursel nicht erlaubt gewesen, die Plakate abzuhängen. Dies stelle einen schweren Eingriff in die Rechte der Partei im Wahlkampf dar.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Landeswahlleiter für Hessen unter Einbeziehung der Stadt Oberursel Stellung genommen. Er teilt mit, dass die Stadt Oberursel den Vortrag des Einspruchsführers im Wesentlichen bestätigt, jedoch darauf hingewiesen habe, dass sie keine Verantwortung dafür trage, wenn eine Partei ihre E-Mail-Adresse nicht betreue. Diese Adresse stamme aus dem Büro der Gremien und sei die offizielle E-Mail-Adresse der Partei in Oberursel. Neben der Partei BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN seien auch CDU, SPD, FDP, DIE LINKE., die Piratenpartei und die NPD per E-Mail geladen worden. Eine telefonische Erreichbarkeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei ebenfalls nicht gewährleistet gewesen. Da die Partei ihre Interessen in der Versammlung am 6. August 2009 nicht selbst wahrnehmen können, habe die Stadt in der Versammlung drei Plakatflächen für sie gefordert. Dies sei von den übrigen Teilnehmern der Versammlung nicht akzeptiert worden, da entsprechend der Ankündigung in der Einladung eine Vergabe der Plätze nur unter den Wahlvorschlagsträgern habe erfolgen sollen, die an dem Gespräch teilnahmen und ihr Interesse an einer Plakatierung bis zum 6. August 2009, 12 Uhr, gegenüber dem städtischen Wahlamt bekundet hätten. Dennoch seien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Vermittlung der Stadt zwei Plakatflächen zuerkannt worden.

Ein Verstoß gegen den wahlrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung aller zur Wahl antretenden Wahlvorschlagsträger sei nicht ersichtlich. Das von der Stadt Oberursel im Taunus gewählte Verfahren zur Verteilung der städtischen Plakatierungsflächen werde seit Jahren im Konsens mit allen Wahlvorschlagsträgern praktiziert, auch der Einspruchsführer sei grundsätzlich mit diesem Verfahren einverstanden. Es sei zwar zum ersten Mal per E-Mail eingeladen worden, doch die gesamte elektronische Kommunikation der Stadt mit der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erfolge ausschließlich über die von der Stadt für die Einladung gewählte E-Mail-Adresse. Der Einspruchsführer habe die ihm obliegende Sorgfalt bei der Kontrolle der Eingänge im E-Mail-Postfach der Partei vermissen lassen und könne sich nicht darauf berufen, dass zusätzlich eine schriftliche

Einladung hätte erfolgen bzw. eine erneute Versammlung hätte abgehalten werden müssen. Der Partei BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN seien statt der begehrten drei lediglich zwei Plakatflächen zuerkannt worden. Dass dies unter Verstoß gegen das unter den Versammlungsteilnehmern abgesprochene Verfahren und nur auf Betreiben der Stadt erfolgt sei, sei unerheblich, da gerade dadurch die Chancengleichheit der zur Wahl antretenden Wahlvorschlagsträger gewahrt worden sei. Es sei nicht ersichtlich und werde vom Einspruchsführer auch nicht vorgetragen, dass eine zusätzliche Plakatfläche Einfluss auf das Stimmabgabeverhalten der Wählerinnen und Wähler gehabt hätte. Zudem müsse berücksichtigt werden, dass die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Unterschied zu allen anderen Wahlvorschlagsträgern mit 20 zusätzlichen Plakaten geworben habe. Diese seien zwar weitgehend von der Stadt bereits vor dem Wahltag entfernt worden, doch hätten nach dem Vortrag des Einspruchsführers nach dem Wahltag noch sechs Wahlplakate gehangen. Da diese Form der Plakatierung in Oberursel seit mehreren Jahren unüblich sei, sei davon auszugehen, dass durch diese Plakate eine hohe Aufmerksamkeit habe erzielt werden können.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat hierauf insbesondere bestritten, dass seine E-Mail-Adresse, die er anlässlich einer früheren Sitzung mitgeteilt habe, als E-Mail-Adresse der Partei bekannt sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keine die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag berührende Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften erkennen.

Zwar ist dadurch, dass der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den von der Stadt Oberursel aufgestellten Plakatwänden nur zwei, den Parteien CDU, SPD, FDP und DIE LINKE. aber drei Flächen für Plakatwerbung zur Verfügung gestellt worden sind, der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien im Wahlwettbewerb verletzt worden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts findet dieser seine Grundlage insbesondere in Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes. Beruht die Demokratie auf der freien Konkurrenz von Meinungen und Interessen, so müssen die Parteien und Gruppen, die sich die unterschiedlichen Meinungen zu eigen machen, unter den gleichen Bedingungen, mit den gleichen Chancen am politischen Wettbewerb teilnehmen können. (BVerfGE 120, 82, 104). Es gilt nicht nur für den Wahlvorgang selbst, sondern auch schon für die Zeit vor der Wahl, auch und gerade im Wahlkampf (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 53). Zwar unterliegt der Grundsatz der Chancengleichheit keinem absoluten Differenzierungsverbot (vgl. z. B. BVerfGE 120, 82, 106). Bei der Zulassung von Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum wird insbesondere eine Anwendung des Grundsatzes der „abgestuften Chancengleichheit“ i. S. d. § 5 des Parteiengesetzes vertreten (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 79). Danach ist eine Abstufung entsprechend der Bedeutung der Parteien, die sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegan-

gener Wahlen bemisst, zulässig. Eine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegenüber den Parteien CDU, SPD, FDP und DIE LINKE., die bei der Verteilung der Plakatierungsfläche jeweils drei Felder, und damit ein Feld mehr als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erhielten, ergibt sich vorliegend hieraus jedoch nicht. Denn bei den vorausgegangenen Bundestagswahlen im Jahr 2005 erzielte BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowohl im gesamten Wahlkreis 177 (jetzt: 176) (Hochtaunus) als auch in der Stadt Oberursel zwar jeweils weniger Erst- und Zweitstimmen als CDU, SPD und FDP, aber mehr als DIE LINKE. Gleiches gilt für das Ergebnis der Landeslisten in Hessen. Zumindest die Tatsache, dass BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf einer von der Stadt Oberursel zur Verfügung gestellten Plakatwand weniger Plakatierungsfläche als der Partei DIE LINKE. zugewiesen wurde, ist daher mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz weder unter dem Gesichtspunkt strikt formaler Gleichbehandlung noch bei einer an der Bedeutung der Parteien orientierten Abstufung vereinbar. Hiergegen kann auch nicht eingewendet werden, dass die Partei bei dem Gespräch, dessen Ergebnis die Verteilung der Flächen war, nicht vertreten war. Auf die Frage, auf wessen Verschulden die Abwesenheit zurückgeht, kommt es daher vorliegend nicht an. Auch war den Vertretern der Stadt durchaus bewusst, dass die Partei nicht auf die Plakatierungsmöglichkeiten verzichten wollte, wie ihre „Forderung“ von drei Flächen für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zeigt. Daher hätte ihr die Stadt Oberursel die gleichen Möglichkeiten zur Plakatierung zur Verfügung stellen müssen wie den übrigen genannten Parteien, jedenfalls aber nicht weniger als der Partei DIE LINKE. Das vom Einspruchsführer erwähnte Angebot, eine zusätzliche Fläche gegen Zahlung einer von den übrigen Parteien nicht erhobenen Summe anzubringen, genügt hierfür nicht. Die Stadt kann sich auch nicht darauf berufen, dass die bei dem Gespräch vertretenen Wahlvorschlagsträger gegen ihr Votum anderes „beschlossen“ hätten. Denn sie ist als Trägerin der öffentlichen Gewalt zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes verpflichtet und muss daher bei der Zuweisung von Wahlwerbeflächen auf von ihr zur Verfügung gestellten Plakatwänden ein Verfahren wählen, das dieses ermöglicht.

Der festgestellte Wahlfehler vermag dem Einspruch jedoch nicht zum Erfolg zu verhelfen. Denn nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages und nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann ein Wahleinspruch nur erfolgreich sein, wenn der Wahlfehler auf die Verteilung der Mandate von Einfluss ist oder sein kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlagen 7, 8, 10, 17 und 21; 17/4600, Anlagen 27 und 28 mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 89, 243, 254). Das wäre vorliegend der Fall, wenn es zumindest möglich erschiene, dass sich ohne die oben dargestellte Benachteiligung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei der Zuteilung von Plakatierungsflächen in der Stadt Oberursel eine andere Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag ergeben

hätte. Abgesehen davon, dass die zusätzlich angebrachten Plakate die fehlende Werbewirkung kompensiert haben dürften, lässt sich dies schon deshalb hier jedoch mit Sicherheit ausschließen, weil sich die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag selbst dann nicht verändert hätte, wenn sämtliche gültige Erst- und Zweitstimmen in der Stadt Oberursel für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgegeben worden wären, wie eine vom Wahlprüfungsausschuss erbetene Berechnung des Bundeswahlleiters belegt.

Die vom Einspruchsführer am Rande ebenfalls kritisierte Gleichbehandlung der im 16. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien CDU, SPD, FDP und DIE LINKE. durch Zuweisung derselben Flächenanzahl auf der städtischen Plakatwand verstößt hingegen nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, der eine Abstufung nach der Bedeutung der Parteien zwar gestattet, aber nicht zwingend und im Einzelnen vorschreibt. Da die übrigen Wahlvorschläge, soweit sie zur Bundestagswahl 2005 angetreten waren, erheblich schwächere Ergebnisse (zwischen 0,1 und 0,7 Prozent der Zweitstimmen im Wahlkreis) erzielt hatten, war unter dem Gesichtspunkt der abgestuften Chancengleichheit auch die Vergabe von weniger Plakatierungsfläche an die nicht im Bundestag vertretenen Wahlvorschläge zulässig.

Soweit sich der Einspruchsführer dagegen wendet, dass die Stadt Oberursel die von der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zusätzlich angebrachten Wahlplakate zumindest teilweise vor dem Wahltag wieder entfernen ließ, vermag der Wahlprüfungsausschuss einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz ebenfalls nicht festzustellen, da die übrigen Parteien – in Übereinstimmung mit der von ihnen unterzeichneten Vereinbarung – auf eine derartige Wahlwerbung von vornherein verzichtet hatten.

Demgegenüber war die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an diese von ihr nicht unterzeichnete Vereinbarung nicht gebunden, und durfte daher von der Stadt Oberursel auch nicht so behandelt werden, als gelte die Vereinbarung auch für sie. Daraus folgt jedoch nicht, dass für sie das Aufstellen von Wahlplakaten ohne Weiteres zulässig gewesen wäre. Denn regelmäßig ist für Wahlwerbung im Straßenraum eine – verfassungsrechtlich zulässige – Sondernutzungserlaubnis erforderlich (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 79). Daher kommt es vorliegend auch nicht darauf an, dass die übrigen Parteien auf die Ankündigung zusätzlicher Plakatierungen nicht reagiert haben.

Ob hingegen die Stadt das „wilde Plakatieren“ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN möglicherweise hätte dulden müssen oder hierfür zunächst eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen gewesen wäre, ist in erster Linie eine – der verwaltungsgerichtlichen Klärung zugängliche – straßenrechtliche Frage, die im Rahmen der Wahlprüfung offen bleiben kann, da ein Einfluss auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag vorliegend, wie oben dargelegt, jedenfalls ausgeschlossen ist.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. K., 69502 Hemsbach
– Az.: WP 98/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2009, das am 17. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen § 2 Absatz 3 und § 7 Absatz 4 und 5 des Abgeordnetengesetzes (AbgG). Er ist der Auffassung, dass diese Regelungen – die eine Kündigung oder Entlassung wegen des Erwerbs, der Annahme oder Ausübung des Bundestagsmandats verbieten und die Anrechnung der Zeit der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag auf die Dienst- und Beschäftigungszeiten von Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst vorsehen – gegen Artikel 1 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) verstoßen, weil sie Beschäftigte im öffentlichen Dienst sowie „Mitarbeiter großer Arbeitgeber“ bei der Bewerbung und Ausübung eines Bundestagsmandats unzulässig privilegieren. Aus dieser Ungleichbehandlung, die überholt sei, weil sie für ehrenamtlich tätige Bundestagsabgeordnete geschaffen worden sei, ergebe sich eine Wettbewerbsverzerrung zugunsten der Beschäftigten im öffentlichen Dienst, die im 16. Deutschen Bundestag erheblich überrepräsentiert gewesen seien. Die übrigen Bundestagsabgeordneten könnten die Privilegien der § 2 Absatz 3 und § 7 Absatz 4 und 5 AbgG nicht nutzen. Der Einspruchsführer beantragt, „die verfassungswidrig gewordenen Privilegien abzuschaffen und danach die 17. Deutsche Bundestagswahl zu wiederholen“.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Das Bundesministerium des Innern hat zu diesem Wahleinspruch wie folgt Stellung genommen:

Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Beschluss vom 20. Oktober 1993 zu den wahlrechtlichen Anforderungen an die Kandidatenaufstellung hervorgehoben, dass das Wahlprüfungsverfahren die Rüge von Mängeln bei der Anwendung der für die Wahl geltenden wahlrechtlichen Regelungen voraussetze (BVerfGE 89, 243, 251). Daraus folge, dass Gegenstand der Wahlprüfung die Gültigkeit der Wahl und damit der Gesamtheit aller mit der Wahl unmittelbar zu-

sammenhängenden Vorgänge sei. Den Prüfungsmaßstab bildeten alle Rechtssätze, die anlässlich der Wahl zur Anwendung kämen, also Wahlrechtsvorschriften oder Vorschriften mit Bezug zum Wahlverfahren. Angesichts dieser Maßgaben greife das Vorbringen des Einspruchsführers nicht durch, die bestehenden Regelungen des Abgeordnetengesetzes in § 7 Absatz 4 und 5 für Angehörige des öffentlichen Dienstes führten zur Ungültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag. Die beanstandeten Vorschriften stellten keine Rechtssätze dar, die einen Bezug zum Wahlverfahren aufwiesen, die also gerade anlässlich der Durchführung einer Wahl zur Anwendung kämen.

Die Vorschriften des Abgeordnetengesetzes regelten umfassend die Rechtsstellung der Abgeordneten, also der gewählten Vertreter des ganzen Volkes. Als statusbezogenes Sonderrecht tangierten die vom Einspruchsführer angegriffenen Regelungen nicht die – wahlprüfungsrelevante – rechtliche Chancengleichheit bei der Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag. Diese sei vielmehr im Rahmen des geltenden Wahlrechts (§ 18 ff. des Bundeswahlgesetzes) gewahrt. Der Einspruchsführer sei in dieser Hinsicht bei einer Bewerbung für einen Sitz im Deutschen Bundestag den gleichen Anforderungen und Voraussetzungen wie jeder andere Bewerber unterworfen. Eine – vom Einspruchsführer behauptete – Benachteiligung gegenüber Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei der Begrenzung beruflicher Risiken infolge eines Mandatserwerbs begründe keinen wahlprüfungsrelevanten Wahlfehler und könne daher nicht im Wege der Wahlprüfung geltend gemacht werden. Der Einspruchsführer sei vielmehr auf die allein statthafter Rechtsbehelfe der Verfassungsbeschwerde bzw. – im Falle des Erwerbs der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag – des Organstreits zu verweisen.

Ergänzend weist das Bundesministerium des Innern darauf hin, dass der Gesetzgeber im § 4 Absatz 1 AbgG entsprechend den Regelungen des § 7 Absatz 4 und 5 AbgG auch für Beschäftigte außerhalb des öffentlichen Dienstes das berufliche Risiko im Falle des Erwerbs der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag begrenzt habe. Im Übrigen sei es angesichts der Unterschiede zwischen den beruflichen Lebensumständen von Angehörigen freier Berufe und Beschäftigten auch unter Berücksichtigung der formalen Gleich-

stellung aller Abgeordneten für den parlamentarischen Gesetzgeber faktisch nicht möglich, bei der Gewährung von Leistungen die Chancengleichheit auf Zugang zum Parlament für Angehörige freier Berufe vollständig zu verwirklichen.

Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer zur Kenntnis gegeben worden. Er hat hierauf seinen Vortrag im Wesentlichen wiederholt und zusätzlich mitgeteilt, dass das Bundesverfassungsgericht ihn auf die Wahlprüfung verwiesen habe. Diesem Schreiben hat er u. a. die Kopie eines an ihn gerichteten Schreibens des Bundesverfassungsgerichts vom 1. September 2009, in dem mitgeteilt wird, dass in Wahlangelegenheiten der Grundsatz gelte, dass „Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden können“, sowie einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, mit dem seine „gegen die Wahl des 17. Deutschen Bundestages“ gerichtete Verfassungsbeschwerde – die dem Wahlprüfungsausschuss nicht vorliegt – nicht zur Entscheidung angenommen wird, beigefügt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften kann auf der Grundlage des Vortrags des Einspruchsführers nicht festgestellt werden. Da der Einspruchsführer rügt, Regelungen des Abgeordnetengesetzes verstießen gegen die für die Wahl geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5

und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen).

Vorliegend ist aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses die Feststellung eines Wahlfehlers allerdings schon deshalb ausgeschlossen, weil der Vortrag des Einspruchsführers keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag umfasst. Soweit er sich gegen § 2 Absatz 3 AbgG wendet, der die Kündigung oder Entlassung wegen des Erwerbs, der Annahme oder Ausübung des Mandats untersagt, besteht zwar insofern ein Bezug zur Vorbereitung der Wahl, als der Kündigungsschutz gemäß § 2 Absatz 3 Satz 3 AbgG bereits mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags beginnt. Es wird jedoch aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht deutlich, worin die von ihm behauptete Ungleichbehandlung liegen soll, da diese Vorschrift unterschiedslos für alle abhängig Beschäftigten gilt. Dass eine Kündigungsschutzregelung keine Anwendung auf Personen finden kann, die von Entlassung und Kündigung nicht bedroht sind, weil sie beispielsweise selbständig oder freiberuflich tätig, in Ausbildung befindlich oder arbeitslos sind, liegt in der Natur der Sache. Die vom Einspruchsführer ebenfalls angegriffenen Regelungen des § 7 Absatz 4 und 5 AbgG, die eine Anrechnung der Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag auf Dienst- und Beschäftigungszeiten von Beschäftigten im öffentlichen Dienst vorsehen (und damit § 4 Absatz 1 AbgG ergänzen, wonach die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen ist), haben hingegen, wie das Bundesministerium des Innern zutreffend ausführt, das Statusrecht der Abgeordneten, nicht aber die – im Rahmen der Wahlprüfung allein prüfungsgegenständliche – Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl zum Gegenstand.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. F., 72074 Tübingen
– Az.: WP 103/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 16. November 2009, das am 19. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass im Wahllokal 125 in Bonn-Gronau, das sich in den Räumen einer örtlichen Sparkasse befunden habe, eine der beiden Wahlkabinen so aufgestellt gewesen sei, dass eine Überwachungskamera „im direkten Winkel“ auf die dort wählende Person gerichtet gewesen sei. Darauf habe der Einspruchsführer den Wahlvorstand aufmerksam gemacht, welcher ihm versichert habe, dass mit der Kamera nichts zu sehen sei. Auf den Vorschlag des Einspruchsführers, die Kamera mit einem Tuch oder Papier zu verdecken, habe dieser entgegnet, dass er im Wahlraum nichts verändern dürfe. Dies habe der anwesende Sicherheitsbeamte der Sparkasse bestätigt, der auch untersagt habe, die Situation fotografisch zu dokumentieren.

Ein in dem Wahllokal wahlberechtigter Bekannter des Einspruchsführers habe sich in dieser Angelegenheit an die Stadt Bonn gewandt, deren Antwort der Einspruchsführer zusammen mit seiner Einspruchsschrift übersandt hat. In dieser heißt es unter anderem:

„Da die Problematik mit Überwachungskameras in Sparkassen bekannt ist, wurden besonders die Wahlvorstände, die in Sparkassen eingesetzt sind, hierauf hingewiesen und aufgefordert, die Wahlkabinen außerhalb des Schwenkbereiches der Überwachungskameras aufzustellen. In dem von Ihnen angesprochenen Wahllokal hat der zuständige Geschäftsstellenleiter persönlich das Wahllokal aufgeschlossen und bei der Einrichtung mit dafür gesorgt, dass diese Vorgaben auch umgesetzt wurden. Dieser versicherte auch, dass die Kameras die Wahlhandlung nicht erfassen konnten“.

Der Einspruchsführer kritisiert, dass die Stadt Bonn in ihrer Antwort nicht erklärt habe, wie sichergestellt werde, dass der Wähler erkennen könne, dass er nicht mit der Kamera gefilmt werde. Die Aussage, dass der Geschäftsstellenleiter dies sichergestellt habe, sei weder bindend noch nachvollziehbar, denn die Kamera habe so von hinten auf die dort offenen Wahlkabinen gezielt, dass es zumindest schien, als ob

zunächst der Wähler und dann seine Wahlentscheidung aufgenommen würden. Für den Wähler sei nicht erkennbar, was im Aufnahmebereich der Kamera liege, er habe vielmehr aus dem Aufstellungsort der Kamera schließen müssen, dass er gefilmt werde.

Zu diesem Wahleinspruch hat die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen unter Bezugnahme auf die vom Einspruchsführer übersandte und oben bereits zitierte Stellungnahme der Stadt Bonn Stellung genommen und mitgeteilt, dass sich danach ein Wahlfehler nicht feststellen lasse. Sie habe jedoch die Stadt Bonn um Prüfung gebeten, ob bei künftigen Wahlen unter Berücksichtigung der Sicherheitsbelange der Sparkasse diejenigen Kameras, welche die Wahlhandlung erfassen könnten, mit einem Tuch o. Ä. verhängt werden könnten.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme der Landeswahlleiterin bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu geäußert und erneut erklärt, es müsse aus seiner Sicht für den Wähler offensichtlich sein, dass das Wahlgeschehen nicht aufgezeichnet werde. Die bloße Versicherung durch den Wahlvorsteher, den Sparkassengeschäftsführer oder einen Sicherheitsbeamten sei dagegen für den Wähler nicht nachprüfbar und damit wertlos. Ergänzend weist er darauf hin, dass die Stadt Bonn ihm am Wahltag telefonisch mitgeteilt habe, dass die Kameras aus Sicherheitsgründen nicht verdeckt werden dürften.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Ein Wahlfehler, der die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag beeinflusst hätte, liegt nicht vor.

Zwar kann der Wahlprüfungsausschuss nicht mit Sicherheit feststellen, dass die Aufstellung der Wahlkabinen den Vorgaben der §§ 33 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG), 50 Absatz 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) entspreche, wonach Vorkehrungen zur Wahrung des Wahlheimnisses zu treffen und insbesondere in jedem Wahlraum eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen einzurichten sind,

in denen der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Diese Vorschriften konkretisieren den in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) verankerten Grundsatz der geheimen Wahl, der seinerseits den „wichtigsten institutionellen Schutz der Wahlfreiheit“ darstellt (BVerfGE 99, 1, 13; s. a. Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 26; 17/3100, Anlage 17). An den Sichtschutz dürfen keine unverhältnismäßigen Anforderungen gestellt werden (Bundestagsdrucksachen 15/4250, Anlage 11; 16/900, Anlage 26; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 33 Rn. 3). Dass registriert werden kann, wer sich in der Wahlzelle aufhält, stellt beispielsweise keinen Verstoß gegen das Wahlgeheimnis dar (Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 26; Schreiber a. a. O.). Es muss aber auf jeden Fall gewährleistet sein, dass unter normalen Umständen niemand beobachten kann, ob und wie der Stimmzettel ausgefüllt wird. Der Wähler muss sich aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse unbeobachtet fühlen können (Bundestagsdrucksachen 15/4250, Anlagen 11 und 12; 16/900, Anlage 26; 16/1800 Anlage 50; 17/3100, Anlage 17; Schreiber a. a. O.).

Dies wäre jedoch dann nicht der Fall, wenn der Wähler davon ausgehen müsste, dass sein Umgang mit dem Stimmzettel von einer Überwachungskamera aufgezeichnet würde. Dabei ist zu beachten, dass nach der Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses nicht nur das „Wie“, sondern schon das „Ob“ des Ausfüllens des Stimmzettels vom Grundsatz der geheimen Wahl geschützt ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 26; 17/3100, Anlage 17). Ob der Wähler vorliegend, wie der Einspruchsführer meint, aufgrund der Ausrichtung der Überwachungskamera davon ausgehen musste, gefilmt zu werden, lässt sich – da dem Einspruchsführer eine fotografische Dokumentation der Situation untersagt wurde – nicht mehr aufklären. Die Landeswahlleiterin zitiert diesbezüglich lediglich die Aussage der Stadt Bonn, der Geschäftsstellenleiter der Sparkasse habe an der Umsetzung der wahlrechtlichen Vorgaben mitgewirkt

und versichert, dass die Kameras die Wahlhandlung nicht hätten erfassen können. Dieser Aussage lässt sich jedoch nicht eindeutig entnehmen, ob die Überwachungskamera entgegen der Behauptung des Einspruchsführers tatsächlich so ausgerichtet war, dass die Wähler sich bei ihrem Umgang mit dem Stimmzettel unbeobachtet fühlen durften.

Letztlich kann jedoch offen bleiben, ob die Einrichtung des Wahlraums vorliegend gegen wahlrechtliche Vorschriften verstoßen hat, da der Einspruch selbst bei Annahme eines Wahlfehlers keinen Erfolg haben könnte. Denn nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages und nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann ein Wahleinspruch nur erfolgreich sein, wenn der festgestellte Mangel auf die Verteilung der Mandate von Einfluss ist oder sein kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlagen 27 und 28 mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 89, 243, 254). Vorliegend bestehen jedoch schon keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Einrichtung des Wahlraums die Entschließungsfreiheit der ihm zugewiesenen Wähler – zu denen der Einspruchsführer nicht zählte – tatsächlich beeinträchtigt hat (vgl. hierzu auch Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlage 17 mit weiteren Nachweisen). Zudem lässt sich ein Einfluss auf die Mandatsverteilung mit Sicherheit ausschließen, da sich die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag selbst dann nicht verändert hätte, wenn sämtliche 574 Wähler, die in dem Wahlbezirk an der Wahl teilgenommen haben, ihre Erst- oder Zweitstimmen anders oder nicht abgegeben hätten, wie eine vom Wahlprüfungsausschuss erbetene Berechnung des Bundeswahlleiters belegt.

Ungeachtet dessen erwartet der Wahlprüfungsausschuss, dass die Wahlorgane zukünftig durch geeignete Maßnahmen sicher stellen, dass sich Wähler gerade in Wahlräumen, die mit Überwachungskameras ausgestattet sind, bei ihrer Wahlhandlung unbeobachtet fühlen können.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn S. G. H., 12555 Berlin

– Az.: WP 105/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 17. November 2009, das beim Wahlprüfungsausschuss am 20. November 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt vor, er habe bei einer Überprüfung des vorläufigen amtlichen Endergebnisses in 282 Wahllokalen festgestellt, dass es zu „erheblichen Differenzen“ zwischen den Ergebnissen der Bundestagswahl und denen der am selben Tag durchgeführten Landtagswahl im Land Brandenburg bzw. zwischen den Erst- und Zweitstimmen bei der Landtagswahl gekommen sei. Diese Differenzen seien „so auffällig“, dass er vermute, dass aufgrund fehlerhafter Eintragungen auf den Formularen zur Meldung der Wahlergebnisse falsche Ergebnisse ermittelt worden seien. Er beantrage deshalb eine Überprüfung der Wahlergebnisse durch nochmaliges Auszählen der Stimmzettel.

Seiner Einspruchsschrift hat er die Kopie eines Artikels aus den „Potsdamer Neuesten Nachrichten“ vom 14. Oktober 2009 beigelegt, in dem über eine „Auszählungspanne“ bei den Landtagswahlen in Brandenburg berichtet wird.

Wie sich aus einem vom Landtag Brandenburg an den Deutschen Bundestag weiter geleiteten Schreiben ergibt, hat der Einspruchsführer dort gleichzeitig das Ergebnis der Landtagswahl angefochten. Insoweit wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen, denn er umfasst

keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag. Die nicht weiter präzierte Behauptung, es seien „erhebliche Differenzen“ zwischen den Ergebnissen der zeitgleich durchgeführten Bundestags- und Landtagswahlen festzustellen, reicht für die Annahme eines Wahlfehlers nicht aus; auf – ebenfalls angeführte – Abweichungen zwischen dem Erst- und Zweitstimmenergebnis bei der Landtagswahl in Brandenburg kommt es für die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag erst recht nicht an. Die vom Einspruchsführer pauschal geäußerte Vermutung, es könne zu Fehlern bei dem Ausfüllen der Formulare zur Meldung der Wahlergebnisse gekommen sein, bietet, da sie mit keinerlei konkreten Tatsachen belegt wird, keinen Anlass, die beantragte Neuauszählung der Stimmzettel anzuordnen. Denn die Wahlprüfung erfolgt weder von Amts wegen, noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen für eine Nachprüfung enthalten (BVerfGE 40, 11, 30; 48, 271, 276; 85, 148, 159 f.; 89, 291, 304 f.). Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über unbelegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39; 17/4600, Anlagen 9, 18, 19, 22 bis 24, 34, 35 und 39, jeweils mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. C. N., 12157 Berlin

– Az.: WP 110/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben, das beim Deutschen Bundestag am 23. November 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet die Mitgliedschaft von 21 Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die er namentlich auflistet. Er ist der Auffassung, dass der CDU bei einer zutreffenden Anwendung von § 6 und § 7 des Bundeswahlgesetzes (BWG) über ihre in den Wahlkreisen gewonnenen Direktmandate hinaus keine weiteren Mandate hätten zugesprochen werden dürfen, da die CDU das ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustehende Kontingent mit den erfolgreichen Wahlkreisbewerbern „restlos und exakt“ ausgeschöpft habe.

Dies begründet der Einspruchsführer damit, dass, da keine Partei eine Listenverbindung gemäß § 7 Absatz 1 zweiter Halbsatz BWG ausgeschlossen habe, die Landeslisten der Parteien, und damit auch die 15 Landeslisten der CDU, als in einer Listenverbindung zusammengeschlossen gälten. Daher gälten nach § 7 Absatz 2 BWG die verbundenen Listen bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als jeweils eine Liste. Dies bedeute, dass auch die Sitzverteilung auf die Landeslisten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 BWG auf der Ebene der verbundenen Liste anzuwenden sei und sich daher die Zahl der mit Listenbewerbern zu besetzenden Mandate für jede Partei aus der Differenz der nach dem Zweitstimmenergebnis gemäß § 6 Absatz 2 und 3 BWG ermittelten Gesamtzahl und der Gesamtzahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber im Gebiet der Listenverbindung ergebe.

Die vom Bundeswahlleiter vorgenommene mehrschrittige Verteilung der Mandate sei daher unzutreffend. Es sei nicht richtig, das Sitzkontingent einer Listenverbindung durch die Berechnung der Anzahl der Mandate für das Gesamtgebiet, auf das die Verbindung sich erstreckt, zu ermitteln, ohne die Anrechnung der Direktmandate auf derselben Ebene vorzunehmen. Auch das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 3. Juli 2008 die vom Einspruchsführer vertretene Gesetzesauslegung als eine mögliche verfassungskonforme Auslegung dargestellt. Alle Argumente für die zweischrittige Mandatsverteilung seien „hergesucht“. Auch

die ständige Praxis der Wahlorgane könne keine ausschlaggebende Bedeutung für die Normauslegung haben. Ergänzend weist der Einspruchsführer darauf hin, dass bei einer seinem Vorschlag entsprechenden Auslegung des BWG auch die Problematik des „negativen Stimmgewichts“ verschwinde. Wegen der Einzelheiten seines Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Zu diesem Wahleinspruch hat das Bundesministerium des Innern Stellung genommen und im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 3. Juli 2008 zum negativen Stimmgewicht (BVerfGE 121, 266 ff.) zu der vom Einspruchsführer vertretenen Auffassung Stellung genommen und sie verworfen habe. Unter Bezugnahme auf sein Urteil vom 10. April 1997 zur Verfassungsmäßigkeit von Überhangmandaten (BVerfGE 95, 335, 348) habe das Bundesverfassungsgericht wörtlich Folgendes ausgeführt (BVerfGE 121, 266, 308 ff.):

„Zwar wird in der Literatur vertreten, dass die von § 7 Absatz 3 Satz 2 BWG bestimmte entsprechende Anwendung des § 6 Absatz 4 BWG dahin zu verstehen sei, dass der in § 6 Absatz 4 BWG mehrfach verwendete Begriff der „Landesliste“ durch den Begriff „Listenverbindung“ zu ersetzen sei (Nicolaus, Demokratie, Verhältniswahl und Überhangmandate, 1995, S. 100 ff.; ders., NJW 1995, S. 1001 [1002 f.]; vgl. auch Hohe, JA 1996, S. 391 [395]). Eine solche Interpretation soll eine bundesweite Verrechnung der Wahlkreismandate mit allen Listenmandaten der verbundenen Listen ermöglichen. Dem Vorteil der Zusammenrechnung der Zweitstimmen entspräche eine Verrechnung der so errungenen Listenmandate mit den Wahlkreismandaten auf Bundesebene. Parallel zu dieser Auslegung sei die Verweisung in § 7 Absatz 3 Satz 2 BWG teleologisch so zu reduzieren, dass nicht § 6 Absatz 5 BWG insgesamt, sondern lediglich § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG entsprechend anzuwenden sei, denn nur so käme es im Ergebnis zu einer rein listeninternen Verrechnung der über § 7 Absatz 3 BWG entstandenen Überhangmandate (vgl. Hobe, JA 1996, S. 391, 395; Nicolaus, NJW 1995, S. 1001 [1004]; Naundorf, ZParl 1997, S. 5 [12]).

§ 7 Absatz 3 BWG in Verbindung mit § 6 Absatz 4 und 5 BWG lässt eine derartige Auslegung nicht zu. Sie würde

auch der ständigen Praxis der Wahlorgane (vgl. BVerfGE 95, 335, 348) und der überwiegenden Auffassung in der Literatur (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Aufl. 2002, § 7 Rn. 5 m. w. N.) widersprechen. Der Gesetzgeber des Bundeswahlgesetzes 1956 ging davon aus, dass nach seiner Regelung Überhangmandate der begünstigten Partei ohne Verrechnung verblieben (vgl. BTStenBer II/5322). Bei der Einführung von § 7 Absatz 2 BWG sollte zudem lediglich die Rechtslage an das, was zu diesem Zeitpunkt bereits von allen Parteien praktiziert wurde, nämlich die Verbindung ihrer Listen zu einer fiktiven Bundesliste für die Oberverteilung, angepasst werden (Bundestagsdrucksache 7/2873, S. 35 [Gesetzentwurf der Bundesregierung – Begründung zu § 7 Absatz 1 BWG i. d. F. des Gesetzes vom 24. Juni 1975, BGBl I S. 1593]). § 7 Absatz 2 BWG ist denn auch kein Gebot der bundesweiten Verrechnung von Überhangmandaten zu entnehmen (vgl. Ehlers/Lechleitner, JZ 1997, S. 761 [763]). Vielmehr soll diese Regelung lediglich klarstellen, dass verbundene Listen im Rahmen der Oberverteilung der Sitze so zu behandeln sind, als gäbe es das Institut einer einheitlichen Bundesliste (vgl. BVerfGE 95, 335 [348]; Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage 2002, § 7 Rn. 4). Weiterführende Folgen sollten hiermit nicht verbunden sein. Die Unterverteilung und die Behandlung eventuell auftretender Überhangmandate wird demgegenüber in § 7 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 BWG geregelt. Schließlich würde auch die Verweisung des § 7 Absatz 3 Satz 1 BWG auf § 6 Absatz 4 und 5 BWG bei einem solchen Verständnis weitestgehend bedeutungslos oder irreführend (vgl. BVerfGE 95, 335 [348]).“

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen. Das vom Bundeswahlausschuss gemäß § 42 Absatz 2 BWG, § 78 Absatz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) festgestellte und vom Bundeswahlleiter gemäß § 79 Absatz 1 Nummer 3 BWO öffentlich bekannt gemachte Wahlergebnis ist auch hinsichtlich der Angabe der Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber (vgl. § 78 Absatz 2 Nummer 8 und § 79 Absatz 1 Nummer 3 BWO) in Übereinstimmung mit den wahlrechtlichen Vorgaben, insbesondere §§ 6 und 7 BWG, ermittelt worden. Denn die herrschende Auffassung und ständige Rechtspraxis verstehen die Verweisungen des § 7 Absatz 3 BWG auf § 6 BWG so, dass die Anrechnung von Direktmandaten auf den nach dem Zweitstimmenergebnis ermittelten Sitzanteil der jeweiligen Partei (Verhältnisausgleich) erst stattfinden soll, nachdem die Sitzzahl, die bei der Oberverteilung für die verbundene Liste ermittelt wurde, auf die einzelnen Landeslisten unterverteilt wurde (vgl. BVerfGE 95, 335, 347 f.). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Auslegung mehrfach explizit bestätigt (BVerfGE 95, 335, 347 f.; BVerfGE 121, 266, 308 ff.). Die vom Einspruchsführer vertretene abweichende Auslegung der genannten Vorschriften ist hingegen – entgegen seiner Darstellung – vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 3. Juli 2008 ausdrücklich als nicht zulässig bezeichnet worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird diesbezüglich auf die vom Bundesministerium des Innern in seiner Stellungnahme zitierten Ausführungen im Urteil Bezug genommen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. M. C. H., 80639 München

– Az.: WP 113/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 15. November 2009, das beim Deutschen Bundestag am 23. November 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die am 17. Mai 2009 aufgestellte Landesliste Berlin der SPD. Er ist der Auffassung, diese verstoße gegen die Vorschriften des § 27 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und gegen § 39 Absatz 4 Nummer 3 der Bundeswahlordnung (BWO) und sei daher ungültig.

Der Einspruchsführer trägt im Wesentlichen vor, dass, wenn man die Landesliste der SPD in Berlin gemäß den Vorschriften des BWG und der BWO nach der allein maßgeblichen Reihenfolge der bei der Aufstellungsversammlung erzielten Ja-Stimmen ordne, sich mit einer Ausnahme kein Listenbewerber auf dem richtigen Listenplatz finde. So hätte der an Listenplatz eins geführte Kandidat nach den erzielten 159 Stimmen an Listenplatz vier geführt werden müssen, da drei Kandidaten mehr Stimmen erhalten hätten. Deshalb sei auch der Stimmzettel fehlerhaft.

Die Landesliste sei vor allem deshalb fehlerhaft, weil die Reihenfolge der Listenbewerber nicht aus einer ergebnisoffenen Abstimmung hervorgegangen, sondern „außerhalb des Wahlgeheimnisses vorgegeben“ gewesen sei. Die Wählenden seien nicht frei gewesen, im Schutz der geheimen Wahl zu entscheiden, wer mit ihrer Stimme welchen Listenplatz erhalten solle.

Die von der Partei durchgeführte Einzelwahl, bei der in aufeinander folgenden Wahlgängen über die einzelnen Listenplätze abgestimmt worden sei, sei auch mit den Grundsatz der gleichen Wahl unvereinbar. Ungleich sei die Einzelwahl schon deshalb, weil die Zahl der abgegebenen Stimmen nicht bei allen Wahlgängen die gleiche sei. Außerdem nehme die Einzelwahl auf die Anzahl der erlangten Ja-Stimmen keine Rücksicht. Dies könne grundsätzlich nur im Wege der Sammelwahl erreicht werden. Die Aufstellung der Landeslisten habe daher in einer ergebnisoffenen Sammelabstimmung über alle Listenplätze zu erfolgen. Sie allein garantiere, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landes-

liste in geheimer Abstimmung erfolge, wie in § 27 Absatz 5 BWG und in § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO zwingend vorgeschrieben sei.

Der Verstoß gegen den Grundsatz der gleichen Wahl werde besonders offensichtlich, weil über die als sicher geltenden Listenplätze 1 bis 4 in Einzelabstimmung entschieden worden sei, über die weniger aussichtsreichen Plätze 5 und 6 in „Kampfabstimmungen“. Die ergebnisoffene Sammelabstimmung habe man für die mehr oder weniger chancenlosen Plätze 7 bis 13 reserviert. Stünden die unterschiedlichen Verfahrensweisen tatsächlich gleichwertig nebeneinander, müssten diese Systeme in unvermischter Gestalt genau dasselbe Wahlergebnis erbringen. Das aber sei nicht der Fall: Der in Einzelwahl auf Platz eins gewählte Kandidat würde bei einer Sammelwahl auf Platz vier zurückfallen.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass der Landes- und der Bundeswahlleiter die Landesliste der SPD in Berlin hätten überprüfen und verwerfen bzw. Beseitigung der Mängel durch Wahlwiederholung verlangen und Sammelwahl anordnen müssen.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Bundeswahlleiter wie folgt Stellung genommen:

Nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 BWG bleibe die Regelung der Einzelheiten des Verfahrens der Wahl der Bewerber der Satzung der Parteien vorbehalten. Sofern die einschlägige Parteisatzung es zulasse, könne die Wahl der Landeslistenbewerber daher entweder in gesonderten Wahlgängen für jeden Einzelplatz – sogenannte Einzelwahl – oder durch gleichzeitige Abstimmung über mehrere Kandidaturen in einem einzigen Wahlgang für alle Positionen oder in mehreren Wahlgängen für bestimmte zusammengefasste Listenplätze – sogenannte Blockwahl oder Sammelwahl – erfolgen. Auch eine Kombination von Einzel- und Sammelwahl für bestimmte Listenplätze werde allgemein für zulässig gehalten.

Bei Einzelabstimmungen werde der Einfluss der Wähler auf die Reihenfolge der Listenbewerber nicht zurückgedrängt. Dieser werde vielmehr dadurch gewahrt, dass jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 2 BWG für jeden Listenplatz einen eigenen Wahlvorschlag unterbreiten könne

und jedem Bewerber gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 3 BWG Gelegenheit zu geben sei, sich und sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Dadurch sei es auch unbedenklich, dass es vorkommen könne, dass ein weiter hinten Platziertes mehr Stimmen erhalten habe, als ein weiter vorne Platziertes. Denn jedem Versammlungsteilnehmer hätte es frei gestanden, den weiter hinten Platzierten für einen weiter vorne stehenden Listenplatz vorzuschlagen. Solange jeder Versammlungsteilnehmer einen der weiter hinten benannten Bewerber bei der Einzelabstimmung über einen weiter vorn stehenden Listenplatz oder umgekehrt ohne weiteres vorschlagen und damit eine Abstimmung über die Reihenfolge erzwingen könne, sei die Reihenfolge durch die Abfolge des Aufrufens der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand nicht unabänderlich vorgegeben und damit der Kernbestand einer demokratischen Wahl sichergestellt. Allein die Kenntnis der Platzierung der einzelnen Bewerber bei einer Einzelwahl verstoße auch nicht gegen den Grundsatz der geheimen Wahl, solange der Wahlvorgang als solcher geheim durchgeführt werde.

Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu geäußert und die Stellungnahme zurückgewiesen. Er führt aus, § 27 Absatz 5 BWG bestimme, „dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Wahl erfolgt ist“. Diese Vorschrift sei zwingendes Recht, das durch die Satzung der Parteien nicht abbedungen werden könne. Denn die Reihung auf der Landesliste sei die Grundlage dafür, wer in den Bundestag einziehe und wer nicht. Dies verkenne der Bundeswahlleiter. Er gehe fälschlich davon aus, dass es den politischen Parteien freistehe, vom Wortlaut des Gesetzes abzuweichen. Nehme man die Vorschrift des § 27 Absatz 5 BWG ernst, dürfe eine Satzung kein Verfahren errichten, in der die Festlegung der Reihenfolge nicht in geheimer Wahl erfolge. Bei der Einzelabstimmung sei das jedoch der Fall. Bei dem jeweiligen Listenplatz werde zwar über die Person des Bewerbers geheim abgestimmt, nicht aber über die Reihenfolge auf der Liste. Sie werde mit der Einzelabstimmung über den jeweils aufgerufenen Listenplatz außerhalb des Wahlgeheimnisses vorgegeben und sei schon deshalb nicht das Endergebnis einer geheimen Wahlentscheidung der gesamten Vertreterversammlung. Am Fehlen der geheimen Wahl ändere sich auch dadurch nichts, dass für den außerhalb des Wahlgeheimnisses zur Besetzung aufgerufenen Listenplatz mehrere Bewerber vorgeschlagen werden könnten. Denn das Bundeswahlgesetz wolle verhindern, dass der Bewerber zu erkennen geben müsse, für welchen Listenplatz er kandidiere. Darüber solle im Schutz des Wahlgeheimnisses nach den Grundsätzen der Verhältniswahl allein von den Mitgliedern der Vertreterversammlung entschieden werden. Das Vorschlagsrecht dürfe die geheime Festlegung der Reihenfolge deshalb nicht einschränkend präjudizieren. Insbesondere dürfe niemand ohne Rücksicht auf die auf ihn entfallenen Ja-Stimmen als Listenführer an die Spitze einer Landesliste gesetzt werden. Wer in der Sammelabstimmung mehr Stimmen erhalte, bekomme ohne Ansehung der Person den besseren Platz in der Reihenfolge.

Es sei lebensfremd, wenn der Bundeswahlleiter behaupte, es könnten immer alle Bewerber für alle Listenplätze vorgeschlagen werden, weil es niemand wage, das „Establishment“ der Partei offen herauszufordern. Bei der geheimen Sammelabstimmung gebe es das nicht. Außerdem stelle der

Bundeswahlleiter ein Grundprinzip der Demokratie in Frage, wenn er es für unbedenklich halte, dass ein weiter hinten Platziertes mehr Stimmen erhalte als ein weiter vorne Platziertes.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie zwei von ihm publizierten und dem Bundestag übersandten Aufsätzen wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Es liegt kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften darin, bei der Aufstellung einer Landesliste nacheinander einzeln über Listenplätze abzustimmen.

Denn weder das Bundeswahlgesetz noch die Bundeswahlordnung enthalten nähere Regelungen zum Abstimmungsverfahren bei der Aufstellung von Landeslisten. Insbesondere ist keineswegs, wie der Einspruchsführer offenbar annimmt, ein Sammelwahlverfahren vorgeschrieben. Es findet sich lediglich in § 27 Absatz 5 BWG und § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO der Hinweis, dass die mit dem Wahlvorschlag einzureichende Niederschrift über die Aufstellungsversammlung eine Versicherung an Eides statt zu enthalten hat, die sich auch darauf erstrecken muss, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Diese Vorschrift wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in das BWG eingefügt, wobei zugleich die Regelung, dass bei Fehlen einer erkennbaren Reihenfolge die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Rufnamen gilt (vgl. § 28 Absatz 3 BWG alte Fassung), gestrichen wurde. Wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, war Ziel dieser Änderung, dass auch die Angabe der Bewerberreihenfolge von einem Parteiversammlungsbeschluss getragen wird, da die Reihenfolge der Bewerber darüber entscheidet, wer in das Parlament gewählt wird (vgl. Bundestagsdrucksache 7/2873, S. 40). Eine konkrete Regelung des Abstimmungsverfahrens im Sinne einer Sammelwahl wurde damit vom Gesetzgeber hingegen offensichtlich nicht bezweckt.

Vielmehr sieht § 21 Absatz 5 BWG, der gemäß § 27 Absatz 5 BWG auch für die Listenwahl gilt, explizit vor, dass die Parteien das Nähere über das Verfahren für die Wahl der Bewerber durch ihre Satzungen regeln.

Dabei ergibt sich aus der Anlage 23 zu § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO ausdrücklich, dass sowohl Einzelabstimmungen als auch Sammelabstimmungen wahlrechtlich zulässig sind. Denn nach dem in dieser Anlage enthaltenen Muster der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste ist unter anderem anzugeben, über welche Bewerber einzeln und über welche gemeinsam abgestimmt worden ist. Damit werden sowohl die Einzelabstimmung als auch die Sammelabstimmung oder eine Kombination von beidem als Möglichkeiten der Wahl der Bewerber und der Festlegung ihrer Reihenfolge anerkannt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 5; Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 8. Auflage, 2009, § 27 Rn. 21).

Abgesehen davon vermögen die vom Einspruchsführer vortragenen Bedenken auch in der Sache nicht zu überzeugen. Bei der Einzelabstimmung wird keineswegs der Einfluss der Wähler auf die Reihenfolge der Listenbewerber zurückgedrängt. Dieser wird, wie der Bundeswahlleiter zutreffend ausführt, vielmehr dadurch gewahrt, dass jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 BWG für jeden Listenplatz einen eigenen Wahlvorschlag unterbreiten kann und jedem Bewerber gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 BWG Gelegenheit zu geben ist, sich und sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Deshalb ist es auch völlig unbedenklich, dass – was der Einspruchsführer kritisiert – es vorkommen kann, dass ein Bewerber bei der Abstimmung für einen hinteren Listenplatz mehr Stimmen bekommt, als ein weiter vorne Platziertes für seinen Listenplatz. Dies ist erfahrungsgemäß insbesondere dann wahrscheinlich, wenn sich weniger Kandidaten um einen Platz bewerben. Schließlich hätte es jedem Versammlungsteilnehmer freigestanden, den weiter hinten Platzierten für einen vorderen Listenplatz vorzuschlagen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 5). Ein Anspruch der Versammlungsteilnehmer darauf, statt durch das

Einbringen eines weiteren Wahlvorschlags ausschließlich „mit dem Stimmzettel“ im Wege der Sammelwahl die Reihenfolge der Listenbewerber zu beeinflussen, wie der Einspruchsführer zu fordern scheint, lässt sich aus dem Grundsatz der geheimen Wahl nicht ableiten. Ebenso gebietet dieser Grundsatz nicht, bei einem Wahlvorschlag nicht anzugeben, für welchen Listenplatz er abgegeben wird. Der Grundsatz der geheimen Wahl ist, wie der Bundeswahlleiter zutreffend ausführt, vielmehr gewahrt, solange der eigentliche Wahlgang geheim erfolgt.

Auch der vom Einspruchsführer genannte Grundsatz der gleichen Wahl ist durch eine Einzelwahl mit mehreren Wahlgängen offensichtlich nicht verletzt. Dieser Grundsatz fordert zunächst und in erster Linie, dass alle Wahlberechtigten das für ein demokratisches Staatswesen unerlässliche Recht auf Teilhabe an der Staatsgewalt in Wahlen möglichst in formal gleicher Weise ausüben können (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 43), verlangt aber keineswegs, dass bei der Durchführung mehrerer, voneinander getrennt ausgewerteter Wahlgänge an jedem Wahlgang dieselbe Personenanzahl teilnehmen müsse.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn T. H., 96103 Hallstadt
– Az.: WP 114/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2009, das beim Wahlprüfungsausschuss am 24. November 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 Einspruch eingelegt und seine Begründung mit einem auf den 26. November 2009 datierten Schreiben, das am 30. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, ergänzt.

Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, dass das Bundeswahlgesetz vor der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag hätte geändert werden müssen, um die Wählerinnen und Wähler nicht zu verunsichern. Er meint weiterhin, die Regierungskoalition habe nur aufgrund der verfassungsrechtlich umstrittenen Überhangmandate die Mehrheit der Sitze im Deutschen Bundestag erreicht, räumt jedoch ein, dass auch „die Verfassungsrichter“ die „dringend notwendige Änderung des Wahlgesetzes“ auf die Zeit nach der Bundestagswahl verschoben hätten.

In seinem weiteren Schreiben vom 26. November 2009 moniert der Einspruchsführer, dass ein Strafprozess gegen einen ehemaligen Lobbyisten nicht vor der Wahl begonnen habe, um Unklarheiten bei der Wahlkampffinanzierung zu klären.

Zur Frage der Verfassungswidrigkeit des Wahlrechts hat das Bundesministerium des Innern wie folgt Stellung genommen:

Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 3. Juli 2008 zum sogenannten negativen Stimmgewicht (BVerfGE 121, 266 ff.) dem Gesetzgeber aufgegeben, den Regelungskomplex, der zum Auftreten des negativen Stimmgewichts führen könne, bis spätestens zum 30. Juni 2011 zu ändern. Es sei dem Gericht unangemessen erschienen, im Hinblick auf die hohe Komplexität des Regelungsauftrags angesichts der verschiedenen Regelungsalternativen mit ihren spezifischen Auswirkungen auf das Wahlrecht und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen zur Vorbereitung einer Bundestagswahl dem Gesetzgeber aufzugeben, das Wahlrecht rechtzeitig vor Ablauf der 16. Wahlperiode zu ändern (vgl. BVerfGE 121, 266, 315 f.). Das reguläre Gesetzgebungsverfahren hätte – so das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 121, 266, 316) – in diesem Fall spätestens im April 2009 abgeschlossen sein müssen, damit

das neue Recht bei den Vorbereitungen zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages hätte berücksichtigt werden können. Ein derart kurzer Zeitraum hätte die Gefahr geborgen, dass die Alternativen nicht in der notwendigen Weise hätten bedacht und erörtert werden können. Demgegenüber hätte – so das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE, ebenda) – ausnahmsweise hingenommen werden können, „dass die Sitze im kommenden Bundestag – wie in den vergangenen Jahrzehnten – noch nach § 7 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 und 5 BWG zugeteilt werden“.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat hierzu erklärt, er sei weiterhin der Ansicht, dass die notwendige Gesetzesänderung mit Ausschluss der verfassungswidrigen Überhangmandate vor der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag hätte erfolgen müssen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist teilweise unzulässig (I.), im Übrigen un begründet (II).

I.

Schon wegen Verfristung unzulässig ist der Einspruch, soweit der Einspruchsführer sich dagegen wendet, dass ein Strafprozess nicht vor der Wahl stattgefunden habe. Diese Rüge hat er erstmals in seinem auf den 26. November 2009 datierten Schreiben erhoben. Dieses Schreiben ist jedoch erst am 30. November 2009, und damit nach Ablauf der Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) am 27. November 2009, beim Deutschen Bundestag eingegangen. Auf das vom Einspruchsführer in dem Schreiben angegebene frühere Erstellungsdatum kommt es vorliegend nicht an. Die Frist in § 2 Absatz 4 WPrüfG ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlage 40).

II.

Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet, denn ein Wahlfehler liegt nicht vor.

Die Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag einschließlich der vom Einspruchsführer kritisierten 24 sogenannten Überhangmandate ist in zutreffender Anwendung des geltenden Bundestagswahlrechts erfolgt. Das Wahlrecht hätte auch nicht, wie der Einspruchsführer fordert, vor der Wahl geändert werden müssen. Die Verfassungsmäßigkeit von Überhangmandaten, bei denen es sich um Sitze handelt, die Parteien in den Wahlkreisen errungen haben und die ihnen gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszahl übersteigen, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) im Übrigen grundsätzlich bestätigt (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 14). Der Gesetzgeber hat allerdings nach diesem Urteil zu beachten, dass in der Größenordnung des Fünfprozentquorums – bezogen auf die reguläre Gesamtzahl der Parlamentssitze – eine Grenze für die Überhangmandate gesetzt ist (BVerfGE 95, 335, 366).

In seinem Urteil vom 3. Juli 2008, auf das sich der Einspruchsführer wohl bezieht, hat das Bundesverfassungsgericht zudem dem Gesetzgeber aufgegeben, den Regelungskomplex, der zum Auftreten des sogenannten negativen Stimmgewichts führen kann, zu ändern, weshalb der Gesetz-

geber über die Berechnung der Sitzzuteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden wird. Wie das Bundesministerium des Innern zutreffend darlegt und dem Einspruchsführer offenbar auch bekannt ist, hat das Bundesverfassungsgericht hierfür jedoch eine Frist bis zum 30. Juni 2011 gesetzt und zugleich ausdrücklich klargestellt, dass eine Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig ist (BVerfGE 121, 266, 315 f.). Dies hat es damit begründet, dass der dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen zustehende Gestaltungsspielraum ausreichend Zeit fordere, um die verschiedenen Regelungsalternativen und deren Auswirkungen auf das Wahlrecht angemessen zu berücksichtigen und zu gewichten. Zudem müsse das Gesetzgebungsverfahren so rechtzeitig (vor der nächsten Wahl) abgeschlossen sein, dass sich die Parteien bei der Aufstellung ihrer Kandidaten auf die neue Regelungslage einstellen können (a. a. O., S. 315 f.). Daher hat es das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die hohe Komplexität des Regelungsauftrags und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen zur Vorbereitung einer Bundestagswahl für unangemessen erachtet, dem Gesetzgeber aufzugeben, das Wahlrecht rechtzeitig vor Ablauf der 16. Wahlperiode zu ändern (a. a. O., S. 316). Dass der Einspruchsführer mit der ihm offenbar zumindest in Grundzügen bekannten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht einverstanden ist, ist wahlprüfungsrechtlich unerheblich, da das Wahlprüfungsverfahren nicht dazu geeignet ist, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu überprüfen oder gar aufzuheben.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn T. K., 78532 Tuttlingen
– Az.: WP 120/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 23. November 2009, das beim Wahlprüfungsausschuss am 25. November 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass in zwei Gemeinden des Wahlkreises Rottweil-Tuttlingen (285) die Wahlwerbung politischer Parteien beeinträchtigt und die Wähler unzulässig beeinflusst worden seien.

Er trägt im Wesentlichen vor, die Bürgermeisterämter Trossingen und Aldingen hätten die Wahlwerbung auf „wenige vorgegebene Plakatwände mit 6 x 2 Plakatierungsmöglichkeiten“ begrenzt und das Anbringen von Wahlplakaten verwehrt. Ein Wahlbewerber, der als „neuer Erststimmenbewerber“ seinen Bekanntheitsgrad habe erhöhen wollen, habe zudem mitgeteilt, dass auch in weiteren Ortschaften des Wahlkreises eine derartige Wahlwerbebeschränkung stattgefunden habe. Dieser Wahlbewerber habe, um keine Rechtsstreitigkeit mit dem Bürgermeisteramt zu riskieren, auf Aufforderung bereits angebrachte Wahlplakate wieder entfernt, obwohl das Verwaltungsgericht Gießen pro 100 Einwohner ein Plakat je Partei „als zulässig beurteilt“ habe. Auch von anderen Parteien seien keine Plakate zu sehen gewesen. Eine Partei habe „geringfügig zusätzliche Plakate“ in der Nähe der Plakatwände angebracht, die auf Anordnung des Bürgermeisteramts entfernt worden seien.

Der Einspruchsführer erklärt, die Bürgermeisterämter in Trossingen und Aldingen hätten das „übliche und eigenständige Plakatierungsrecht der Parteien rigoros“ „verboten“, ohne hierfür eine rechtliche Grundlage zu haben. Er vermutet, dass es sich um eine „parteilich vorbelastete und politische Maßnahme“ gehandelt habe. Als Beleg führt er ein „überdimensionales Wahlplakat“ auf der Strecke zwischen Trossingen und Schura an, das die vorgegebenen Wahlplakatwände um mehr als das Doppelte an Größe übertroffen habe. Auf diesem Plakat, das deutlich besser habe wahrgenommen werden können als die vorgegebenen Plakatwände, seien zwei Politiker der beiden Parteien abgebildet gewesen, die im Trossinger Stadtrat die Mehrheit bildeten. Hierbei handele es sich um „deutlich einseitige Wahlbeeinflussung“.

Zudem habe sich das Plakat nach Angabe eines Wahlbewerbers auf privatem Boden befunden. Auch dies sei unzulässig, da Wahlwerbung zur Gewährleistung der Chancengleichheit in öffentlicher Hand zu bleiben habe. Zum Beleg seines Vortrags beziehe sich der Einspruchsführer auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Der Einspruchsführer erklärt, er beantrage, die Möglichkeit einer Wahlwiederholung im Wahlkreis Rottweil-Tuttlingen zu prüfen, außerdem „verwarnende und bei Möglichkeit disziplinarische Maßnahmen“ gegen die Bürgermeisterämter und Bürgermeister zu treffen und die eingezogenen Wahlplakate den Eigentümern zurückzugeben. Eine Wahlwiederholung sei auch deshalb erforderlich, weil in diesem Wahlkreis bisher in der Regel drei Wahlbewerber den Einzug in den Bundestag geschafft hätten. Bei dieser Wahl seien es aber nur zwei Bewerber aus von ihm abgelehnten Parteien gewesen. Dies sei eindeutig von Nachteil für die Bewohner des Wahlkreises. Eine „verfassungskonforme Wahlaufmachung“ hätte nach seiner Auffassung „durchaus die Chance für ein solches Ergebnis der pluralistischen Parteienspektrenvertretung“ verbessert. Schließlich erklärt der Einspruchsführer, verschiedene im Wahlkreis angetretene Parteien teilten seine Bedenken und würden sich möglicherweise seinem Einspruch anschließen. Derartige Beitritte sind nicht erfolgt.

Zu diesem Wahleinspruch hat die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg unter Einbeziehung des zuständigen Kreiswahlleiters sowie der betroffenen Bürgermeisterämter Stellung genommen.

Sie teilt mit, das Bürgermeisteramt Trossingen habe erläutert, dass der Gemeinderat am 8. Mai 2006 beschlossen habe, die Wahlplakatierung auf zentrale, von der Stadt aufgestellte Plakatwände zu konzentrieren. So seien vor der Bundestagswahl 2009 den Parteien sechs Plakatwände, verteilt auf das ganze Stadtgebiet, zur Verfügung gestellt worden. Auf fünf Wänden mit einseitiger Plakatierungsmöglichkeit hätten jeweils 12 DIN-A1-Plakate und auf einer Wand mit doppelseitiger Plakatierungsmöglichkeit 24 DIN-A1-Plakate angebracht werden können. Ein wichtiges Grundprinzip sei für die Stadt, alle Parteien gleich zu behandeln. So habe man darauf geachtet, dass die Parteien auf diesen Wänden mit

gleicher Plakatzahl vertreten gewesen seien. Außerdem habe man die Aufstellung von sogenannten Großflächenplakaten auf den Grundstücken der Stadt untersagt. Dass einzelne Parteien Großflächenplakate auf privaten Grundstücken aufgestellt hätten, bleibe außerhalb des Einflussbereichs der Stadt, die hier nur die verkehrsrechtliche Seite geprüft habe. Eine finanzielle Benachteiligung finanzschwächerer Parteien sei hierbei nicht entstanden, da das betroffene Grundstück dem Landkreis Tuttlingen gehöre und dieser für die Überlassung keine Pacht verlangt habe. Es hätten also alle Parteien die Möglichkeit gehabt, diese „private Version“ zu wählen.

Die Stadt habe zudem in Absprache mit den Fraktionssprechern im Gemeinderat in den Sommerferien eine Sonderregelung getroffen und den Parteien die Plakatierung für Wahlkampfveranstaltungen außerhalb der zentralen Plakatwände genehmigt. Der Stadt hätten in diesem Zusammenhang drei Anträge vorgelegen, von denen einer abgelehnt werden müssen, da es sich um eine private Kulturveranstaltung gehandelt habe, auf der ein Kandidat nur zu Gast sein sollte.

Das Bürgermeisteramt Aldingen habe mitgeteilt, dass der Gemeinderat am 19. März 1991 festgelegt habe, dass Wahlwerbung nur auf eigens zu Wahlzeiten aufgestellten Plakatafeln zugelassen werde. § 14 der örtlichen Polizeiverordnung über wildes Plakatieren laute: „An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt, außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren und andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.“ Seit 1991 habe es diesbezüglich keine Beschwerden seitens der Parteien gegeben. Plakatierungsanfragen beantwortete das Bürgermeisteramt mit einem Serienschreiben u. a. mit folgendem Inhalt:

„Für die Plakatierung haben wir uns auf folgendes für alle Parteien festgelegt:

Plakatiert werden darf nur an den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten drei Plakatwänden (Marktplatz, gegenüber Tankstelle R. H. (Busparkbuch) und unterhalb der Ev. Kirche (Einsmündung Steigstraße/Hauptstraße). (...) Jeder Partei steht jeweils eine Fläche von DIN A1 zur Verfügung. (...) Damit wird ausdrücklich die Plakatierung an Straßenbeleuchtungsmasten untersagt. Sie haben jedoch die Möglichkeit, im Marktplatzbereich oder auf privaten Flächen Werbetafeln oder ähnliches aufzustellen. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert werden darf. Verkehrszeichen müssen freibleiben. Wir bitten alle Beteiligten, sich daran zu halten und weisen jetzt schon darauf hin, dass Plakatierungen an Straßenleuchten von uns ohne weitere Aufforderung beseitigt werden. Die Kosten müssen wir Ihnen dann in Rechnung stellen.“

Die Landeswahlleiterin führt ergänzend aus, dass die Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum ein wichtiger Bestandteil im Wahlkampf der Wahlvorschlagsträger sei. Die auf Grund Straßenrechts bzw. nach kommunalen Satzungen erforderliche Sondernutzungserlaubnis stehe jedoch grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörden, wobei sich das behördliche Ermessen in der Wahlkampfschlussphase in der Regel zu einem Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis verdichte. Es könne dahinstehen, ob die Plakatierungsbeschränkungen der beiden Gemeinden den Ansprüchen poli-

tischer Parteien in vollem Umfang entsprochen hätten. Die Parteien hätten vorliegend die Möglichkeiten des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes gehabt.

Es sei nicht erkennbar, dass die beiden Gemeinden unter Verletzung ihrer Neutralitätspflicht parteiergreifend zu Gunsten oder zu Lasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern in den Wahlwettbewerb eingegriffen und dadurch in mehr als nur unerheblichem Maße auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt hätten und damit eine unzulässige amtliche Wahlbeeinflussung vorliege. Die Landeswahlleiterin weist schließlich darauf hin, dass der vom Einspruchsführer als „neuer Erststimmewerber“ bezeichnete Bewerber bereits bei der Bundestagswahl 2005 angetreten sei.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich darauf mit Schreiben vom 30. Januar 2010 ausführlich geäußert und seinen Vortrag vertieft und ergänzt. Unter anderem trägt er vor, die Beschlüsse der Gemeinderäte bänden als Selbstverpflichtung nur die Parteien, die ihnen zugestimmt hätten. Außerdem sei es nicht zulässig, eine angemessene Anzahl Wahlplakate zu verweigern und die Plakatierung auf die aufgestellten Plakatwände zu beschränken. Zudem sei durch letzteres der Gleichheitsgrundsatz verletzt, da mit der Begrenzung auf zwölf Plakate je Plakatwand „de facto nur den im Parlament vertretenen Parteien die Möglichkeit der plakativen Werbung“ eröffnet worden sei. Auch hätten diese Plakate in unterschiedlicher Anzahl auf den Wänden anbringen können. Nur vereinzelt seien Plakate anderer Parteien zu sehen gewesen. Unzulässig sei zudem der Hinweis des Bürgermeisteramts Aldingen auf die Plakatierungsmöglichkeiten im privaten Bereich, da der öffentliche Bereich allen Parteien ausreichend Werbefläche zur Verfügung stellen müsse.

Der Einspruchsführer trägt außerdem vor, eine Partei habe angegeben, dass ihrem Antrag auf Genehmigung eines Großflächenplakats vom Bürgermeisteramt Trossingen „mit starker Zeitverzögerung“ und erst zu einem Zeitpunkt stattgegeben worden sei, in dem das Unternehmen, das derartige Plakate im Bundesland aufstelle, seine Arbeit im Wahlkreis bereits beendet habe. Es sei anzunehmen, dass die Verzögerung vorsätzlich verursacht worden sei. Auch sei die Begründung, mit der derselben Partei die Genehmigung zur Plakatwerbung für den Auftritt ihres Kandidaten auf einer privaten Veranstaltung versagt worden sei, nicht überzeugend. Es handele sich um „ständige Schikanierungen“, die die Chancen des Bewerbers deutlich verschlechtert hätten. Zudem seien durch die „einseitige Wahlbeeinflussung durch Großflächenplakate“ die kleinen Parteien benachteiligt, deren finanzielle Möglichkeiten mit denen größerer Parteien nicht zu vergleichen seien.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist teilweise unzulässig (I.), im Übrigen aber unbegründet (II.).

I.

Soweit der Einspruchsführer „verwarnende und bei Möglichkeit disziplinarische Maßnahmen“ gegen Bürgermeister-

ämter und Bürgermeister beantragt, ist der Einspruch unzulässig, da alleiniger Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens gemäß Artikel 41 des Grundgesetzes (GG) und § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag ist.

Außerdem ist der Einspruch wegen Verfristung unzulässig insoweit, als der Einspruchsführer in seiner Replik auf die Stellungnahme der Landeswahlleiterin einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz durch den Ausschluss von nicht im Bundestag vertretenen Parteien von der Plakatierung auf von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Plakatwänden sowie eine vorsätzlich verzögerte Bearbeitung einer Plakatierungserlaubnis behauptet. Beide Rügen hat er erstmals in diesem Schreiben und damit nach Ablauf der Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 WPrüfG am 27. November 2009 vorgetragen. Bei dieser Frist handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, die vom Wahlprüfungsausschuss nicht verlängert werden kann.

II.

Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet, denn der Vortrag des Einspruchsführers lässt keine die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag berührende Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften erkennen.

Soweit er in seiner Einspruchsschrift zunächst behauptet, die Bürgermeister der beiden von ihm genannten Gemeinden hätten ohne Rechtsgrundlage die Wahlwerbung der Parteien vor der Wahl begrenzt, ist diese Auffassung durch die Stellungnahme der Landeswahlleiterin widerlegt, der zufolge in beiden Gemeinden ein Beschluss des jeweiligen Gemeinderats besteht, der Wahlwerbung nur auf hierfür aufgestellten Plakatwänden zulässt. Dem hat der Einspruchsführer in seiner Replik nicht widersprochen. Er irrt auch, wenn er meint, dass ein Beschluss des Gemeinderates nur die Parteien, deren Mitglieder ihm zugestimmt haben, binde. Ein Beschluss dieses von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten obersten Organs der Gemeinde, das gemäß § 9 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeverordnung „die wichtigen Entscheidungen“ trifft und die gesamte Verwaltung überwacht, ist vielmehr für den Bereich der Gemeinde allgemeinverbindlich. Dies gilt auch für Regelungen über das Plakatieren im öffentlichen Straßenraum im Gemeindegebiet. Zwar gehört, wie das Bundesverwaltungsgericht bereits 1974 feststellte, die Plakatwerbung für Wahlen „heute zu den Mitteln im Wahlkampf der politischen Parteien“ und ist „zu einem wichtigen Bestandteil der Wahlvorbereitung in der heutigen Demokratie geworden“ (NJW 1975, 1289, 1290, unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Wahlwerbung im Rundfunk). Wie das Bundesverwaltungsgericht im Weiteren ausführt, besteht jedoch kein schrankenloser Anspruch auf Gestattung von Wahlwerbung. Schranken können sich seiner Auffassung nach daraus ergeben, dass eine Gemeinde es für berechtigt hält, dafür zu sorgen, dass „eine wochenlange Verschandelung und Verschmutzung des Stadtbildes durch sogenanntes wildes Plakatieren“ verhindert wird, oder die Notwendigkeit besteht, einen besonders schützenswerten historischen Stadtkern von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke gänzlich freizuhalten (ebd.). Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts ist es Sache der Gemeinden, in welcher Weise sie dem verfassungsrechtlichen Gebot auf Einräumung von Werbemög-

lichkeiten nachkommen; sie dürfen, wie das Gericht ausdrücklich festhält, den einzelnen Parteien bestimmte Aufstellplätze zuteilen oder gemeindeeigene Plakatflächen zur Verfügung halten, solange im Ergebnis jeweils angemessene Wahlwerbemöglichkeiten sichergestellt sind, der allgemein in Artikel 3 GG sowie speziell für Wahlen und Parteien in Artikel 28 Absatz 1 Satz 2, 38 Absatz 1 GG und in § 5 Parteiengesetz (PartG) niedergelegte Gleichheitsgrundsatz beachtet und schließlich sonstigen sich aus Bundesverfassungsrecht ergebenden Rechtsgrundsätzen, wie insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Rechnung getragen wird (ebd.).

Anderes ergibt sich entgegen der Ansicht des Einspruchsführers auch nicht aus der von ihm in Bezug genommenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Soweit er hierzu überhaupt Fundstellen angibt, spiegeln diese – von einer allgemeinen Aussage zur Chancengleichheit in der Wahlvorbereitung abgesehen – seine Aussagen nicht wider.

Der Wahlprüfungsausschuss kann eine Verletzung der genannten Grundsätze vorliegend nicht feststellen. Eine die Chancengleichheit im Wahlwettbewerb beeinträchtigende Ungleichbehandlung der Parteien durch die Gemeinden war grundsätzlich schon dadurch ausgeschlossen, dass die Beschlüsse der Gemeinderäte für alle Parteien gleichermaßen galten. Wie die Landeswahlleiterin unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Bürgermeisteramts Trossingen dargelegt hat, wurde auch bei der Vergabe der Flächen darauf geachtet, dass insgesamt alle Parteien in gleicher Zahl vertreten waren. Dies scheint – bei sieben im Wahlkreis antretenden Direktkandidaten sowie 17 im Hessen kandidierenden Landeslisten – auf fünf Wänden mit zwölf und einer mit 24 Plakatierungsmöglichkeiten auch möglich und plausibel. Die vom Einspruchsführer erst in seiner Replik vorgetragene Behauptung, es hätten „de facto“ nur die im Bundestag vertretenen Parteien plakatiert, widerlegt er selbst gleichzeitig mit der Feststellung, „vereinzelt“ seien auch zwei andere Wahlvorschläge „zu sehen“ gewesen. Nach dem Eindruck des Wahlprüfungsausschusses, der keinen Anlass für Zweifel an der Stellungnahme der Landeswahlleiterin hat, handelt es sich bei dieser – ohnehin verfristeten – Rüge um eine subjektive Wahrnehmung, die weder eine Ungleichbehandlung noch die fehlenden Werbemöglichkeiten kleinerer Parteien substantiiert belegen kann. Auch in der für die in Trossingen beschlossene Sonderregelung, in den letzten Wochen vor der Wahl ausschließlich Plakate, die eigene Wahlveranstaltungen der Parteien ankündigten, außerhalb der zentralen Plakatwände zuzulassen, liegt, da sie für alle Parteien galt, keine Ungleichbehandlung.

Die vom Einspruchsführer grundsätzlich kritisierte Möglichkeit für Parteien, auf privaten Flächen Werbetafeln aufzustellen, auf die die Gemeinde Aldingen auch in ihrem Serienschreiben hinweist, verletzt schon deshalb nicht das Gebot der Gleichbehandlung, weil es sich hierbei gerade nicht um Flächen handelt, die die an den Grundsatz der Chancengleichheit gebundene Gemeinde zur Verfügung stellt. Dass die zu einer Wahl antretenden politischen Parteien – bei denen es sich um privatrechtliche Vereinigungen handelt – in unterschiedlichem Ausmaß und mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung Wahlwerbung betreiben, ist in jedem Wahlkampf zu beobachten und beruht in erster Linie auf Entscheidungen, die die Parteien selbst treffen. Eine un-

zulässige Wahlbeeinflussung ist hierin nicht zu sehen, da es jeder Partei selbstverständlich freisteht, alle ihr möglichen und rechtlich zulässigen Wahlwerbemittel zu nutzen, beispielsweise Werbematerialien zu verteilen oder Plakate auf privaten Grundstücken anzubringen. Denn die Wahlwerbung befindet sich keineswegs, wie der Einspruchsführer behauptet, „in öffentlicher Hand“. Es ist daher nicht erkennbar, gegen welche wahlrechtlichen Vorschriften das vom Einspruchsführer besonders gerügte Großflächenplakat verstoßen haben sollte. Wie die Landeswahlleiterin unwidersprochen ausführt, wäre zudem in diesem konkreten Fall – in dem das Grundstück dem ebenfalls an den Grundsatz der Gleichbehandlung gebundenen Landkreis Tuttlingen gehörte – die Nutzung desselben Grundstücks auch anderen Parteien zu den gleichen Bedingungen möglich gewesen.

Der Einspruchsführer hat in seinem Einspruch auch nicht überzeugend dargelegt, dass die von ihm kritisierte Beschränkung der Wahlwerbung durch die Gemeinden den Parteien keine ausreichende Wahlwerbemöglichkeiten geboten hätten. Sein Argument, ein „neuer Erststimmenbewerber“ sei besonders auf eine Erhöhung des Bekanntheitsgrades durch zusätzliche Plakate angewiesen, kann schon angesichts der

Tatsache, dass der genannte Kandidat, worauf die Landeswahlleiterin zutreffend hinweist, bereits zum zweiten Mal antrat, nicht überzeugen. Auch die Bezugnahme auf einen einzelnen Beschluss eines Verwaltungsgerichts aus der „nahezu nicht mehr überschaubaren“ (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 80) Rechtsprechung zur Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum – es handelt sich wohl um den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 27. Februar 2001 (NVwZ-RR 2001, 417) – ist für den vorliegenden Fall weder bindend noch überhaupt einschlägig, da das Gericht ausdrücklich darauf hinweist, dass die Gemeinde in jenem Fall – anders als vorliegend – keine spezielle Regelung über das Plakatieren erlassen hatte. Die Tatsache, dass es nach Angaben des Bürgermeisteramts Aldingen seit dem Gemeinderatsbeschluss 1991 keine Beschwerden seitens der Parteien gegeben hat und sich auch keine der Parteien dem Einspruch – wie vom Einspruchsführer zunächst angekündigt – angeschlossen hat, spricht zudem dafür, dass die Träger der Wahlvorschläge selbst nicht der Auffassung waren, ihnen hätten in den Gemeinden Trossingen und Aldingen keine ausreichenden Wahlwerbemöglichkeiten zur Verfügung gestanden.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. L., 34522 Bad Wildungen
– Az.: WP 121/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. November 2009, das beim Deutschen Bundestag am 25. November 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der im Wahlkreis 168 (Waldeck) als parteiunabhängiger Bewerber zur Wahl angetretene Einspruchsführer macht geltend, Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern würden durch die Gestaltung der Stimmzettel (1.), durch eine späte Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge (2.) sowie durch die steuerliche Begünstigung von Parteispenden (3.) benachteiligt.

1. Der Einspruchsführer wendet sich dagegen, dass sein Kreiswahlvorschlag in der letzten Zeile der linken Spalte des Stimmzettels – den er in Kopie mit übersandt hat – abgedruckt wurde. Insbesondere kritisiert er, dass sich zwischen seinem Wahlvorschlag und den vorangehenden sechs Kreiswahlvorschlägen eine freie, nicht weiter unterteilte Fläche befand. Der Einspruchsführer ist der Auffassung, sein Wahlvorschlag sei abgetrennt in „einer extra Spalte unterhalb der oberen Spalte“ aufgeführt worden, wodurch der Eindruck entstanden sei, dass die Spalte für die Kreiswahlvorschläge nach sechs Positionen ende. Dadurch sei sein – in der dreizehnten Zeile aufgeführter – Wahlvorschlag „nicht wahrnehmbar“ gewesen. Er habe seinen Stimmzettel für die Briefwahl Bürgern vorgelegt und seinen Namen genannt, aber niemand habe ihn gefunden. Es sei nicht nachvollziehbar, dass nicht alle Kreiswahlvorschläge nacheinander aufgeführt würden. Denn bei den beiden Spalten des Stimmzettels – für Erst- und Zweitstimme – handele es sich um zwei „unabhängige Spalten“. Außerdem gestalteten die Bundesländer die Stimmzettel hinsichtlich der Einzelbewerber unterschiedlich. Hierin liege eine Ungleichbehandlung. Dies betreffe auch die Angabe des Kennworts des Wahlvorschlags. In seinem Fall sei dieses „fast gar nicht wahrnehmbar“ gewesen. Insbesondere Wähler mit Einschränkungen in der visuellen Wahrnehmung oder Leseschwäche seien dadurch „einseitig zu parteigekennzeichneten Wahlvorschlägen geleitet“ worden. Dadurch habe sich die politische Willensbildung verschoben. Schließlich liege auch eine Un-

gleichbehandlung darin, dass ein Einzelbewerber bei einem erneuten Antreten zur Wahl nicht wie die Kreiswahlvorschläge der Parteien entsprechend des erhaltenen Stimmenanteils auf dem Stimmzettel positioniert werde.

Das Bundesministerium des Innern hat zu diesem Wahleinspruch mit Schreiben vom 12. März 2010 Stellung genommen und zur Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge auf dem Stimmzettel ausgeführt, dass diese sich gemäß § 30 Absatz 3 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten richte, die sich ihrerseits zunächst nach der Zahl der Zweitstimmen richte, die die Landeslisten bei der letzten Bundestagswahl im Land erreicht hätten (§ 30 Absatz 3 Satz 1 BWG), an die sich die übrigen Landeslisten in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien anschließen (§ 30 Absatz 3 Satz 2 BWG). Die von § 30 Absatz 3 Satz 3 BWG in Bezug genommenen Kreiswahlvorschläge seien die Vorschläge von Parteien (§ 21 BWG), die eigene Landeslisten aufgestellt haben. Damit werde sichergestellt, dass die Wahlvorschläge jeder Partei auf der gleichen Ebene des Stimmzettels zu finden seien. An die Kreiswahlvorschläge nach § 30 Absatz 3 Satz 3 BWG schlossen sich die sonstigen Kreiswahlvorschläge an (§ 30 Absatz 3 Satz 4 BWG), also die Wahlvorschläge von Parteien, die keine eigenen Landeslisten aufgestellt hätten, sowie andere Wahlvorschläge im Sinne des § 20 Absatz 3 Satz 1 BWG (unabhängige Einzelkandidaten bzw. Kandidaten von Wählervereinigungen). Der Anschluss werde mit der Maßgabe vollzogen, dass in der linken Hälfte des Stimmzettels für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen gegebenenfalls zunächst Felder auf der Ebene der Landeslisten von Parteien unbesetzt und damit leer blieben, die in dem betreffenden Wahlkreis keinen Kreiswahlvorschlag eingereicht hätten (sog. Leernummern). Die im Wahlkreis 168 verwendeten Stimmzettel bei der Bundestagswahl 2009 hätten – wie die Stimmzettel für alle anderen Wahlkreise bei dieser Wahl – den genannten gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln seien auch verfassungsgemäß. Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung des Bundes wie der Länder (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. Oktober 1970, BVerfGE 29, 154, 164;

Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Urteil vom 26. Januar 1995, ESVGH 46, 1, 4 und Beschluss vom 29. Januar 1993, NVwZ-RR 1993, 654, 656 sowie Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 2. Februar 1984, VerFGH 37, 19, 24) habe seit jeher der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel kein wahlentscheidendes oder wahlbeeinflussendes Gewicht beigemessen. Für die Ausgestaltung der Reihenfolge von Wahlvorschlägen, die als Ordnungsvorschrift der reibungslosen Durchführung des Wahlverfahrens diene, seien unterschiedliche Formen denkbar (Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Beschluss vom 29. Januar 1993, NVwZ-RR 1993, 654, 657). Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sei es daher Aufgabe des Gesetzgebers, darüber zu entscheiden, welche Reihenfolge zweckmäßig und geeignet sei, um den Anschein einer sachfremden Differenzierung zu vermeiden (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 30. Mai 1961, BVerfGE 13, 1, 19; Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Urteil vom 26. Januar 1995, ESVGH 46, 1, 8 f. sowie Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 2. Februar 1984, VerFGH 37, 19, 24). Die gesetzgeberische Entscheidung, die Reihenfolge von Wahlvorschlägen nach ihrem Erfolg bei der letzten Wahl auszurichten, sei unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht beanstandet worden (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 30. Mai 1961, BVerfGE 13, 1, 19; Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Beschluss vom 29. Januar 1993, NVwZ-RR 1993, 654, 657; Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 2. Februar 1984, VerFGH 37, 19, 23).

Vor diesem Hintergrund unterlägen die – sachgerechten und objektivierten – Kriterien des § 30 Absatz 3 BWG zur Reihenfolge der Wahlvorschläge keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 30 Rn. 4 sowie Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, 2. Auflage 2006, Artikel 38 Rn. 103). Insbesondere sei es dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht verwehrt, die Reihenfolge von Kreiswahlvorschlägen ggf. unter Verwendung von Leernummern gemäß § 38 Satz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) bekanntzumachen und entsprechend auf dem Stimmzettel auszuweisen. Der Gesetzgeber wolle mit dieser Entscheidung dem Eindruck entgegenwirken, dass sonstige Kreiswahlvorschläge Parteien zugerechnet würden, die Landeslisten eingereicht hätten. Dieses Anliegen sei sachgerecht und verfassungsrechtlich legitim. Ebenso sei es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber das Abschneiden bei der letzten Wahl nach (Zweit-)Stimmen als Anknüpfungspunkt nur für die Reihenfolge der Landeslisten wähle, sonstige Kreiswahlvorschläge hingegen generell alphabetisch reihe. Denn das Kriterium des Erfolgs bei der letzten Wahl entfalte gerade seine besondere Bedeutung im Zusammenhang mit den Landeslisten.

Das Bundesverfassungsgericht habe in ständiger Rechtsprechung festgestellt, „dass die Bundestagswahl – infolge des auf der zweiten Stufe der Wahl durchzuführenden und in § 6 Absatz 4 BWG normierten Verhältnisausgleichs und unbeschadet der Direktwahl der Wahlkreis Kandidaten nach den Prinzipien der Mehrheitswahl – den Grundcharakter einer Verhältniswahl trägt“ (zuletzt BVerfGE 121, 266, 297 und 95, 335, 357 f.). Durch die in § 6 Absatz 4 BWG vorgeschriebene Verrechnung der Wahlkreismandate mit den Sitzen, die jeder Partei aufgrund der Zweitstimmen in einem

Land zustehen, werde die Gesamtzahl der Sitze – unbeschadet der vorgeschalteten Personenwahl – so auf die Parteien verteilt, wie es dem Verhältnis der Summen ihrer Zweitstimmen entspreche (BVerfGE 95, 335, 356). An diesen sich auf den Erfolg der einzelnen Landeslisten beziehenden Grundsatz für die Sitzverteilung, der im Bundestagswahlrecht seit 1956 festgeschrieben und im Bewusstsein der Wählerschaft als Proporz nach Zweitstimmen verankert sei, knüpfe die Regelung für die Reihung der Landeslisten auf dem Stimmzettel sachlich an.

Mit der Wahl nach Kreiswahlvorschlägen hingegen werde – von der systembedingten Möglichkeit des Anfalls von Überhangmandaten abgesehen, die die parteipolitische Zusammensetzung des Deutschen Bundestages beeinflussen könnten (vgl. BVerfGE 95, 335, 356) – vornehmlich eine personelle Auswahl unter Wahlkreis Kandidaten getroffen. Da diese personenbezogene Mehrheitswahl dem System des verhältnismäßigen Ausgleichs nur vorgeschaltet sei, also mit ihr nicht die für die Verteilung der Sitze im Deutschen Bundestag in ihrer Gesamtheit maßgebende Auswahl getroffen werde, müsse in Bezug auf sonstige Kreiswahlvorschläge nicht notwendiger Weise auch auf den Erfolg bei der letzten Wahl abgestellt werden. Vielmehr greife hier der weite Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

Soweit geltend gemacht werde, durch die Gestaltung des Stimmzettels seien andere Kreiswahlvorschläge als die von Parteien nicht (ausreichend) wahrnehmbar, sei darauf zu verweisen, dass der durch das Grundgesetz geformte demokratische Staat von Leitbild des mündigen, verständigen und sein Wahlrecht verantwortungsbewusst ausübenden Wahlbürgers ausgehe (vgl. Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. September 2006, AS RP/SL 33, 311, 313; Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Urteil vom 26. Januar 1995, ESVGH 46, 1, 4; Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 2. Februar 1984, VerFGH 37, 19, 24). Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz habe hierzu ausgeführt, dass es mit ihrer Rolle als Souverän nicht zu vereinbaren sei, wenn die Wählerinnen und Wähler die Erfassung des Inhalts des gesamten Stimmzettels nicht als in ihrer Verantwortung liegende Aufgabe verstünden und insoweit ganz nahe liegende Überlegungen vernachlässigten. Von dem mündigen und aufgeschlossenen Durchschnittswähler sei zu fordern, dass er seine Stimme für den Direktkandidaten oder die Liste abgebe, die er nach eigenem Entschluss wählen wolle, ohne sich dabei durch die Äußerlichkeit des Stimmzettels desorientieren zu lassen (Urteil vom 18. September 2006, AS RP/SL 33, 311, 313). Diesem Leitbild würden Wähler nicht gerecht, die vorgäben, andere als von Parteien eingereichte Kreiswahlvorschläge auf dem Stimmzettel nicht auffinden zu können. Das gelte umso mehr, als die zugelassenen Kreiswahlvorschläge nach § 26 Absatz 3 BWG in Verbindung mit §§ 38 Satz 1 und 86 Absatz 1 BWO vom Kreiswahlleiter spätestens am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen seien, und zwar in der Reihenfolge, wie sie der Stimmzettel ausweisen werde. Der mündige Wähler habe also die Möglichkeit, auch nicht von Parteien eingereichte Kreiswahlvorschläge im Vorfeld der Wahl zur Kenntnis zu nehmen und darauf seine spätere Wahlentscheidung zu gründen, worauf auch das Bundesverfassungsgericht – in anderem Zusammenhang – hingewiesen habe (BVerfGE 7, 63, 71; BVerfG 47, 253, 280 f.).

2. Eine weitere unzulässige Benachteiligung der Einzelbewerber sieht der Einspruchsführer darin, dass Parteien ihre Kandidaten „mit sehr langer Vorlaufzeit der Öffentlichkeit als nominiert“ darstellten, ein parteiunabhängiger Bewerber sich aber erst „nach dem Prüfverfahren und nach erfolgter Veröffentlichung als nominiertes Kandidat“ der Öffentlichkeit vorstellen dürfe. In seinem Fall sei dies erst am 6. August 2009 erfolgt. Auch seien die Einzelbewerber in der Berichterstattung in öffentlichen Medien und Internetportalen nicht zur Kenntnis genommen und den Wählern vorenthalten worden.

Hierzu hat das Bundesministerium des Innern ausgeführt, dass von Gesetzes wegen einheitlich über die Zulassung aller Kreiswahlvorschläge am 58. Tag vor der Wahl durch den Kreiswahlausschuss entschieden werde; ggf. nach der Entscheidung durch den Landeswahlausschuss über Beschwerden gegen die Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen würden zudem alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge einheitlich spätestens am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht (§ 26 BWG). Das Gesetz und die darauf gegründete Praxis der Wahlorgane wahre mithin die Chancengleichheit aller Wahlvorschlagsträger bei der Frage, welcher Kreiswahlvorschlag zur Wahl zugelassen sei. Aus der Chancengleichheit ergebe sich auch kein Anspruch jedes Einzelbewerbers, dass über ihn in Medien berichtet werde.

3. Schließlich wendet sich der Einspruchsführer gegen die steuerliche Begünstigung von Spenden an politische Parteien. Wähler, die unabhängige Kreiswahlvorschläge finanziell unterstützten, würden hierdurch diskriminiert. Sie müssten annehmen, dass es etwas bedeute, wenn der Gesetzgeber bestimmte Kreiswahlvorschläge besonders behandle. Er als Bewerber habe zudem alle Spenden sogar noch als Einkommen versteuern müssen.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern zu den Punkten 1 und 2 bekannt gegeben worden. Er hat sich mit Schreiben vom 11. April 2010, zugegangen am 14. April 2010, hierzu geäußert und seinem Vortrag im Wesentlichen wiederholt und vertieft. Insbesondere betont er erneut, dass es sich bei den Spalten für Erst- und Zweitstimme um zwei nebeneinander stehende, unabhängige Tabellen handle. Er moniert, dass die vom Bundesministerium des Innern genannten Leerfelder auf den im Wahlkreis 168 verwendeten Stimmzetteln nicht als solche klar erkennbar seien. Vielmehr werde durch eine größere leere Fläche ohne Hinweis auf eine Fortsetzung der Eindruck erweckt, die Tabelle sei beendet. Dies sei auf den Stimmzetteln anderer Bundesländer anders. Die Ansicht, Wähler würden dem Leitbild des mündigen, verständigen und sein Wahlrecht verantwortungsbewusst ausübenden Wahlbürgers nicht gerecht, wenn sie vorgäben, andere als von Parteien eingereichte Kreiswahlvorschläge auf dem Stimmzettel nicht auffinden zu können, diskriminiere diese Wähler. Erneut kritisiert er, dass er in den Medien trotz Bitte bei Informationen über die Wahl nicht berücksichtigt worden sei. Außerdem sei seine Kandidatur bei der Veröffentlichung der Wahlergebnisse nicht erwähnt worden, er habe „somit niemals kandidiert“.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen.

1. Die vom Einspruchsführer kritisierte Gestaltung des Stimmzettels entspricht den wahlrechtlichen Vorgaben. Die von ihm angegriffene Reihenfolge der aufgeführten Kreiswahlvorschläge folgt aus § 30 Absatz 3 Satz 3 BWG. Dieser sieht vor, dass die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten richtet (und nicht, wie der Einspruchsführer meint, nach den von den Kreiswahlvorschlägen bei früheren Wahlen erreichten Ergebnissen). Hier stellt das Gesetz mithin die vom Einspruchsführer bestrittene Verbindung zwischen den Spalten für Erst- und Zweitstimme ausdrücklich her. Kreiswahlvorschläge, denen – wie dem des Einspruchsführers – keine Landesliste entspricht, schließen sich gemäß § 30 Absatz 3 Satz 4 BWG in alphabetischer Reihenfolge an. Da insgesamt zwölf Parteien mit Landeslisten zur Wahl standen, konnte der Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers erst – wie geschehen – in Zeile 13 anschließen, auch wenn nur sechs der Parteien auch einen Wahlkreiskandidaten aufgestellt hatten. Eine andere Platzierung des Einspruchsführers wäre unzulässig gewesen. Es war sowohl ausgeschlossen, den Kreiswahlvorschlag in die siebte Zeile neben die Landesliste der „Republikaner“, die keinen Kreiswahlvorschlag gemacht hatten, zu setzen, denn dann wäre angesichts der Regelung des § 30 Absatz 3 Satz 3 BWG, wonach die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge der der entsprechenden Landeslisten folgt, der unzutreffende Eindruck entstanden, es handle sich um einen Kreiswahlvorschlag der „Republikaner“. Es wäre aber auch nicht zulässig gewesen, den Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers in die siebte Zeile zu setzen, die rechte – für Landeslisten vorgesehene – Spalte frei zu lassen und ab der achten Zeile die verbleibenden sechs Landeslisten, beginnend mit den „Republikanern“, folgen zu lassen. Denn aus § 30 Absatz 3 Satz 1 und 2 BWG folgt, dass die Landeslisten in einer durchgehenden Reihenfolge aufgeführt werden (vgl. zum Ganzen bereits Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 45). Der Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers, dem als einzigem Kreiswahlvorschlag im Wahlkreis 168 keine Landesliste gegenüberstand, fand sich daher zutreffend an letzter Stelle auf dem Stimmzettel.

Auch von einer Verletzung des Grundsatzes der gleichen Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist nicht auszugehen. Abgesehen davon, dass sich die Platzierung des Einspruchsführers auf dem Stimmzettel zwingend aus gesetzlichen Vorgaben ergab und die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsnormen nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsverfahren dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten wird (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen), sieht der Wahlprüfungsausschuss keinen Anlass für Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 30 Absatz 3 BWG, wie er bereits mehrfach festgestellt hat (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 45, 16/3600, Anlage 34; 16/5700, Anlage 21). Denn aus der Platzierung nach den Wahlvorschlägen von Parteien, die Landeslisten

eingereicht haben, folgt keine rechtsrelevante Beeinträchtigung der Wahlchancen von unabhängigen Kandidaten. Es ist davon auszugehen, dass sich die Wähler bei ihrer Wahlentscheidung regelmäßig nicht an der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel orientieren, sondern an den jeweils verfolgten Zielen der Parteien und Kandidaten (vgl. Bundestagsdrucksache 16/5700, Anlage 21 mit weiteren Nachweisen).

Es ist wahlrechtlich auch nicht vorgeschrieben, im Fall von Leernummern in der linken Spalte des Stimmzettels durch gestalterische oder sonstige Maßnahmen darauf hinzuweisen, dass weiter unten noch Wahlvorschläge folgen. Zwar entsprach die Gestaltung des Stimmzettels im Land Hessen nicht genau dem Stimmzettelmuster in Anlage 26 der BWO. Dieses markiert die freibleibenden Zeilen durch Linien, während auf dem Stimmzettel des Wahlkreises 168 die sechs leeren Zeilen nicht durch Linien getrennt werden. Dies ist aber auch nicht erforderlich. Denn gemäß § 45 Absatz 1 Satz 4 BWO erhält zwar jeder Wahlkreisbewerber und jede Landesliste auf dem Stimmzettel ein abgegrenztes Feld, für Leernummern ist eine Abgrenzung hingegen nicht vorgeschrieben. Unabhängig davon, dass der Wahlprüfungsausschuss nicht erkennen kann, dass die eine oder andere Gestaltung der Leerfelder eine Auswirkung auf die Sichtbarkeit nachfolgend platzierter Wahlvorschläge haben könnte, ist eine, vom Einspruchsführer geltend gemachte, wahlrechtlich erhebliche Ungleichbehandlung der Kreiswahlvorschläge in verschiedenen Bundesländern schon deshalb ausgeschlossen, weil diese Wahlvorschläge nicht miteinander im Wettbewerb stehen.

Auch hinsichtlich des Kennworts des Kreiswahlvorschlags des Einspruchsführers entspricht die Gestaltung des Stimmzettels den wahlrechtlichen Vorgaben. Hierzu sieht § 30 Absatz 2 Nummer 1 BWG lediglich vor, dass der Stimmzettel bei nicht von Parteien stammende Wahlvorschlägen das gemäß § 20 Absatz 4 BWG vorgesehene Kennwort enthält, und zwar gemäß § 45 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 BWO in „schwarzem Druck“. Das Kennwort, das in derselben Schriftart und -größe wie die Parteinamen der übrigen Kreiswahlvorschläge gedruckt ist, ist auf dem Stimmzettel zwar nicht besonders hervorgehoben, aber aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses gut lesbar. Belege dafür, dass tatsächlich, wie vom Einspruchsführer vermutet, sehbehinderte oder leseschwache Wählerinnen und Wähler dazu verleitet worden wären, die Kreiswahlvorschläge der Parteien zu wählen, liegen dem Wahlprüfungsausschuss nicht vor. Ob die Gestaltung, wie vom Einspruchsführer vorgetragen, in anderen Wahlkreisen oder Bundesländern von dem Stimmzettel des Wahlkreises 168 abweicht, ist, wie oben bereits erläutert, wahlrechtlich unerheblich.

2. Soweit der Einspruchsführer den Vorwurf der Benachteiligung von Einzelbewerbern auf die Behauptung stützt, dass von Parteien aufgestellte Kandidaten viel früher als parteiunabhängige Kandidaten in der Öffentlichkeit als „nominiert“ dargestellt und zudem von den Medien bevorzugt würden, liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor. Hier fehlt es bereits an einer substantiierten Darlegung eines möglichen Verstoßes gegen wahlrechtliche Vorschriften. Denn die gesetzlichen Fristenregelungen über die Zulassung und Bekanntmachung von Kreiswahlvorschlägen gelten für alle Wahlvorschläge ohne Unterschied. So wird, wie das Bundesministerium des

Innern in seiner Stellungnahme zutreffend darlegt, über die Zulassung aller Kreiswahlvorschläge gemäß § 26 Absatz 1 BWG vom Kreiswahlausschuss am 58. Tag vor der Wahl entschieden. Alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden außerdem einheitlich spätestens am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht, § 26 Absatz 3 BWG. Zwar ist es möglich, dass bereits vor der Zulassung des Wahlvorschlags durch den Kreiswahlausschuss in der Öffentlichkeit bekannt wird, dass eine Partei eine bestimmte Person gemäß § 21 BWG als Wahlkreisbewerber gewählt hat. Eine wahlrechtlich unzulässige Ungleichbehandlung besteht hierin jedoch nicht, denn ebenso steht es jeder Person, die eine Einzelkandidatur beabsichtigt, frei, dies der Öffentlichkeit mitzuteilen.

Auch soweit der Einspruchsführer die in seinen Augen unzureichende Medienberichterstattung moniert, liegt kein Wahlfehler vor. Im Hinblick auf die von privater Hand betriebene Presse ergibt sich dies schon aus der verfassungsrechtlich verankerten Pressefreiheit, die auch die Freiheit, die Grundrichtung einer Zeitung unbeeinflusst zu bestimmen und zu verwirklichen, umfasst (BVerfGE 52, 283, 296). Daraus folgt, dass die Presse bei der Auswahl der Nachrichten und der Verbreitung von Meinungen grundsätzlich frei und insoweit auch nicht zur Neutralität im Wahlwettbewerb der Wahlvorschlagsträger verpflichtet ist (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 37; Bundestagsdrucksache 16/5700, Anlage 21 mit weiteren Nachweisen).

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind zwar nicht in gleicher Weise bei der Gestaltung des redaktionellen Teils ihrer auf die Wahl bezogenen Sendungen frei wie die von privater Hand betriebene Presse (vgl. BVerfGE 59, 231, 258), sondern haben bei der Programmgestaltung den Grundsatz der Chancengleichheit der Wahlbewerber zu beachten (vgl. Schreiber a. a. O., § 1 Rn. 37 f.). Wie der Wahlprüfungsausschuss bereits früher festgestellt hat (vgl. Bundestagsdrucksache 16/5700), heißt das aber nicht, dass jeder Einzelbewerber einen Anspruch darauf hat, dass über ihn in einer auf die Wahl bezogenen Sendung berichtet wird. Zum einen fordert die Chancengleichheit der Wahlbewerber nicht, dass vorgefundene, sich aus der unterschiedlichen Größe, Leistungsfähigkeit oder politischen Zielsetzung ergebende Unterschiede zwischen Wahlbewerbern oder Gruppen von Wahlbewerbern ausgeglichen werden. Zum anderen bringt es die Aufgabe des Rundfunks, den Hörer- und Zuschauerkreis objektiv über die Gewichtsverteilung zwischen den bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen zu informieren, geradezu mit sich, dass beispielsweise über politische Gruppen, die sich erstmals an überregionalen Wahlen beteiligen, im Rahmen der redaktionellen Sendungen in aller Regel wesentlich weniger ausführlich berichtet wird als über Parteien, die etwa aufgrund der Zeitdauer ihres Bestehens, ihrer verfestigten Organisation, ihrer Vertretung in Parlamenten oder ihrer Beteiligung an den Regierungen in Bund und Ländern eine große Rolle in der politischen Wirklichkeit spielen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/5700, Anlage 21; BVerfGE 48, 271, 278).

Die ergänzende Rüge des Einspruchsführer in seiner Replik auf die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern, er sei auch „bei der Veröffentlichung der Wahlergebnisse“ nicht erwähnt worden, so dass er „somit niemals kandidiert“ habe, ist, da erst nach Ablauf der Einspruchsfrist von zwei

Monaten nach dem Wahltag gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes erhoben, wegen Verfristung unzulässig. Soweit der Einspruchsführer sich damit auf die amtliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch die zuständigen Wahlorgane gemäß 79 BWO bezieht, sei er jedoch darauf hingewiesen, dass sich sein Wahlergebnis (311 Stimmen, 0,2 Prozent der abgegebenen gültigen Erststimmen) sowohl in den entsprechenden Veröffentlichungen des Landeswahlleiters für Hessen als auch des Bundeswahlleiters finden lässt.

3. Soweit der Einspruchsführer sich schließlich dagegen wendet, dass Spenden an unabhängige Kandidaten nicht steuerlich begünstigt würden, sieht sich der Wahlprüfungsausschuss wiederum schon deshalb an der Feststellung eines Wahlfehlers gehindert, weil die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften im Rahmen der Wahlprüfung, wie oben dargelegt, dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten ist. Denn der vom Einspruchsführer beanstandete Zustand folgt unmittelbar aus § 10b Absatz 2, § 34g des Einkommensteuergesetzes. Hiernach werden lediglich Zuwendungen an politische Parteien und sogenannte unabhängige Wählervereinigungen, nicht aber Zuwendungen an Einzelbewerber steuerlich begünstigt. Dies entspricht einem allgemeinen Grundsatz des Steuerrechts, wonach stets nur Zuwendungen an Körperschaften, nicht aber solche an natürliche Personen steuerlich gefördert werden. Dahinter steht der Gedanke, das nur bei Körperschaften effektiv kontrolliert werden kann, dass die Zuwendungen auch den Zwecken zugute kommen, um derentwillen die Zuwendung steuerlich subventioniert wird (vgl. hierzu bereits Bundestagsdrucksache 16/5700, Anlage 21 mit weiteren Nachweisen).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. B., 28219 Bremen

– Az.: WP 124/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben vom 23. November 2009, das am 26. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer rügt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl im Rahmen der Briefwahl. Er kritisiert die aus seiner Sicht fehlende Überprüfbarkeit der Unterverschlusshaltung von Wahlbriefen durch die für den Eingang der Briefe zuständige Stelle gemäß § 74 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) und meint, dass daraus eine erhebliche Manipulationsgefahr folge.

Im Wesentlichen trägt der Einspruchsführer vor, die Vorschriften des Bundeswahlrechts über die Behandlung der Wahlbriefe würden in den Bundesländern und Gemeinden aufgrund fehlender Standards und Mindestanforderungen unterschiedlich umgesetzt. Deshalb sei ihre Einhaltung „weder theoretisch noch in der Praxis“ überprüfbar. Zudem sei es möglich, die abgegebenen Stimmen während der Lagerung unentdeckt zu manipulieren.

Weiter kritisiert er, dass keine öffentlich zugänglichen Informationen über die „Unterverschlusshaltung“ von Wahlbriefen existiere, was hauptsächlich darauf zurückzuführen sei, dass es keine Richtlinien für die Umsetzung gebe. Deshalb sei eine Manipulation der Wahlbriefe während der Lagerungsphase unproblematisch für alle Personen möglich, die Zugang zu den Lagerorten hätten. Er nennt beispielhaft Mitarbeiter der Verwaltung, die mit der Durchführung der Wahlen beauftragt oder im Besitz von Generalschlüsseln seien, Reinigungskräfte, Service-, Wartungs- und Hausmeisterpersonal. Der Öffentlichkeit werde das Recht auf Überprüfbarkeit dieses entscheidenden Wahlschritts verwehrt. Sie müsse sich damit abfinden, dass Wahlbriefe nach dem Absenden verschwinden und Tage oder Wochen später bei den Briefwahlvorständen wieder auftauchen. In dieser Zeit könnten Wahlbriefe beispielsweise geöffnet und der darin befindliche Stimmzettelumschlag ausgetauscht werden. Dies geschehe „mit einer großen Anzahl von Wahlbriefen“. Die Wahlbriefumschläge müssten anschließend nicht einmal wieder verschlossen werden.

Möglich werde diese Manipulation dadurch, dass die Gemeinden in übergroßem Umfang Briefwahlunterlagen bestellten. Eine Kontrolle, ob eine Gemeinde auffällig viele Briefwahlunterlagen anfordere, existiere nicht. Der Briefwahlvorstand wiederum dürfe gemäß § 39 Absatz 4 Nummer 4 des Bundeswahlgesetzes (BWG) nur Wahlbriefe zurückweisen, wenn sowohl Wahlbriefumschlag als auch Stimmzettelumschlag unverschlossen seien. Selbst wenn er auffällig viele geöffnete Wahlbriefumschläge feststelle, habe er keine andere Möglichkeit, als die manipulierten Wahlbriefe anzuerkennen. Der Umstand, dass in den Gemeinden die nach der Wahl übrig gebliebenen Wahlunterlagen nicht von Dritten gezählt und mit den bestellten und versandten Unterlagen abgeglichen würden, ermögliche „ewig unentdeckte Manipulationen“.

Des Weiteren kritisiert der Einspruchsführer, dass Briefwähler in den Veröffentlichungen des Bundeswahlleiters zur Bundestagswahl 2009 nicht ausgewiesen und in keiner öffentlichen Statistik die zurückgewiesenen Wahlbriefe gezählt würden.

Der Einspruchsführer hat vor der Wahl 24 Kreiswahlleiter aus sieben Bundesländern per E-Mail zur Praxis der Aufbewahrung von Wahlbriefen befragt. Die Antworten hat er zusammengefasst sowie die E-Mail-Korrespondenz seinem Einspruch als Anlage beigefügt. Er kritisiert, dass manche Wahlkreise ihm nicht oder nicht inhaltlich geantwortet hätten.

Der Einspruchsführer beantragt,

a) folgende Daten „unverzüglich uneingeschränkt zugänglich“ zu machen:

- die Wahlergebnisse aller einzelnen Briefwahlbezirke,
- die Anzahl der Wahlscheinanträge jeder Gemeinde oder antragentgegennehmenden Stelle,
- die Anzahl der von jeder Gemeinde/ausgebenden Stelle bestellten Briefwahlunterlagen,
- die Anzahl der bei den zuständigen Stellen nach § 66 Absatz 2 BWO eingegangenen Wahlbriefe,
- eine Aufstellung aller zuständigen Stellen nach § 66 Absatz 2 BWO („Wahlbriefempfänger“),

- die Anzahl der nach § 39 Absatz 4, insbesondere Nummer 4, BWG zurückgewiesenen Wahlbriefe,
- die Anzahl der Wahlbriefe, bei denen der Wahlbriefumschlag geöffnet, aber der Stimmzettelumschlag verschlossen war,

b) die vom Bundeswahlleiter veröffentlichte Publikation „Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag“ um genaue Funktions- und Amtsbezeichnungen aller genannten Personen zu ergänzen,

c) die Briefwahl in allen Wahlkreisen, in denen bisher eine öffentliche Überprüfbarkeit nicht erfolgt ist oder verweigert wurde, zu wiederholen.

Desweiteren fordert er den Deutschen Bundestag auf,

- die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl hinsichtlich der Manipulationssicherheit zu untersuchen,
- das Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) zu ändern und den Bundestag zu verpflichten, Wahleinsprüche auch nach Ablauf der Einspruchsfrist anzunehmen, „wenn besondere Umstände es erfordern“ oder hilfsweise das „Kann-Privileg“ des Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 WPrüfG in eine „Pflicht-Bestimmung“ umzuwandeln,
- das Bundeswahlgesetz dahingehend zu ändern, dass geöffnete Stimmzettel- bzw. Wahlbriefumschläge zurückzuweisen sind.

Außerdem fordert er das Bundesministerium des Innern auf,

- Mindeststandards für die Lagerung von Wahlbriefen bei Bundestagswahlen festzulegen und eine „Prozedur zu deren öffentlichen Überprüfbarkeit“ zu entwickeln,
- die „bisherigen Kenntnisse der Unterverschlusshaltung bei Bundestagswahlen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Zu diesem Wahleinspruch hat das Bundesministerium des Innern Stellung genommen. Es führt aus, das Bundesverfassungsgericht habe mit Beschlüssen vom 24. November 1981 (BVerfGE 59, 119 ff.) und vom 15. Februar 1967 (BVerfGE 21, 200 ff.) die Briefwahl bei Bundestagswahlen verfassungsrechtlich nicht beanstandet. Mit der Einführung der Briefwahl habe der Bundesgesetzgeber die ihm durch das Grundgesetz bei der Ausübung seines Ermessens gezogenen Grenzen (BVerfGE 21, 200, 206 f.) bzw. den ihm offenstehenden Gestaltungsspielraum nicht überschritten (BVerfGE 59, 119, 125). Zuletzt habe das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 3. März 2009 unter Bezugnahme auf die beiden vorgenannten Beschlüsse hervorgehoben, dass der Gesetzgeber in begrenztem Umfang Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit zulassen könne, um anderen verfassungsrechtlichen Belangen, insbesondere den geschriebenen Wahlrechtsgrundsätzen aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) Geltung zu verschaffen. So ließen sich Beschränkungen der öffentlichen Kontrolle der Stimmabgabe bei der Briefwahl mit dem Ziel begründen, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen (BVerfGE 123, 39, 75).

Es sei darauf zu verweisen, dass den beiden genannten Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts von 1967 und

1981 bereits die Regelungen zugrunde gelegen hätten, die mit dem Einspruch angegriffen würden, nämlich die in § 74 Absatz 1 Satz 1 BWO (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002) enthaltene Regelung, dass die für den Eingang der Wahlbriefe zuständige Stelle die Wahlbriefe unter Verschluss zu halten habe, sowie die heute in § 39 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 BWG enthaltene Regelung, dass ein Wahlbrief zurückzuweisen sei, wenn weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen sei.

In Anbetracht dieser gesetzlichen Ausgestaltung der Briefwahl habe das Bundesverfassungsgericht gleichwohl hervorgehoben, dass die besonderen Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung über die Briefwahl mit dem Grundgesetz vereinbar seien (BVerfGE 21, 200, 204) bzw. der Gesetzgeber nicht gehindert sei, sich für die Einführung der Briefwahl in ihrer gegenwärtigen Gestalt zu entscheiden, weil ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken nicht entgegenstünden (BVerfGE 59, 119, 127). Im Einzelnen habe es im Beschluss vom 15. Februar 1967 (BVerfGE 21, 200, 204 f.) unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die mit dem Einspruch angegriffene Regelung, dass Wahlbriefe unter Verschluss zu halten seien, ausgeführt:

„Die Briefwahl, die im Bund und in einer Reihe von Ländern in den letzten zwei Jahrzehnten eingeführt worden ist, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Auch die besonderen Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung über die Briefwahl und die Wahl mit Vertrauenspersonen sind mit dem Grundgesetz vereinbar.“ Nach Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des BWG und der BWO habe das Bundesverfassungsgericht festgehalten, dass die BWO (§ 71 Absatz 1 damaliger Fassung) vorsehe, dass der Kreiswahlleiter die Wahlbriefe ungeöffnet sammle und unter Verschluss lege. Weiter heiße es: „Diese Regelung verletzt weder die Wahlfreiheit noch das Wahlgeheimnis. Den staatlichen Bediensteten ist vorgeschrieben, wie sie zu verfahren haben. Die Sorge für die Wahrung des Wahlgeheimnisses ist dem Kreiswahlleiter übertragen. Was die Beförderung der Briefe durch die Post betrifft, so steht diese unter der Garantie des Postgeheimnisses.“

Dem Einspruch sei nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern zugestehen, dass die Vorschrift des § 74 Absatz 1 Satz 1 BWO der Sicherung des Wahlgeheimnisses diene. Sie sei deshalb nicht als bloße Ordnungsvorschrift anzusehen, sondern ihre Verletzung begründe einen Wahlfehler, wie der Wahlprüfungsausschuss bereits früher festgestellt habe (Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 42). Eine solche Verletzung habe der Einspruchsführer aber nicht substantiiert vorgetragen. Denn der Einspruchsführer habe, gemessen an den verfassungsgerichtlichen Vorgaben, nicht substantiiert dargelegt, dass bei der Bundestagswahl 2009 Wahlbriefe nicht ordnungsgemäß unter Verschluss gehalten bzw. manipuliert worden seien. Er habe vielmehr nur unter Hinweis auf Manipulationsgefahren Vermutungen aufgestellt. Die von ihm zitierten Stellungnahmen von Wahlorganen und Gemeinden auf von ihm gestellte Anfragen zeigten jedoch, dass die Vorschrift des § 74 Absatz 1 Satz 1 BWO in der Wahlpraxis ernst genommen und daher – wie es sich für eine dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit verpflichtete Verwaltung bzw. unabhängige Wahlorganisation auch gebühre – verantwortlich mit den bei den zuständigen Stellen eingegangenen Wahlbriefen umgegangen werde.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat hierauf erwidert und seinen Vortrag wiederholt und vertieft. Insbesondere stellt er in Frage, dass die vom Bundesministerium des Innern zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Briefwahl den Gesichtspunkt der Wahlmanipulation und mangelnden Transparenz berücksichtigt habe. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Wahlcomputern (BVerfGE 123, 39 ff.) betont er erneut die Bedeutung der öffentlichen Kontrolle der Wahl.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen, denn er umfasst keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag.

1. Insbesondere trägt der Einspruchsführer keine konkreten Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass Wahlbriefe nicht, wie in § 74 Absatz 1 Satz 1 BWO vorgesehen, von der für den Eingang der Wahlbriefe zuständigen Stelle unter Verschluss gehalten würden, oder geeignet sind, seine Annahme, dass die lagernden Wahlbriefe in erheblichem Umfang manipuliert würden, zu belegen. Vielmehr äußert er lediglich die Vermutung, dass zahlreiche Personen – unter Bruch der in der BWO vorgesehenen verschlossenen Verwahrung – Zugang zu den eingegangenen Wahlbriefen hätten und diese in großem Umfang manipulierten. Seine Annahme stützt er insbesondere auf die Behauptung, dass von den Wahlbehörden in erheblichem Maß überschüssige Wahlunterlagen beschafft würden, die planvoll zur Fälschung der Briefwahl eingesetzt würden. Belege für seine Verdächtigungen trägt er nicht vor. Auch aus der von ihm übersandten Korrespondenz mit verschiedenen Kreiswahlleitern ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für die Richtigkeit seiner Annahmen.

Deshalb bestand für den Wahlprüfungsausschuss kein Anlass, weitere Nachforschungen anzustellen und insbesondere die vom Einspruchsführer geforderten Daten hinsichtlich der Briefwahl in den Wahlkreisen zu ermitteln. Denn damit der Wahlprüfungsausschuss einem behaupteten Wahlfehler nachgehen – oder gar sein Vorliegen feststellen – kann, reicht es nicht aus, dass dargelegt wird, dass die Gefahr von Wahlfehlern bestehen könnte. Vielmehr muss unter der Angabe konkreter, der Überprüfung zugänglicher Tatsachen dargelegt werden, dass sich diese Gefahr auch realisiert hat, das heißt, dass ein Wahlfehler nicht nur möglich war, sondern auch aufgetreten ist. Dies folgt daraus, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 WPrüfG die Wahlprüfung nicht von Amts wegen, sondern nur auf Einspruch, der zu begründen ist, erfolgt. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen für eine Nachprüfung enthalten (BVerfGE 40, 11, 30; 48, 271, 276; 85, 148, 159 f.; 89, 291, 304 f.). Da aber nur tatsächliche Wahlfehler die Gültigkeit der Wahl beeinflussen können, müssen auch die in der Begründung vorgetragenen Tatsachen mehr als nur die Gefahr von Wahlfehlern substantiieren. Dies gilt selbst dann,

wenn die Substantiierung für den einzelnen Bürger schwierig oder gar unmöglich ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 26; 17/2200, Anlage 16; BVerfGE 66, 369, 379). Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über nicht belegte Behauptungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39, 17/4600, Anlagen 9, 18, 19, 22 bis 24, 34, 35 und 39, jeweils mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

2. Soweit der Einspruchsführer seinen Einspruch auf die Annahme stützt, die für die Briefwahl geltenden Regelungen verstießen gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl, kann der Wahlprüfungsausschuss ebenfalls keinen Wahlfehler feststellen.

In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsnormen in ständiger Praxis nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist vielmehr stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen).

Davon abgesehen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die angegriffenen Regelungen. Aus dem Grundgesetz, insbesondere dem vom Einspruchsführer genannten Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl, der auf den verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen für Demokratie, Republik und Rechtsstaat beruht (BVerfGE 123, 39, 68 ff.), lässt sich weder herleiten, dass eine bundeseinheitliche Verfahrensweise für die in § 74 Absatz 1 BWO geregelte Verwahrung der Wahlbriefe bestehen, noch, dass die Verwahrung der Überprüfung durch einzelne Wähler zugänglich sein muss.

§ 74 Absatz 1 Satz 1 BWO, der vorschreibt, dass die für den Eingang der Wahlbriefe zuständige Stelle diese ungeöffnet sammelt und unter Verschluss hält, regelt aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses die Aufbewahrung der Wahlbriefe hinreichend genau. Die konkrete Umsetzung dieser Vorgabe im Einzelfall ist abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten und kann daher nur von den Wahlorganen vor Ort festgelegt werden. Dass die Verwahrung der eingegangenen Wahlbriefe „unter Verschluss“ nicht unter unmittelbarer Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen kann, ergibt schon aus der Natur der Sache. Auch ist trotz des hohen Stellenwerts des verfassungsrechtlichen Gebots der Öffentlichkeit der Wahl nicht erforderlich, dass jeder Schritt im Zusammenhang mit der Wahl unter Beteiligung der Öffentlichkeit stattfinden muss, wie das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit einer nichtöffentlichen Neuauszählung der Stimmen seitens des Kreiswahlleiters in einigen Wahlkreisen festgestellt hat (BVerfGE 121, 266, 291 f.).

3. Soweit der Einspruchsführer moniert, dass ihm nicht alle von ihm angesprochenen Kreiswahlleiter auf seine Fragen nach der Verwahrung der Briefwahlunterlagen geantwortet

haben, liegt ebenfalls kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vor, denn weder BWG noch BWO enthalten eine Verpflichtung der Wahlgane zur Erteilung derartiger Auskünfte.

4. Die übrigen Begehren des Einspruchsführer sind nicht auf die Prüfung der Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag gerichtet und können daher nicht Gegenstand der Wahlprüfung sein. Dies betrifft insbesondere seinen Antrag auf Ergänzung einer Publikation des Bundeswahlleiters sowie seine an den Deutschen Bundestag und das Bundesministerium des Innern gerichteten „Aufforderungen“ zur Änderung der Wahlgesetzgebung und des Wahlprüfungsgesetzes sowie zur „Offenlegung von Kenntnissen“.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn T. K., 53639 Königswinter
– Az.: WP 127/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2009, das am 26. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, die Bundestagswahl sei wegen unzulässiger Wahlbeeinflussung für ungültig zu erklären.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, die FDP habe im Wahlkampf mit der Aussage „Mehr Netto vom Brutto“ geworben und in weiteren eindeutigen Aussagen dem Wähler Steuersenkungen in Aussicht gestellt. Obwohl andere Parteien und Fachleute dies als unrealistisch bewertet hätten, habe die Partei dieses Wahlversprechen bis zur Wahl aufrecht erhalten. Nach der Wahl hätten jedoch Finanzpolitiker der FDP in der Presse eingeräumt, dass die Möglichkeiten für umfangreiche Steuerentlastungen eingeschränkt seien, und dies mit der vorgefundenen schwierigen Haushaltssituation sowie damit begründet, dass in der Legislaturperiode rund 30 Milliarden Euro eingespart werden müssten, um die in der Verfassung neu eingerichtete Schuldenbremse zu erfüllen. Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass die FDP bereits vor der Wahl über diese Informationen verfügt habe, und meint, es handele sich daher bei dem Versprechen, Steuersenkungen ohne Finanzierungsprobleme durchführen zu können, um eine Wählertäuschung. Dies gelte selbst dann, wenn tatsächlich Steuersenkungen stattfänden, da dies angesichts des nach der Wahl eingestandenen „Haushaltslochs“ dazu führen müsse, dass an anderer Stelle Steuern erhöht, zusätzliche Schulden aufgenommen oder Ausgaben eingeschränkt werden müssten. Hiermit hätten die Wähler jedoch aufgrund der FDP-Wahlwerbung nicht rechnen müssen.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, derartige „Täuschungen“ seien unzulässig. Es bestehe ein Wahrheitsgebot für amtliche Stellen, das aus Gründen der Gleichbehandlung auf Oppositionspolitiker zu erstrecken sei. Seine Argumentation stützt der Einspruchsführer auf Zitate aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts. So habe das Bundesverwaltungsgericht

festgestellt, dass der Grundsatz der Freiheit der Wahl voraussetze, dass sich der Wähler über Ziele und Verhalten der Wahlbewerber frei von Manipulationen informieren könne. Er schütze deshalb den Wähler vor Beeinflussungen, die geeignet seien, seine Entscheidungsfreiheit trotz des bestehenden Wahlgeheimnisses ernstlich zu beeinträchtigen. Das Bundesverfassungsgericht habe diesbezüglich ausgeführt, dass zu den Beeinflussungen auch Täuschungen und Desinformation gehörten, weil zu diesen Formen des Vorenthaltes von Wahrheit keine hinlängliche Möglichkeit der Abwehr, z. B. mit Hilfe der Gerichte, oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestehe. Es habe auch entschieden, dass eine unzulässige Wahlbeeinflussung auch dann angenommen werden könne, wenn pflichtwidrige amtliche Verhaltensweisen, die nicht unmittelbar des Wahlverfahrens beträfen, dazu bestimmt und geeignet seien, die Wählerwillensbildung parteiergreifend und chancenbeeinträchtigend zu beeinflussen.

Schließlich führt der Einspruchsführer aus, die erfolgte Täuschung habe den Wahlwettbewerb gestört und gefährde die demokratische Wahl „an sich“.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften lässt sich dem Vortrag des Einspruchsführers nicht entnehmen. Insbesondere stellen die vom Einspruchsführer angeführten Wahlkampfaussagen keine unzulässige Wählerbeeinflussung dar. Eine solche könnte nur angenommen werden, wenn durch das Verhalten der Beteiligten die in Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes verankerten Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden wären. Dabei ist anerkannt, dass diese Grundsätze nicht nur für den Wahlvorgang selbst, sondern auch schon für die Wahlvorbereitung und die in diesem Zusammenhang erfolgende Wahlwerbung gelten (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 41; 15/1850, Anlage 10; 16/900, Anlage 19).

In seiner – vom Einspruchsführer auszugsweise zitierten – Entscheidung vom 8. Februar 2001 hat das Bundesverfassungsgericht die Voraussetzungen für unzulässige Wahlbeeinflussungen konkretisiert und dabei deutlich zwischen amtlicher und privater Wahlbeeinflussung unterschieden. Eine unzulässige Wahlbeeinflussung durch staatliche Stellen liegt danach dann vor, wenn diese im Vorfeld einer Wahl in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben. Ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen privaten Dritten auf die Bildung des Wählerwillens stellt hingegen erst dann eine Verletzung der Freiheit oder Gleichheit der Wahl dar, wenn dieses mit Mitteln des Zwangs oder Drucks oder in ähnlich schwerwiegender Art und Weise erfolgt, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr, z. B. mit Hilfe der Gerichte oder der Polizei, oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111, 132 f.).

Dementsprechend haben Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag im Rahmen der Wahlprüfung bereits mehrfach festgestellt, dass Einwirkungen auf die Bildung des Wählerwillens durch Aussagen im Wahlkampf, die unter der vom Bundesverfassungsgericht definierten Schwelle liegen, die Freiheit oder Gleichheit der Wahl nicht verletzen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 41; 15/1850, Anlagen 10 und 11; 16/5700, Anlage 11). Einer inhaltlichen Überprüfung unterziehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag im Wahlkampf getätigte Aussagen grundsätzlich nicht. Es ist Sache der Parteien und Kandidaten, mit welchen Aussagen sie im Wahlwettbewerb auftreten (vgl. Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 19). Wahlkampfaussagen sind in einer Demokratie wie der Bundesrepublik Deutschland als Werbung für eine „gezielte“ Stimmabgabe unerlässlich. Sie sind in der Regel nicht gegen die Willensbildung und Entschließungsfreiheit der Wahlberechtigten gerichtet, sondern dienen vielmehr ihrer Realisierung,

denn viele Wahlberechtigte werden erst durch den Wahlkampf veranlasst, an der Wahl teilzunehmen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 41; 15/1850, Anlagen 10 und 11; 16/900, Anlage 19; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 28). Darüber hinaus enthalten im Wahlkampf getätigte Aussagen ihrer Natur nach mit objektiven Maßstäben schwer zu würdigende Wertungen und Einschätzungen, wobei es im Wahlwettbewerb den konkurrierenden Parteien und Bewerbern überlassen ist, das Meinungsbild durch alternative Wahlkampfaussagen zu modifizieren (vgl. Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 19).

Auch die vom Einspruchsführer angegriffenen Wahlkampfäußerungen erfüllen die genannten Voraussetzungen einer – hier allein in Betracht kommenden – unzulässigen privaten Wahlbeeinflussung nicht. Die vom Einspruchsführer postulierte Gleichsetzung parteipolitischer Äußerungen durch Oppositionspolitiker mit amtlicher Wahlbeeinflussung widerspricht den verfassungsgerichtlichen Vorgaben und wäre zudem sinnwidrig, da die staatliche Neutralitätspflicht für politische Parteien – unabhängig davon, ob sie eine parlamentarische Mehrheit bilden – gerade nicht gilt. Daher sind auch die in der Einspruchsschrift herangezogenen Rechtsprechungszitate, die sich auf amtliche Wahlbeeinflussungen beziehen, vorliegend nicht einschlägig. Nach dem Vorstehenden ist eine Verletzung der Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit durch das Handeln der FDP jedoch nicht ersichtlich. Selbst der Einspruchsführer behauptet nicht, dass durch die von ihm angeführten Aussagen ein Zwang oder Druck auf die Wählerinnen und Wähler ausgeübt worden wäre, der sie dazu veranlasst hätte, gerade wegen dieser Aussagen ihre Wahlentscheidung zu treffen. Vielmehr weist er selbst darauf hin, dass konkurrierende Parteien den angegriffenen Aussagen im Wahlkampf argumentativ widersprochen hätten. Der Wahlwettbewerb zwischen den Parteien wurde also offensichtlich durch die angegriffenen Äußerungen nicht beeinträchtigt.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. A. F., 81929 München
– Az.: WP 129/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. November 2009, das am selben Tag beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Landesliste Brandenburg der Partei DIE LINKE., die seiner Ansicht nach nicht den Anforderungen des § 21 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und § 39 Absatz 3 Nummer 4 der Bundeswahlordnung (BWO) [gemeint ist wohl § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO] entsprechend aufgestellt worden und daher ungültig sei.

Unter Verweis auf die Veröffentlichung der Ergebnisse der Vertreterversammlung der Partei DIE LINKE. Brandenburg vom 16. Mai 2009 im Internet trägt der Einspruchsführer vor, dass über insgesamt zehn Listenplätze in Einzelabstimmungen entschieden worden sei. Dabei habe es in fünf Wahlgängen „Kampfkandidaturen“ und in fünf weiteren Wahlgängen nur einen Bewerber gegeben. Er weist darauf hin, dass aus den veröffentlichten Wahlergebnissen hervorgehe, wie viele Ja-Stimmen auf die einzelnen Kandidaten entfallen seien. Erkennbar sei das Verfahren der Einzelabstimmung in zehn Wahlgängen daran, dass die Reihenfolge der Bewerber nicht mit der Anzahl der erreichten Ja-Stimmen korreliere. Der Zweitplatzierte habe mit 76 Ja-Stimmen das schlechteste Wahlergebnis von allen erhalten, während ein anderer Kandidat mit 121 Ja-Stimmen das drittbeste Ergebnis erzielt habe, aber nur auf Platz acht eingereiht worden sei. Nur die Bewerberin auf Platz eins mit 127 Ja-Stimmen und der Bewerber auf Platz 6 mit 87 Ja-Stimmen seien richtig eingeordnet. Alle anderen Listenbewerber dagegen hätten einen Listenplatz erhalten, der nicht der Reihenfolge entsprochen habe, die sich aus der Anzahl der im Schutz der geheimen Wahl abgegebenen Ja-Stimmen ergeben hätte. Dies sei „grob fehlerhaft“ und bei einer Sammelwahl undenkbar.

Der Einspruchsführer erklärt, das Argument, es bestehe Chancengleichheit für alle Bewerber, weil jeder gegen jeden und auf jedem Platz kandidieren könne, überzeuge ihn nicht. Denn bei einer Einzelwahl müsse sich ein Bewerber in einer „Kampfkandidatur“ als Gegner zu erkennen geben und die

möglichen Folgen dafür in Kauf nehmen. Vor allem könne der Wähler bei einer Einzelwahl nicht uneingeschränkt und „allein mit dem Stimmzettel“ über die Festlegung Reihenfolge mitbestimmen, da die Reihenfolge vorgegeben sei. Bei einer Einzelwahl erfolge die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste also gerade nicht in geheimer Abstimmung. Die Wähler hätten nicht mit ihren Stimmzettel entscheiden können, dass der Bewerber mit dem schlechtesten Wahlergebnis auch den schlechtesten Listenplatz erhalte.

Auch dadurch, dass die Delegierten in einem gesonderten „Wahlgang Gesamtliste“ die Landesliste mit 93,7 Prozent der gültig abgegebenen Stimmen als Ganzes verabschiedet hätten, werde die „grob fehlerhafte“ Reihung in der Landesliste nicht geheilt. Zwar sei der „Wahlgang Gesamtliste“ eine Sammelwahl und deshalb im Ansatz der richtige Weg gewesen. Er könne jedoch nur dann zu einem gültigen Wahlergebnis führen, wenn dabei die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber allein mit dem Stimmzettel erfolge, also die Reihenfolge bei der Anzahl der erreichten Ja-Stimmen allein den Ausschlag darüber gebe, wer welchen Listenplatz erhalte. Stattdessen sei die Reihung bereits vorgegeben gewesen.

Ergänzend trägt der Einspruchsführer vor, die Verfahrensregeln für Sammelabstimmung seien „üblich und allgemein bekannt“. Bei zehn zu besetzenden Listenplätzen habe jeder Wähler zehn Stimmen. Der Stimmzettel sei ungültig, wenn weniger als die Hälfte der Stimmen vergeben wurden. Bei gleicher Stimmenzahl entscheide die Stichwahl.

Wegen der Einzelheiten seines Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Bundeswahlleiter wie folgt Stellung genommen:

Nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 BWG bleibe die Regelung der Einzelheiten des Verfahrens der Wahl der Bewerber der Satzung der Parteien vorbehalten. Sofern die einschlägige Parteisatzung es zulasse, könne die Wahl der Landeslistenbewerber daher entweder in gesonderten Wahlgängen für jeden Einzelplatz – sogenannte Einzelwahl – oder durch gleichzeitige Abstimmung über mehrere Kandidaturen in einem einzigen Wahlgang für alle Positionen oder in mehreren Wahlgängen für bestimmte zusammengefasste Listenplätze – sogenannte Blockwahl oder Sammel-

wahl – erfolgen. Auch eine Kombination von Einzel- und Sammelwahl für bestimmte Listenplätze werde allgemein für zulässig gehalten.

Bei Einzelabstimmungen werde der Einfluss der Wähler auf die Reihenfolge der Listenbewerber nicht zurückgedrängt. Dieser werde vielmehr dadurch gewahrt, dass jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 2 BWG für jeden Listenplatz einen eigenen Wahlvorschlag unterbreiten könne und jedem Bewerber gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 3 BWG Gelegenheit zu geben sei, sich und sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Dadurch sei es auch unbedenklich, dass es vorkommen könne, dass ein weiter hinten Platziertes mehr Stimmen erhalten habe, als ein weiter vorne Platziertes. Denn jedem Versammlungsteilnehmer hätte es frei gestanden, den weiter hinten Platzierten für einen weiter vorne stehenden Listenplatz vorzuschlagen. Solange jeder Versammlungsteilnehmer einen der weiter hinten benannten Bewerber bei der Einzelabstimmung über einen weiter vorn stehenden Listenplatz oder umgekehrt ohne weiteres vorschlagen und damit eine Abstimmung über die Reihenfolge erzwingen könne, sei die Reihenfolge durch die Abfolge des Aufrufens der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand nicht unabänderlich vorgegeben und damit der Kernbestand einer demokratischen Wahl sichergestellt. Allein die Kenntnis der Platzierung der einzelnen Bewerber bei einer Einzelwahl verstoße auch nicht gegen den Grundsatz der geheimen Wahl, solange der Wahlvorgang als solcher geheim durchgeführt werde.

Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Es liegt kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften darin, bei der Aufstellung einer Landesliste nacheinander einzeln über Listenplätze abzustimmen.

Denn weder das Bundeswahlgesetz noch die Bundeswahlordnung enthalten nähere Regelungen zum Abstimmungsverfahren bei der Aufstellung von Landeslisten. Insbesondere ist keineswegs, wie der Einspruchsführer offenbar annimmt, das von ihm skizzierte Sammelwahlverfahren vorgeschrieben. Es findet sich lediglich in § 27 Absatz 5 BWG und § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO der Hinweis, dass die mit dem Wahlvorschlag einzureichende Niederschrift über die Aufstellungsversammlung eine Versicherung an Eides statt zu enthalten hat, die sich auch darauf erstrecken muss, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Diese Vorschrift wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in das BWG eingefügt, wobei zugleich die Regelung, dass bei Fehlen einer erkennbaren Reihenfolge die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen

die der Rufnamen gilt (vgl. § 28 Absatz 3 BWG alte Fassung), gestrichen wurde. Wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, war Ziel dieser Änderung, dass auch die Angabe der Bewerberreihenfolge von einem Parteiversammlungsbeschluss getragen wird, da die Reihenfolge der Bewerber darüber entscheidet, wer in das Parlament gewählt wird (vgl. Bundestagsdrucksache 7/2873, S. 40). Eine konkrete Regelung des Abstimmungsverfahrens wurde damit vom Gesetzgeber hingegen offensichtlich nicht bezweckt.

Vielmehr sieht § 21 Absatz 5 BWG, der gemäß § 27 Absatz 5 BWG auch für die Listenwahl gilt, explizit vor, dass die Parteien das Nähere über das Verfahren für die Wahl der Bewerber durch ihre Satzungen regeln.

Dabei ergibt sich aus der Anlage 23 zu § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO ausdrücklich, dass sowohl Einzelabstimmungen als auch Sammelabstimmungen wahlrechtlich zulässig sind. Denn nach dem in dieser Anlage enthaltenen Muster der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste ist unter anderem anzugeben, über welche Bewerber einzeln und über welche gemeinsam abgestimmt worden ist. Damit werden sowohl die Einzelabstimmung als auch die Sammelabstimmung oder eine Kombination von beidem als Möglichkeiten der Wahl der Bewerber und der Festlegung ihrer Reihenfolge anerkannt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 5; Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 8. Auflage, 2009, § 27 Rn. 21).

Abgesehen davon vermögen die vom Einspruchsführer vortragenden Bedenken auch in der Sache nicht zu überzeugen. Bei der Einzelabstimmung wird keineswegs der Einfluss der Wähler auf die Reihenfolge der Listenbewerber zurückgedrängt. Dieser wird, wie der Bundeswahlleiter zutreffend ausführt, vielmehr dadurch gewahrt, dass jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 BWG für jeden Listenplatz einen eigenen Wahlvorschlag unterbreiten kann und jedem Bewerber gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 BWG Gelegenheit zu geben ist, sich und sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Deshalb ist es auch völlig unbedenklich, dass – was der Einspruchsführer kritisiert – es vorkommen kann, dass ein Bewerber bei der Abstimmung für einen hinteren Listenplatz mehr Stimmen bekommt, als ein weiter vorne Platziertes für seinen Listenplatz. Dies ist erfahrungsgemäß insbesondere dann wahrscheinlich, wenn sich weniger Kandidaten um einen Platz bewerben. Schließlich hätte es jedem Versammlungsteilnehmer freigestanden, den weiter hinten Platzierten für einen vorderen Listenplatz vorzuschlagen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 5). Ein Anspruch der Versammlungsteilnehmer darauf, statt durch das Einbringen eines weiteren Wahlvorschlags ausschließlich „mit dem Stimmzettel“ im Wege der Sammelwahl die Reihenfolge der Listenbewerber zu beeinflussen, wie der Einspruchsführer zu fordern scheint, lässt sich aus dem Grundsatz der geheimen Wahl nicht ableiten. Dieser ist, wie der Bundeswahlleiter zutreffend ausführt, gewahrt, solange der eigentliche Wahlgang geheim erfolgt.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau A. L. W., 60433 Frankfurt/Main
– Az.: WP 130/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben vom 25. November 2009, das am 26. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 Einspruch eingelegt und ihren Einspruch mit Schreiben, die am 26., 27. und 30. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen sind, ergänzt.

Die Einspruchsführerin schildert in ihrer Einspruchsschrift im Wesentlichen Vorkommnisse im Zusammenhang mit einem Autounfall im Jahr 2007, die keinen Bezug zur Wahl zum 17. Deutschen Bundestag erkennen lassen. In einer weiteren Zuschrift wendet sie sich gegen einen – nicht dem Deutschen Bundestag angehörenden – Politiker.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag der Einspruchsführerin lässt keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen, denn er umfasst keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag. Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von Amts wegen, noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen für eine Nachprüfung enthalten (BVerfGE 40, 11, 30; 48, 271, 276; 85, 148, 159 f.; 89, 291, 304 f.). Wahlbeanstandungen, die einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39; 17/4600, Anlagen 9, 18, 19, 22 bis 24, 34, 35 und 39, jeweils mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. R., 76456 Kuppenheim
– Az.: WP 133/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben vom 25. November 2009, das am 26. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Wahl der Abgeordneten nach Landeslisten. Er ist der Auffassung, dass hierdurch der Grundsatz der Gleichheit der Stimmen und der Wählerwille verletzt würden.

Im Wesentlichen trägt er vor, nicht der Wähler entscheide, welche Persönlichkeiten in den Bundestag einzögen, sondern eine „mehr oder weniger große, mehr oder weniger legitimierte Gruppe Parteimitglieder Monate zuvor“. Der Wähler habe am Wahltag nur einen „geringen, fast unmessbaren Einfluss, die jeweiligen Parteien unterschiedlich zu gewichten“, während die „wichtigen Politiker“ sich dank ihres Einflusses in der Partei keine Sorgen um ihre Wiederwahl machen müssten.

Ein Bewerber, der auf einem aussichtsreichen Listenplatz seiner Partei stehe, sei circa ein halbes Jahr vor der eigentlichen Bundestagswahl durch die Stimmen von wenigen hundert Delegierten bereits gewählt und könne weder durch eine Mehrheit von 99 Prozent der Wähler eines Bundeslandes noch durch 100 Prozent der Wähler eines Wahlkreises aus dem Deutschen Bundestag ferngehalten werden, wenn seine Partei die Fünf-Prozent-Hürde überwinde. Der Einspruchsführer führt aus, die Stimme eines normalen Wahlberechtigten wiege etwa „1/60 Millionstel“, die Stimme eines Delegierten auf einem Listenparteitag hingegen etwa 1/300. Darüber hinaus sei die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Wahlkreiswählers etwa 1 : 200 000, die eines Delegierten „je nach Abhängigkeit vom Listenplatz aber 1“. Das Stimmengewicht eines Wahlberechtigten schwanke also „zwischen beinahe nicht messbar und absolut“. Denn Delegierte könnten sich nicht nur selbst wählen, sondern hätten darüber hinaus noch „eine Zweit- und Drittstimme“ am eigentlichen Wahltag.

Zudem bestehe sogar die Möglichkeit, dass drei relative Erststimmenmehrheiten in Wahlkreisen anderer Bundesländern für Kandidaten einer Partei genügen, damit über die

Grundmandatsklausel Personen über die Landeslisten einzögen, die die Wähler der drei Wahlkreisen nicht einmal kennen, geschweige denn hätten wählen können. Eine Erststimme zähle hier mehr als eine Zweitstimme, die doch eigentlich als die entscheidende gelte.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ein Wahlfehler ist aufgrund des Vortrags des Einspruchsführers nicht feststellbar. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Einspruchsführer keine konkreten Mängel bei der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung beanstandet. Er bestreitet nicht, dass die geltenden Wahlrechtsvorschriften zur Aufstellung von Wahlvorschlägen eingehalten worden sind, sondern macht im Wesentlichen einen Verstoß dieser Regelungen gegen das Gebot der Gleichheit der Wahl, und damit einen in Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich verankerten Wahlrechtsgrundsatz, geltend. Nach ständiger Praxis überprüfen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsnormen jedoch nicht. Eine derartige Kontrolle ist vielmehr stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen). Davon abgesehen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die angegriffenen Regelungen.

Hinsichtlich der – durch das Bundeswahlgesetz (BWG) vorgegebenen (vgl. § 1 Absatz 2, §§ 4, 6 und 27 BWG) – Landeslisten hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass sich das auf Parteien beschränkte Vorschlagsrecht „aus der Natur der Sache“ ergibt und mit Artikel 38 GG vereinbar ist (BVerfGE 5, 77, 82; 46, 196, 199), und auch an anderer Stelle hervorgehoben, dass das Bundeswahlgesetz – von der Aufstellung parteiunabhängiger Kreiswahlbewerber nach § 20 Absatz 3 BWG abgesehen – die Aufgabe, Kandidaten-

vorschläge für die Wahl in Wahlkreisen und für Landeslisten einzureichen, „in die Hände der Parteien“ gelegt hat (BVerfGE 89, 243, 251). Wählerinnen und Wähler, die nicht Parteimitglieder sind, sind durch diese Regelung nicht diskriminiert, weil sie u. a. durch Artikel 21 GG sachlich gerechtfertigt ist (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 9).

Durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ebenfalls geklärt, dass sich das – ebenfalls im Bundeswahlgesetz geregelte (vgl. § 6 Absatz 4, § 27 Absatz 3 BWG) – System der starren oder gebundenen Listenwahl, wonach die Reihenfolge der Bewerber auf den Landeslisten der Parteien festgelegt ist und vom Wähler bei der Abgabe der Zweitstimme nicht verändert werden kann, im Rahmen der dem Gesetzgeber eingeräumten Freiheit zur Ausgestaltung des Wahlrechts bewegt und nicht gegen die Grundsätze der unmittelbaren, freien und gleichen Wahl des Artikels 38 GG verstößt (vgl. BVerfGE 3, 45, 50 f.; 7, 63, 67 ff; 21, 355, 355 f.; 47, 253, 282). Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht dies in einem Beschluss vom 15. Januar 2009 (BVerfGE 122, 304, 314) bekräftigt. Der Wahlprüfungsausschuss teilt diese Auffassung (vgl. z. B. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 35; 16/3600, Anlage 8; 16/5700, Anlage 15 sowie zuletzt 17/2200, Anlage 13 und 17/3100, Anlage 34).

Festzustellen ist zudem, dass der vom Einspruchsführer angeführte Vergleich zwischen den, von ihm jeweils beziffernten, Erfolgsquoten einer von einem Delegierten auf einer Parteiversammlung bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags abgegebenen Stimme und der Stimme eines nicht-parteigebundenen Wählers bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag einen Verstoß gegen das wahlrechtliche Gleichheitsgebot schon deshalb nicht begründen kann, weil es sich um verschiedene, nicht miteinander vergleichbare wahlrechtliche Vorgänge handelt. Bei der Bundestagswahl hat hingegen jede gültig abgegebene Stimme grundsätzlich daselbe Gewicht, unabhängig davon, ob der Wähler zuvor als Parteimitglied an der Aufstellung eines Wahlvorschlags mitgewirkt hat oder nicht.

Soweit der Einspruchsführer sich schließlich gegen die sogenannte Grundmandatsklausel des § 6 Absatz 6 Satz 1 zweite Alternative BWG wendet, wonach eine Partei auch ohne einen Zweitstimmenanteil von mindestens fünf Prozent an der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten teilnimmt, wenn sie in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen hat, fehlt der Bezug zur Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag, die allein Gegenstand der Wahlprüfung ist, da diese Vorschrift bei der Sitzverteilung nicht angewendet wurde.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. R., 72070 Tübingen
– Az.: WP 134/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 24. November 2009, das beim Deutschen Bundestag am 26. November 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die bei der Bundestagswahl entstandenen 24 Überhangmandate. Er ist der Auffassung, dass sie zwar dem geltenden Wahlrecht entsprechen, aber gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl verstießen.

Der Einspruchsführer trägt vor, das Bundesverfassungsgericht habe zwar den Bundestag in seiner Entscheidung vom 3. Juli 2008 zu einer Änderung des Bundeswahlgesetzes bis spätestens am 30. Juni 2011 verpflichtet; dabei gehe es aber nur um die Beseitigung des Effekts des negativen Stimmgewichts. Dieser Effekt entstehe zwar im Zusammenhang mit Überhangmandaten, er befürchte aber, dass diese unter Berufung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 1997 erhalten würden.

Im Weiteren zitiert der Einspruchsführer Auszüge aus seinem Wahleinspruch gegen die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag, der sich ebenfalls gegen das Entstehen von Überhangmandaten richtete (Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 12). Wegen der Einzelheiten seiner diesbezüglichen Ausführungen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Überhangmandaten immer dringlicher werde. Der Rückgang der Wahlbeteiligung und die Zunahme der Stimmenanteile der kleinen Parteien hätten zu einem weiteren starken Anstieg der Zahl der Überhangmandate geführt. Die Wahlrechtsgleichheit hinsichtlich des Erfolgswerts des Stimmgewichts sei „grob verletzt“, weil die Parteien, die nicht von Überhangmandaten profitiert hätten, deutlich mehr Zweitstimmen pro Mandat hätten aufbringen müssen.

Er trägt vor, das Bundesverfassungsgericht habe zwar in seiner Entscheidung zum Effekt des negativen Stimmgewichts dessen Zusammenhang mit den Überhangmandaten aufge-

zeigt und die Berücksichtigung von Überhangmandaten bei der Oberverteilung als erste Lösungsmöglichkeit genannt, aber es habe nicht zur verfassungsrechtlichen Beurteilung der Überhangmandate an sich Stellung genommen. Angesichts des Ergebnisses der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag müsse das Gericht die Überhangmandate – anders als noch in seiner Entscheidung vom 10. April 1997 – als verfassungswidrig beurteilen.

Im Weiteren macht der Einspruchsführer Vorschläge zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWG). Hierzu und zu den weiteren Einzelheiten seines Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Zu diesem Wahleinspruch hat das Bundesministerium des Innern im Hinblick auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit von Überhangmandaten wie folgt Stellung genommen:

Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung Überhangmandate, die ohne Verrechnung angefallen oder ohne Ausgleichsmandate zugeteilt würden, grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet. Sie seien – so das Bundesverfassungsgericht – notwendige Folge des besonderen Charakters der personalisierten Verhältniswahl. Das Bundesverfassungsgericht habe damit das Überhangmandat verfassungsrechtlich anerkannt, „auch wenn sich darauf eine Mehrheit im Bundestag und die Wahl einer Bundesregierung gründen sollte“ (BVerfGE 95, 335, 358). Der Grundcharakter der Bundestagswahl als Verhältniswahl lasse allerdings nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 95, 335, 365) eine durch Zuteilung von Überhangmandaten bewirkte Differenzierung des Gewichts der für die Parteien abgegebenen Stimmen nicht unbegrenzt zu. Das Fünf-Prozent-Quorum, das bei der Sitzzuteilung den rechtlichen Rahmen für einen schonenden Ausgleich zwischen parteibezogener Wahlgleichheit und Funktionsfähigkeit des Parlaments biete, könne – bezogen auf die reguläre Gesamtzahl der Parlamentssitze – „als Anhalt dienen, nach dem der Abweichung von den Prinzipien der hälftigen Zusammensetzung des Bundestages nach Wahlkreis – und nach Listenmandaten und der proportionalen Verteilung der Sitze nach dem Ergebnis für die Parteien abgegebenen (Zweit)stimmen eine Grenze gesetzt“ sei

(BVerfGE 95, 335, 366). Diese Grenze sei auch bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag mit Blick auf die angefallenen 24 Überhangmandate bei insgesamt 598 regulär zu vergebenden Parlamentssitzen nicht überschritten worden.

In seinem Urteil zum sogenannten negativen Stimmgewicht vom 3. Juli 2009 habe das Bundesverfassungsgericht auf die Ausführungen zu Überhangmandaten in seinem Urteil vom 10. April 1997 Bezug genommen (BVerfGE 121, 266, 274). Es habe dem Gesetzgeber aufgegeben, den Regelungskomplex, der zum Auftreten des negativen Stimmgewichts führen könne, bis spätestens zum 30. Juni 2011 zu ändern. Angesichts dieses Handlungsauftrags an den Gesetzgeber habe das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 18. Februar 2009 – 2 BvC 6/03 – sowie zwei weiteren Beschlüssen vom 26. Februar 2009 – 2 BvC 1/04 und 2 BvC 6/04 drei gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag gerichtete Wahlprüfungsbeschwerden, mit denen unter anderem die Zuteilung von Überhangmandaten als verfassungswidrig gerügt worden waren, als erledigt angesehen. Es müsse, so das Bundesverfassungsgericht, wegen Fehlen des öffentlichen Interesses nicht mehr entschieden werden, ob das Bundeswahlgesetz insoweit gegen Artikel 38 GG verstoße, als es die Zuteilung von Überhangmandaten ohne Verrechnung oder Ausgleich zulasse, weil es die streitbefangenen wahlrechtlichen Regelungen bereits wegen des negativen Stimmgewichts für verfassungswidrig erklärt habe. Nach Änderung des Bundeswahlgesetzes sei die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Mandatsverteilung auf der Grundlage des neuen Regelungskomplexes zu beurteilen.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu geäußert und unter anderem mitgeteilt, dass das Bundesverfassungsgericht in den vom Bundesministerium des Innern zitierten neueren Entscheidungen, die ihm nicht bekannt gewesen seien, dem „Problem der Überhangmandate“ ausgewichen sei. Er befürchte weiterhin, dass der Bundestag das Wahlrecht in verfassungswidriger Weise ändern werde.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Verstoß gegen Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag erkennen. Die Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag folgt vielmehr, wie der Einspruchsführer selbst einräumt, aus einer zutreffenden Anwendung des geltenden Bundestagswahlrechts. Bei den vom Einspruchsführer kritisierten Überhangmandaten handelt es sich um Sitze, die eine Partei in den Wahlkrei-

sen eines Landes errungen hat und die ihr gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die jeweilige Landesliste abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszahl übersteigen. In einem solchen Fall sieht das Gesetz ausdrücklich eine Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag um die Unterschiedszahl ohne weiteren Ausgleich vor, § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG.

Soweit der Einspruchsführer rügt, diese Regelung verstoße gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nach ständiger Praxis die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsnormen nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist vielmehr stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen). Dieses hat, wie das Bundesministerium des Innern in seiner Stellungnahme ausführlich darlegt und auch der Einspruchsführer einräumt, die angegriffene Regelung in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet und zuletzt in mehreren Kammerentscheidungen aufgrund seiner Entscheidung vom 3. Juli 2008 (BVerfGE 121, 266 ff.) kein öffentliches Interesse an der Weiterführung von gegen das Entstehen von Überhangmandaten gerichteten Wahlprüfungsbeschwerden gesehen (vgl. Beschlüsse vom 18. und 26. Februar 2009 – 2 BvC 6/03, 2 BvC 1/04 und 2 BvC 6/04). Der Gesetzgeber hat allerdings nach diesem Urteil zu beachten, dass in der Größenordnung des Fünfprozentquorums – bezogen auf die reguläre Gesamtzahl der Parlamentssitze – eine Grenze für die Überhangmandate gesetzt ist (BVerfGE 95, 335, 366). Im Rahmen der ihm vom Bundesverfassungsgericht in dem genannten – und auch vom Einspruchsführer in Bezug genommenen – Urteil vom 3. Juli 2008 aufgegebenen Änderung des Bundeswahlgesetzes wird der Gesetzgeber über die Berechnung der Sitzzuteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden. In dem genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass eine Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig ist (BVerfGE 121, 266, 315 f.).

Den Anregungen des Einspruchsführers zur Änderung des Bundeswahlgesetzes ist im Rahmen der Wahlprüfung, deren alleiniger Gegenstand die Prüfung der Gültigkeit der Wahl ist, nicht nachzugehen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. G. R., 76133 Karlsruhe
– Az.: WP 143/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben vom 26. November 2009, das beim Deutschen Bundestag am 27. November 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der im Wahlkreis 271 (Karlsruhe-Stadt) als parteiunabhängiger Bewerber zur Wahl angetretene Einspruchsführer sieht sich in seinem Recht auf Chancengleichheit verletzt. Er trägt vor, der Bundeswahlausschuss habe gemäß § 42 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) festgestellt, welche Bewerber über die einzelnen Landeslisten in den 17. Deutschen Bundestag gewählt worden seien und „somit festgestellt, dass für den Wahlkreis 271 auch“ drei weitere Bewerber – neben dem gewählten Wahlkreisabgeordneten – gewählt worden seien. Diese Feststellung verletze ihn in seinem Recht auf Chancengleichheit aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 1 GG, weil diese Bewerber aufgrund ihrer politischen Anschauung durch ihre Parteimitgliedschaft dadurch bevorzugt worden seien, dass sie als Direkt- und Listenbewerber zur Wahl zugelassen worden und, nachdem sie das Direktmandat nicht errungen hätten, doch „ersatz- oder hilfsweise“ über die Landesliste gewählt worden seien. Dies sei ihm selbst verwehrt geblieben, weil sein „Alleinstellungsmerkmal“ als unparteiischer Bewerber sich nicht mit der Nähe zu einer Partei vertrage.

Zu diesem Wahleinspruch hat das Bundesministerium des Innern wie folgt Stellung genommen:

Die Chancengleichheit unabhängiger Einzelbewerber werde nicht dadurch verletzt, dass solche Bewerber – im Gegensatz zu den von Parteien aufgestellten Wahlkreisbewerbern – nicht die Möglichkeit einer Absicherung über Landeslisten hätten. Nach § 27 Absatz 1 Satz 1 BWG könnten Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden. Dieser Einschränkung liege die Erwägung zugrunde, dass die Wahl einer Landesliste nur dann sinnvoll sei, wenn die auf ihr bezeichneten Bewerber durch ein gemeinsames Programm eng verbunden seien. Das sei bei Bundestagswahlen aus verfassungsrechtlicher Sicht nur bei politischen Parteien der Fall, ohne deren Bündelung und Formung des politischen Willens des Volkes

nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine stabile Demokratie in großen Gemeinschaften nicht gelingen könne.

Die Parteien würden in Artikel 21 Absatz 1 GG als verfassungsrechtlich notwendig für die politische Willensbildung des Volkes anerkannt und stünden im Rang verfassungsrechtlicher Institutionen (vgl. BVerfGE 107, 339, 358; 73, 40, 85; 20, 56, 100; 1, 208, 225). Sie seien die politischen Handlungseinheiten, derer die Demokratie bedürfe, um die Wähler zu politisch aktionsfähigen Gruppen zusammenzuschließen und ihnen so überhaupt erst einen wirksamen Einfluss auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen (vgl. BVerfGE 107, 339, 358; 11, 266, 273). Politische Parteien seien Mittler zwischen dem Bürger und den Staatsorganen, durch die der Wille der Bürger auch zwischen den Wahlgängen verwirklicht werden könne (vgl. BVerfGE 52, 63, 82 f.; 20, 56, 101), und spielten daher sowohl bei der demokratischen Willensbildung als auch bei der staatlichen Entscheidungsfindung eine entscheidende Rolle (vgl. BVerfGE 85, 264, 285).

Vor diesem Hintergrund habe das Bundesverfassungsgericht den gesetzlichen Ausschluss parteifreier Landeslisten und damit das Nominierungsmonopol der politischen Parteien in diesem Bereich als sich aus der Natur der Sache ergebend bezeichnet und als übereinstimmend mit den Wahlrechtsprinzipien der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl (Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG) bestätigt (BVerfGE 46, 196, 199; 41, 399, 417 ff.; 5, 77, 82). Die sich hieraus ergebenden Nachteile für unabhängige Einzelbewerber verletzten mithin nicht die Chancengleichheit aller Wahlvorschlagsträger.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu geäußert und im Wesentlichen ausgeführt, dass der Deutsche Bundestag die gewählte repräsentative Vertretung des Volkes darstelle. Er bezweifle jedoch, dass die politischen Parteien ihre verfassungsrechtliche Stellung noch ausfüllten und insbesondere eine repräsentative Vertretung des Volkes gewährleisten könnten. Sie seien zu verpflichten, bei der Aufstellung ihrer Landeslisten ausschließlich solche Bewerber zu berücksichtigen, die sich nicht auch als Direktbewerber an der Wahl beteiligten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers, der sich im Ergebnis dagegen wendet, dass mehrere in seinem Wahlkreis angetretene Wahlkreisbewerber über die Landeslisten ihrer Parteien in den Deutschen Bundestag eingezogen sind, während ihm als parteilosem Wahlkreisbewerber diese Möglichkeit nicht offen gestanden habe, lässt keinen Wahlfehler erkennen.

Die Wahl nach Landeslisten ist durch das Bundeswahlgesetz vorgegeben (vgl. § 1 Absatz 2, §§ 4, 6 und 27 BWG). Danach können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten im Gegensatz zu Wahlvorschlägen in den Wahlkreisen nur von politischen Parteien eingereicht werden. Dieser Regelung liegt, wie das Bundesministerium des Innern ausgeführt hat, die Erwägung zugrunde, dass die Wahl einer Liste nur dann sinnvoll ist, wenn die auf ihr bezeichneten Bewerber durch ein gemeinsames Programm eng verbunden sind (vgl. auch Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 27 Rn. 2). Den hierdurch bedingten Ausschluss „parteiloser“ Landeslistenvorschläge und damit das Nominierungsmonopol der politischen Parteien hat das Bundesverfassungsgericht – dem nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsverfahren die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsnormen vorbehalten wird (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen) – als sich „aus der Natur der Sache ergebend“ bezeichnet und als mit Artikel 38 GG über-

einstimmend bestätigt (BVerfGE 5, 77, 82; 46, 196, 199; vgl. hierzu bereits Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 31).

Auch die vom Einspruchsführer kritisierte gleichzeitige Kandidatur in einem Wahlkreis und auf einer Landesliste ist nach dem Bundeswahlgesetz ohne Weiteres zulässig, wie sich aus § 6 Absatz 4 Satz 3 BWG ergibt, wonach Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bei der Verteilung der Sitze auf die Landesliste unberücksichtigt bleiben (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 20 Rn. 2 und § 21 Rn. 41). Lediglich eine Bewerbung in mehreren Wahlkreisen und Kreiswahlvorschlägen oder auf mehreren Landeslisten wird durch § 20 Absatz 1 Satz 2 und § 27 Absatz 4 Satz 1 BWG ausgeschlossen. Eine rechtsrelevante Ungleichbehandlung parteiloser Wahlbewerber liegt darin schon deshalb nicht, weil es nach dem BWG durchaus möglich ist, sich als parteiloser Kandidat auf einer Landesliste aufstellen zu lassen. Denn die Aufstellung von parteilosen/ parteifreien Kandidaten auf Landeslisten von politischen Parteien ist zulässig (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 21 Rn. 8a); ausgeschlossen sind nur Bewerber, die Mitglieder einer anderen Partei sind (vgl. §§ 27 Absatz 5, 21 Absatz 1 Satz 1 BWG).

Im Ergebnis verstößt daher auch die vom Einspruchsführer zum Gegenstand des Einspruchs gemachte, gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 BWG, § 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 BWO erfolgte Feststellung des Bundeswahlausschusses in seiner 3. Sitzung am 14. Oktober 2009 über die Wahl von drei Landeslistenbewerbern, die auch als Wahlkreiskandidaten im Wahlkreis des Einspruchsführers angetreten waren, nicht gegen geltendes Wahlrecht. Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers umfasste diese allerdings nicht die Feststellung, dass diese Bewerber „für den Wahlkreis 271“ gewählt worden seien.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn C. M. S., 60327 Frankfurt/Main
– Az.: WP 146/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2009, das beim Deutschen Bundestag am 27. November 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt und seine Einspruchsbegründung mit Schreiben vom 27. November 2009, eingegangen am 30. November 2009, ergänzt.

Die dem Wahlprüfungsausschuss übermittelte Einspruchsschrift besteht aus einer Zusammenstellung von Kopien aus Einsprüchen des Einspruchsführers gegen frühere Wahlen, Übernahmen fremder Texte sowie aktuellen Ergänzungen. Sie hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

1. Die ersten 17 Seiten der Einspruchsschrift hat der Einspruchsführer wörtlich aus seiner Einspruchsschrift gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag (vgl. Bundestagsdrucksache 16/5700, Anlage 13) übernommen. Hierin wendet er sich gegen die Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages, macht eine „verfassungswidrige Wahlbeeinflussung durch das Täuschungsverhalten mehrerer Regierungsmitglieder, insbesondere die Verschleierung der Haushaltslage des Bundes“ geltend und rügt, dass durch die Anwendung geltenden Rechts gegen die Verfassung verstoßen worden sei, u. a. im Hinblick auf das Wahlalter, die Aufstellung von Landeslisten durch Parteien, das Entstehen von Überhangmandaten, die Problematik der Berliner Zweitstimmen „bei der Bundestagswahl 2002“, die Weitergabe von Adressdaten durch die Meldebehörde der Stadt Köln bei der Wahl 2002 sowie einen Verstoß gegen Artikel 146 des Grundgesetzes (GG).

Ergänzt hat der Einspruchsführer in diesem Text einen Hinweis darauf, dass das Bundesverfassungsgericht eine Neuregelung des Wahlrechts bis 2011 gefordert habe, aber wegen neuer Erkenntnisse ein Handeln des Wahlgesetzgebers vor der Wahl erforderlich gewesen wäre.

2. Im Weiteren rügt der Einspruchsführer unter Bezugnahme auf einen Zeitungsartikel „die pauschale Verweigerung von Rechtsschutz im Wahlverfahren“. Die Rechtsschutzverweigerung könne von Verfassungen wegen nicht hingenommen werden, deshalb hätten „Die Partei“ und die „Freie Union“ zugelassen werden müssen.

3. Verfassungswidrig sei auch der „Ausschluss von Drittstaatsangehörigen“ vom Wahlrecht. Völkerrechtliche und europarechtliche Entwicklungen der letzten Zeit sprächen eindeutig „für die Einbeziehung von Nichtdeutschen in den Kreis der Staatsbürger“.

4. Auch die Kandidatenaufstellung der Grünen in Hessen sei verfassungswidrig gewesen. Die „voreingenommene Parteitagsregie“ habe für eine besondere Begrüßung eines Kandidaten für die Europawahl gesorgt. Ein Kandidat für die Bundestagswahl habe eine längere Redezeit als alle anderen Kandidaten bekommen, außerdem sei sein Platz lange vor der Listenaufstellung durch Absprachen gesichert gewesen, wodurch die Chancengleichheit verletzt worden sei. Daneben sei der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl, der im europäischen Primärrecht verankert sei, verletzt. Dies betreffe alle in das Europäische Parlament gewählte Abgeordnete.

Zudem gebe es außerhalb der „parteiintern bestimmten Zuständigen“ keine „verlässliche Kontrolle“, ob die Stimmen der Delegierten „unverfälscht erfasst“ worden seien. Es gebe nach seiner Kenntnis keine ausreichenden „inhaltlichen und verfahrensmäßigen Anforderungen“, auch er selbst habe keine Möglichkeit zur Überprüfung gehabt. Die vom Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen an die Öffentlichkeit der Wahl bedürften der Präzisierung.

5. Die folgenden 27 Seiten der Einspruchsschrift bestehen aus der Ablichtung einer nicht vom Einspruchsführer stammenden, gegen die Gültigkeit der Europawahl 2009 gerichteten Einspruchsschrift nebst Anlagen, die die Fünf-Prozent-Sperrklausel sowie das System der sogenannten starren Listen bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland thematisiert, sowie der Erwiderung des damaligen Einspruchsführers auf eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern ohne Quellenangabe. Der jetzige Einspruchsführer hat lediglich an einer Stelle zwei Normen des Europawahlgesetzes durch die Worte „das BuWahlGes“ ersetzt. Hinsichtlich des Inhalts des Einspruchs gegen die Europawahl wird auf den Inhalt der Akten sowie auf die Bundestagsdrucksache 17/2200, Anlage 13, verwiesen.

Im Weiteren führt der Einspruchsführer aus, dass Fünf-Prozent-Klausel, starre Listen und Überhangmandate so „auf-

einander abzustimmen“ seien, dass „die Forderungen der Verfassung optimal erfüllt“ würden. Die Bürgerrechte seien insgesamt in den Blick zu nehmen. Er fügt einen Auszug aus einem mit dem Briefkopf einer Anwaltskanzlei versehenen Schreiben bei, in dem die Fünf-Prozent-Sperre im Hinblick auf Wahlen in den Jahren 1994 bis 2002 behandelt und eine Überprüfung der Klausel gefordert wird. Hierzu ergänzt der Einspruchsführer, dass die Wahl 2009 ungültig sei, weil eine Überprüfung nicht erfolgt sei, und verweist auf Ausführungen in einem von ihm bezeichneten Buch sowie ein „weiteres Buch, das damit im Zusammenhang steht“.

6. Weiter rügt der Einspruchsführer unter Hinweis auf einen Zeitungsartikel, dass bei der Wahl keine Ausweiskontrollen stattgefunden hätten. Wahlbetrug könne nicht ausgeschlossen werden, da der Wähler seine „Stimmkarte“ weitergeben oder sogar verkaufen könne. Die Wahlhelfer hätten sich „ahnungslos“ gezeigt.

7. Der Einspruchsführer kritisiert die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages, in dem „vor allem Männer, Juristen, Beamte, Lehrer und Gewerkschafter“ säßen, und fordert verfahrensmäßige Vorkehrungen bei der Kandidatenaufstellung, die ein „möglichst hohes Maß an Repräsentativität“ gewährleisten sollten.

8. Daneben übersendet der Einspruchsführer die Kopie eines Einspruchs gegen die Oberbürgermeisterwahl in Dortmund am 30. August 2009 und verlangt, sie auf die Bundestagswahl „sinngemäß“ anzuwenden.

9. Der Einspruchsführer erhebt im weiteren erneut den Vorwurf der „unzulässigen Wahlbeeinflussung“ und „Täuschung“ und fügt dem sieben Seiten mit Kommentaren und kurzen Zitaten zu finanzpolitischen, gesundheitspolitischen und außenpolitischen Themen, die in den Monaten Oktober und November 2009 in der deutschen Presse erschienen sind, bei.

Mit der Einspruchsschrift hat er zudem eine mit „Anlagen“ bezeichnete Zusammenstellung von Presseartikeln und Schriftverkehr übersandt.

10. In seinem ergänzenden Schreiben vom 27. November 2009 trägt der Einspruchsführer unter anderem vor, dass in einem Berliner Wahllokal Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis ausgegeben und in Dortmund „bis zu 50 000 falsche Stimmzettel“ verschickt worden seien. Daneben macht er Ausführungen zu verschiedenen weiteren Themen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Zu verschiedenen Fragen, die Gegenstand auch dieses Wahlanspruches sind, liegen dem Wahlprüfungsausschuss Stellungnahmen des Bundesministeriums des Innern und des Bundeswahlleiters vor. Dem Einspruchsführer ist eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern zur Verfassungsmäßigkeit der Fünf-Prozent-Klausel und eine Stellungnahme des Bundeswahlleiters zur Nichtzulassung einer Landesliste der Partei „Freie Union“ zur Kenntnis gegeben worden. Hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen wird auf den Inhalt der Akten sowie die Darstellungen in den Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlage 13, 17/4600, Anlagen 31, 32, 36, 40, 42, 43 (Fünf-Prozent-Klausel) und 17/3100, Anlage 31 sowie 17/4600, Anlagen 25 und 37 („Freie Union“) Bezug genommen.

Der Einspruchsführer hat mit weiteren Schreiben, die am 7., 10. und 22. Juni 2010, 22. September 2010 und 3. Januar 2011 eingegangen sind, Ausführungen zu verschiedenen Themen gemacht. Hierzu wird ebenfalls auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist teilweise unzulässig, im Übrigen unbegründet.

I.

Soweit der Einspruchsführer sich in seiner Einspruchsschrift gegen die Gültigkeit anderer Wahlen als der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009, insbesondere gegen frühere Bundestagswahlen sowie die Europawahl am 7. Juni 2009, wendet, ist der Einspruch wegen Verfristung unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG), der gemäß § 26 Absatz 2 des Europawahlgesetzes auch für die Europawahl gilt, müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Diese Frist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, die vom Wahlprüfungsausschuss nicht verlängert werden kann. Die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand besteht nach dem Wahlprüfungsgesetz nicht (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 21; 17/2200, Anlage 26).

Ebenso wegen Verfristung unzulässig ist der Einspruch hinsichtlich der oben unter 10. genannten Einspruchsgründe, die der Einspruchsführer erstmals in seinem auf den 27. November 2009 datierten Schreiben geltend macht. Denn die Einspruchsfrist gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 WPrüfG lief für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. November 2009 ab. Die Ergänzung zur Einspruchsschrift ist beim Deutschen Bundestag jedoch erst am 30. November 2009 eingegangen; auf das vom Einspruchsführer angegebene frühere Erstellungsdatum kommt es vorliegend nicht an (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlage 40).

II.

Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet, denn der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Verstoß gegen Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag erkennen.

1. Die aus der Einspruchsschrift gegen die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag übernommenen Rügen beinhalten keinen substantiierten Tatsachenvortrag, der geeignet ist, Zweifel an der Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag zu begründen. Dies gilt insbesondere für den auf konkrete Vorgänge bezogenen Vortrag hinsichtlich der Beeinflussung der Wahl durch Regierungsmitglieder, der Problematik der sogenannten Berliner Zweitstimmen und der angebliche Weitergabe von Adressdaten zur Wahl 2002.

Soweit die Einspruchsbegründung sich auf die Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit von auch für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag geltenden Wahlrechtsnormen stützt, hat sich die Auffassung des Wahlprüfungsausschusses gegenüber dem Beschluss des 16. Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 16/5700, Anlage 13), auf den Bezug genommen wird, nicht verändert. Zunächst ist festzustellen,

dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen).

Im Hinblick auf die einzelnen Rügen weist der Wahlprüfungsausschuss – zur Vermeidung von Wiederholungen – auf Folgendes hin:

Die Zuständigkeit des Wahlprüfungsausschusses für die Wahlprüfung ergibt sich aus Artikel Absatz 1 41 GG, wonach die Wahlprüfung Sache des Bundestages ist.

Das Wahlalter ist ebenfalls im Grundgesetz vorgegeben, denn gemäß Artikel 38 Absatz 2 GG ist wahlberechtigt, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Das Nominierungsmonopol der politischen Parteien bei der Aufstellung von Landeslisten folgt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „aus der Natur der Sache“ und steht mit Artikel 38 GG im Einklang (BVerfGE 5, 77, 82; 46, 196, 199).

Die Verfassungsmäßigkeit von – auch bei der Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag entstandenen – Überhangmandaten hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) grundsätzlich bestätigt (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 14). Der Gesetzgeber hat allerdings nach diesem Urteil zu beachten, dass in der Größenordnung des Fünfprozentquorums – bezogen auf die reguläre Gesamtzahl der Parlamentssitze – eine Grenze für die Überhangmandate gesetzt ist (BVerfGE 95, 335, 366).

Ein Verstoß gegen Artikel 146 GG, der die Geltungsdauer des Grundgesetzes regelt, liegt, wie dem Einspruchsführer bereits auf seine Einsprüche gegen die Wahl zum 14., 15. und 16. Deutschen Bundestag mitgeteilt worden ist, ebenfalls nicht vor.

Soweit der Einspruchsführer ergänzend geltend macht, dass das Bundeswahlgesetz vor der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag hätte geändert werden müssen, liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor. In dem Urteil vom 3. Juli 2008, auf das sich der Einspruchsführer vermutlich bezieht, hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber zwar aufgegeben, den Regelungskomplex, der zum Auftreten des sogenannten negativen Stimmgewichts führen kann, zu ändern. Es hat hierfür jedoch, wie dem Einspruchsführer auch bekannt zu sein scheint, eine Frist bis zum 30. Juni 2011 gesetzt und zugleich ausdrücklich klargestellt, dass eine Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig ist (BVerfGE 121, 266, 315 f.). Dies hat es damit begründet, dass der dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen zustehende Gestaltungsspielraum ausreichend Zeit fordere, um die verschiedenen Regelungsalternativen und deren Auswirkungen auf das Wahlrecht angemessen zu berücksichtigen und zu gewichten. Zudem müsse das Gesetzgebungsverfahren so rechtzeitig (vor der nächsten Wahl) abgeschlossen sein, dass sich die Parteien bei der Aufstellung ihrer Kandidaten auf die neue

Regelungslage einstellen können (a. a. O., S. 315 f.). Daher hat es das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die hohe Komplexität des Regelungsauftrags und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen zur Vorbereitung einer Bundestagswahl für unangemessen erachtet, dem Gesetzgeber aufzugeben, das Wahlrecht noch vor Ablauf der 16. Wahlperiode zu ändern (a. a. O., S. 316). An der Verbindlichkeit dieses Urteils könnten auch die vom Einspruchsführer genannten „neuen Erkenntnisse“ nichts ändern.

2. Die Rüge des Einspruchsführers, im Wahlverfahren werde Rechtsschutz in verfassungswidriger Weise verweigert, weshalb die „Freie Union“ und „Die Partei“ zur Wahl zugelassen hätten werden müssen, lässt ebenfalls keinen Wahlfehler erkennen. Konkrete Tatsachen oder rechtliche Argumente, die geeignet wären, diese Behauptung nachvollziehbar zu belegen, trägt der Einspruchsführer nicht vor. Die fehlende Substanz dieses von ihm angeführten Einspruchsgrunds zeigt sich auch daran, dass er pauschal und ohne Differenzierung zwei unterschiedliche Sachverhalte, nämlich die Nichtfeststellung der Parteieigenschaft der politischen Vereinigung „Die Partei“ gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) einerseits und die Nichtzulassung der Landesliste der als Partei anerkannten „Freien Union“ in Bayern gemäß § 28 BWG andererseits – gegen die zudem gemäß § 28 Absatz 2 BWG ein Beschwerdeverfahren beim Bundeswahlausschuss zulässig war und durchgeführt wurde –, rügt. Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von Amts wegen, noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 WPrüfG erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen für eine Nachprüfung enthalten (BVerfGE 40, 11, 30; 48, 271, 276; 85, 148, 159 f.; 89, 291, 304 f.). Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39, 17/4600, Anlagen 9, 18, 19, 22 bis 24, 34, 35 und 39, jeweils mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Deutsche Bundestag im Rahmen von anderen Wahlprüfungsverfahren festgestellt hat, dass sowohl die Nichtanerkennung als Partei der Vereinigung „Die Partei“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlage 18) als auch die Nichtzulassung einer Landesliste der „Freien Union“ (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlage 31 und 17/4600, Anlagen 25 und 37) dem geltenden Wahlrecht entsprach.

3. Auch der vom Einspruchsführer gerügte „Ausschluss von Drittstaatsangehörigen“ vom Wahlrecht stellt keinen Wahlfehler dar. Dass nur Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 GG für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag wahlberechtigt waren, entspricht dem klaren Wortlaut des § 12 Absatz 1 BWG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt dies aus Artikel 20 Absatz 2 GG, da die Eigenschaft als Deutscher Anknüpfungspunkt für die Zugehörigkeit zum Volk als dem Träger der Staatsgewalt ist,

die deshalb auch für das Wahlrecht, durch dessen Ausübung das Volk in erster Linie die ihm zukommende Staatsgewalt wahrnimmt, vorausgesetzt wird (BVerfGE 83, 37, 50 ff.).

4. Die Rüge des Einspruchsführers, bei einem – von ihm nicht näher bezeichneten – Parteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe ein Kandidat mehr Redezeit als andere Bewerber bekommen, dessen Platz zudem vor der Wahl durch Absprachen „gesichert“ gewesen sei, lässt mangels Vortrags hinreichend konkreter und überprüfbarer Tatsachen keinen Wahlfehler erkennen. Gemäß § 21 Absatz 3 BWG werden die Bewerber in geheimer Abstimmung gewählt, wobei jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung hierbei vorschlagsberechtigt und den Bewerbern Gelegenheit zu geben ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Einen Verstoß gegen diese Vorschrift hat der Einspruchsführer nicht substantiiert vorgetragen.

Auch der Vorwurf des Einspruchsführers, seiner Kenntnis nach bestehe keine hinreichende Überprüfbarkeit der partei-internen Wahlverfahren, kann schon mangels eines hinreichend konkreten Tatsachenvortrags nicht zur Feststellung eines Wahlfehlers führen. Zudem sieht das BWG in § 21 Absatz 4 ausdrücklich eine Einspruchsmöglichkeit gegen Beschlüsse einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung von Parteibewerbern vor; daneben können satzungsrechtliche und vereinsrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten in Betracht kommen (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 21 Rn. 36 f.).

5. Soweit der Einspruchsführer die Verfassungswidrigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG sowie der sogenannten starren Listen geltend machen möchte, indem er eine fremde, gegen die Gültigkeit der Europawahl 2009 gerichtete Einspruchsschrift übersendet, fehlt es mangels eines konkreten Bezugs zur Bundestagswahl ebenfalls an der substantiierten Geltendmachung eines Wahlfehlers bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass – unabhängig von der schon zuvor dargelegten Beschränkung bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften – der Wahlprüfungsausschuss in zahlreichen Wahlprüfungsentscheidungen keinen Anlass für Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit beider Regelungen gesehen hat (vgl. zur Fünf-Prozent-Sperrklausel zuletzt Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 9 und 47; 16/900, Anlage 14; 17/3100, Anlagen 13, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 31, 32, 36, 40, 42, 43; zum System der starren Listen zuletzt Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlage 34), zumal das Bundesverfassungsgericht sowohl die Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel als auch das System der starren Listen in der Ausgestaltung durch das BWG in ständiger Rechtsprechung, zuletzt durch Beschluss vom 15. Januar 2009 (BVerfGE 122, 304, 314 f., mit weiteren Nachweisen) bestätigt hat.

6. Die Rüge des Einspruchsführers, bei der Wahl hätten laut eines Zeitungsartikels keine Ausweiskontrollen stattgefunden, lässt ebenfalls keinen Wahlfehler erkennen. Es entspricht vielmehr geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen müssen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150 Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 16/3600, Anlage 32; 16/5700, Anlagen 8 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 13, 15, 17 und 20). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat

sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). Die Stimmabgabe wird vom Schriftführer im Wählerverzeichnis vermerkt (§ 56 Absatz 4 Satz 3 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Daher bestehen auch an der Vereinbarkeit dieser Regelungen mit dem Bundeswahlgesetz (BWG) und mit der Verfassung keine Zweifel (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 31, 33; 16/900, Anlage 22; 16/3600, Anlage 32; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 13, 15, 17 und 20). Zudem ist die Wahl durch das Gebot der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts nach § 14 Absatz 4 BWG und die Strafbarkeit des unbefugten Wählens gemäß § 107a des Strafgesetzbuches (StGB) aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses ausreichend gegen eine unbefugte oder gar mehrfache Stimmabgabe abgesichert.

7. Soweit der Einspruchsführer die Zusammensetzung des 17. Deutschen Bundestages kritisiert, fehlt es an der Geltendmachung eines Verstoßes gegen geltende wahlrechtliche Vorschriften. Der Forderung des Einspruchsführers nach „verfahrensmäßigen Vorkehrungen bei der Kandidatenaufstellung“ zur Gewährleistung eines „möglichst hohen Maßes an Repräsentativität“ ist im Wahlprüfungsverfahren, das allein auf die Prüfung der Gültigkeit der Wahl gerichtet ist, nicht nachzugehen.

8. Der vom Einspruchsführer in Kopie übersandte Einspruch gegen die Wahl des Oberbürgermeisters in Dortmund lässt mangels eines konkreten Bezugs zur Bundestagswahl, deren Gültigkeit, wie oben dargelegt, alleiniger Gegenstand der Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag ist, ebenfalls keinen Wahlfehler erkennen.

9. Auch der vom Einspruchsführer übersandten Zusammenstellung und Kommentierung verschiedener Zitate aus der Presse lässt sich kein konkreter Verstoß gegen Vorschriften zur Vorbereitung oder Durchführung der Bundestagswahl entnehmen. Zwar stellt ihr der Einspruchsführer den pauschalen Vorwurf der „unzulässigen Wahlbeeinflussung“ und „Täuschung“ voran, belegt ihn aber nicht. Anhaltspunkte für eine unzulässige Wahlbeeinflussung, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann vorliegt, wenn staatliche Stellen im Vorfeld einer Wahl in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben, wenn private Dritte, einschließlich Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlentscheidung beeinflussen haben oder wenn in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr, z. B. mit Hilfe der Gerichte oder der Polizei, oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (BVerfGE 103, 111, 132 f.), ergeben sich aus dem Vortrag nicht.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. C., 22089 Hamburg
– Az.: WP 148/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 27. November 2009, das am selben Tag beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen das Entstehen von 21 Überhangmandaten zugunsten der CDU. Er trägt vor, dem Gesetzgeber sei nach Artikel 38 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) die Entscheidung über das Wahlsystem und seine nähere Ausgestaltung überlassen. Dabei habe er sich jedoch an den Wahlrechtsgrundsätzen des Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG zu orientieren. Beim Wahlsystem, für das sich der Gesetzgeber im Bundeswahlgesetz (BWG) entschieden habe, handele es sich um ein personalisiertes Verhältniswahlrecht. Der Verhältniswahl werde lediglich eine nach den Regeln einer Mehrheitswahl durchgeführte Auswahl von 299 Abgeordneten vorgeschaltet. Deshalb müsse der Gesetzgeber gemäß dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG Erfolgswertgleichheit gewährleisten, soweit dies möglich sei. Bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag sei dies bei den gemäß § 6 Absatz 4 und 5 BWG „durch die nicht angerechneten Direktmandate zusätzlich vergebenen Listenmandate“, die nicht vom Proporz der Zweitstimmen getragen würden, nicht eingehalten worden. Dies betreffe 21 Mandate der CDU, nicht jedoch die drei Überhangmandate der CSU, welche „naturgemäß nicht mit anderen Listenmandaten der CSU verrechenbar“ seien.

Der Einspruchsführer teilt mit, es handele sich um seinen vierten Einspruch gegen Wahlen zum Deutschen Bundestag. Dies zeige, dass nicht nur das Wahlrecht verfassungsrechtlich problematisch sei. Es sei nicht nachvollziehbar und führe das grundgesetzlich verankerte Wahlprüfungsverfahren ad absurdum, dass Wahlprüfungsverfahren trotz Zügigkeitsgebots bis zum Beschluss des Bundestages ein Jahr anhängig seien und beim Bundesverfassungsgericht erst zwei Jahre nach der beanstandeten Wahl überhaupt gelesen und dann oft erst nach dem Ende der Wahlperiode entschieden würden. Zudem sei das Verfahren unzureichend, weil es keinen effektiven Rechtsschutz vor der Wahl biete, wie die Versagung der Parteieigenschaft der Vereinigung „Die Partei“ durch den Bundeswahlausschuss und die Nichtzulassung der Landes-

liste der „Freien Union“ durch den bayerischen Landeswahlausschuss zeigten. Er erklärt, es sei „wünschenswert, wenn hier der Gesetzgeber auch einmal ohne Anstoß aus Karlsruhe tätig werden würde“.

Zu diesem Wahleinspruch hat das Bundesministerium des Innern im Hinblick auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit von Überhangmandaten wie folgt Stellung genommen:

Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung Überhangmandate, die ohne Verrechnung angefallen oder ohne Ausgleichsmandate zugeteilt würden, grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet. Sie seien – so das Bundesverfassungsgericht – notwendige Folge des besonderen Charakters der personalisierten Verhältniswahl. Das Bundesverfassungsgericht habe damit das Überhangmandat verfassungsrechtlich anerkannt, „auch wenn sich darauf eine Mehrheit im Bundestag und die Wahl einer Bundesregierung gründen sollte“ (BVerfGE 95, 335, 358). Der Grundcharakter der Bundestagswahl als Verhältniswahl lasse allerdings nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 95, 335, 365) eine durch Zuteilung von Überhangmandaten bewirkte Differenzierung des Gewichts der für die Parteien abgegebenen Stimmen nicht unbegrenzt zu. Das Fünf-Prozent-Quorum, das bei der Sitz-zuteilung den rechtlichen Rahmen für einen schonenden Ausgleich zwischen parteibezogener Wahlgleichheit und Funktionsfähigkeit des Parlaments biete, könne – bezogen auf die reguläre Gesamtzahl der Parlamentssitze – „als Anhalt dienen, nach dem der Abweichung von den Prinzipien der hälftigen Zusammensetzung des Bundestages nach Wahlkreis – und nach Listenmandaten und der proportionalen Verteilung der Sitze nach dem Ergebnis für die Parteien abgegebenen (Zweit)stimmen eine Grenze gesetzt“ sei (BVerfGE 95, 335, 366). Diese Grenze sei auch bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag mit Blick auf die angefallenen 24 Überhangmandate bei insgesamt 598 regulär zu vergebenden Parlamentssitzen nicht überschritten worden.

In seinem Urteil zum sogenannten negativen Stimmgewicht vom 3. Juli 2009 habe das Bundesverfassungsgericht auf die Ausführungen zu Überhangmandaten in seinem Urteil vom 10. April 1997 Bezug genommen (BVerfGE 121, 266, 274).

Es habe dem Gesetzgeber aufgegeben, den Regelungskomplex, der zum Auftreten des negativen Stimmgewichts führen könne, bis spätestens zum 30. Juni 2011 zu ändern. Angesichts dieses Handlungsauftrags an den Gesetzgeber habe das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 18. Februar 2009 – 2 BvC 6/03 – sowie zwei weiteren Beschlüssen vom 26. Februar 2009 – 2 BvC 1/04 und 2 BvC 6/04 drei gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag gerichtete Wahlprüfungsbeschwerden, mit denen unter anderem die Zuteilung von Überhangmandaten als verfassungswidrig gerügt worden waren, als erledigt angesehen. Es müsse, so das Bundesverfassungsgericht, wegen Fehlen des öffentlichen Interesses nicht mehr entschieden werden, ob das Bundeswahlgesetz insoweit gegen Artikel 38 GG verstoße, als es die Zuteilung von Überhangmandaten ohne Verrechnung oder Ausgleich zulasse, weil es die streitbefangenen wahlrechtlichen Regelungen bereits wegen des negativen Stimmgewichts für verfassungswidrig erklärt habe. Nach Änderung des Bundeswahlgesetzes sei die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Mandatsverteilung auf der Grundlage des neuen Regelungskomplexes zu beurteilen. Auch vor diesem Hintergrund könne das Verlangen, die Bundestagswahl 2009 wegen des Entstehens von Überhangmandaten für ungültig zu erklären, nicht durchgreifen.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Verstoß gegen Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag erkennen.

1. Soweit der Einspruchsführer rügt, dass durch die Nichtanrechnung von 21 Direktmandaten der CDU zusätzliche 21 Listenmandate vergeben worden seien, die nicht vom Proporz der Zweitstimmen getragen würden, liegt kein Wahlfehler vor. Die Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag folgt vielmehr aus einer zutreffenden Anwendung des geltenden Bundestagswahlrechts. Die vom Einspruchsführer kritisierten Mandate entstehen dadurch, dass gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG die Sitze, die Parteien in den Wahlkreisen eines Landes errungen haben, ihnen auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die jeweilige Landesliste abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszahl übersteigen. Denn die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen eines Landes errungenen Direktmandate wird gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 BWG (nur) mit der für jede Landesliste ermittelten Abgeordnetenzahl verrechnet. Eine Verrechnung mit Landeslisten derselben Partei in anderen Ländern ist hingegen nicht vorgesehen. Vielmehr sieht das Gesetz für diesen Fall eine Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag um die Unterschiedszahl ohne weiteren Ausgleich vor, § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG.

Hinsichtlich der Rüge des Einspruchsführers, § 6 Absatz 4 und 5 BWG verstießen gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nach ständiger Praxis die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsnormen nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist

vielmehr stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen). Dieses hat, wie das Bundesministerium des Innern in seiner Stellungnahme ausführlich darlegt, die angegriffene Regelung in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet. Der Gesetzgeber hat allerdings nach diesem Urteil zu beachten, dass in der Größenordnung des Fünfprozentquorums – bezogen auf die reguläre Gesamtzahl der Parlamentssitze – eine Grenze für die Überhangmandate gesetzt ist (BVerfGE 95, 335, 366).

Im Rahmen der ihm vom Bundesverfassungsgericht aus einem anderen Grund aufgegebenen Änderung des Bundeswahlgesetzes bis zum 30. Juni 2011 (Urteil vom 3. Juli 2008, BVerfGE 121, 266 ff.) wird der Gesetzgeber über die Berechnung der Sitzverteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden. In dem genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass eine Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig ist (BVerfGE 121, 266, 315 f.).

2. Soweit der Einspruchsführer sich gegen das sich aus Artikel 41 GG sowie dem Wahlprüfungsgesetz ergebende Wahlprüfungsverfahren wendet, macht er keinen Verstoß gegen Vorschriften zur Vorbereitung oder Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag geltend. Seine Ausführungen zur Dauer des Verfahrens beziehen sich vielmehr offensichtlich auf seine Einsprüche gegen die Wahlen zum 14., 15. und 16. Deutschen Bundestag. Soweit er pauschal rügt, es fehle an einem effektiven Rechtsschutz vor der Wahl, ist auf § 49 BWG zu verweisen, wonach Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in BWG und der Bundeswahlordnung (BWO) vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden können. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung, zuletzt mit zwei Beschlüssen vom 24. August 2009 (2 BvQ 50/09 und 2 BvR 1898/09), bestätigt. Die OSZE-Wahlbewertungsmission hat zwar in ihrem Bericht zur Bundestagswahl 2009 festgestellt, dass es bedenklich sei, dass die Gesetzgebung für die Zeit vor dem Wahltag keine juristische Überprüfung von Entscheidungen der Wahlorgane vorsieht und damit den in den OSZE-Verpflichtungen und anderen internationalen Rechtsinstrumenten geforderten Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu zeitgerechter und effektiver Abhilfe einschränkt. Der Frage, ob und gegebenenfalls wie die Gesetzgebung zu ändern ist, ist jedoch nicht im Wahlprüfungsverfahren nachzugehen, das allein die Prüfung der Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag zum Gegenstand hat.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Deutsche Bundestag im Rahmen anderer Wahlprüfungsverfahren festgestellt hat, dass die vom Einspruchsführer ohne nähere Ausführungen angesprochene Nichtanerkennung der Vereinigung „Die Partei“ als Partei für die Bundestagswahl durch den Bundeswahlausschuss ebenso wie die Nichtzulassung der Landesliste Bayern der Partei „Freie Union“ dem geltenden Wahlrecht entsprach (vgl. Bundestagsdrucksache

17/3100, Anlagen 18 und 31). Dem Wunsch des Einspruchsführers nach einem Tätigwerden des Gesetzgebers ist im Rahmen der Wahlprüfung, die ausschließlich die Prüfung der Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag zum Gegenstand hat, nicht nachzugehen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn P. A., 65428 Rüsselsheim
– Az.: WP 151/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben vom 27. November 2009, das beim Deutschen Bundestag am gleichen Tag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet in einer stichpunktartigen Aufzählung Folgendes:

- a) dass die Bundestagswahl lediglich zur Legitimation der Macht der etablierten Parteien diene,
- b) dass das Wahlsystem „individuumfeindlich“ sei, wie das Erfordernis zum Sammeln von 200 Unterschriften zeige, von dem etablierte Parteien befreit seien, selbst wenn sie, wie die NPD, lediglich in einem Landtag säßen,
- c) dass Parteibewerber „direkt und gelistet“ kandidierten,
- d) dass Verlierer der Direktwahl über Parteienliste in den Bundestag kämen; dies verhöhne den Wählerwillen,
- e) dass der Wahlzettel unabhängig antretende Kandidaten benachteilige, so sei bei sieben Direktkandidaten im Wahlkreis Groß-Gerau der Einspruchsführer die Nummer 13 auf dem Stimmzettel gewesen,
- f) dass die Gestaltung des Stimmzettels die Menschen dazu nötige, sowohl Erststimme als auch Zweitstimme abzugeben, da sonst Manipulation drohe; angemessen wären zwei Stimmzettel,
- g) dass der Einspruchsführer als Direktkandidat im Wahlkreis Groß-Gerau durch die „parteiengerechte Lokalpresse“ boykottiert worden sei,
- h) dass die „parteiengerechte Lokalpresse“ nicht nur das Zusammenkommen des Wahlausschusses des Kreises Groß-Gerau, sondern auch Unregelmäßigkeiten in einem Rüsselsheimer Wahllokal ignoriert habe,
- i) dass das Wahlsystem undemokratisch sei, da in Hessen alle Zweitstimmen der CDU unberücksichtigt geblieben seien, weil alle Listenbewerber über die Erststimme in den Bundestag gewählt worden seien, wodurch Wählerstimmen vergeudet worden seien,

j) dass Bürgern kein Beschwerderecht beim Bundeswahlausschuss zustehe,

k) dass gegen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses vor der Wahl kein Gericht angerufen werden könne,

l) dass das „parteiengerechte Fernsehen“ die Übertragung des „Kanzlerduells“ über Deutschlandradio und damit „Informationen für alle“ verhindert habe,

m) dass der Einspruchsführer als Direktkandidat nicht zu Podiumsdiskussionen, etwa der Gewerkschaften, eingeladen worden sei,

n) dass Direktkandidaten einer Partei auch dann hätten antreten dürfen, wenn der Parteienstatus durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt worden sei,

o) dass kurz nach Schließung der Wahllokale schon das Ergebnis festgestanden habe,

p) dass nicht die Möglichkeit bestehe, an zwei Tagen zu wählen,

q) dass die Betriebsräte des Kreises Groß-Gerau öffentlich zur Wahl des SPD-Direktkandidaten aufgerufen hätten und

r) dass durch den Bundeswahlausschuss „menschenverachtende und deutschlandfeindliche Polit- Organisationen wie SPD, CDU, LINKE., BÜNDNIS 90/GRÜNE, FDP und NPD“ zur Bundestagswahl zugelassen worden seien.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen, denn er beinhaltet keine hinreichend substantiierte Darlegung der Möglichkeit eines Verstoßes gegen wahlrechtliche Vorschriften. Mit neun seiner siebzehn stichpunktartigen Rügen wendet sich der Einspruchsführer gegen die Ausgestaltung des geltenden Wahlrechts, ohne jedoch dessen fehlerhafte Anwendung geltend zu machen (1.). Die übrigen Kritikpunkte beziehen sich auf tatsächliche Vorgänge im Umfeld der Wahl, lassen jedoch ebenfalls keinen Verstoß gegen das Bundestagswahlrecht erkennen (2.).

1. Die Rügen des Einspruchsführers unter b bis f, i bis k, n und p richten sich ohne weitere Begründung gegen geltende

wahlrechtliche Regelungen. Anhaltspunkte für deren fehlerhafte Anwendung bestehen nicht.

So folgt das unter b) gerügte Erfordernis von 200 Unterschriften – gemeint ist offensichtlich für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen – aus § 20 Absatz 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) für Parteien, die nicht im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und aus § 20 Absatz 3 BWG für sogenannte andere Kreiswahlvorschläge.

Die vom Einspruchsführer unter c) kritisierte gleichzeitige Kandidatur in einem Wahlkreis und auf einer Landesliste ist nach dem Bundeswahlgesetz ohne Weiteres zulässig, wie sich aus § 6 Absatz 4 Satz 3 BWG ergibt, wonach Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bei der Verteilung der Sitze auf die Landesliste unberücksichtigt bleiben (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 20 Rn. 2 und § 21 Rn. 41). Entsprechend bestehen auch keine wahlrechtlichen Einwände dagegen, wenn – wie der Einspruchsführer unter d) rügt – ein unterlegener Wahlkreisbewerber über die Landesliste seiner Partei in den Bundestag einzieht. Lediglich eine Bewerbung in mehreren Wahlkreisen und Kreiswahlvorschlägen oder auf mehreren Landeslisten wird durch § 20 Absatz 1 Satz 2 und § 27 Absatz 4 Satz 1 BWG ausgeschlossen.

Auch der Vortrag unter e), dass der als „anderer Kreiswahlvorschlag“ im Wahlkreis 184 kandidierende Einspruchsführer bei sieben Direktkandidaten auf Platz 13 auf dem Stimmzettel gestanden habe, lässt keinen Wahlfehler erkennen. Die angegriffene Reihenfolge der aufgeführten Kreiswahlvorschläge folgt aus § 30 Absatz 3 Satz 3 BWG. Dieser sieht vor, dass die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten richtet. Kreiswahlvorschläge, denen – wie dem des Einspruchsführers – keine Landesliste entspricht, schließen sich gemäß § 30 Absatz 3 Satz 4 BWG in alphabetischer Reihenfolge an. Da in Hessen insgesamt zwölf Parteien mit Landeslisten zur Wahl standen, konnte der Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers erst – wie geschehen – in Zeile 13 anschließen, auch wenn nur sechs der Parteien auch einen Wahlkreis-kandidaten aufgestellt hatten. Eine andere Platzierung des Einspruchsführers wäre unzulässig gewesen. Es war sowohl ausgeschlossen, den Kreiswahlvorschlag in die siebte Zeile neben die Landesliste der „Republikaner“, die keinen Kreiswahlvorschlag gemacht hatten, zu setzen, denn dann wäre angesichts der Regelung des § 30 Absatz 3 Satz 3 BWG, wonach die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge der entsprechenden Landeslisten folgt, der unzutreffende Eindruck entstanden, es handle sich um einen Kreiswahlvorschlag der „Republikaner“. Es wäre aber auch nicht zulässig gewesen, den Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers in die siebte Zeile zu setzen, die rechte – für Landeslisten vorgesehene – Spalte frei zu lassen und ab der achten Zeile die verbleibenden sechs Landeslisten, beginnend mit den „Republikanern“, folgen zu lassen. Denn aus § 30 Absatz 3 Satz 1 und 2 BWG folgt, dass die Landeslisten in einer durchgehenden Reihenfolge aufgeführt werden (vgl. zum Ganzen bereits Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 45). Der Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers, dem als einzigem Kreiswahlvorschlag im Wahlkreis 184 keine Landesliste ge-

genüberstand, fand sich daher zutreffend an letzter Stelle auf dem Stimmzettel.

Auch von einer Verletzung des Grundsatzes der gleichen Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ist nicht auszugehen. Abgesehen davon, dass sich die Platzierung des Einspruchsführers auf dem Stimmzettel zwingend aus gesetzlichen Vorgaben ergab und die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsnormen nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsverfahren dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten wird (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen), sieht der Wahlprüfungsausschuss keinen Anlass für Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 30 Absatz 3 BWG, wie er bereits mehrfach festgestellt hat (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 45, 16/3600, Anlage 34; 16/5700, Anlage 21). Denn aus der Platzierung nach den Wahlvorschlägen von Parteien, die Landeslisten eingereicht haben, folgt keine rechtsrelevante Beeinträchtigung der Wahlchancen von unabhängigen Kandidaten.

Die vom Einspruchsführer unter f) gerügte Gestaltung des Stimmzettels ergibt sich aus § 30 Absatz 2 BWG in Verbindung mit § 45 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO). Der Wahlprüfungsausschuss teilt nicht die Auffassung des Einspruchsführers, dass die Möglichkeit zur Abgabe beider Stimmen auf einem Stimmzettel den Wähler zur Abgabe beider Stimmen nötigt.

Auch die vom Einspruchsführer unter i) gerügte Anrechnung der in den Wahlkreisen errungenen Sitze auf die Abgeordnetenzahl der jeweiligen Landesliste, die dazu führte, dass in Hessen bei 15 von der CDU errungenen Direktmandaten keine Sitze aus der Landesliste der CDU besetzt wurden, entspricht den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes (vgl. § 6 Absatz 4 BWG).

Soweit der Einspruchsführer unter j) rügt, dass den Bürgern „kein Beschwerderecht beim Bundeswahlausschuss“ zustehe, entspricht auch dies geltendem Wahlrecht. Denn der Bundeswahlausschuss ist gemäß § 8 Absatz 1 BWG ein Wahlorgan, aber keine allgemeine Wahlprüfungsinstanz. Vielmehr besteht gemäß § 28 Absatz 2 BWG nur gegen die Zurückweisung einer Landesliste durch den Landeswahlausschuss die Möglichkeit einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuss, wobei die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter beschwerdeberechtigt sind. Im Übrigen ist die Prüfung der Gültigkeit der Wahl gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 GG Sache des Bundestages.

Auch dass, wie der Einspruchsführer unter k) bemängelt, gegen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses vor der Wahl kein Gericht angerufen werden kann, entspricht geltendem Wahlrecht. Dessen Verfassungsmäßigkeit hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt und zuletzt in einer Kammerentscheidung vom 1. September 2009 (BVerfG, 2 BvR 1928/09) ausgeführt: „Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, [können] nur mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen und im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden (vgl. BVerfGE 74, 96 <101>; 83, 156 <158>). Für die Wahlen zum Deutschen Bundestag

sehen Artikel 41 GG in Verbindung mit § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, § 49 BWG und das Wahlprüfungsgesetz insoweit die ausschließlich statthaften Rechtsbehelfe vor. Die Wahl im großräumigen Flächenstaat erfordert eine Fülle von Einzelentscheidungen zahlreicher Wahlorgane (vgl. BVerfGE 14, 154 <155>). Der reibungslose Ablauf einer Parlamentswahl kann nur gewährleistet werden, wenn die Rechtskontrolle der zahlreichen Einzelentscheidungen der Wahlorgane während des Wahlverfahrens begrenzt und im Übrigen einem nach der Wahl stattfindenden Wahlprüfungsverfahren vorbehalten bleibt (vgl. BVerfGE 16, 128 <129 f.>). Wären alle Entscheidungen, die sich unmittelbar auf die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Deutschen Bundestag beziehen, vor dem Wahltermin mit Rechtsmitteln angreifbar, käme es in dem Wahlorganisationsverfahren, das durch das ebenenübergreifende Zusammenspiel der einzelnen Wahlorgane mit zahlreichen zu beachtenden Terminen und Fristen geprägt ist, zu erheblichen Beeinträchtigungen.“

Die Rüge des Einspruchsführers unter n), dass Direktkandidaten einer Partei auch dann antreten dürften, wenn die Partei nicht als solche vom Bundeswahlausschuss anerkannt worden sei, greift ebenfalls nicht durch. Denn es trifft nicht zu, dass eine Vereinigung, die nicht vom Bundeswahlausschuss für die Wahl als Partei anerkannt worden ist, als Partei einen eigenen Kreiswahlvorschlag vorlegen kann. Hierfür ist – ebenso wie für einen Landeslistenvorschlag – Voraussetzung, dass der Bundeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat, § 18 Absatz 2 Satz 1 BWG. Selbstverständlich ist es jedoch wahlrechtlich möglich, dass ein Mitglied einer nicht vom Bundeswahlausschuss als Partei anerkannten Vereinigung mit einem „anderen Kreiswahlvorschlag“ gemäß § 20 Absatz 3 BWG als sogenannter Einzelbewerber kandidiert.

Auch die vom Einspruchsführer gerügte Tatsache, dass nicht die Möglichkeit bestanden habe, an zwei Tagen zu wählen, entspricht geltendem Recht. Denn nach dem klaren Wortlaut von § 16 BWG bestimmt der Bundespräsident den Wahltag,

der ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein muss. Damit besteht nicht die Möglichkeit – und erst recht nicht die Pflicht – der Bestimmung von zwei aufeinanderfolgenden Tagen als Wahltag.

2. Die übrigen vom Einspruchsführer erhobenen Vorwürfe lassen ebenfalls keinen Wahlfehler erkennen, denn sie enthalten keinen konkreten und überprüfbaren Tatsachenvortrag zu möglichen Verstößen gegen wahlrechtliche Vorschriften.

Soweit der Einspruchsführer ohne weitere Begründung bemängelt, dass kurz nach Schließung der Wahllokale schon das Ergebnis festgestanden habe (unter o), ist nicht ersichtlich, welchen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften er damit geltend machen möchte. Auch seinen Vorwürfen, die Bundestagswahl diene lediglich der Legitimation der Macht der etablierten Parteien (unter a) und der Bundeswahlausschuss habe „menschenverachtende und deutschlandfeindliche Polit-Organisationen“, er nennt u. a. CDU, SPD, FDP, LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zur Wahl zugelassen (unter r) ist weder inhaltlich nachvollziehbar, noch lässt sich kein konkreter Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften entnehmen.

Soweit der Einspruchsführer das Verhalten von Medien (unter g, h und l) sowie von Gewerkschaften (unter m) und Betriebsräten (unter q) kritisiert, ist ein Wahlfehler schon deshalb ausgeschlossen, weil nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Wahlfehler in erster Linie den amtlichen Wahlorganen gemäß § 8 BWG unterlaufen können. Dritte können Wahlfehler nur insoweit begehen, als sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation der Wahl erfüllen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/2761, Anlagen 24 und 27; 16/3600, Anlage 18; 17/1000, Anlagen 3, 15 und 22; 17/2250, Anlagen 7 und 19; BVerfGE 89, 243, 251). Dies ist jedoch weder bei der Presse noch bei Gewerkschaften und Betriebsräten der Fall.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. B., 61440 Oberursel
– Az.: WP 153/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 23. November 2009, das beim Deutschen Bundestag am 25. November 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, die Vorbereitung der Wahl sei „verfassungswidrig“, die Durchführung „gesetzwidrig“ und die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses ebenfalls „verfassungswidrig“ gewesen.

Er trägt folgende Punkte zur Begründung vor:

1. Der Bundeswahlleiter sei nicht rechtsfähig, nicht frei und nicht unabhängig. Er sei nicht Urkundsbeamter, führe kein Dienstsiegel und dürfe kein zweites Amt ausüben.
2. Verordnungen, Durchführungsbestimmungen und personelle Angelegenheiten, die das Bundeswahlgesetz (BWG) betreffen, müssten gemäß dem Grundgesetz (GG) im Bundesgesetzblatt (BGBl.) I bekannt gemacht werden, nicht im Bundesanzeiger.
3. Es fehle im BGBl. die Bekanntgabe der Karte der Wahlkreise, der Wahlkreiskandidaten der Parteien und der Mitglieder des Bundeswahlausschusses.
4. Es fehle die „Strukturierung der Wahlberechtigten in männliche und weibliche Wahlberechtigte für jeden Wahlbezirk und jeden Wahlkreis“. Dies sei besser für die Transparenz der demographischen Entwicklung und für eine Benennung von männlichen und weiblichen Kandidaten.
5. Auf einer Sitzung des Bundeswahlausschusses seien Vereinigungen als Parteien zugelassen worden. In diesem Verfahren seien die „Vereinssatzungen“ nicht geprüft worden. Vereinigungen seien ohne eine Prüfung der Finanzierung und Nachweis von Bankkonten als Parteien anerkannt worden. Auf der Liste der anerkannten Parteien fänden sich mehrere Parteien ohne Angabe ihrer Geschäftsstelle oder einer ladungsfähigen Anschrift, der Mitglieder des Parteivorstands und der Anzahl der eingetragenen Mitglieder.
6. Für das Kennenlernen der Kandidaten fehlten wichtige Daten, nämlich Religionsgemeinschaft, Staatsangehörigkeit der Eltern, Vorstrafen, Ableistung des Wehrdienstes, Eintritt

in die Partei, Wechsel der Partei, Präsenz im Kreistag, Landtag, Bundestag.

7. Nach der Nominierung hätten die Kandidaten etwa zwei Monate Zeit, sich „gesetzesgemäß“ in ihrem Wahlkreis den Wahlberechtigten zu stellen. Im Rhein-Main-Gebiet habe jeder nominierte Kandidat nur eine Veranstaltung in jedem Wahlkreis durchgeführt. Es sei von den Parteien auf das Internet verwiesen worden. Dies sei jedoch wegen der Versammlungsfreiheit und der Meinungsfreiheit verfassungswidrig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Verstoß gegen Vorschriften für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag erkennen. Keiner der von ihm genannten Gründe für die Anfechtung der Wahl findet eine Grundlage im geltenden Bundestagswahlrecht.

Den Ausführungen des Einspruchsführers über den Bundeswahlleiter (unter 1.) lässt sich die Geltendmachung eines Wahlfehlers nicht entnehmen. Der Bundeswahlleiter wird gemäß § 9 Absatz 1 BWG vom Bundesministerium des Innern ernannt; durch das BWG und die Bundeswahlordnung (BWO) sind ihm verschiedene Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl übertragen. Einen Verstoß gegen diese Vorschriften macht der Einspruchsführer nicht geltend.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, laut Grundgesetz müssten „Verordnungen, Durchführungsbestimmungen und personelle Angelegenheiten“, die das BWG betreffen, im BGBl. I bekannt gemacht werden (unter 2.), irrt er. Eine derartige Vorschrift lässt sich dem Grundgesetz nicht entnehmen. Daher müssen auch nicht, wie vom Einspruchsführer (unter 3.) gefordert, eine Karte der Wahlkreise, die Namen der Wahlkreiskandidaten sowie die Mitglieder des Bundeswahlausschusses im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

Ebenso wenig gibt es eine wahlrechtliche Vorschrift, die eine „Strukturierung der Wahlberechtigten in männliche und weibliche Wahlberechtigte“ für jeden Wahlbezirk und jeden Wahlkreis vorsieht (unter 4.).

Auch die Rüge bezüglich des Verfahrens zur Anerkennung politischer Vereinigungen als Parteien (unter 5.) greift nicht durch. Die vom Einspruchsführer geforderten Prüfungen und Angaben sind wahlrechtlich nicht vorgeschrieben. So setzt die Feststellung des Bundeswahlausschusses gemäß § 19 Absatz 4 Nummer 2 BWG, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind, weder eine allgemeine Prüfung der Satzung noch der Finanzen und Konten der Vereinigungen voraus. Maßstab der Prüfung ist vielmehr der Parteienbegriff gemäß § 2 des Parteiengesetzes. Danach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit im Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen. Voraussetzung ist ferner, dass diese Vereinigungen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer

Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten, auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlagen 5 und 18, 17/4600, Anlagen 7, 14, 21, 26, 30 und 44).

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft ist gemäß § 33 Absatz 3 BWO öffentlich bekannt zu machen. Die vom Einspruchsführer geforderten Angaben zu Geschäftsstellen, Parteivorständen und Mitgliedern sind in diesem Zusammenhang jedoch nicht erforderlich.

Auch die Veröffentlichung der vom Einspruchsführer (unter 6.) gewünschten Angaben über die Wahlbewerber ist in keiner wahlrechtlichen Regelung vorgeschrieben. Ebenso wenig existieren wahlrechtliche Vorgaben für die Vorstellung der Bewerber in den Wahlkreisen; auch ist nicht ersichtlich, wodurch ein möglicher Hinweis der Parteien auf eine Darstellung im Internet gegen die Versammlungs- und Meinungsfreiheit verstoßen soll, wie der Einspruchsführer meint (unter 7.).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau B. R.-R., 14943 Luckenwalde
– Az.: WP 159/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. November 2009, das beim Deutschen Bundestag am 27. November 2009 eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerin beanstandet einen Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl (1.) und ist der Auffassung, dass die Ergebnisermittlung in einem Stimmbezirk nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt und möglicherweise manipuliert worden sei (2.).

Im Wesentlichen trägt sie vor, sie habe am Wahltag ab 18 Uhr in einem Wahllokal in Luckenwalde, das in einer Kindertagesstätte untergebracht gewesen sei, an der Auszählung der Stimmen teilnehmen wollen, habe die Tür aber nicht öffnen können, auch nicht „über die Kindersicherung“. Die Stadtwahlleiterin, an die sich die Einspruchsführerin schließlich gewandt habe, habe gegen 18.25 Uhr den Zutritt zum Wahllokal ermöglicht.

Bei Betreten des Gebäudes habe sie bemerkt, dass sich geöffnete Wahlurnen in verschiedenen Räumen des Gebäudes befunden hätten. Im Wahlraum selbst sei der Wahlvorstand mit dem Auszählen der Bundestagswahl beschäftigt gewesen. Weil offenbar die abgegebenen Stimmen nicht mit dem Wählerverzeichnis übereinstimmten, sei ein Mitglied des Wahlvorstandes in einen Nebenraum geschickt worden, um dort nachzuzählen. Im Wahllokal habe es „keine richtige Ordnung“ und „kein System“ auf dem Tisch für die Stimmenauszählung gegeben. Die Stimmen für manche Parteien seien an verschiedenen Stellen auf dem Tisch in Zehnerhaufen abgelegt und erst zum Schluss zusammengeführt worden, manche Stapel seien mit Stimmzetteln mit für andere Parteien abgegebene Stimmen verdeckt worden. Nicht alle Stapel seien noch einmal „nach dem Vieraugenprinzip“ einzeln aufgedeckt und nachgezählt worden. Vielmehr seien bei manchen nur die Zehnerhaufen gezählt worden. Sie habe daraufhin gebeten, die Zehnerhaufen noch einmal aufzudecken und nachzuzählen. Dies hätten die meisten Mitglieder des Wahlvorstandes dann auch getan. Als dem Wahlvorsteher anschließend die Ergebnisse angesagt worden seien, hätten vierzig Stimmen gefehlt. Daraufhin seien alle Stapel noch

einmal einzeln nachgezählt worden und es habe sich herausgestellt, dass bei einer Partei vierzig Stimmen zu wenig gezählt worden seien. Die Einspruchsführerin bedauert, dass sie nicht eine sofortige Überprüfung des Wahlergebnisses verlangen konnte. Sie ist der Ansicht, dass beim Wahlleiter eine „Reservezählgruppe“ zur Überprüfung eventueller Mängel bestehen sollte, damit verhindert werde, dass dort die von den Wahlvorständen abgelieferten Pakete mit den Stimmzetteln „stimmend“ gemacht würden. Insgesamt meint sie, sechs Möglichkeiten zur Manipulation des Wahlergebnisses durch die Wahlorgane identifiziert zu haben.

Zu diesem Einspruch hat der Landeswahlleiter des Landes Brandenburg im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Es treffe zu, dass die Einspruchsführerin nicht sofort in das in einer Kindertagesstätte untergebrachte Wahllokal habe gelangen können. Die Tür sei zwar nicht abgeschlossen, jedoch durch eine Kindersicherung verschlossen gewesen. Zum Öffnen sei erforderlich gewesen, die Türklinke nach oben zu drücken, dies sei der Einspruchsführerin aber offenbar nicht bekannt gewesen. Dadurch habe die Einspruchsführerin sowie eine „fiktive Öffentlichkeit“ etwa 25 Minuten lang keinen Zutritt zum Wahlraum gehabt. Der Wahlvorstand habe dies nicht bemerkt. Die vorübergehende Aussperrung der Einspruchsführerin sei bedauerlich, eine wahlrelevante Beeinträchtigung des Öffentlichkeitsprinzips liege jedoch nicht vor.

Zum Ablauf der Ergebnisermittlung habe die Wahlleiterin für die Stadt Luckenwalde erläutert, dass, da während des Wahlvorgangs festgestellt worden sei, dass Stimmzettel in die falsche Wahlurne gelangt seien, der Wahlvorstand zu Beginn der Auszählung alle drei für die verschiedenen Wahlen eingesetzten Wahlurnen geöffnet habe, um falsch eingeworfene Stimmzettel richtig zuordnen zu können. Die Stimmzettel für die Landtags- und Bürgermeisterwahl seien während der Auszählung der Bundestagswahl unter Aufsicht im Wahlraum bzw. einem Nebenraum gelagert worden.

Die Behauptung der Einspruchsführerin, es habe eine Differenz zwischen dem Wählerverzeichnis und den Stimmzetteln bestanden, treffe hinsichtlich der Bundestagswahl nicht zu. Es hätten 594 gezählte Stimmzettel vorgelegen. Im Wäh-

lervverzeichnis seien 593 Stimmabgabevermerke sowie eine Wahl mit Wahlschein, also insgesamt 594 Eintragungen, verzeichnet gewesen und in der Wahlniederschrift protokolliert worden.

Zu den Vorwürfen der Einspruchsführerin hinsichtlich möglicher Fehler bei der Stimmenauszählung habe die Stadtwahlleiterin mitgeteilt, dass sie jeder Grundlage entbehrten. Es könne Auffassungssache sein, auf welche Art und Weise der Wahlvorstand das Wahlergebnis feststelle, jedenfalls sei die Feststellung im Ergebnis richtig erfolgt und auch in der Niederschrift dokumentiert. Es sei nicht ungewöhnlich, dass beim Prozess zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal Zählfehler aufträten. Entscheidend sei deshalb, dass im Rahmen einer Kontrolle derartige Fehler aufgedeckt und berichtigt würden. Dies sei im vorliegenden Fall nach Schilderung der Beschwerdeführerin durch den Wahlvorstand gewährleistet worden. Daher sei ein Verstoß gegen wahlrelevante Vorschriften nicht feststellbar. Das Verfahren habe den Vorschriften entsprochen, nach denen das Vorsortieren der Stimmzettel den Beisitzern obliege, die Kontrolle jedoch dem Wahlvorsteher bzw. seinem Stellvertreter.

Die Stellungnahme ist der Einspruchsführerin bekannt gegeben worden. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten, insbesondere hinsichtlich der im Land Brandenburg zeitgleich durchgeführten Landtags- und Bürgermeisterwahlen, wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Ein die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag berührender Wahlfehler liegt nicht vor.

1. Soweit die Einspruchsführerin moniert, dass sie den Eingang der Kindertagesstätte, in der das Wahllokal untergebracht war, alleine nicht habe öffnen können, lässt sich allerdings ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Gemäß dem in § 31 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes, § 54 der Bundeswahlordnung (BWO) verankerten Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl hat während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die Öffentlichkeit der Wahl ist Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung, denn sie sichert die Ordnungsgemäßheit und Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge und schafft damit eine wesentliche Voraussetzung für begründetes Vertrauen der Bürger in den korrekten Ablauf der Wahl (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 28 mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 123, 39, 58 ff.). Es ist daher nicht zulässig, den Eingang zu einem Wahllokal während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu verschließen (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 28). Der Wahlprüfungsausschuss geht vorliegend zwar davon aus, dass der – unwidersprochen gebliebene – Vortrag des Landeswahlleiters zutrifft, wonach der Eingang der Kindertagesstätte unverschlossen war, allerdings eine Kindersicherung durch Hochdrücken der Türklinke überwunden werden musste. Eine derartig gesicherte Tür kann aber, wenn für die Öffentlichkeit nicht erkennbar ist, wie sie zu öffnen ist, durchaus

einer verschlossenen Tür gleichkommen. Ob dies hier der Fall war, kann der Wahlprüfungsausschuss auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen nicht abschließend beurteilen. Letztlich kommt es darauf im Rahmen der Wahlprüfung auch nicht an, denn selbst wenn ein Wahlfehler vorläge, könnte dieser dem Einspruch nicht zum Erfolg verhelfen. Denn nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Wahl beeinträchtigen, die auf die Verteilung der Mandate im Deutschen Bundestag von Einfluss sind oder sein können (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlagen 7, 8, 10, 17 und 21; 17/4600, Anlagen 27 und 28 mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 89, 243, 254). Dafür, dass in der Zeit, in der die Einspruchsführerin keinen Zugang zu dem Wahlraum hatte, das Wahlergebnis falsch ermittelt oder manipuliert worden wäre, liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor. Ein Einfluss auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag kann daher nicht angenommen werden. Dennoch unterstreicht der Wahlprüfungsausschuss in diesem Zusammenhang, dass Wahlvorstände auch während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses darauf zu achten haben, dass der Wahlraum für die Öffentlichkeit ohne unnötige Erschwernis zugänglich ist.

2. Der Schilderung des Ablaufs der Ergebnisermittlung durch die Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen das Bundestagswahlrecht entnehmen.

a) In der Tatsache, dass die Urnen mit den Stimmzetteln für die Landtags- und Bürgermeisterwahlen zeitgleich mit der Urne für die Bundestagswahl geöffnet wurden, liegt kein Verstoß gegen die für die Bundestagswahl geltenden Rechtsvorschriften. Anhaltspunkte dafür, dass die sich farblich unterscheidenden Stimmzettel bei der Auszählung vermischt worden wären, bestehen nicht und wurden auch nicht vorgebracht.

b) Soweit die Einspruchsführerin meint, dass die Anzahl der Stimmzettel und der Wahlvermerke im Wählerverzeichnis nicht übereingestimmt habe, hat der Landeswahlleiter unwidersprochen und überzeugend dargelegt, dass dies bei der – hier allein prüfgegenständlichen – Bundestagswahl nicht der Fall war.

c) Auch die Darstellung des Ablaufs der Zählung der Stimmen lässt keinen Verstoß gegen die hierfür einschlägigen wahlrechtlichen Vorschriften erkennen. Anders als die Stadtwahlleiterin laut Landeswahlleiter vorgetragen hat, ist es zwar nicht ausschließlich „Auffassungssache“, auf welche Art und Weise der Wahlvorstand das Wahlergebnis feststellt. Vielmehr macht die Bundeswahlordnung in § 69 hierfür ausführliche Vorgaben, die vom Wahlvorstand einzuhalten sind. Die Einspruchsführerin hat jedoch nicht schlüssig vorgetragen, dass diese Vorgaben verletzt worden wären. Insbesondere ist die in § 69 Absatz 4 BWO vorgesehene zweimalige Zählung der Stimmzettelstapel nach ihrem eigenen Vortrag durchaus erfolgt. Ein erneutes Aufdecken der einzelnen Stimmzettel zur Überprüfung der Stimmabgabe ist von der BWO an dieser Stelle nicht vorgeschrieben, da die Stimmzettel bereits zuvor gemäß § 69 Absatz 2 und 3 BWO geprüft werden. Dennoch haben Mitglieder des Wahlvorstandes auf Wunsch der Einspruchsführerin Stimmzettelstapel sogar erneut überprüft und nachgezählt. Ein Zählfehler wurde, wie die Einspruchsführerin ebenfalls selbst mitteilt, vom Wahl-

vorstand vor Feststellung des Wahlergebnisses entdeckt und durch eine Nachzählung behoben. Für die von der Einspruchsführerin behauptete Manipulation der Stimmzettelschapel durch Mitglieder des Wahlvorstands fehlt jeglicher Beleg. Gleiches gilt für weitere von ihr genannte Manipulationsmöglichkeiten. Insbesondere hat die Einspruchsführerin nicht einmal behauptet, dass das festgestellte Wahlergebnis in dem von ihr beobachteten Stimmbezirk besondere Auffälligkeiten gezeigt hätte. Zu weitergehenden Nachforschungen durch den Wahlprüfungsausschuss bestand daher kein Anlass. Denn die Wahlprüfung erfolgt weder von Amts wegen, noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen für eine Nachprüfung enthalten (BVerfGE 40, 11, 30; 48, 271, 276; 85, 148, 159 f.; 89, 291, 304 f.). Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über unbelegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39; 17/4600, Anlagen 9, 18, 19, 22 bis 24, 34, 35 und 39, jeweils mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn L. B., 64859 Eppertshausen
– Az.: WP 160/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 17. November 2009, das beim Deutschen Bundestag am 27. November 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Landesliste Hessen der Partei DIE LINKE., die seiner Ansicht nach nicht den Anforderungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) und der Bundeswahlordnung (BWO) entsprechend aufgestellt worden und daher ungültig sei.

Der Einspruchsführer verweist auf eine Pressemitteilung der Partei DIE LINKE., Landesverband Hessen, vom 25. April 2009 über die Wahl der ersten vier Bewerber der Landesliste Hessen und moniert, dass die Wahl nicht in Sammel-, sondern in Einzelabstimmung erfolgt sei, bei der über die Reihenfolge der Bewerber nicht im Schutz der geheimen Wahl abgestimmt worden sei. Die Reihenfolge habe vielmehr von vornherein festgestanden, weil über jeden Listenplatz der Reihe nach abgestimmt worden sei. Deshalb sei sie „grob fehlerhaft“. Der Letzte der genannten vier Bewerber habe mit 164 Ja-Stimmen das beste Wahlergebnis erhalten, sei jedoch auf dem letzten Platz eingereiht worden. Umgekehrt habe die Listenführerin mit 105 Ja-Stimmen das schlechteste Wahlergebnis unter den aufgeführten Bewerbern erhalten, habe aber den besten Listenplatz erlangt. Die beiden anderen Listenbewerber seien zwar, soweit ersichtlich, in der Reihung, die dem Gewicht der erreichten Stimmen entsprochen habe, richtig eingeordnet worden. Er könne dies jedoch nicht abschließend beurteilen, da offenbar über mehr als die vier in der Pressemitteilung genannten Listenplätze entschieden worden sei. Es könne jedenfalls nicht sein, dass schon auf den ersten vier Listenplätzen der Bewerber mit dem schlechtesten Ergebnis den besten Platz erhalte und der Bewerber mit dem besten Ergebnis auf dem schlechtesten Platz eingeordnet werde. Dies sei mit den Anforderungen von § 27 Absatz 5 BWG und § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO unvereinbar, nämlich dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolge. Dies könne nur in einer ergebnisoffenen Sammelabstimmung erreicht werden, bei der sich die Reihung allein aus der Zahl

der in geheimer Wahl abgegebenen Ja-Stimmen ergebe. Es bedürfe keiner umständlichen Beweisführung, dass bei einer ergebnisoffenen Sammelabstimmung derjenigen Bewerber, der die meisten Stimmen erhalte, auch auf den besten Listenplatz gelangen und derjenige Bewerber mit dem schlechtesten Wahlergebnis, auch den schlechtesten Listenplatz erhalten müsse. Bei der Einzelabstimmung sei das nicht der Fall. Denn hier sei die Reihung durch das Abstimmungsverfahren vorgegeben und deshalb gerade nicht das Ergebnis einer geheimen Abstimmung. Es könne daher bei einer Einzelabstimmung keine Rede davon sein, dass die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt sei, wie Wahlgesetz und Wahlordnung das zwingend anordneten.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass der Landes- bzw. der Bundeswahlleiter hätte einschreiten und eine Beseitigung der Mängel durch Wahlwiederholung im Wege der Sammelwahl anordnen müssen.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Bundeswahlleiter wie folgt Stellung genommen:

Nach § 27 Absatz 5 i. V. m. § 21 Absatz 5 BWG bleibe die Regelung der Einzelheiten des Verfahrens der Wahl der Bewerber der Satzung der Parteien vorbehalten. Sofern die einschlägige Parteisatzung es zulasse, könne die Wahl der Landeslistenbewerber daher entweder in gesonderten Wahlgängen für jeden Einzelplatz – sogenannte Einzelwahl – oder durch gleichzeitige Abstimmung über mehrere Kandidaturen in einem einzigen Wahlgang für alle Positionen oder in mehreren Wahlgängen für bestimmte zusammengefasste Listenplätze – sogenannte Blockwahl oder Sammelwahl – erfolgen. Auch eine Kombination von Einzel- und Sammelwahl für bestimmte Listenplätze werde allgemein für zulässig gehalten.

Bei Einzelabstimmungen werde der Einfluss der Wähler auf die Reihenfolge der Listenbewerber nicht zurückgedrängt. Dieser werde vielmehr dadurch gewahrt, dass jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 2 BWG für jeden Listenplatz einen eigenen Wahlvorschlag unterbreiten könne und jedem Bewerber gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 3 BWG Gelegenheit zu geben sei, sich und sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit

vorzustellen. Dadurch sei es auch unbedenklich, dass es vorkommen könne, dass ein weiter hinten Platziertes mehr Stimmen erhalten habe, als ein weiter vorne Platziertes. Denn jedem Versammlungsteilnehmer hätte es frei gestanden, den weiter hinten Platzierten für einen weiter vorne stehenden Listenplatz vorzuschlagen. Solange jeder Versammlungsteilnehmer einen der weiter hinten benannten Bewerber bei der Einzelabstimmung über einen weiter vorn stehenden Listenplatz oder umgekehrt ohne weiteres vorschlagen und damit eine Abstimmung über die Reihenfolge erzwingen könne, sei die Reihenfolge durch die Abfolge des Aufrufens der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand nicht unabänderlich vorgegeben und damit der Kernbestand einer demokratischen Wahl sichergestellt. Allein die Kenntnis der Platzierung der einzelnen Bewerber bei einer Einzelwahl verstoße auch nicht gegen den Grundsatz der geheimen Wahl, solange der Wahlvorgang als solcher geheim durchgeführt werde.

Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu geäußert und sie zurückgewiesen. Er führt aus, dass, wenn der Gesetzgeber gewollt hätte, dass die politischen Parteien in ihren Satzungen frei bestimmen könnten, ob sie bei Aufstellungsversammlungen austauschbar die Sammel- oder die Einzelwahl oder sogar eine Kombination von beidem anwenden wollten, er das in § 21 Absatz 3 BWG und § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO auch zum Ausdruck gebracht hätte. Dies habe er aber gerade nicht getan, sondern betone in § 39 Absatz 4 Ziffer 3 BWO, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Wahl zu erfolgen habe. Er verlange sogar vom Versammlungsleiter und zwei weiteren von der Versammlung zu bestimmenden Personen, an Eides Statt zu versichern, dass nicht nur über die Person der Wahlbewerber, sondern ausdrücklich auch über die Reihenfolge in geheimer Wahl entschieden worden sei. Es sei kein Geheimnis, dass in der Praxis in vielen Fällen zwar über die Person des Wahlbewerbers, nicht aber auch über die Reihenfolge in geheimer Wahl entschieden werde. Dies werde im Schrifttum von Schreiber (Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 27 Rn. 21) sogar gebilligt; allerdings finde sich auch Widerspruch (Hettlage, in: Bayerische Verwaltungsblätter, 2/2010, S. 33 ff.).

Außerdem leugne der Bundeswahlleiter die allgemeine Lebenserfahrung, wenn er behaupte, es könnten alle Bewerber frei von Druck für den gleichen Listenplatz kandidieren. Dies sei beispielsweise dann nicht der Fall, wenn der Parteivorsitzende eines Landesverbandes für den Listenplatz Nummer 1 kandidiere. Außerdem sei der Bundeswahlleiter den Beweis für seine Behauptung, Einzel- und Sammelabstimmung oder auch eine Kombination von beidem stünden gleichwertig und austauschbar nebeneinander, schuldig geblieben. Diese Behauptung sei auch nicht richtig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Es liegt kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften darin, bei der Aufstellung einer Landesliste nacheinander einzeln über Listenplätze abzustimmen.

Denn weder das Bundeswahlgesetz noch die Bundeswahlordnung enthalten nähere Regelungen zum Abstimmungsverfahren bei der Aufstellung von Landeslisten. Insbesondere ist keineswegs, wie der Einspruchsführer offenbar annimmt, ein Sammelwahlverfahren vorgeschrieben. Es findet sich lediglich in § 27 Absatz 5 BWG und § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO der Hinweis, dass die mit dem Wahlvorschlag einzureichende Niederschrift über die Aufstellungsversammlung eine Versicherung an Eides statt zu enthalten hat, die sich auch darauf erstrecken muss, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Diese Vorschrift wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in das BWG eingefügt, wobei zugleich die Regelung, dass bei Fehlen einer erkennbaren Reihenfolge die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Rufnamen gilt (vgl. § 28 Absatz 3 BWG alte Fassung), gestrichen wurde. Wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, war Ziel dieser Änderung, dass auch die Angabe der Bewerberreihenfolge von einem Parteiversammlungsbeschluss getragen wird, da die Reihenfolge der Bewerber darüber entscheidet, wer in das Parlament gewählt wird (vgl. Bundestagsdrucksache 7/2873, S. 40). Eine konkrete Regelung des Abstimmungsverfahrens wurde damit vom Gesetzgeber hingegen offensichtlich nicht bezweckt.

Vielmehr sieht § 21 Absatz 5 BWG, der gemäß § 27 Absatz 5 BWG auch für die Listenwahl gilt, explizit vor, dass die Parteien das Nähere über das Verfahren für die Wahl der Bewerber durch ihre Satzungen regeln.

Dabei ergibt sich aus der Anlage 23 zu § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO ausdrücklich, dass sowohl Einzelabstimmungen als auch Sammelabstimmungen wahlrechtlich zulässig sind. Denn nach dem in dieser Anlage enthaltenen Muster der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste ist unter anderem anzugeben, über welche Bewerber einzeln und über welche gemeinsam abgestimmt worden ist. Damit werden sowohl die Einzelabstimmung als auch die Sammelabstimmung oder eine Kombination von beidem als Möglichkeiten der Wahl der Bewerber und der Festlegung ihrer Reihenfolge anerkannt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 5; Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 8. Auflage, 2009, § 27 Rn. 21).

Abgesehen davon vermögen die vom Einspruchsführer vortragenen Bedenken auch in der Sache nicht zu überzeugen. Bei der Einzelabstimmung wird keineswegs der Einfluss der Wähler auf die Reihenfolge der Listenbewerber zurückgedrängt. Dieser wird, wie der Bundeswahlleiter zutreffend ausführt, vielmehr dadurch gewahrt, dass jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 BWG für jeden Listenplatz einen eigenen Wahlvorschlag unterbreiten kann und jedem Bewerber gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 BWG Gelegenheit zu geben ist, sich und sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Deshalb ist es auch völlig unbedenklich, dass – was der Einspruchsführer kritisiert – es vorkommen kann, dass ein Bewerber bei der Abstimmung für einen hinteren Listenplatz mehr Stimmen bekommt, als ein weiter vorne Platziertes für seinen Listenplatz. Dies ist erfahrungsgemäß insbesondere dann wahrscheinlich, wenn sich weniger Kandidaten um einen Platz bewerben. Schließlich hätte es jedem

Versammlungsteilnehmer freigestanden, den weiter hinten Platzierten für einen vorderen Listenplatz vorzuschlagen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 5). Ein Anspruch der Versammlungsteilnehmer darauf, statt durch das Einbringen eines weiteren Wahlvorschlags ausschließlich „mit dem Stimmzettel“ im Wege der Sammelwahl die Reihenfolge der Listenbewerber zu beeinflussen, wie der Einspruchsführer zu fördern scheint, lässt sich aus dem Grundsatz der geheimen Wahl nicht ableiten. Dieser ist, wie der Bundeswahlleiter zutreffend ausführt, gewahrt, solange der eigentliche Wahlgang geheim erfolgt.

